Geschichte

des

deutschen Adels

urkundlich nachgewiesen

von

seinem Ursprunge bis auf die neueste Zeit

von

Dr. C. F. F. v. Strantz,

Königl. Preuß. Oberst-Lieutenant, des Ordens pour le mérite, des St. Johanniter- und mehrer Orden Ritter.

Zweite, mit den neuesten Ereignissen vermehrte und verbesserte Auflage.

Dritter Theil.

Breslau,

Kühn'sche Buchhandlung.

1853.

Dritter Theil.

Der deutsche Adel seit dem Anfange des XVI. Jahrhunderts bis auf die neueste Zeit.

I. Kapitel.

Allgemeine geschichtliche Ereignisse vom Anfange des 16. Jahrhunderts.

Kaiser Maximilian I. errichtete im Jahre 1500 ein Reichs-Regiment (R. Kammergericht), 1502 den kaiserlichen, späteren Reichs-Hofrath. In dieser Zeit beginnt die Universität Wittenberg; Luther daselbst seit 1508 Professor. Maximilian nahm 1507, mit Zustimmung des Pabstes, den Titel: „erwählter römischer Kaiser" an; war im Kriege 1508 gegen Venedig, 1511 gegen Frankreich nicht glücklich. Hierauf theilte er 1512 Deutschland in 9 Kreise. — Mit dem Auftreten Luthers und Zwinglis 1516—17, begann das Zeitalter der Reformation. Der Bauernaufstand gegen den Adel war dieser vorhergegangen: 1502 im Speierschen, 1514 in Würtemberg, 1515 in Oesterreich. — 1519 starb dieser ritterliche Kaiser, der 1495 damit begann, einen ewigen (allgemeinen) Landfrieden in Deutschland festzusetzen.

Karl V., ein Enkel Maximilians, seit 1506 Herr der Niederlande, 1516 König von Spanien, 1519—56 deutscher Kaiser; erließ 1519 eine Wahlkapitulation. Ein von ihm 1521 auf dem Reichstage zu Worms angeordneter Landfrieden stellte das Reichsregiment wieder ganz her. — Kurfürst Johann von Sachsen und Markgraf Albrecht von Brandenburg, Großmeister des deutschen Ordens, traten 1525 öffentlich zur Lehre Luthers über. Ostpreußen wird ein weltliches Herzogthum. — Abermaliger Bauernaufstand. 1524 bei Kostnitz, 1525 in Kempten u. s. w., im Elsaß, der Pfalz, längs dem Rhein bis an den Rheingau, von Schwaben durch Vorder-Oesterreich bis Salzburg, Tyrol, Hessen, Sachsen und Braunschweig verbreitet, aber noch in diesem Jahre beigelegt. — Mailand wird 1526 ein Reichslehn. — 1530 Abfassung der augsburgschen Confession; 1531 Bündniß der protestantischen Fürsten; schmalkaldischer Bund; offener Kriegsstand derselben 1538. Im sel-

selbigen Jahre (1538) vereinigte Kaiser Karl alle 17 niederländische Provinzen und führte 1550 hier die Inquisition ein. (Jesuiten-Orden gestiftet 1540; Luther gest. 1546). — Krieg des Bundes mit dem Kaiser, Treffen bei Mühlberg; Auflösung des Bundes 1547. — Kurfürst Johann von Sachsen, in die Reichsacht verfallen, mußte an Herzog Moritz, von der albertinischen Linie, die Kurwürde abtreten, der die Reichsacht vollzieht. — Moritz ergreift 1552 wieder die Partei der Protestanten, welche die Belagerung von Magdeburg benutzt hatten, um ein Heer zusammen zu bringen. — Passauer Frieden (Religionsfr.) 1552 d. J. den 30. Juli. — Reichstag zu Augsburg, zu Gunsten der Protestanten 1555. — Im Kriege mit Frankreich fällt Metz, Toul und Verdün 1556 (5. Febr.) diesem anheim. — Karl, der Regierung überdrüßig, trat 1556 seinem Bruder Ferdinand die Reichsverwaltung, so wie Oesterreich, Böhmen und Ungarn ab, und starb in Spanien 1558, welches Reich er seinem Sohne, Philipp II., nebst den Niederlanden, verlieh.

Ferdinand I. (1556—64), obgleich er die Katholiken begünstigte, zeigt sich doch gegen die Protestanten milde. Zu bemerken ist, daß von ihm ab, kein deutscher Kaiser die päbstliche Krönung weder gefordert noch gewünscht hat.

Maximilian II. (1564—76), des vorigen hochherziger Sohn, bestieg ohne Widerrede der Reichsstände den kaiserlichen Thron, hielt streng den deutschen Landfrieden aufrecht, gestattete jedem seiner Unterthanen Glaubensfreiheit. — Religionskrieg in den Niederlanden seit 1566 beginnend mit dem Bildersturm der Protestanten und deren Abfall von Spanien 1572; 7 Provinzen bildeten den Freistaat Holland.

Rudolf II. (1576—1612) trat im Jahre 1608 dem Erzherzog Matthias Oesterreich ab; den böhmischen Ständen ertheilte er 1609 einen Majestätsbrief, der auch auf Schlesien ausgedehnt wurde, wegen völliger Ausübung der augsburger Confession. — Neuer Beginn des schmalkaldischen Bundes, von Seiten der Protestanten, den 4. Mai 1608 und Gegenbündniß katholischer Seits, später die Liga genannt, den 10. Juli 1609. — Anfang des 30jährigen Krieges, begonnen mit der Insurrection der Böhmen, wegen Aufhebung jenes Majestätsbriefes. — In den Niederlanden erfolgte 1597 der Abschluß der utrechter Union: Brabant, Flandern, Geldern, Zütphen, Holland, Seeland und die friesischen Ommelanden unter einem Statthalter (Wilhelm I. von Oranien), 1609 der Abschluß eines 12jährigen Waffenstillstandes mit Spanien.

Matthias (1612—19). Die Begünstigung, welche er den Katholiken gewährte, führte den Aufstand der Protestanten in Böhmen, zu Prag

(Graf Thurn u. a.) und den 30jährigen Krieg herbei, der an Bedeutung zunahm.

Ferdinand II. (1619—37) erzogen von Jesuiten, folgte in der Regierung. Seiner Erhebung widersetzte sich der Kurfürst Friedrich V. von der Pfalz, den die Böhmen zum Könige wählen. Dieser wird vom Herzog Maximilian von Baiern, Oberhaupt der Liga, 1620 in der Schlacht bei Prag (auf dem weißen Berge) besiegt und der Widerstand der Böhmen gebrochen. Diese verloren alle ihre Vorrechte; den Kurfürsten von der Pfalz traf die Reichsacht, und Herzog Maximilian von Baiern erhielt 1623 dessen Erblande. Die Gegenreformation in Böhmen und 1624 in Ober-Oesterreich, bewirkte einen Bauernaufstand, der erst 1627 beigelegt ward. Der Adel, der sich im Letzten nicht bekehren wollte, wurde des Landes verwiesen, in Nieder-Oesterreich wurde dagegen nur der evangelische Kultus verboten. Der niedersächsische Kreis, der sich unter Anführung des Königs Christian V. von Dänemark bewaffnete, war wenig glücklich gegen des Kaisers Feldherrn. Jener Monarch sowohl, als Graf Ernst von Mansfeld und Herzog Christian von Braunschweig wurden geschlagen, und in Folge der Niederlage bei Lutter am Barenberge 1626 zum Rückzuge gezwungen. Holstein und Schleswig wurden von den Kaiserlichen in Besitz genommen, Dänemarks Bundesgenossen, die Herzöge von Mecklenburg, mit der Acht belegt und vertrieben, ihr Land an Wallenstein gegeben, und Dänemark 1629 zum Frieden von Lübeck genöthigt. Das Schicksal jener Herzöge und Kurfürsten von der Pfalz theilte auch der Markgraf Johann von Jägerndorf, ein Mitglied des brandenburgischen Kurhauses. Kaiser Ferdinand erließ ferner 1629 ein Restitutionsedikt, wonach die Protestanten alle den Katholiken genommenen Güter wieder zurückgeben sollten. Jene wandten sich um Hilfe nach dem Auslande. — Da trat zum Beistand der Protestanten Gustav Adolf, König von Schweden, der 1630 in Pommern landete, 1631 bei Breitenfeld, 1632 bei Lützen siegte und in letzter Schlacht seinen Tod fand, auf. — Der schwedische Reichsrath setzte im Einverständniß mit Frankreich den Krieg fort. Die Schweden verloren 1634 die Schlacht bei Nördlingen. — Der Kurfürst von Sachsen söhnte sich, neun Monate nach jener Schlacht, im Prager Frieden, 1635, mit dem Kaiser aus, wodurch ihm die beiden Lausitzen und Sachsen als böhmische Lehen zufielen. — K. Ferdinand erlebte nicht den Ausgang dieses Krieges.

Ferdinand III. (1637—57), des vorigen Sohn, der schon gegen Ende des Jahres 1636 die römische Königswürde und die Krone von Ungarn und Böhmen erhalten hatte, folgte als Kaiser. — 1641 wurden Friedensunterhandlungen zu Hamburg und ebenso 1645 zu Münster

und Osnabrück angeknüpft, die aber erst 1648 zu Osnabrück beendet wurden, als die Schweden siegreich in Böhmen eindrangen und die österreichischen Erbstaaten bedrohten. — Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg hatte 1641 schon mit Schweden einen Waffenstillstand auf 2 Jahre geschlossen, der aber stillschweigend bis zum allgemeinen Frieden stattfand; 1642 ward dieser von Polen mit dem Herzogthum Preußen belehnt.

Leopold I. (1637—1705). Der 30jährige Krieg unter Ferdinand begonnen, erreichte unter Leopold im Jahre 1648 sein Ende (worüber das Nähere im III. und IX. Kapitel). In dessen Folge wurde die seit der utrechter Union vereinigte Republik der Niederlande in ihrer Unabhängigkeit erkannt, Elsaß und ein Theil von Lothringen wurde an Frankreich, Vorpommern und ein Theil von Hinterpommern, Bremen, Verden und Wismar, unter Vorbehalt als Reichslehen, an Schweden abgetreten, und mehre Territorialveränderungen in Deutschland veranlaßt. Auch die Unabhängigkeit der Schweiz anerkannt. Alle in diesem sogenannten westphälischen Frieden festgestellten Punkte kamen bei Leopolds Regierungsantritt jedoch nicht gleich zu Stande, und die Schweden nahmen dies zum Vorwande, in Deutschland so lange unter den Waffen zu bleiben. Dies geschah erst durch den Executionsreceß von Nürnberg 1650, und was noch nicht zu Stande gebracht war, ward auf dem Reichstage zu Regensburg 1654 bewirkt. — Krieg mit den Türken 1660—64. — Aachener Frieden 1668. — Krieg mit Frankreich 1672; desgleichen Brandenburg, Dänemark, Münster und Braunschweig mit Schweden 1675—1678. — Durch den Nymweger Frieden 1678, verlor Deutschland an Frankreich die Grafschaft Burgund und später 1680 durch die berüchtigte Reunionskammern Ludwigs XIV., die 10 elsassischen Reichsstädte nebst Straßburg. — Empörungen der Ungarn gegen den Kaiser 1664, 1673, und 1682, wo sie die Schutzhoheit der Pforte anerkennen, die auch sogleich ein Heer nach Ungarn schickte, das bereits 1683 vor den Thoren von Wien stand. Der Kaiser flieht nach Linz. Sobieski, König von Polen eilt zum Schutz herbei und befreit im Verein mit Kurfürst Johann Georg von Sachsen und dem Herzoge von Lothringen, durch die gewonnene Schlacht am Kalenberge, Wien. Ungarn ward 1687 eine österreichische Erbschaft. Der Krieg mit den Türken endigte erst mit dem Jahre 1699, dem Frieden von Carlowitz. Der Kaiser Leopold ergriff die Gelegenheit, als mit dem letzten Herzoge von Brieg, Wohlau und Liegnitz, das Haus der Piasten erlosch, sich in Besitz dieser Länder zu setzen, obgleich Preußen an diese ein Anrecht hatte. — Hanover wird 1692 zum Kurfürstenthum erhoben. — Reichskrieg mit Frankreich,

wegen Aussterben der Kurlinie Pfalz-Simmern von 1688—1697; Abschluß am 30. Oktober 1697 des Ryswicker Friedens. In Folge von diesem fand die völlige Restitution des pfälzischen Hauses Statt. Deutschland trat Straßburg, gegen Rückgabe von Freiburg und Breisach ab. Alles was während des Krieges unter dem Namen der Reunion weggenommen, sollte zurückgegeben werden, Elsaß selbst im Besitz von Frankreich bleiben. Indeß mit Beginn des Jahres 1700 fing der Zwist um die Erbfolge Spaniens an, der Kampf begann im Jahre 1701. — In diesem Jahre ward auch Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg von Seiten des Kaisers und des Reichs, auch von auswärtigen Souverainen, als König von Preußen anerkannt, worin der große Kurfürst sich schon unabhängig gemacht hatte, und es nannte dieser sich jetzt Friedrich I. — Die Kurfürsten von Baiern und Cöln, fielen in diesem Reichskriege von Deutschland insofern ab, als sie in Bündniß mit Frankreich traten. — Leopold erlebte nicht den Ausgang dieses Krieges, aber den Sieg bei Hochstädt; er starb 1705.

Joseph I. (war 1690 schon zum römischen König erwählt; 1705—11 Kaiser). — Altranstädter Friede 1706. — Sein Heer focht mit Glück in Italien 1706; siegte unter Eugen bei Turin und erzwang eine Generalcapitulation, der zu Folge 1707 im Mai die Franzosen Italien räumten und Mailand, Neapel und Sardinien für den Erzherzog Karl in Besitz genommen ward. Im Jahre 1708 nahm er hier eine Vertheilung seiner Länder vor, wonach er seinem Bruder Karl Mantua, dem Herzog von Savoyen Montferat, dem Herzog von Modena Mirandola überließ. Auch in den spanischen Niederlanden 1706, 1707 und 1711 erlitten die Franzosen bei Ramilies, Oudenarde und Malplaquet Niederlagen. Die Einmischung Karls XII. von Schweden in die deutschen Angelegenheiten, oder vielmehr in die Sachsens, berührten insofern nur Oesterreich, als dieser König 1706 im Frieden von Altranstädt Joseph I. dahin vermochte, den Protestanten in Schlesien die ihnen im westphälischen Frieden zustehende kirchliche Freiheit zu bewilligen und zu bestätigen.

Karl VI. (1711—40) des vorigen Bruder. Dieser war vor seiner Krönung genöthigt, einer beschränkenden Capitulation sich zu unterwerfen, weil die Reichsstände von ihm ähnliche Gewaltstreiche, wie von seinen beiden Vorgängern erwarteten. — Friede zu Utrecht, den 13. April 1713. Ludwig XIV. mit dem Reiche, den Kaiser ausgenommen; dann am 7. September 1714 mit letzterem Frieden zu Baden in der Schweiz, wodurch das Haus Bourbon auf den spanischen Thron bestätigt ward, dagegen Spanien seine europäischen Nebenländer einbüßte, die folgendermaßen vertheilt

wurden: Sicilien ward von Neapel getrennt und fiel dem Herzog von Savoyen anheim, der den königlichen Titel annahm; Neapel kam an Sardinien, Mailand und die vormaligen spanischen Niederlande an das Haus Oesterreich; Landau blieb im Besitz von Frankreich, und der Kurfürst von Baiern ward in seinem Lande und seiner Würde wieder hergestellt. — Spanien eroberte von Oesterreich im Jahre **1717** Sardinien und Sicilien zurück. — Sardinien wurde **1718** mit königlicher Würde an Savoyen abgetreten, Oesterreich bekam Sicilien. — Spanien verzichtet **1720** auf alle seine europäischen Nebenländer. — Oesterreich im Kriege mit den Türken **1716—1717**, erwarb durch den Frieden von Passarowitz **1718** den Banat, Temeswar, ganz Servien und einen Theil von Bosnien und Slavonien. — Oesterreichisches Hausgesetz „pragmatische Sanction" entworfen, aber am 6. Dezember **1724** erst veröffentlicht, worin namentlich festgesetzt, daß die Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt nicht allein auf die männliche, sondern auch auf die weibliche Linie übergehen sollte; sie wurde jedoch nur von Baiern, der Pfalz und Sachsen anerkannt. — Karl VI., durch seine Einmischung in die Angelegenheiten Polens, wegen des vertriebenen Königs Stanislaus Leßczynski, wurde **1733** in Krieg mit Frankreich verwickelt, der zur Folge hatte, daß Frankreich in Lothringen, und seine Verbündeten in Spanien, Sardinien und Italien eindrangen. Der Friede zu Wien **1738**, änderte den bisher geltenden Länderbesitz: Deutschland mußte an Frankreich ganz Lothringen überlassen; dies Besitzthum des Herzogs Franz Stephan, welcher sich **1736** mit der ältesten Tochter Karls VI. vermählt hatte, kam an Stanislaus Leßczynski, und sollte nach dessen Tode an Frankreich fallen, was nachher auch Statt fand. Die mailändschen Landschaften Navaresa und Tortonesa erhielt der König von Sardinien; Oesterreich mußte Neapel und Sicilien dem Infanten Don Carlos von Spanien überlassen; der Herzog Franz Stephan von Lothringen erhielt dagegen Parma und Piacenza, das seit **1737** erledigte Großherzogthum Toscana. — Oesterreich gerieth in Folge eines Bündnisses mit Rußland, in Krieg mit den Türken, wo es in dem Belgrader Frieden **1739** die Wallachei an die Pforte abtreten mußte.

Das deutsche Reich war von **1740—1741** ohne Kaiser. — Ein Reichskrieg begann wegen der Erbfolge Oesterreichs, wozu die pragmatische Sanction (Hausgesetz Karls VI.) die Veranlassung gab. — Die Erzherzogin Maria Theresia, Tochter Karls VI. vermählt an Herzog Franz III. von Lothringen, ward alleinige Erbin von Oesterreich, Böhmen und Ungarn, nahm ihren Gemahl, damit er eine Kurstimme

von Böhmen führe, zu ihrem Mitregenten an; sie regierte von **1740—80**. — Der Kurfürst Karl Albrecht von Baiern, jener Sanction abgeneigt, der auch auf die Erbfolge Anspruch hatte, trat mit den Kurfürsten von der Pfalz, Sachsen und Cöln, Frankreich und Preußen in ein Bündniß gegen Oesterreich. — König Friedrich II. von Preußen, (**1740—86**), um seine Ansprüche auf die Herzogthümer Brieg, Liegnitz, Wohlau und das Fürstenthum Jägerndorf geltend zu machen, rückte im Dezember **1740** in Schlesien, die Franzosen mit den Baiern dagegen in Oesterreich ein. — Erster schlesischer Krieg. — Friedrich II. setzt sich **1741** in Besitz Schlesiens und gewinnt die Schlacht von Molwitz — Die mit Friedrich und Karl Albrecht vereinigten Franzosen und Sachsen nehmen vor Ankunft des Großherzogs Franz, Prag ein. Karl Albrecht läßt sich dort als König von Böhmen krönen, und tritt Preußen die Grafschaft Glatz ab, muß aber wegen Vordringen der Oesterreicher in Baiern, mit seinen Truppen zu Ende dieses Jahres Böhmen wieder verlassen, um Baiern zu retten.

Karl (Albrecht) VII. (**1742—45**), wurde am **24**. Januar **1742** zum deutschen Kaiser gewählt, hielt am letzten Tage dieses Monats seinen feierlichen Einzug zu Frankfurt und beschwor die Wahlcapitulation. Bis dahin ging es ihm gut. Ein preußisches Corps rückte im Januar gegen Wien vor, und bemächtigte sich Olmütz. Friedrich II. von seinen Alliirten hierbei nicht unterstützt, mußte aber diesen Entwurf aufgeben. Ein Sieg über die Oesterreicher in Böhmen im Mai bei Czaslau oder Chotusitz führt den Breslauer Frieden am **18**. November herbei, wonach Maria Theresia Niederschlesien und Oberschlesien bis an die Oppa nebst der Grafschaft Glatz, als souveraines Herzogthum, mit Ausnahme der Stadt Troppau, eines Theils von Jägerndorf und den Fürstenthümern Teschen und Bielitz, an Preußen abtreten mußte, auch auf die böhmische Lehnshoheit über Cottbus, Peitz und Zossen Verzicht leisten. Sie konnte nun ihre ganze Macht gegen den Kaiser Karl richten. Dieser vermochte um so weniger Widerstand zu leisten, als auch Sachsen und Frankreich von ihm abfiel, daher er, seiner Länder beraubt, genöthigt ward, über den Rhein zu fliehen. Die Königin von Ungarn und Böhmen setzte nun den Krieg gegen Frankreich in Böhmen mit vielem Glück fort. Die Franzosen werden aus Böhmen vertrieben. Baiern, nunmehr in den Händen Oesterreichs, wurde als ein erobertes Land behandelt. — Unterdessen war zwischen Preußen und Oesterreich abermals eine Spannung eingetreten; da jenem das Umsichgreifen von letzterem nicht gleichgiltig sein konnte. Da dieses auch in Frankreich wegen Elsaß Besorgniß erregte, so näherten sich die Kabinette von Versailles und Berlin wieder

freundlich und Friedrich II. schloß mit Karl VII. (1744) die frankfurter Union, der auch der Kurfürst von der Pfalz und der König von Schweden (als Landgraf von Hessen) beitraten; auch verpflichtete sich letzterer zu einem Angriff auf Bremen und Frankreich auf den von Hannover. Friedrich begann den zweiten schlesischen Krieg 1744 im August mit dem Einrücken in Böhmen und der Besetzung von Prag. Dies gab dem Kaiser Karl Gelegenheit nach München zurückzukehren und sein Volk zu den Waffen gegen Oesterreich aufzurufen. Aber kaum hatte der Kampf begonnen, so starb der Kaiser am 20. Januar 1745. Die frankfurter Union löste sich jetzt auf, da sein Sohn, Maximilian Joseph, am 22. April dieses Jahres zu Füßen einen Frieden mit Oesterreich schloß, so wie Friedrich II., den 25. Dezember 1745, den Frieden zu Dresden, worin ihm Schlesien und Glatz von Neuem zugestanden ward, in Folge seiner Siege: über die Oesterreicher im Juni und September bei Hohenfriedberg in Schlesien und Soor in Böhmen, sowie über die Sachsen bei Kesselsdorf.

Franz I. (1445—65), Gemahl der Königin Maria Theresia, ward nach wiederbefestigtem Ansehen der österreichischen Monarchie, noch während des Krieges, den 15. September 1745, zum Kaiser gewählt, im dresdner Frieden von Friedrich II. als solcher anerkannt. Drei Jahre später, im Oktober 1748, bestätigte auch der Aachener Frieden die pragmatische Sanction. — So weit als in diesen Kriegen, hatten die Reichsstände das Bündnißrecht noch nie gebraucht, und nur die Mäßigung König Friedrichs II. von Preußen, der die Aufrechthaltung der Reichsverfassung ernstlich wollte, schützte noch für ein halbes Jahrhundert die minder mächtigen Stände vor ihrer Auflösung und den Folgen, welche sie herbeiführen mußte.

Der hierauf folgende siebenjährige Krieg (1756—63), zwischen Oesterreich und Preußen, aus welchem Friedrich II. so groß hervorging, ward durch den Wunsch K. Georgs I. von England veranlaßt, seine hanöverschen Erbstaaten gegen Frankreichs Angriffe zu schützen. Preußens großer König, mit Großbrittanien den 15. Januar 1756, und einigen norddeutschen Fürsten verbündet, bestand den ehrenvollen Kampf gegen die zu seinem Verderben, zum Theil schon lange (1746) einverstandenen Höfe von Wien und Versailles, den 1. Mai 1756, an welche sich Sachsen, Schweden, Rußland, den 31. Dezember 1756, und das deutsche Reich den 17. April 1757 anschlossen. Der Plan der Verbündeten war kein anderer, als den König von Preußen wieder zu einem Markgrafen von Brandenburg herabzudrücken, ihm Schlesien wieder abzunehmen. — K. Friedrich hielt es für nöthig, seinen Feinden zuvorzukommen, und

durch einen Einfall in Böhmen und Sachsen, ohne vorherergangene Kriegserklärung zu beginnen. Der Kaiser Franz I. ergriff jetzt die Gelegenheit, über Friedrich, als einen Störer des Landfriedens, die Reichsacht auszusprechen, die aber jetzt nicht mehr die Wirkung, wie im Mittelalter hervorbrachte. Es würde zu weit führen, in alle Details dieses merkwürdigen Krieges einzugehen, der überdem weltbekannt ist. Er begann 1756 und wurde glänzend im Jahre 1757 von Preußen geführt; eingedenk der Schlachten von Prag, Roßbach und Leuthen; jedoch war Friedrich nahe daran, zu unterliegen, indem er seit dem Absterben Georg II. unwürdig von dem englischen Kabinet vernachlässigt wurde, und nur der Tod seiner erbitterten Feindin, Elisabeth, Kaiserin von Rußland, am 25. Oct. 1760, rettete ihn. Der Friede zu Hubertsburg kam im Jahre 1763 am 10. Feb. von Großbritanien, Frankreich und Preußen, dann am 15. Febr. auch von Oesterreich und Sachsen zu Stande. Dieser Friede bestätigte dem Hause Preußen abermals den Besitz von Schlesien und Glatz.

Joseph II. (1765—90) wurde ungefähr ein Jahr nach dem Hubertsburger Frieden zum römischen König und nach dem Tode seines Vaters, Franz I., am 18. Aug. 1765 zum Kaiser gewählt. Er ward ebenfalls von seiner Mutter, der großen Maria Theresia, zum Mitregenten erwählt, ohne gerade, so lange diese lebte, sich eines größern Einflusses auf die Regierungsangelegenheiten zu erfreuen, als ihn sein Vater gehabt. — Erste Theilung Polens 1772 zwischen Oesterreich, Preußen und Rußland. Bald nach dieser Theilung erneuerten Preußen und Rußland ihr gegenseitiges Bündniß auf 8 Jahre, und es herrschte in den meisten Staaten eine gedeihliche Ruhe, die erst Ende des Jahres 1777 momentan unterbrochen ward; es begann der baiersche Erbfolgkrieg (sogenannte einjährige) im Frühjahr 1778, veranlaßt durch das Aussterben des baierschen Mannsstammes mit Kurfürst Maximilian Joseph, 30. Decbr. 1777, in den sich Oesterreich einmischte, um seine Ansprüche auf Straubingen in Niederbaiern geltend zu machen. Als nun Oesterreich sich in den Besitz von letzterem setzte, ging Herzog Karl von Zweibrücken Friedrich II. um Hilfe an. Nach erfolglosen diplomatischen Unterhandlungen zog letzterer zwei Heere in Sachsen und Schlesien an der Grenze von Böhmen zusammen. Joseph II. bezog ein festes Lager in Böhmen, dagegen fand hier das Einrücken der Preußen erst am 4. Juli 1778 statt. Ohne die Entscheiduug einer Schlacht zu überlassen, ward dieser Erbfolgstreit im Teschner Frieden am 13. Mai 1779 beendiget, der Wiener Vertrag für aufgehoben erklärt, dem Hause Kurpfalz der Besitz von Baiern zugesichert, das Innviertel nebst der Festung Braunau an Oesterreich

abgetreten, und Sachsen für seine Ansprüche mit 6 Millionen Gulden entschädiget. Preußen erhielt von Seiten Oesterreichs das Versprechen, daß bei dem Erlöschen des Mannsstammes in den beiden Fürstenthümern Anspach und Baireuth, es Brandenburg kein Hinderniß in den Weg legen wollte. — Am 29. Septbr, 1780 starb Maria Theresia, die große Regentin, die so rastlos für das Wohl ihres Landes arbeitete. Ihr folgte ihr mit Energie und Geistesgaben ausgerüsteter Sohn, Joseph II., jetzt in der Regierung, der, sich Friedrich II. zum Vorbild wählend, als ein aufgeklärter Fürst, Reformen herbeiführte, deren wohlthätige Folgen noch jetzt zu ersehen sind; es haben seit dieser Zeit keine Rückschritte hier stattgefunden, wenn gleich mehre Schriftsteller dieses, einer dem andern nachschreibend, behaupten. Wie bekannt, beschränkte er den römischen Einfluß, hob viele Klöster auf, die nie wieder hergestellt wurden, erließ ein Toleranzedict und hob 1781 die Leibeigenschaft auf.

Kaiser Joseph, sobald er Beherrscher der österreichen Monarchie geworden war (1780), erneuerte seinen Antrag zur Abtretung Baierns, gegen Uebernahme der Niederlande mit dem Titel eines Königs von Burgund, was ihm mißlang, da sich Friedrich II. dagegen widersetzte und drohte, mit allen Kräften Baiern beizustehen. Einige Monate später, am 28. Juli 1785 kann auch ein Vertrag zwischen Preußen, Hanover und Kursachsen zu Stande, in welchem sich diese zur gemeinschaftlichen Mitwirkung für die Erhaltung der Reichsverfassung und der Besitzungen und Gerechtsame aller Reichsstände verpflichteten. Diesem Fürstenbunde schloß sich auch bald darauf Zweibrücken, Mainz, Baden, Anhalt-Dessau, Bernburg und Köthen, Hessen-Kassel, Anspach, Melkenburg-Schwerin und Strehlitz, Braunschweig, Sachsen-Weimar, Gotha und Osnabrück an. — Im Jahre 1786 fielen Unruhen in Aachen uud Belgien, und wieder 1789 in letzterem und Lüttich vor. Am 17. Aug. 1786 starb Friedrich II. nach 46jähriger glorreicher Regierung. Im J. 1787 erklärte Rußland der Pforte den Krieg, woran auch Kaiser Joseph, als Alliirter, 1788 mit Theil nahm. Durch eine Demonstration Friedrich Wilhelm II., der im Frühjahr 1790 den größten Theil der Armee in Oberschlesien zusammenzog, wurde er gezwungen, einen Frieden mit der Türkei einzugehen. Am 20. Febr. 1790 starb der Kaiser, ihm folgte sein jüngerer Bruder Leopold.

Leopold II. (1790—92), des Vorigen Bruder, war bis dahin Großherzog von Toscana, welches Franz I. zu einer Secundgenitur seines Hauses gemacht hatte, in der ihm sein zweiter Sohn folgte. — Schon bei Leopolds Wahl zum Kaiser am 30. Sept. 1790 wurden von den Kurfürsten die Beschwerden seiner Aufmerksamkeit empfohlen, welche die

französische Nationalversammlung mehren Reichsständen zugefügt habe. Diese hatte durch ihre Decrete seit dem 4. August 1789 die Ueberreste der Landeshoheit und die guts- und lehnherrlichen Rechte aufgehoben, welche denen der französischen Hoheit bei Cession des Elsasses, 1684 u. 1697, unterworfenen Reichsständen, durch Verträge verbürgt waren. Während der Kaiser mit der französischen Regierung über eine Entschädigung derselben unterhandelte, führte diese ihrer Seits die Beschwerde, daß der Kurfürst von Trier, Clemens Wenzel von Sachsen, den Ausgewanderten gestatte, sich zu einer Unternehmung gegen Frankreich für eine Gegenrevolution zu rüsten. Gleiche Absichten wurden dem Kaiser selbst beigemessen, nachdem die Declaration bekannt geworden, die er mit König Friedrich Wilhelm II. von Preußen (er regierte 1786--97) im August 1791 zu Pilnitz unterzeichnet hatte, da sie die Zusage einer bedingten Mitwirkung zu einer Veränderung der Lage des Königs von Frankreich enthielt. Nun folgte am 7. Febr. 1792 zu Berlin das Defensivbündniß beider Monarchen. Leopold II. starb während dieser Verhandlungen am 1. März 1792. — Anspach und Baireuth fiel als Erbschaft am 3. Jan. d. J. an Preußen.

Frauz II. (regierte als römischer Kaiser 1792—1806, dann als Franz I. Kaiser von Oesterreich bis 1835). Dieser kündigte der französischen, nunmehr constitutionellen Regierung am 20. April 1792 den Krieg an; dessen möglichst beschleunigte Wahl zum Kaiser am 5. Juli d. J. stattfand. Sein Bundesgenosse war zuerst nur der König von Preußen, Friedrich Wilhelm II., der im Verein mit ihm am 2. August 1792 ein Heer von 50,000 Mann in Frankreich einrücken ließ, woran bald darauf auch der Landgraf von Hessen-Kassel mit Theil nahm. Der Nationalconvent zu Paris erklärte am 25. Septbr. Frankreich für eine Republik. Zum Reichskriege wurde erst im November Anstalt gemacht, nachdem schon die Heere der neuen Republik, während die Deutschen noch auf französischem Boden standen, am 21. September Mainz weggenommen und den Rhein zum Theil überschritten hatten. Der Feldzug in der Champagne, um nach Paris vorzurücken, war mißlungen, und die österreichischen Niederlande gingen im Spätherbst d. J. verloren. Nur in dem Feldzuge vom Jahre 1793, dem die Hinrichtung Ludwigs XVI. am 21. Jan. vorherging, schwankte die Wage; die Niederlande wurden von den Oesterreichern, Mainz von den Preußen und Oesterreichern im Verein mit andern Reichstruppen, wieder erobert. Die europäische Coalition, welche gegen Frankreich entstand, das den Krieg auch gegen England und den vereinigten Niederlanden erklärt hatte, endlich der innere Krieg in der Vendee, für die Sache des Königs, erhielten die Hoffnungen aufrecht: aber

schon im Feldzuge 1794 gingen die Niederlande das zweite Mal verloren, eben so das linke Rheinufer, und im Januar 1995 eroberten die Franzosen Holland. — Der Eifer der Verbündeten gegen die Sache der französischen Revolution nahm jetzt, mit Ausnahme von Oesterreich und England, ab, ein Jeder suchte sich herauszuziehen. Friedrich Wilhelm II. von Preußen schloß am 5. April 1795 einen Separatfrieden zu Basel, welcher die preußischen Besitzungen auf dem linken Rheinufer bis zum künftigen Reichsfrieden in den Händen der Franzosen ließ, machte auch, in Folge der dritten Theilung Polens, im Octbr. d. J. die Acquisition von Ostpreußen. Am 17. d. M. folgte ein zweiter Tractat, welcher das nördliche Deutschland, von den preußischen, fränkischen und hessen-kasselschen Besitzungen an, für neutral erklärte, wenn dessen Stände ihre Contingente von der Reichsarmee zurückrufen würden. Hessen-Kassel trat am 28. August 1795 in einem besondern Tractat, auch den Bedingungen des Baseler Friedens bei. Oesterreich setzte noch den Kampf in Italien allein, und mit den Sachsen am Rhein fort; Luxemburg kam hierbei an Frankreich. Im Jahre 1796 beriefen auch Hanover und Kursachsen ihre Contingente zurück. Was im Feldzuge 1796 den Franzosen in Deutschland mißlang, ersetzte in dem folgenden Jahre die Eroberung Ober-Italiens durch Napoleon Bonaparte reichlich; von hier aus kamen die französischen Heere im Frühjahr 1797 bis nach Steiermark. Oesterreich schloß hierauf am 18. April d. J. einen Präliminarfrieden zu Leoben, in welchem es auf die Niederlande und Lombardei verzichtete, und dagegen den größten Theil von Venedig mit Istrien und Dalmatien erhielt.

Die Bedingungen des Definitiv-Friedens zu Campoformio, 17. Oct. 1797 erhielten auch die Abtretung des größern Theils des linken Rheinufers, mit Einschluß von Mainz; auch wurden gleich nach Eröffnung des Reichs-Friedencongresses zu Rastadt (Nov. 1797) alle bedeutendsten festen Plätze am Rhein von den Oesterreichern geräumt. Während dem Laufe der Unterhandlungen fiel im Jan. 1799 auch Ehrenbreitenstein. — Im März 1799 wurden die Unterhandlungen wieder abgebrochen. Es hatte nämlich sich eine zweite Coalition von Oesterreich und Rußland gegen Frankreich gebildet, an der auch England insofern Theil nahm, als es den noch nicht unterbrochenen Kampf fortsetzte. In Preußen starb am 16. Nov. 1797 K. Fr. Wilhem II., ihm folgte in der Regierung Fr. Wilhelm III. Der Feldzug v. 1799 wurde in Deutschland, Italien und in der Schweiz von den österreichischen und russischen Heeren, unter Erzherzog Karl und Fürst Suwarow mit Glück geführt, wogegen alle diese Vortheile im Jahre 1806 (siehe die Schlachten von Zürich,

Marengo und Hohenlinden) wieder verloren gingen, welche den Lüneviller Frieden am 9. Febr. 1801 zur Folge hatten (das Nähere hierüber siehe im 9. Kap. dieses Abschnitts. Alles was in diesem Frieden festgesetzt war, wurde später durch den Beschluß der, von dem Einfluß Frankreich abhängigen Reichsdeputation am 25. Febr. 1803 ausgeführt. — Bonaparte, bis dahin erster Konsul, bestieg als Kaiser Napoleon am 18. Mai 1804 den französischen Thron; wenige Wochen darauf (11. Aug. 1804) erklärte sich Franz II. unter dem Namen Franz I. zum Erbkaiser von Oesterreich. Man ahnte schon das Bestreben Frankreichs, den morschen Bau des deutschen Reichs zusammen zu stürzen. Die Gewaltstreiche Napoleons, besonders die Hinrichtung des Prinzen von Enghien, bewogen Oesterreich am 9. Augnst 1805, sich dem Bunde Englands und Rußlands gegen Frankreich anzuschließen. Des erstern Flotte gewann die Seeschlacht von Trafalgar, Frankreich dagegen, vereint mit Baiern, Würtemberg und Baden, siegte über das österreichisch-russische Heer bei Austerlitz, welches den Preßburger Frieden am 26. Dec. 1805 herbeiführte, in welchem Oesterreich seinen Antheil an Venedig dem Königreich Italien überlassen, auch die königliche Würde an Baiern und Würtemberg und Souverainität (des damaligen Kurfürsten) von Baden anerkennen mußte; so wie überhaupt große Territorialveränderungen in Deutschland dadurch veranlaßt wurden (siehe das 9. Kap.). — Am 12. Juli 1806 trat der Rheinbund, aus 16 von Napoleon abhängigen Fürsten, ins Leben, indem jener sich deren Protector nennend, hier den Kaiser abgeben wollte (siehe das 8. Kap., Fürstenbündnisse), und sein willkürliches Verfahren eine Ergänzung des Preßburger Friedens nannte.

Die so viele Jahrhundert bestandene deutsche Reichsverfassung erreichte hiermit ihr Ende. Kaiser Franz II. legte am 6. August 1806 die römisch-deutsche Kaiserwürde nieder, und vereinigte als Kaiser Franz I. von Oesterreich sämmtliche deutsche Provinzen und Reichsländer seines Hauses mit den österreichischen Staaten. — Er begann abermals 1809 den 9. April mit seinem Heer allein den Kampf gegen Frankreich, und focht anfänglich mit Glück in Italien, nicht aber in Baiern, verlor hierauf Wien, siegte bei Aspern und mußte in Folge der Schlacht von Wagram am 14. Octbr. d. J. den Frieden von Wien eingehen, und großen Verlust von Ländereien zum Opfer bringen (siehe Kap. 9).

König Friedrich Wilhelm III. von Preußen (1799—1840) als die zweite Groß-Macht in Deutschland, beabsichtigte bei dem Kriege Frankreichs gegen Oesterreich im Jahre 1805 eine bewaffnete Neutralität zu beobachten, und versagte auch den mit Frankreich anfänglich verbundenen

Russen den Durchmarsch. Als aber die französischen Heere durch die Anspachschen Erblande eigenmächtig zogen, besetzte er den Kurstaat Hanover, aus welchem die Franzosen bis Hameln zurückgedrängt wurden. Preußen gerieth dadurch in Conflict mit Frankreich und mußte sich im Februar 1806 zu einem Vertrage verstehen, gegen Abtretung seiner anspachischen und westphälischen Länder Hanover anzunehmen, wodurch es England wieder gegen sich aufbrachte. Der König Friedrich Wilhelm trat jedoch dem am 6. August d. J. gestifteten Rheinbunde nicht bei, strebte vielmehr darnach, die zu jenem gehörigen Fürsten zu einem nordischen Bunde zu vereinigen. Da aber nun bald darauf Frankreich mit England Frieden schloß und diesem Hanover wieder anbot, so forderte der König den Kaiser Napoleon zum Kriege auf, der aber sein Heer in Thüringen am 14. Oct. 1806 bei Jena und Auerstädt vernichtete, und 1807 am 18. April den Tilsiter Frieden erzwang (siehe Kap. 9), wodurch Preußen zu einer Macht zweiten Ranges herabsank.

An dem Feldzuge 1812 in Rußland, wurden von Seiten Frankreichs alle Souveraine Deutschlands gezwungen, Theil zu nehmen: der Rheinbund, das neue Königreich Westphalen, auch Preußen stellte ein Contingent und Oesterreich ein Hilfscorps. Die Wiederherstellung Polens sollte als ein Rechtsgrund gelten, Kriegserklärung am 22. Juni. Schlachten von Smolensk und Borodina. Einzug in Moskau am 14. Septbr. Rückzug des verbündeten Heeres am 3. Novbr., verfolgt von den Russen, durch Hunger und Kälte zu Grunde gerichtet; Uebergang über die Beresina. Tractat zwischen Preußen und Rußland am 30. December zu Taurogen und Abschluß der Allianz am 28. Februar 1813 zu Kalisch. — Fortsetzung des Krieges in Deutschland, beginnend im Mai: Schlachten von Groß-Görschen und Bautzen, und Rückzug der Preußen und Russen nach Schlesien. — Waffenstillstand am 5. Juni. — Wiedereröffnung des Krieges am 10. August, dem Oesterreich mit ganzer Macht beitritt. Siege in Deutschland: am 23. August die preußisch-russischen Heere bei Groß-Beeren, am 26. an der Katzbach. Der Kaiser Napoleon über jene und die verbündeten Oesterreicher, am 27. und 28. bei Dresden. Dann über diesen die Alliirten am 30. August bei Culm, die Preußen am 19. Sepemtber bei Dennewitz. Die Schlacht an ber Katzbach verhinderte das feindliche Vorrücken in Schlesien, eben so die von Beeren gegen Berlin, und von Culm gegen Prag. — Völkerschlacht bei Leipzig am 16., 18. und 19. Octbr. und Sieg über Napoleon, der dem Rhein zueilt. — Baiern bereits am 8. October von Frankreich abgefallen, vereinigt nun mit einer Division Oesterreicher, liefert Napoleon am 30. Oct. d. J. eine Schlacht bei Hanau, konnte aber nicht

vom Rheinübergang ihn abhalten. Andere deutsche Fürsten: Mecklenburg, Würtemberg und Hessen-Darmstadt, gaben ihre Verbindung mit Frankreich am 2. und Baden den 20. November auf.

Am 1. Januar 1814 überschritten die Verbündeten den Rheinstrom und drangen nach wechselseitigem Waffenglücke in Folge der Schlachten von La Rothiere (Brienno), Montmirail, Monterau, Craonne, Laon, Arcy sur Aube und Paris, bis dahin vor, wo sie am 31. März als Sieger einzogen. — Der Pariser Frieden am 30. Mai beschränkte Frankreich wieder auf seine alten Grenzen vom Jahre 1792, jedoch mit einem kleinen Zuwachs von 160 Quadratmeilen. — Die Souveraine, welche diesen Frieden geschlossen, versammelten sich hierauf zu einem Congreß in Wien, woran auch andere Fürsten Theil nahmen, der mit dem 14. Oct. begann und, als weltbekannt, hier übergangen wird. Die Rückkehr des nach Elba verwiesenen Kaisers Napoleon und dessen Landung am 1. März 1815 zu Canne in Frankreich veranlaßten endlich die Mächte am 13. März in Wien eine Declaration zu erlassen, wonach die Acht über Napoleon ausgesprochen ward und sie rüsteten sofort sich von Neuem zum Kriege.

Der Feldzug von 1815, von den Franzosen der Hunderttägige genannt, ward in Belgien den 16. Juni mit der Schlacht von Ligny begonnen, wo Napoleon zwar siegte, aber am 18. von den Engländern und Preußen bei La belle Alliance (Mont St. Jean) vernichtet ward. Dieses hatte wieder eine Besetzung von Paris am 20. November d. J. und einen zweiten Frieden zur Folge, wonach Frankreich abermals auf seine Grenzen vom Jahre 1792 zurückgebracht ward, außerdem noch zur Zahlung von 700 Millionen Franken verurtheilt und der entthronte Napoleon nach St. Helena in Gefangenschaft gebracht. Ein Occupations-Heer Seitens der Verbündeten blieb jedoch im nördlichen und östlichen Frankreich zur Erfüllung dieser Bedingung bis 1817 hier zur Besatzung. Es hatten die drei großen Monarchen: Kaiser Franz von Oesterreich, Alexander von Rußland und Friedrich Wilhelm von Preußen, persönlichen, und namentlich die beiden letztern, thätigen Antheil an diesem Befreiungskriege Deuschlands genommen; auch Seiten Englands, Preußens und Oesterreichs die Feldmarschälle Wellington, Blücher und Schwarzenberg sich hierbei einen unvergänglichen Ruhm erworben.

Nachdem die Territorial-Angelegenheiten der deutschen Fürsten gegenseitig ausgeglichen waren, bildete sich 1816 Seitens dieser Verbündeten aus deren Gesandten ein Bundeskörper, unter Vorsitz eines Präsidenten österreichischen Hauses, mit permanentem Sitz zu Frankfurt a. M. Ein neuer Congreß fand 1818 zu Aachen, dann abermals 1820 zu Wien und

Troppau, 1821 zu Laibach und zuletzt 1822 zu Verona statt. Während diesem starb der Exkaiser Napoleon auf Helena. Eben so König Ludwig XVIII. von Frankreich, der Karl X. zum Nachfolger erhielt.

Im Jahre 1830 brach in Frankreich diesogenannte Juli-Revolution aus, welche dem Frieden in Deutschland von Neuem Gefahr drohte. Wie bekannt, hatten die Königl. Ordonnanzen vom 25. und 26. Juli einen Aufstand in Paris veranlaßt, worauf der König am 2. Aug. zu Gunsten seines Sohnes des Dauphin abdankte; jedoch ward am 9. Louis Philipp von Orleans daselbst vom Volke zum Könige der Franzosen erhoben. Der bald darauf erfolgte Abfall Belgiens, hierbei von Frankreich unterstützt, und der Aufstand der Polen, hätte bald darauf einen europäischen Krieg herbeigeführt, wenn die deutschen Fürsten hierbei sich nicht passiv verhalten hätten.

Von den beiden großen Mächten Deutschlands starb am 2. März 1835 Kaiser Franz I. von Oesterreich und erhielt Kaiser Ferdinand I. zum Nachfolger. Eben so König Friedrich Wilhelm III. von Preußen am 7. Juni 1840, der 1807 seinen Städten eine freie Communalverfassung gab, auch 1823 Provinzialständische Versammlungen in seinem Staate einführte, die unter seinem hohen Nachfolger, K. Friedrich Wilhelm IV. den 20. Juni 1842, noch einer Erweiterung durch Errichtung eines Ausschusses in Zwischenzeit der Landstände sich erfreuten. Es hatte auch seit 1806 der französische Einfluß in den Staaten des damaligen Rheinbundes bereits Constitutionen hervorgerufen. Die alte Reichsverfassung war hiermit aufgehoben. Es wurde auch, in Folge eines Beschlusses des Wiener Congresses, 1815 allen Staaten Deutschlands die Einführung der Stände zugesichert, ob Reichs- oder Provinzialstände, aber nicht ausgesprochen. Das Nähere hierüber besagt das 10. Kapitel d. Th.

II. Kapitel.

Fürsten-, Länder- und Standeserhebungen, Adels- und Wappenbriefe, Prädikate, Rangordnungen und Kleidertracht des Adels.

A. Regierende Fürsten und Ländererhebungen.

Kaiser Ferdinand II. ernannte im Jahre 1623 den Grafen Johann Georg von Hohenzollern-Hechingen zum Reichsfürsten; ebenso Ferdinand III. 1638 den Grafen Johann von Hohenzollern-Siegma-

ringen. Kaiser Leopold I. 1682 die Grafen v. Waldeck, Weidenburger Linie, und 1692 die der Eisenberger zu Fürsten; 1697 Herzog Ernst August von Hanover zum Kurfürsten; 1697 die Grafen von Schwarzburg-Rudelstadt zu Fürsten. Kaiser Karl VI. erhob 1720 den Grafen Heinrich Adolf v. Lippe zum Reichsfürsten; Fürst Ferdinand August von Oldenburg 1773 zum Herzog; die Grafen vou Reuß-Grätz erhielten 1778 die reichsfürstliche Würde. Unter Kaiser Franz II. (später I.) ward 1803 Landgraf Friedrich II. von Hessen-Kassel Kurfürst. Im Jahr 1806 wurden der Kurfürst Friedrich August von Sachsen, Herzog Friedrich (Wilhelm Karl) v. Würtemberg und Kurfürst Maximilian v. Baiern, Könige; der Markgraf Karl Friedrich von Baden, Großherzog; der Graf v. Nassau, Herzog. Im Jahr 1815 nahmen die Herzöge von Mecklenburg und der Herzog vnn Sachsen-Weimar-Eisenach den Rang eines Großherzogs an. 1825 erlosch die Sachsen-Gothaische Linie, die durch den Theilungsvertrag am 5. Nov. 1826 auf Hildburghausen, Meiningen und Coburg überging. In dessen Folge entstanden die Herzogthümer Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen und Sachsen-Koburg-Gotha. Endlich 1829 nahm auch der Herzog Friedrich Paul von Oldenburg den großherzoglichen Titel an.

B. Erhebungen zu Fürsten, Grafen und Freiherren.

Kaiser Maximilian I. erhob 1514 Siegismund von Dietrichstein zum Freiherrn. Kaiser Karl V. in Baiern 1530 die reichen Kaufleute zu Augsburg Raimund und Hieronymus Fugger mittelst Diplom in den Adel- und rittermäßigen sowohl als Panner-, freiherrlichen und Grafenstand [1]). Dieses darf nicht befremden: die Fugger besaßen größere Herrschaften als die Reichsstadt Augsburg, wenn gleich ihr Stammvater nur Webermeister im Dorfe Graben, hierzu den Grund legte. — Auch Maximilian I. erhob 1517 in Sachsen die von Saalhausen (Hosemann, Saalhausische Genealogie), von schlesischen Familien folgende zu Freiherren: 1500 die v. Wilczek, 1514 v. Oppersdorf; Karl V. 1521 die v. Kurzbach und v. Rechenberg, 1543 (1530) v. Maltzan, 1564 v. Reder; Kaiser Rudolf II. 1592 v. Schöneich, 1595 v. Schaffgotsch [2]). K. Ferdinand II. erhob 1624 Zdenko Albrecht v. Lobkowitz, 1633 Maximilian v. Dietrichstein und 1636 Johann Anton v. Eggenberg zu Fürsten [3]). Desgleichen zu Grafen: 1624 v. Schaff-

---

[1]) Lünig, T. R. A. Part. spec. cont. II. p. 455 und Abth. 6, Anh. S. 35—37.
[2]) Sinapius, schlesische Curiosa und Nachrichten vom dortigen Adel.
[3]) Lünig, T. R. A. Vol. VIII. Part. spec. cont. II. 449, 439, 455.

gotsch, 1633 v. Nimptsch; dagegen zum Freiherrn 1634 v. Nostiz [1]). K. Ferdinand III. erhob den Edlen Herrn Wolfgang v. Plotho im Brandenburgischen zum Panner- und Freiherrn, welches er eigentlich schon war [2]), desgleichen 1630 die v. Wolkenstein und v. Rantzau zu Grafen, 1636 v. Stuckede und 1650 H. v. Hochberg zu Freiherren [3]). K. Leopold I. 1651 Joh. Weikhard v. Auersberg, 1674 Ernst v. Oettingen, beide zu Fürsten [4]). Ferner 1662 den v. Schönborn zum Freiherrn und Hof- und Pfalzgrafen, 1664 Graf v. Fürstenberg zum Fürsten, 1678 v. Byland zum Grafen [5]). Desgleichen zu Grafen: 1656 v. Nimptsch und v. Rechenberg, 1673 v. Nostiz, 1674 (1709 Reichsgraf) v. Schaffgotsch, 1666 (1683 Reichsgraf) v. Hochberg, 1685 v. Herberstein, 1694 (1705 Reichsgraf) v. Maltzan; ferner zu Freiherren: Lazarus Henkel v. Donnersmark, so gest. 1664, dann 1699 Leo Henkel v. Donnersmark und 1700 v. Schöneich zum Grafen; auch 1696 Adam v. Gruttschreiber zum Freiherrn [6]). Hiermit sei nicht gesagt, daß dies alle Standeserhebungen gewesen seien, man wird aber daraus abnehmen, wie groß die Zahl war. Kaiser Joseph I. erhob 1708 den Grafen Adam Franz Carl v. Schwarzenberg zum Fürsten [7]); eben so Karl VI. zu Grafen; 1711 die v. Reder und Kospoth, 1717 v. Wilczek und v. Proski, 1720 v. Reichenbach, 1731 v. Praschma [8]). Es würde zu weit führen, alle nachfolgenden Erhebungen anzuführen, und es ist daher nur noch zu bemerken, daß sie im südlichen Deutschland, das mehr mit dem Hause Oesterreich im Verband stand, am häufigsten vorkommen, wo man besonders viel um den Freiherrenstand sich bewarb; aus dieser Ursache nahm auch König Friedrich der Große bei der Occupirung von Schlesien hierauf Rücksicht, wo er 1741 den Reichsgrafen v. Schöneich zum Fürsten und mehre Familien zu Grafen und Freiherren ernannte.

Im ersten und letzten Drittheil des 17. Jahrhunderts kommen in Schlesien schon als freie Standesherren vor: 1625 Joachim Freiherr von Maltzan auf Militsch, 1697 Leo Ferd. Graf Henkel v. Donnersmark auf Beuthen, 1677 Melchior Graf v. Hatzfeld auf Trachenberg [9]).

---

1) Sinapius, schl. Adel.
2) Lünig, T. R. A. Part. spec. Sec. II. p. 1791—93.
3) Bei Lünig und bei Berndt.
4) Ebendaselbst Vol. VIII. Part. spec. cont. II. p. 489, 644.
5) Lünig, T. R. A. und Berndt Wappenschau.
6) Sinapius, schl. Adel.
7) Lünig, T. R. A. Part. spec. cont. II. p. 619.
8) Sinapius, schl. Adel.
9) Sommersberg, Siles. Rer. Hist. et Geneal. III. 163 u. s. w.

C. Erhebungen in den Ritter- und niedern Adelstand.

Kaiser Karl V. erhebt 1552 Christ. v. Carlowitz in den Ritterstand [1]), erneuert im Jahre 1532 den Adel der Gebrüder und Vetter, der Brömser, Lübeckische Patricier: ertheilt 1541 einen Adelsbrief Georg Sabinus; 1541 den 5 Gebrüdern der Benewitzer den Adelsstand, ebenso 1550, wie vorhergehendem, mit qualificirten Ahnen, für die Glockengiesser in Nürnberg. K. Ferdinand I. Adelsbrief 1556 für Peter Bötticher. K. Ferdinand II. Adelsbr. 1619 für Johann, Georg und Conrad Brotbeck, 1630 für Dr. David Döring. K. Leopold I. erhob im Jahre 1803 Hans, Adam, Nicolas und Stephan Tanner in den Ritterstand, 1704 Johann Ortholf Lynker in den Adelstand [2]). Es nahm unter der Regierung dieses Kaisers (1656—1705) das Begehren nach höhern Titeln dergestalt zu, daß er sich 1682 genöthiget sah, eine Verordnung oder vielmehr ein Verbot über die ungebürliche Anmaßung, neuere und höhere Titel, Prädikate und Wappen zu geben; welches Verbot er 1684 wiederholte. — Wenn gleich in dieser Zeit viel noch auf den Reichsadel gehalten wurde, so kommen jedoch schon bei den Reichsfürsten auch Nobilitirungen vor. So erhob unter andern der Kurfürst Friedrich Wilhelm der Große von Brandenburg 1675 den tapfern Reiter-Oberst Hennig, wegen Auszeichnung bei Fehrbellin, in den Adelstand, mit dem Prädikate „v. Treffenfeld" [3]). — Wie das Nobilitiren mit den Jahrhunderten zunahm, sehen wir bei dem Königreich Hanover: Im XVI. 27, XVII. 72, XVIII. 148, sodann hier die Progression wieder in Abnahme kam [4]).

D. Wappenbriefe und Wappenbestätigungen.

Kaiser Karl V. verlieh 1537 einen Wappenbrief an Stephan Bayer, bestätigte 1541 das Wappen der Gebrüder Hans, Christoph und Clemens Hoffmann, verlieh 1542 einen Wappenbrief dem Geschlecht v. Promnitz, 1546 desgl. dem Hans Höflinger zu Regensburg, 1548 den Grafen zu Stolberg, 1550 den v. Höflinger in Westphalen, 1551 dem Hans Feierlein und im selbigen Jahre eine Wappenvermehrung und Bestätigung dem Dr. Paul Skelich. Kaiser Ferdinand I. verlieh 1564 ein verbessertes Wappen dem Freiherrn v. Wolkenstein. K. Ferdinand III. eine Wappen- und Titelvermehrung 1646 d. Gr. v. Hohenstein [5]).

---

[1]) Carpzow, Annal. Zittow. III. p. 125.

[2]) Lünig, T. R. A. und Bernd Wappenwissenschaft.

[3]) Gercken, Dipl. vet. March. p. 696.

[4]) Hist. Taschenb. des Adels im K. Hanover, 1840.

[5]) Lünig's Reichsarchiv und Bernd's Wappenwissenschaft.

Auch an einige Städte wurden in diesem Zeitraume Wappen verliehen: Karl V. 1528 der Stadt Ueberlingen, 1530 Breslau, 1544 Sulzbach. Eben so K. Matthias 1619 der Stadt Görlitz.

Daß das Recht der Wappenverleihung auch den Reichsfürsten zustand, ergiebt sich aus dem Erb-Comitat von Graf Christian Wilhelm v. Schwarzburg-Sondershausen vom Jahre 1691 [1]).

Die Ertheilung eines Wappens hatte nicht stets eine Verleihung des Adels zur Folge. So ertheilte Kaiser Karl V. den Brüdern Melchior und Balthasar Heinhofer 1544 einen Wappenbrief, dann mit Ertheilung des Adelstandes 1578 ein neues Wappen [2]).

E. Prädikate, Rangordnung und Kleidertracht.

Wir verweisen hier zuerst auf eine Correspondenz Franz v. Sickingens, eines der letzten Ritter im vollen Sinne des Worts. In einem Schreiben vom Jahre 1520 von Dietrich v. Schönborn giebt dieser ihm den Titel „Edler und Ehrenfester." Dagegen nennt Franz den Jobst, Truchses des Markgrafen Albrechts v. Brandenburg, den Hochmeister „Strenger, lieber Herr." In einem andern Schreiben an den Markgrafen nennt er diesen „Euer Fürstlichen Gnaden", unterzeichnet sich hier „unterthänigst ganz dienstwilliger." Wiederum Copernikus in seinem Schreiben an den nunmehrigen Herzog Albrecht, Prinzen von Preußen, diesen „Durchlauchtigster, hochgeborener Fürst" [3]). Auch nannten sich die Fürsten schon gegenseitig „Ihro Liebden. Es führten in dieser Zeit noch nicht alle Grafen das Prädikat „Wohlgeboren"; erst 1512 ertheilte ihnen Kaiser Maximilian dieses Privilegium [4]). Von den Thüringer Edlen Herren nannten sich zuerst 1521 die v. Trautenberg Freiherren. — Kaiser Karl V. setzte in dem Reichsabschied vom Jahre 1521 fest: „daß die fürstlichen Hofmeister, Kanzler und Räthe dem Adel sich gleich kleiden; die Doctoren (der Rechte) gleich den Rittern goldene Ketten, Ringe, rothen Sammt und goldene Borten tragen durften [5]).

Dieser Kaiser erließ 1548 auf dem Reichstage zu Augsburg eine Reichs-Polizei-Ordnung und eine Verordnung über den H. Reichs-Landfrieden. — In der Polizei-Ordnung betraf der erste Artikel die Strafe wegen Gotteslästerung, der zweite das Zutrinken

---

[1]) Lünigs D. R.-Archiv, P. spec. cont. II., Abth. 6, S. 111.

[2]) Vergl. v. Stetten, Gesch. der adl. Geschl. S. 293.

[3]) v. Baczkow, Beiträge zur Gesch. Preußens Bd. II.

[4]) Spangenberg, sächsische Chronik, S. 583.

[5]) Lünigs T. R. A. Vol. II. Part. gen. II.

(Betrinken), das sich gemehrt und überhand genommen, der dritte Artikel, der namentlich den Adel betrifft, handelte von der Kleiderverordnung, wonach Jeder an seinem Stand erkannt wurde. Dem niedern Adel ward geboten, weder Sammt, noch carmoisinseidne Tücher zu tragen, doch gestattet, mit 6 Ellen von diesen zu verbrämen; ferner erlaubt, goldene Ringe und Haarhauben zu tragen, auch Ketten, doch nicht über 200 Florin an Werth und mit einer Schnur umwunden oder durchzogen. Der Fürsten Hofmeister, Kanzler, Marschall oder Rath Kleidung, wenn gleich vom Bürgerstande, eben so wie der Adel. Ritter: goldene Ketten bis zu 400 Florin und ohne Schnur, Marderfutter oder dergleichen, und Goldbesatz als Verbrämung. Hausfrauen: 4 Röcke, davon 3 aus Damast und 1 aus Seide, dessen Verbrämung von Silbertuch; die Ritterfrauen Berlinen (Frangen) von Gold oder güldnes Tuch. Barette und Hauben mit Schmuck bis zu 40 Florin. Die Doctoren: Kleider, Ketten und Ringe wie der Adel. Grafen und Freiherren: Sammt, carmoisin und andere seidene Tücher, mit Gold verbrämt nur die Ritter. Ketten bis zu 500 Gulden; Kleiderfutter, den Zobel ausgenommen, so nur von Fürsten getragen, jede andere Pelzart. Deren Frauen seidene Gewänder mit Silberverbrämung, goldene die Frauen der Ritter. Goldene Ketten bis zu 600 Florin. — Vierter Artikel: Pferdezeug, nicht über 3 (?) Fl. an Werth, alles was nicht zur Wehr dient, sowohl weiße als gelbe Zeuge, es sei denn ein Ritter. Auch kein Graf, Herr, Ritter oder Knecht keine Zeuge von Sammt, Seide noch etwas von Gold oder Silber daran führen, Fürsten und Gefürstete, welche für sich, ihre Leibpferde und Diener die sie in ihrem Marstall haben, an solche Zeuge sich halten mögen.

Dieser Kaiser sprach gleichzeitig in seinem verordneten Landfrieden die Strafe der Acht und Verfall der Lehen an den Lehnsherrn, aus, für die Störer oder Friedenbrecher desselben [1]).

K. Rudolf II. sprach in seiner Polizeiordnung vom J. 1577 sich nicht minder ausführlich über die Kleidertracht aus, wo es heißt: 1) Der niedere Adel soll Damastzeuge mit Sammt verbrämt, bis 6 Ellen, Ringe und Ketten mit einer Schnur, 200 Guld. an Werth, tragen. 2) Die Marschälle, Kanzler und Räthe bürgerlichen Standes, so wie der niedere Adel. 3) Die Ritter: goldene Ketten ohne Schnur bis zu 400 Gulden, Marderfutter und goldene Borten. 4) Die adeligen Hausfrauen: 4 seidene Röcke, nämlich 1 von Sammt und 3 von Damast. 5) Die Ritterfrauen: Besatz von Perlen, Gold oder goldenes Tuch, oben herum und nicht über ⅛ Elle breit, Baret, goldene Hauben und Gürtel bis zu 400 G.

---

[1]) Freher: Orig. Palatin.

6) Die Doctoren und ihre Gattinnen, so wie die Ritter und ihre Frauen. 7) Die Grafen und Herren: Carmoisin Sammt und anderes seidenes Gewand, doch nicht mit Gold verbrämt, es wären denn Ritter; Ketten bis zu 500 Gulden, alle Futter, ausgenommen Zobel. 7) Die Frauen der Grafen, seidene Gewänder mit goldenen und silbernen Stücken verbrämt, Ketten und Schmuck bis zu 100 Gulden. — Endlich das Pferdezeug: Mit Ausnahme der Ritter, keine goldenen Beschläge; Sammt, Gold- und Silberbesatz die Fürsten [1]). Pracht liebenden Fürsten und Herren konnte der Ritterstand in dieser Hinsicht noch Interesse erregen und eitlen jungen Gelehrten zur Doctorwürde nur eine Aufmunterung geben.

Eine Stufenfolge der Wahl- und Reichsstände ergiebt sich aus den Reichskammer-Matriculn vom Jahre 1549, nämlich aus den Beiträgen, welche diese zum Unterhalt des Kammergerichts geben mußten. So die Kurfürsten 300—309 Gulden, Erzbischöfe 40—250, Bischöfe 30 bis 190, Aebte 12—150, Aebtinnen 25—200, weltliche Fürsten 30—160 Prälaten 150, Grafen und Herren 13—63, freie Reichsstädte 16 bis 300 Gulden [2]).

Kaiser Ferdinand II. (1619—37) nannte brieflich seine Vasallen: „Wohlgeborene, edle, gestrenge Herren Ritter, auch ehrsame und wohlweise Herren, alle der Prager und Bergstädte, Herren, Ritter und Bürgerstand." Dieser Monarch bevorzugte auch den Adel in Betreff der höheren Chargen im Heere, insofern, als der General-Oberst der Armee aus dem Herrenstande, der Feldmarschall aus dem Ritterstande, und wo der General-Lieutenant Ritterstandes, der Feldmarschall dem Herrenstande angehören müsse. Ferner, daß bei dem weiblichen Geschlecht die Frauen und Fräulein vom Herrenstande den Frauen und Jungfrauen vom Ritterstande und diese der Dienstjungen Frauen und Jungfern in der Rangordnung vorangehen [3]).

Endlich begannen auch die Prädikate käuflich zu werden, worauf die von Kaiser Leopold I. vom Jahre 1659 veranlaßte Reichshofkanzlei-Taxordnung hindeutet [4]). Dem zu Folge zahlt in der Reichskanzlei ein Fürst 12,000 Gulden, für das Prädikat „Durchlaucht" 600; ein Graf 4000, für das Prädikat „Wohlgeboren" 400; ein Freiherr 2000; ferner einen Ritterbrief 300, das Prädikat „Edler" 200; für eine Nobilitation 130, für einen Helm oder für einen jeden bei mehren, 100 Gulden.

Unter Kaiser Ferdinand III. (1637—56) erlitt in Folge des westphälischen Friedens 1648, das Verhältniß der Reichsstände zum Kaiser wichtige

[1]) Lünigs D. R. A. Vol. I. Part. gen. I. p. 393 u. 412.
[2]) Lünigs D. R. A. Vol. I. Part. gen. I.
[3]) Lünigs D. R. A. Vol. VI. P. Spec. II. p. 172.
[4]) Vergl. Lünigs D. R. A. Vol. I. P. I. gen. I. p. 330.

Veränderungen, worüber anderwärts das Nähere. Die Abstufung der Stände war bei ihm brieflich folgende: „Kurfürsten, Fürsten (d. h. geistliche und weltliche), Prälaten, Grafen, Freiherren, Ritter, Knechte, Marschälle, Landhauptleute, Landrichter, Schultheisse, Bürgermeister, Räthe, Bürger und Gemeine." In einem Decret vom Jahre 1653 stellte er fest, daß bei einer römischen Krönung, die Frau Gemahlin der Reichsfürsten, Fräulein Töchter und Schwestern der Oberhofmeisterin bei der Krönung vorgehen [1]. Im Jahre 1654 ertheilte er der freien Reichsritterschaft das Prädikat, sich Wohlgeboren zu schreiben [2].

Nochmals auf die Nobilitirung und Standeserhöhungen zurück zu kommen, so verordnete schon Kaiser Ferdinand II. im Jahre 1629: „daß, um den Ritterstand zu erhalten, es der Nachweisung bedarf, daß man von ehelichen Eltern geboren bis in das dritte Glied, für den vom Herrenstande aber vier Ahnen und Schild erforderlich seien. Auch sollten sich die Neu-Nobilitirten gegen die alten Geschlechter vom Adel mit gebührendem Respect verhalten [3].

In obengenanntem Decrete K. Leopolds I. vom Jahre 1659 in Betreff der Sporteltaxe für Adel- und andere Diplome, kommt noch vor: für das Prädikat sich „von" oder „auf" zu schreiben, worauf heut zu Tage ein besonderer Werth gelegt wird, 300 Gulden; Geheimraths-Titel 200, Reichshofrath 100, ein Erbhofamt 120, für die Diplom-Entrichtung, Brieftaxe, 50 Gulden. Für einen bürgerlichen Wappenbrief mit Löwen und Kronen 40, Nobiles creandi facultas 300, Patriciat-Taxe 100 Gulden [4]. — Von dieser Zeit kann man daher annehmen, daß es die Reichsfürsten ihrem Adel freistellten sich „von" zu schreiben, welches Mehre, die es noch nicht führten, sich auch schon früher erlaubt hatten. Ein besonderer Befehl darüber läßt sich nicht nachweisen. Der größte Theil des Adels führte schon früh dieses Vorwort, wogegen es im Bürgerstande außer Gebrauch kam. In den Jahren 1626—28, gab es jedoch noch alte Geschlechter, z. B. die Vinke, Ledebur, Korf, Borch, Grothus, die das „von" ihren Namen noch nicht vorsetzten, wogegen man aber annehmen kann, daß mit dem folgenden Jahrhundert dieses Wort ein feststehendes Adels-Prädikat in Deutschland ward.

Als eine Nobilitirung von Seiten der Reichsfürsten im 16. Jahrhundert, konnte auch die Rinerernennung angesehen werden. So bei

---

[1]) Lünigs D. R. A. Vol. III. P. gen. cont. II. 206.
[2]) Lünigs D. R. A. Vol. XII. P. Spec. cont. III. p. 1352.
[3]) Lünigs D. R. A. Vol. VI. P. Spec. II. p. 210.
[4]) Lünigs D. R. A. Vol. I. P. gen. p. 330.

einem kirchlichen Feste 1569, wegen Belehnung des Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg mit dem Herzogthum Pommern, wurden von diesem mehre Oberste und Räthe zu Rittern geschlagen und mit Ehrenkleidern und goldenen Ketten fürstlich belohnt [1]).

Etwa bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts legte sich der rittermäßige Adel die sogenannte Ritterschaft in der Mark Brandenburg, wie sich aus den Correspondenzen der Adeligen dieser Zeit ergiebt, das Prädikat „Wohlgeboren" bei. (So ein Schreiben Valentin v. Stranz an Liborius v. Schlieben Dato 1664; siehe Geschichte des edlen Geschlechts Strantz, Breslau, 1838). Das Prädikat „Hochwohlgeboren" wird aber jetzt allgemein in dem preußischen Staate dem Adel gegeben, der nicht gräflicher Geburt ist, selbst höheren Beamten vom Bürgerstande beigelegt. Man glaubte hier der freien Reichsritterschaft nicht nachstehen zu müssen, dem die Kaiser solches zugestanden, ohne daß sich hierüber ein Gesetz vorfindet. In andern deutschen Staaten kommt dieses nur den Freiherren zu, anderer Seits überall den Grafen, das früher den Fürsten zukömmliche „Hochgeboren" nun beigelegt wird. Eben so das Prädikat „Ehrenfeste," das einst den Rittern beigelegt, ertheilte K. Leopold I. im Jahre 1694 dem Magistrat zu Breslau, sich dessen in allen schlesischen Amtsfertigungen zu erlauben [2]).

III. Kapitel.

Reichsregiment, Eintheilung des Reiches in Kreise, Reichs-Kammergericht, Reichs-Hofrath und Religions-Vertrag in Folge des Passauer Friedens.

A. Reichsregiment und Kreiseintheilung.

Eine wesentliche Reichsreform begann mit Anfang des 16. Jahrhunderts. Ein Reichsbeschluß unter Kaiser Maximilian I. vom Jahre 1500, bestimmte, weil eine jährliche Versammlung der Reichsstände nicht zahlreich besucht würde, die Gewalt derselben einem in Nürnberg versammelten Reichsregimente (nachmaliges Kammergericht) zu übertragen [3]), welches unter dem Kaiser oder einem Statthalter aus persönlich gegenwärtigen Reichsständen aller Klassen bestand: „Ein Kurfürst sollte immer zugegen

---

[1]) Geppert: Chronik von Berlin I. 621.

[2]) Lünigs D. R. A. Vol. XIII. Pars spec. cont. IV.

[3]) N. Samml. d. R. A. II. 56.

sein, außerdem Abgeordnete von allen Fürsten, von sechs geistlichen und sechs weltlichen, zusammen zwölf (geistliche: Magdeburg, Würzburg, Worms, Eichstädt, Augsburg, Münster; weltliche: Herzog Albrecht von Sachsen, H. Georg von Baiern, Markgraf Friedrich von Brandenburg-Anspach, H. Wilhelm von Jülich, Landgraf Wilhelm von Hessen, Markgraf Christoph von Baden); ferner von den österreichischen und burgundischen Ländern 2, von 4 Grafen 1, von 4 Prälaten 1, von 8 Städten 2, von 6 Kreisen von jedem 1. Die benannten Kurfürsten und Fürsten sollten in wichtigen Fällen persönlich einberufen werden, und von den Grafen und Prälaten immer einer persönlich die Stimme führen[1]. — Die Reichsländer, mit Ausschluß der österreichischen und burgundischen, und der kurfürstlichen Besitzungen wurden, um sechs Abgeordnete zu wählen, in sechs Kreise getheilt: Franken, Baiern, Schwaben, Rhein, Westphalen und Sachsen. Die Einrichtung sagte jedoch weder dem Kaiser noch den Reichsständen zu. Dem Kaiser war das Reichsregiment zu unabhängig, und den Reichständen, die nicht darin saßen, zu thätig. Doch fand man die Eintheilung in Kreise sehr paßlich für die Vereinigung der Reichsstände, wenn zur Vollziehung der Erkenntnisse und des Landfriedens Reichshilfe zu leisten wäre und zur Besetzung des Kammergerichts. Man bildete daher 1512 aus den Kurlanden zwei neue Kreise, den Kur-Mainzischen (nachherigen Niederrheinischen) und zweiten Sächsischen (nachherigen Obersächsischen), zu welchem auch Länder des alten sächsischen Kreises kamen, und eben so viel aus den österreichischen und burgundischen Ländern. Jeder dieser Kreise sollte der alten Gewohnheit nach, einen Kreishauptmann und Zugeordnete für die Anordnung und Führung der Reichshilfe wählen[2].

Die Absicht Maximilians, bei der Eintheilung Deutschlands in zehn Kreise, ging dahin, den Landfrieden mit vereinten Kräften zu unterstützen. Zu jedem Kreise gehörten zwei oder ein Kreisdirector, kreisausschreibende Fürsten; ein Kreisoberster, der das Kriegswesen und die Reichsexecution besorgte; ferner die dem Director zugeordneten Adjuncten darunter der Nachgeordnete des Directors Stelle vertritt, auch gewisse Städte zu den Versammlungen der Kreistage beruft. Oft traten mehre Kreise zusammen und hießen correspondirende Kreise. Von den Kreisen stand: 1) der österreichische Kreis unter der Botsmäßigkeit des Kaisers; 2) der Burgundische hatte keine Kreisgeschäfte; 3) im Baierischen war der Kurfürst von Baiern, und der Erzbischof von Salzburg Director;

---

[1] Rg. O. §. 2. 3. 4. R. A. §. 50.

[2] N. Samml. d. R. A. S. 148.

4) im Fränkischen, der Bischof von Bamberg und der Markgraf von Brandenburg-Anspach Director; 5) im Schwäbischen, der Bischof von Kostnitz und der Herzog von Würtemberg; 6) im Oberrheinischen, der Bischof von Worms und Pfalz-Simmern (bis 1685); 7) im Niederrheinischen, der Kurfürst von Mainz allein; 8) im Westphälischen, der Bischof von Münster, Kurfürst von Brandenburg und Pfalz-Neuburg abwechselnd; 9) im Obersächsischen, der Kurfürst von Sachsen; 10) im Niedersächsischen, der Erzbischof von Magdeburg und Bremen. — Das alte Herkommen hatte jedoch eine Menge von Widersprüchen in den Kreisgeschäften hervorgebracht, und viel Unbestimmtes lag in den einzelnen Gesetzen. Nach dem Kanzleistyl und nach den Reichsgrundgesetzen sollte zwar Deutschland aus einem einzigen Staatskörper, einem Oberhaupt und Gliedern bestehen; es hatten jedoch, wie nachfolgend zu ersehen, die Reichsstände, vermöge der Wahlcapitulation und den ihnen zugesicherten Rechten im westphälischen Frieden, sich ein Uebergewicht verschafft und das kaiserliche Ansehen vermindert.

B. Reichskammergericht, Wahlcapitulation, Reichstage und Reichshofrath.

Die fünfundzwanzigjährige Regierung Maximilians I. († 12. Januar 1519) hatte hingereicht, den neuen Einrichtungen, welche er mit den Reichsständen getroffen hatte, die Festigkeit zu verschaffen, welche das Herkommen giebt. Es hatte zwar die Einrichtung des Reichskammergerichts (1495) dem Kaiser einen großen Theil seiner Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten unter den Reichsständen genommen, wenn sie bei ihnen angebracht wurden, aber er hatte nirgends seinem Rechte entsagt, das was vor ihn selbst gebracht würde, nach alter Sitte an seinen Hof zu ziehen und wo es die Natur des Gegenstandes erforderte, mit den Reichsständen zu Geriche zu sitzen oder auch, wo dies nicht der Fall war, es blos vor seinen Hofräthen verhandeln zu lassen; selbst eine Achtssentenz konnte daher von dem kaiserlichen Hofe nicht unmittelbar ausgehen. Alles Uebrige, was zur Regierung des Reichs gehörte, war größten Theils ganz unbestimmt geblieben, und je dringender man das Bedürfniß einer Gesetzgebung über bürgerliches und Criminalrecht hie und da empfinden, je ausführbarer nach begründetem Landfrieden manche längst gewünschte Polizeieinrichtung scheinen mochte, um so größer war der Kreis der Thätigkeit, der sich für einen willenskräftigen durch eigene Besitzungen mächtigen Kaiser eröffnen konnte. Eben so vortheilhaft war für einen solchen das Verhältniß der Landsassen gegen ihren Landesherrn.

Der eigene Vortheil der Kurfürsten gebot, einen Kaiser aus dem österreichischen Hause zu wählen, und die Zusage zu erfüllen, die Maximilian I. auf seinem letzten Reichstage von ihnen erhalten hatte. Die Wahlversammlung (eröffnet am 17. Juni 1519) entschied sich daher bald (28. Juni) für seinen Enkel Karl V. Diese Wahlcapitulation wurde ein förmlicher Vertrag mit dem künftigen Kaiser über die Art, wie er die Regierung führen solle, in welchen man Alles aufnahm, was bisher nur auf dem Herkommen beruhte, und jetzt in urkundliches Recht zu verwandeln nützlich schien[1]): „1) Der neue Kaiser soll, sobald als möglich nach Deutschland kommen und hier meistens seinen Aufenthalt nehmen, keinen Reichstag außerhalb Deutschland halten und keine Stände vor ein Gericht außerhalb des Reichs laden, sich in Reichshandlungen der deutschen oder lateinischen Sprache bedienen, und keine fremden Völker in das Reich bringen, außer zu seiner Vertheidigung, wenn das Reich oder er von desselben wegen angegriffen würde. 2) Er soll die Reichsgesetze bestätigen und mit Einwilligung der Stände bessern, diese bei ihren hergebrachten Freiheiten und deren Streitigkeiten unter sich über ihre Regalien, den ordentlichen Lauf des Rechten lassen, auch diesen wegen seiner eigenen Ansprüche suchen, jedem zu dem, was ihm widerrechtlich entzogen worden, wieder verhelfen und sich keine Succession am Reich anmaßen. 3) Die Handlungen der Reichsvicarien während des Zwischenreiches wird er genehmigen, seinen ersten Reichshof in Nürnberg halten und ein Reichsregiment wieder aufrichten. 4) Wider die Reichsgesetze wird er nichts ausgehen lassen, Niemand ohne Ursache und unverhört ächten, sondern den ordentlichen Prozeß und des Reichs voraufgerichtete Satzungen beobachten lassen; keine Bündnisse in des Reiches Sachen mit Fremden oder im Reich ohne collegialischen Consens der Kurfürsten eingehen, ohne diese nichts veräußern, vielmehr herausgeben, was er selbst wider Recht besäße; keinen Krieg ohne der Kurfürsten oder Reichsstände Rath unternehmen und diese nicht mit Reichstagen oder Steuern beschweren, die er, wo sie zugelassen, nicht ohne Bewilligung der sechs Kurfürsten erheben will; er soll auch keine neuen erhöhten Zölle ohne diese und keine Zollbefreiungen zum Nachtheil der rheinischen Kurfürsten verleihen; die Reichssteuer der Städte und andere Gefälle, die ohne der Kurfürsten Einwilligung in fremde Hände gekommen, wieder an das Reich bringen; heimliche Lehen, die etwas Merkliches ertragen, beim Reiche behalten und neue Erwerbungen diesen zuwenden, auch die Münzgebrechen abstellen. 5) Die Kurfürsten mögen die Zusammen-

---

[1]) S. Capitulationes Imperator. et Regum Rom. Germ. cum additam. J. Limnaei. ed. 3. p. 38.

künfte halten, die Bündnisse des Adels aber und der Unterthanen und die großen Gesellschaften der Kaufleute soll er abthun. 6) Was gegen diese eidlich anzugelobenden Zusagen geschähe, soll kraftlos und ungiltig sein.

In Folge des westphälischen Friedens (1648) wurde den Reichsständen zugesichert: 1) Daß sie bei ihren alten Rechten, Prärogativen, Freiheits-Privilegien, freier Ausübung ihres Territorialrechts (in französichem Entwurf, mit Einschluß der Rechte auf Reichstagen, mit dem Worte Souveränitätsrechte bezeichnet), sowohl in geistlichen als in weltlichen Sachen, ihren Herrschaften, Regalien und deren Besitz gelassen werden sollten. 2) Sie sollten das Stimmrecht bei allen Berathschlagungen über Reichsgeschäfte, insonderheit wo Gesetze zu geben oder zu erklären, Krieg zu beschließen, Steuern aufzulegen, Truppen auszuheben oder einzuquartieren; neue Befestigungen innerhalb ständischer Gebiete von Reichswegen zu erbauen oder vorhandene mit Besatzungen zu versehen wären; wo Friede oder Bündnisse einzugehen oder andere dergleichen Geschäfte zu verhandeln wären, zu genießen haben, und dergleichen und ähnliches künftig nicht ohne die auf einen Reichstag von allen Ständen vorgenommene Abstimmung und Einwilligung geschehen oder zugelassen werden. 3) Als ein Recht derselben wurde namentlich die Befugniß, Bündnisse sowohl unter sich als mit Auswärtigen, zu ihrer Erhaltung und Sicherheit zu errichten, vorbehaltlich jedoch der Rechte des Kaisers und des Reichs und des Landfriedens, anerkannt. 4) Die Reichsstandschaft der Reichsstädte mit entscheidendem Stimmrecht und ihrer Landeshoheit setzte eine eigene Bestimmung außer allen Zweifel. 5) Eine Gesetzgebung über die bessere Einrichtung der Reichsversammlungen, künftige Wahl eines römischen Königs, Abfassung einer gewissen und beständigen Wahlcapitulation, Achtserklärung eines Reichsstandes auf andere als in den Reichsgesetzen bereits bestimmte Weise, wurde mit einigen minder wichtigen Gegenständen auf den nächsten innerhalb sechs Monaten zu haltenden Reichstag verwiesen. 6) Die Zahl der Beisitzer des Reichskammergerichts sollte bis auf fünfzig vermehrt werden, wobei der Kaiser die Ernennung des Kammerrichters, der vier Präsidenten, unter welchen jedoch zwei evangelischer Religion sein sollten, und zweier katholischen Beisitzer, den Reichsständen aber die Präsentation der übrigen nach der Gleichheit der Religionen überlassen wurde. Dem Reichshofrath, dessen im Ganzen mit dem Kammergericht concurrirende Jurisdiction und dessen ausschließliche Competenz in Sachen, die dem letzteren nicht übertragen waren, stillschweigend anerkannt wurde, sollte die Kammergerichtsordnung auch zur Prozeßordnung dienen [1]).

[1]) J. P. O. Art. 8. §. 1. 2. 3.

Es gehörte zu den Religionstrennungen, daß die Reichsfürsten selbst gegen einen mächtigen Kaiser eine selbstständige Stellung erhielten, als vor dem, und durch die Nothwendigkeit, in ihren Ländern in Religionssachen eigenmächtige Einrichtungen zu treffen. Die kaiserlichen Rechte bei der Reichsregierung bestanden jetzt mehr in der Leitung der Reichsgeschäfte, welche mit Zuziehung der Reichsstände oder wenigstens der Kurfürsten zu verwalten waren. — Die Organisation der drei Collegien, in welche die Reichsstände bei Reichstagen sich theilten, wurde wenig verändert. Die Anzahl der Mitglieder des Fürstenrathes würde ansehnlich vermehrt worden sein, wenn die kaiserlichen Standeserhöhungen, mit welchen der österreichische Hof seit Ferdinand II., besonders für den Herrenstand seiner Erbländer, sehr freigebig wurde, auch ein Stimmrecht in jenem verliehen hätten, wie es bei den früheren Verleihungen des Fürstentitels ohne Widerspruch der Fall gewesen war (z. B. bei Savoyen, Holstein, Würtemberg, Henneberg und Arensberg), den vor jenem Kaiser Niemand erhalten hatte, der nicht ohnehin schon auf Reichstagen unter dem Herrenstande des Reichs erschien. Auf dem ersten Reichstage Ferdinands III. im Jahre **1641**, auf welchem die neucreirten Fürsten: Hohenzollern, Eggenberg und Lobkowitz in den Fürstenrath eingeführt werden sollten, weigerten sich aber die Stände, die beiden letztern aufzunehmen, welche als bloße österreichische Landsassen, keine unmittelbaren Güter im Reiche besäßen, bis die Erwerbung von diesen nachgewiesen wäre [1]). Die Erfüllung dieser Bedingung erfolgte **1654**, und zugleich die Einführung anderer ernannten Fürsten, welche jene Qualificationen hatten, nämlich Salm, Dietrichstein, Piccolomini, Auersberg, Nassau-Hadamar und Nassau-Dillenburg [2]), die den aufgestellten Grundsatz befestigten. Schon vor dieser Zeit hatte sich durch das Herkommen eine bestimmtere Art gebildet, die Stimmen des nicht gefürsteten Herrenstandes zuzählen, indem die Prälaten ihre Stimme als eine einzelne ablegten, die weltlichen Herren aber für zwei Collegien, der wetterauischen und schwäbischen Grafen das Recht, eine besondere Stimme zu führen; eben dies wurde **1653** den westphälischen bewilligt; die letzteren hatten bisher mit den wetterauischen, die ersteren gewöhnlich mit den schwäbischen gestimmt [3]). Zugleich ward auch einem Theile der Prälaten, unter dem Namen einer rheinischen Bank gestattet, sich von den übrigen (den schwäbischen) zu trennen [4]).

---

[1]) R. A. 1641. §. 97. 98. R. A. 1654. §. 197.

[2]) R. A. 1654.

[3]) Moser: S. 1002. 1003.

[4]) Moser: S. 794.

Bei den altfürstlichen Häusern hatte in früheren Zeiten jeder auf dem Reichstage anwesende regierende Herr eine Stimme geführt, und bei dem Wechsel der Landestheilung und Wiedervereinigung war daher die Anzahl der Stimmen zu verschiedenen Zeiten ungleich gewesen. Je mehr man aber allmälig auf die Zahl der Stimmen und nicht mehr auf das Ansehen der Einzelnen Rücksicht nahm, die auf einer Seite standen, um so wichtiger wurde es bei Wiedervereinigung getrennter Länder, mit einer von diesen geführten Stimme nicht einen Theil des bisherigen Einflusses zu verlieren. Nachdem die Pfalz seit **1594** es durchgesetzt hatte, die Stimme einer ausgestorbenen Linie fortzuführen (die seit **1592** ausgestorbene lauternsche Linie), versuchten das nämliche auch andere mit Erfolg, so wie umgekehrt bei neuen Theilungen nun die Vermehrung der Stimmen ein früheres Herkommen, nach welchem von einem Fürsten nur eine Stimme geführt, entgegen gehalten wurde. Da seit **1613—1641** kein Reichstag gehalten worden, und unter den früheren der von **1582** einer der besuchtesten gewesen war, so ging man bei späteren Streitigkeiten gewöhnlich auf diesen zurück, um das frühere Herkommen nachzuweisen und dadurch geschah es, daß die Zahl der Stimmen, welche von den altfürstlichen Häusern geführt wurden, sich in der Regel nach dem Besitzstande auf jenem Reichstage richtete, und ohne besondere Bewilligung überhaupt keine andere zugelassen wurde, als eine solche, welche bereits in früheren Zeiten geführt worden war[1]). – Die Reichstage wurden übrigens in diesem Zeitraum gewöhnlich noch von den Kaisern selbst besucht und der Reichsabschied durch ein kaiserliches Decret (Hofdecret) auf das Gutachten der Stände ertheilt. Dieses wurde unter Karl V. öfters von den einzelnen Collegien der Stände besonders, seitdem aber gewöhnlich gemeinschaftlich, nach vorgegangener Re- und Correlation, erstattet.

Die Einrichtung eines Reichsregiments gab man seit Karl V. auf; die Stelle der Wahlcapitulation, welche den Kaiser zu dessen Anordnung verpflichtete, blieb daher schon für Ferdinand weg. Dafür hatte man seit **1555** ein ähnliches Institut in der ordentlichen Reichscapitulation, zu welcher in dem Reichsabschied dieses Jahres die Kurfürsten und einige Stände aller Klassen verordnet wurden[2]), um, wo die Gewalt der Kreisbehörden zur Herstellung des abgebrochenen Landfriedens nicht hinreichen würde, mit Zuziehung eines kaiserlichen Commissarius die Mittel dazu zu berathen und mit diesem, wie auf Reichstagen einen Schluß zu fassen. Die Mitglieder dieser Deputation wurden seit **1559** per-

---

[1]) Moser: Von den Reichsständen S. 538 u. f. und dessen Staatsrecht Th. 34. S. 284.
[2]) R. A. 1555. §. 65. 66.

petuirlich[1]), und man brauchte sie seitdem auch zu andern Geschäften, die auf einem Reichstag nicht hatten beendigt werden können, oder ihrer Natur nach einer Deputation besser überlassen werden konnten, als der ganzen Reichsversammlung. Seit **1606** bis **1641** kamen die Reichstage selbst außer Gebrauch, denn die Reichsstände, mit welchen Ferdinand II. manche Reichsangelegenheit berieth, um sein Verfahren weniger willkürlich erscheinen zu lassen, waren von ihm selbst ausgewählt und konnten mithin weder eine Reichsversammlung, noch eine Reichsdeputation vertreten.

Der kaiserliche Hofrath, der nicht eine bloße Justizbehörde, sondern auch zugleich Reichslehnhof, ein Regierungscollegium zur Ausübung der kaiserlichen Reservatrechte war, dessen Rath der Kaiser überhaupt auch häufig in Reichsangelegenheiten verlangte, die an und für sich zu den Geschäften seines geheimen Raths gehörten, erhielt unter Ferdinand I. **1559** eine Geschäftsordnung, welche die Reichssachen von den erbländischen sonderte und außer den Parteisachen alle andern Geschäfte, welche rechtliche Untersuchung forderten, ihm allein überließ; in der letzteren blieb in der Regel die Entscheidung dem Kaiser auf ein erstattetes Reichshofrathsgutachten, und selbst in der ersteren sollte dieses in den wichtigen Fällen eingereicht werden, besonders wenn die Stimmen „in ziemlicher Anzahl getheilt" und für jede Meinung „stattliche Gründe" angeführt wären. Die Beschlüsse des Reichshofraths wurden aber jetzt immer unter Vorsitz eines besonders verordneten Präsidenten nach Mehrheit der Stimmen gefaßt[2]). Die geheimen Räthe, zu welchen anch der Präsident und andere nicht zugleich zum Reichs-Hofrath gehörige Personen gezählt werden mußten, die der Kaiser besonders hierzu bestellte, hatten außer dem Vicekanzler zur Abfassung der kaiserlichen Resolutionen auf Reichtagsgutachten mitzuwirken und dem Vicekanzler lag der Vortrag in den übrigen Angelegenheiten der Reichsregierung, als dem ersten kaiserlichen Minister ob. — Die Gerichtsbarkeit des Reichshofraths umfaßte außer den Sachen, in welchen er mit dem Kammergericht concurrirte, ausschließlich: **1)** Die peinlichen Sachen reichsunmittelbarer Personen und Rechtsstreitigkeiten über Fürstenthümer, Grafschaften und Herrschaften, die vom Reich ohne Mittel zu Lehen rühren, weil diese dem Herkommen nach vor ein Fürstenrecht gehörten und dem Kammergericht nicht übertragen waren[3]). **2)** Die Streitigkeiten, welche die Giltigkeit, Erklärung und

[1]) Desgl. §. 49. 50.

[2]) Ferdinand I. R. H. O. §. 16. 17. 23. Kaiser Matthias R. H. O. T. 5. §. 35.

[3]) Regimentsordnung von 1521. §. 7.

Einziehung kaiserlicher Privilegien und ähnlicher Gegenstände der kaiserlichen Reservatrechte betrafen[1]). 3) Die italienischen Sachen, welche nach dem kostnitzer Frieden von kaiserlichen Commissarien enschieden werden sollten, waren schon zu Ferdinands II. Zeit unmittelbar an den kaiserlichen Hofrath gezogen worden[2]), und die kaiserliche Plenipotenz, welche noch in Italien als Behörde bestand, verwandelte sich in ein delegirtes Gericht, das nur im Auftrage des Reichshofraths und mit Vorbehalt der Appellation an diesen, verfügte[3]).

Da den Reichsständen ein unbeschränktes Recht des Krieges schon vermöge des Landfriedens nicht zustand, ihre Kriegsrüstung vielmehr außer dem Fall eines Reichskrieges nur den Vorschriften der Executionsordnung auf Nothwehr und Kreishilfe eingeschränkt werden sollte, so wurde das Kriegswesen zunächst ein Gegenstand der Reichsgesetzgebung. — Reichssteuern für die Reichsbedürfnisse, besonders zum Behuf einer Geldhilfe bei Türkenkriegen, wurden unter Karl V. einige Mal nach dem Fuße der Reichsmatrikel von **1521** aufgebracht. Seitdem wurde dies der regelmäßige Steuerfuß zur Aufbringung aller Reichssteuern; mit Ausnahme jener zur Unterhaltung des Kammergerichts, blieben jedoch alle übrigen außerordentlich. — Die Einigung der Reichsfürsten im Jahre **1711** über eine beständige Wahlcapitulation entschied die Form über die Achtserklärungen, daß die Reichsgerichte berechtigt bleiben sollten, den Prozeß zu instruiren, die Entscheidung aber dem Reich überlassen bleibe. Seit der Achtserklärung der Kurfürsten von Köln und Baiern **1702**, kommen keine Beispiele derselben mehr vor.

C. Religionsfriedensvertrag in Folge des Passauer Friedensabschlusses.

Dieser, zwischen den Reichsständen beider Religionsparteien, um Deutschland gegen einen inneren Krieg zu sichern, am **21.** Sept. **1522** geschlossene und in den Reichsabschied aufgenommene Vertrag enthält von Seiten des Kaisers und römischen Königs in Verbindung mit den katholischen Reichsständen das Versprechen: **1)** Keinen Stand wegen der Augsburgischen Confessions-Lehre, Religion und Glauben halber zu vergewaltigen." 2) Keinen Stand von dieser Augsburger Confessions-Religion, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, die sie aufgerichtet hätten oder noch aufrichten möchten,

---

1) Mahlblank: Th. 3. S. 327.
2) Ferdinands II. Resolut. a. d. R. H. R. von 1626.
3) Mahlblank: S. 329.

aufzudringen oder durch Mandate in anderer Weise beschweren, sondern sie dabei, wie bei ihren Gütern und Rechten jeder Art friedlich lassen; 3) Als nothwendige Folge hiervon, wurden für die evangelischen Landesherren und ihre Unterthanen die geistliche Gerichtsbarkeit in Beziehung auf jene Gegenstände bis zum künftigen Vergleich der Religion suspendirt; daß sie aber an andern Sachen den Bischöfen fortwährend, nach ihrem Besitzstand vorbehalten wurden, konnte möglicherweise sich die Reformation nur auf den in evangelischen Ländern, besonders in Stiftern und Klöstern häufig einzeln bestehenden wirklich katholischen Cultus, nicht auf diese Reste des Katholizismus ausdehnen und in die Jurisdictionsrechte, welche die der katholischen Kirche bleibenden Güter zum Gegenstande hatten, bezogen werden. 4) Bei den Bestimmungen, welche die evangelischen Stände über die von ihnen eingezogenen geistlichen Güter getroffen hatten, die keinen Reichsunmittelbaren Corporationen angehörten und zur Zeit des Passauer Vertrages und seither von den katholischen besessen worden wären, sollte es forthin bleiben und deshalb kein rechtlicher Anspruch stattfinden. — Diese Bedingungen hoben für die weltlichen Reichsstände jedes Hinderniß, sowohl selbst zur evangelischen Religion überzutreten, als auch ihren Unterthanen den evangelischen Kultus zu gestatten und die übrigen Vortheile der Reformation zu verschaffen; gleiches Recht eigneten sich aber die Katholischen zu, auch den geistlichen Reichsständen einzuräumen. Da kein Vergleich getroffen werden konnte, mußten die Protestanten es geschehen lassen, daß König Ferdinand, in Kraft kaiserlicher Vollmacht und Heimstellung, als einen allgemeinen geistlichen Vorbehalt einrücken ließ: „ein Geistlicher der von der alten Religion abtrete, solle sein beneficium verlieren und sich begnügen, ihre ausdrücklich verweigerte Einwilligung, wie in jenen es sich möglich gemacht nicht nur unter günstigeren Umständen eine Aufhebung dieser Entscheidung zu bewirken, sondern selbst in einzelnen Fällen die Vollziehung verhindern zu können, da sie sich selbst durch keinen Vertrag banden." — Auf der andern Seite verpflichteten sich die evangelischen Stände, ihre Reichsgenossen der alten Religion, geistliche und weltliche, auf gleiche Weise nicht in der Uebung jener zu beeinträchtigen. — In Rücksicht der Güter geistlicher Institute, welche diesen in andern Territorien erhalten wurden, und in welchen Einkünfte von Alters her für Kirchen und fromme Anstalten gewidmet waren, wurden jene der letztern ohne Unterschied der Religion gesichert. Dasselbe fand auch bei den Reichsstädten statt. — Für die evangelischen Unterthanen ka-

tholischer Reichsstände wußten die protestantischen Stände die Zusage zu erlangen, daß überhaupt allen denen der Religion wegen Auswandernden „der freie Ab- und Zuzug, auch Verkauf ihrer Güter, gegen billigen Abtrag der Leibeigenschaft und Nachsteuer, wie es jeden Orts hergebracht, frei sein solle." — Zur Vermeidung der Spaltungen unter sich selbst, mahnte sie der Umstand, daß sie in allen Stellen des Friedens, als der augsburgischen Confession verwandte bezeichnet, andere die dieser und der katholischen nicht anhängig seien, von dem Frieden ausgeschlossen wurden[1]).

IV. Kapitel.

Die reichsunmittelbare Ritterschaft, Landstände, mittelbare Ritterschaft und Untersassen und deren Befreiung von der Leibeigenschaft.

A. Reichsritterschaft.

Die Verfassung der Reichsritterschaft entwickelte sich unter dem Schutze des Kaisers, von welchem sie jederzeit begünstigt wurde, im 16ten Jahrhundert zu einem bestimmteren Verhältniß, — Kaiserliche Privilegien, welche mit Ferdinand I. anheben, und die einzelnen Theile der ganzen Corporation, wie sie seit dem 16. Jahrhundert bestanden, verliehen wurden, schützten deren Mitglieder und ihre Güter und Unterthanen, unter Berufung auf das Herkommen, gegen die Ansprüche auf Landsassigkeit, welche von ihren Lehnherren, oder wegen früher über sie ausgeübten Gerichtsbarkeit, hätten erhoben werden können, erklärten endlich sie für Reichsunmittelbare und zwar 1542 die rheinische-, 1559 die fränkische- und schwäbische; letztere auch Kaiser Rudolf II. 1578 und die anderen 1609 ebenfalls bestätigte[2]). Die Reichsgesetze behandelten sie entschieden als Glieder des Reichs, an welche die Verordnungen des Reichstages besonders verkündet wurden[3]). Das Reichskammergericht erhielt kaiserliche

---

[1]) Eichorn: d. St. u. R.-Gesch. Bd. IV.

[2]) Limnaeus jur. publ. Lib. II. Cap. 3. Lünigs 32. Arch. Vol. XII. Part. Spec. cont. 3. Absch. 2. S. 39. Abschn. 1. S. 55.

[3]) Ders. Absch. von 1564. N. Samml. d. R. A. Th. 3. 206.

Anweisung, sie gegen Eingriffe in ihre Unmittelbarkeit zu schützen[1]) Der westphälische Friede (1648) bestätigte diese Verhältnisse für alle Fälle, wo nicht ein entschiedenes Herkommen die Unterwürfigkeit bei der Reichsritterschaft immatriculirter Güter und ihre Besitzer unter Landesherrlicher Gerechtsame mit sich bringe[2]). Die Wahlkapitulation Ferdinands IV. sorgte in der Folge nun dafür, daß die Exemtionen nicht weiter gedehnt werden möchten, als sie einmal hergebracht waren[3]).

Mit der Reichsunmittelbarkeit erlangte die Reichsritterschaft freilich noch nicht die Regalien, welche in der Landeshoheit lagen, so weit ihre einzelnen Mitglieder sie nicht schon früher durch kaiserliche Verleihung erhalten[4]), oder besonders hergebracht hatten; sie erhielt aber durch jene den Vortheil, daß einzelne Regalien, welche Reichsstände auf ihren Gütern hergebracht hatten, nur für servitus juris publici gelten und restrictiv interpretirt werden sollten[5]) und kam in den Besitz der meisten Landeshoheitsrechte über ihre Hintersassen, auch ohne besondere kaiserliche Begnadigung, weil sich Niemand ihrer Ausübung widersetzte. Zur Ausübung des Blutbannes bedurfte sie zwar kaiserlicher Verleihung, wo nicht ein unverdenkliches Herkommen derselben überhob; aber Jeder, der darum nachsuchte, wurde ohne Anstand damit beliehen[6]). So heißt es in den Privilegien Rudolfs: „Sei notorium — daß die frei adeligen Güter, außer etlichen — mit denen sonderbare — Vergleichungen vorhanden, — allwegen die hohe Obrigkeit für sich selbsten und jure proprio gehabt und die Maleficanten in ein Halsgericht, wohin sie gewollt, ihres Gefallens haben führen und daselbst auf ihre Unkosten berechtigen lassen.“ — Nachdem hierauf angeführt worden, daß auch schon Viele unter Kaiser Friedrich III. und Maximilian I. selbst den Blutbann erhalten hätten, resolvirte der Kaiser auf Ansuchen der Ritterschaft: „So haben wir — Allen — welche die Blutbänn von Alters — hergebracht, solche — bestätigt — den übrigen so solche — noch nit aber gleichwohl hierzu qualifizirten Güter haben, — wenn sie bei Uns — gebührliche Ansuchung thun — concedirt, — doch mit — Vorbehalt, daß alle solche — nicht desto weniger Lehen sein, heißen und verbleiben.

---

[1]) Rudolfs II. Reskript an Kammerrichter und Beisitzer v. J. 1591 bei Lünig u. a. O. Absch. 4. S. 25.

[2]) J. P. O. Art. 5 §. 28. — Moser: von den Reichst. der Reichsritterschaft. u. s. w. S. 1278 u. 1444.

[3]) Wahlcap. Ferd. IV. Art. 3.

[4]) Privil. Rudolfs II. f. d. schwäb. R. 1609. bei Lünig u. a. O. Absch. I. S. 69.

[5]) Privil. Rudolfs II. v. 1609. f. d. R. in Franken, bei Lünig Absch. II. S. 25.

[6]) Priv. Rudolfs II. f. d. schwäb. R. v. J. 1609, bei Lünig Absch. I. S. 69.

Auch das Recht ihre Unterthanen zu besteuern, erwarb sie nur beschränkt; sie erhielt es zwar leicht, in Rücksicht ihrer genossenschaftlichen Ausgaben und der Verwilligungen, zu welchen sie sich gegen den Kaiser in Fällen, wo er Reichssteuern erhielt, und gegen Anerkennung ihrer hergebrachten Exemtion von Reichs- und Kreisanlagen, in der Eigenschaft subsidii charitativi seit 1532 verstand, seit der Mitte des 16. Jahrhunderts auch Beiträge von ihren Unterthanen fordern zu dürfen[1]); aber für die einzelnen Reichsritter gab seine Reichsunmittelbarkeit keinen Rechtsgrund ab, jene auch zu seinem Vortheil um eine Hilfe anzusprechen[2]).

Mit den Rechten des unmittelbaren Adels hielt die Ausbildung seiner genossenschaftlichen Verfassung gleichen Schritt. Die schwäbische Ritterschaft gab sich 1560 eine Ritterordnung, welche Ferdinand I. 1561 bestätigte[3]). Diesem Beispiel folgte die fränkische 1590[4]) und die rheinische 1652[5]). Alle drei Ritterkreise kamen seit 1577 überein, jährlich gemeinsame Zusammenkünfte ihrer Abgeordneten (Correspondenztage) zu halten, auf welchen das Directorium abwechselnd von den Directorien der Kreise geführt wurde[6]). Dieses wechselte unter den Directorien der einzelnen Orte (Cantons), aus welchen jeder Kreis zusammengesetzt war. So z. B.: I. Der schwäbische Ritterkreis aus den Orten: 1) Canton Donau, welcher in diesem Kreise immer das Kreisdirectorium führte; 2) C. Hegau, Allgau und Bodensee; 3) C. Neckar, Schwarzwald und Ortenau. II. Der fränkische Ritterkreis: 1) Canton Odenwald; 2) Gebürg; 3) Rhön und Werra 4) Seigerwald; 5) Baumbach; 6) Altmühl. III. Der rheinische Ritterkreis: 1) Canton Oberrhein; 2) Mittelrhein; 3) Niederrhein. — Diese Directorien selbst aber bestanden nach altem Gebrauch aus einem Hauptmann und dessen zugeordneten Ritterräthen und Ausschüssen. Die Ritterschaft im untern Elsaß, deren Reichsunmittelbarkeit noch im westphälischen Frieden (1648) anerkannt wurde[7]) trat 1651 mit jenen 3 Kreisen in regelmäßige Verbindung[8]), die sie aber nicht behaupten konnte,

---

[1]) Ritterordnung d. schwäb. R. v. 1560, bei Lünig. Absch. I. S. 34. Kaiserl. Mandat v. 1652. bei Kerner Th. 2. S. 361.

[2]) Besold. thesaur. pract. S. V. Umgeld.

[3]) Bei Lünig Abschn. I. S. 34.

[4]) Lünig. Abschn. 2. S. 15.

[5]) Lünig: Abschn. 3. S. 36.

[6]) Mader: Reichsritterschaftliches Magazin Th. II. S. 93.

[7]) J. P. M. Art. 12. §. 87.

[8]) Siehe den Rezeß, der zwischen dieser getroffenen Conjectur, mit Kaiser Ferdinand III. Konfirmation v. J. 1652, bei Lünig a. a. O. S. 11.

weil sie sich in der Folge der französischen Souveränität unterwerfen mußte.

Die Besitzungen der drei Ritterkreise wurden durch zwei wichtige Privilegien zu einem Territorio verbunden. Nach dem einen wurde den Mitgliedern und der Corporation selbst die Befugniß gegeben, die der Ritterschaft einverleibten und ihr steuerbaren Güter, wenn sie an einen Fremden veräußert würden, wieder einzulösen, zu retrahiren. Der Ursprung dieses Lösungs- oder Retractrechts liegt in einer Vereinigung aller Kreise auf einem Correspondenztage zu Eslingen im Jahre 1590, die zu jedem gehörigen Güter in einer Matrikel ordentlich zu verzeichnen, und die Verordnung zu treffen, daß, wer ein solches verkaufe, dasselbe den nächsten Verwandten und den andern vom Adel zur Losung anbiete [1]). — Nach dem andern Privilegium sollten diese Güter, wenn sie an hohe oder niedere Stände durch Kauf oder andere Wege kämen, dem Besteuerungsrecht der Ritterschaft auch fernerhin unterworfen bleiben. Die schwäbische Ritterschaft verordnete in ihrer Ritterordnung Art. 30, daß die ihr steuerbaren Güter nur mit Vorbehalt der hergebrachten Contribution verkauft werden sollten. Die Fortdauer des Besteuerungsrechts in jedem Fall sanctionirte für den schwäbischen Kreis Maximilian II. im Jahre 1566, für den fränkischen Rudolf II. 1609 und für den rheinischen derselbe 1605 [2]).

Die 1559 der schwäbischen freien Reichsritterschaft vom Kaiser zugestandenen Freiheiten, in Folge eines Uebereinkommens mit den Herzögen von Würtemberg, wonach „andere Stände, sie seien wer sie wollen, ihnen nicht mehr Recht über ihre Leibeigne Leuth (homines proprios) sich zueignen, als sich von Recht und alt Herkommen wegen gebührt", ward vom Kaiser Rudolf II. erneuert und dahin erweitert „daß kein Stand der Edlen Schwäbischen Reichsritterschaft, gesampt oder sonders auch nicht eigne Leibeigene Leut: Auch nicht ihr, daß Schwäbisch. Adels Emphiteutas, Censitos Lehen- und Güld-Leuthe die anderer Orthen wohnen: Auch nicht des Adels Güther, Wiesen, Wald, Gefäll, Zehnden, Recht, Gerechtigkeit, die sie jetzo haben oder künftig bekommen, zu belegen, mit Frohn, Dienst, Steuer, Anlag und neuen ungewöhnlichen Schatzungen zu beschweren, Macht

---

[1]) Ueber die kaiserlichen Privilegien, durch welche dieses Recht anerkannt und erweitert wurde s. Gerstlacher: Corp. jur. Germ. publ. et priv. Th. 4. S. 388,

[2]) Ueber die späteren Bestätigungsbriefe s. Gerstlacher a. a. O. S. 392 u. folg.

haben sollen rc."[1]). Auf diese Freiheit ist 30 Mark löthiges Gold gesetzt (mit 30 Mark Gold verpönt), welches abermals bei der Erneuerung entrichtet werden mußte. Eben so ist auch der Schwäbischen Reichsrittterschaft 1559 vom Kaiser Ferdinand I. die besondere Freiheit ertheilt, daß den Juden nicht erlaubt sei noch sie zugelassen werden, wucherliche Contracte mit des Adels Unterthanen, ohne Wissen nnd Bewilligung des Adels zu treiben, bei Annullation und Nichtigkeit der Contrakte und Strafe von 20 Mark löthigen Goldes[2]). Auch diese Freiheit ward 1601 vom Kaiser Rudolf II. erneuert. — In dem Reichsabschied vom Jahr 1500 war bereits festgestellt worden, daß die freie Reichsritterschaft in Schwaben auch von der kaiserlichen Kammer Unterhalt und von den Collekten und Contributionen, welche auf Reichstagen und von Kurfürsten und Ständen besonders eingewilliget und geschlossen werden, frei sein sollte, und kann dawider der freien Ritterschaft nichts mit Bestand angemuthet noch abgenöthigt werden[3]). Kaiser Ferdinands II. Alienations-Verbot vom Jahre 1612 setzte fest: daß der Reichsritterschaft verboten sei, an Personen hohen und niedrigen Standes keine Rittergüter zu alieniren[4]). — Wenn gleich die Privilegien vom Jahre 1601 besagen, daß der schwäbische Reichsadel solle von niemand und keinem Stand wegen ihrer Sachen zu ihrem eignem Gebrauch und ihren Häusern und Gebäuden gehörig, weder zu Wasser noch zu Lande, so sie durch sich oder ihre Officiere, Diener und Unterthanen abführen lassen, mit einigem Zoll, Mauten, Aufschläg, Weg-Geld oder wie es Namen haben mag, beschweret und beleget werden, wobei sie ein Zeugniß zu ertheilen, daß die abzuführenden Sachen ihnen zuständig seien[5]), so ließ sich diese Freiheit jedoch nicht dahin extendiren, daß auch des Adels Unterthanen von dem Stände-Zollrecht befreiet werden. Es fand daher im Jahre 1611 zwischen dem Herzog Johann Friedrich v. Würtemberg mit dem schwäbischen Reichsadel ein Vergleich statt für die Dauer von 25 Jahren, wonach der Adel des Zolles halb frei, doch nach Ablauf solcher Zeit dieses weder Ihrer Fürstl. Gnaden noch dem Adel jure competente nachtheilig sein solle. Diese Verhandlung ging

---

[1]) Burgermeister, Bibl. Equestr. Part. I. p. 666. vid. Kreidemann, vid, Berlich P. II. Concl. 47 und Besold Cons. 79, n. 35.

[2]) Vid. Privil. 4.

[3]) Bibl. Equest. P. I. p. 677, vid. Kreidemann.

[4]) Bibl. Equest. Part. I. p. 41, vid. Casp. Lerchius de Dürmstein.

[5]) Bibl. Eq. P. I. p. 673, vid. Kreidemann, vid. Klock de vectig. c. 31.

mithin 1635 zu Ende, wo von Neuem Streitigkeiten wegen erhöhetem Zoll und Accise eintraten, in dessen Folge erst 1643 wieder eine Verhandlung stattfand, wonach der Schwäbische Reichsadel seine Victualia, Materialia suppellectilia, zu eignem Hausgebrauch gehörig, ohne Zoll durch's Land die folgenden 25 Jahre lang, führen möge, welcher Contract 1668 zu Ende ging und abermals auf 15 Jahre, nämlich bis 1683, erneuert ward[1]).

B. Landstände und die mittelbare Ritterschaft.

a) Landstände im Allgemeinen.

Den Landständen wurden fortwährend, bei der Huldigung oder bei einzelnen Verwilligungen, ihre hergebrachten Freiheiten meistens ohne Anstand bestätiget; sie wurden wohl gelegentlich bei den letzteren Veranlassungen in einem vom Landesherrn ausgestellten Revers, oder Privilegium, oder im Lantdagsabschied noch vermehrt. Unter die neu verwilligten Rechte gehörte besonders häufig, daß der Zustand der Religion nicht verändert werde, und daß sich der Landesherr ohne Rath und Bewilligung der Stände in keine Bündnisse oder Krieg einlassen solle, weil die Zeitverhältnisse von selbst darauf führten; man findet selbst die Zusicherung, daß sie bei jeder wichtigen Angelegenheit zu Rathe gezogen werden sollen, welches übrigens während dem 16. Jahrhundert fast überall noch geschah.

Als Beispiele dieser Art ergeben sich: 1) Die in Kursachsen übliche Landtagsreverse[2]); 2) die Privilegien, welche die calenbergische Landschaft unter den Herzögen Erich I. und II. im 16. Jahrhundert erhielt[3]); 3) die Revise von mehren Landesherren, Ritterschaft und Landständen[4]); Kurfürst Christian II. von Sachsen für Henneberg 1806[5]); Erzherzog Leopold Wilh., Fürstbischofs zu Halberstadt 1638; Kurfürst Ferdinand von Cöln, Fürstbischof zu Hildesheim 1645[6]); Kurfürst Joachim Friedr. von Brandenburg 1602[7]); Kurfürst Moritz von Sachsen 1547 und August 1553[8]). Was die früheren Rechte der Landstände betrifft, so ist deren im ersten Theile dieses Werkes gedacht.

---

[1]) Bibl. Eq. P. I. p. 674, vid. Kreidemann.
[2]) Hausmann, Beitr. z. Kenntn. d. Kursächs. Landesversamml. II. 6.
[3]) Siehe Spittler's Gesch. des Fürstenth. Hanover I. Anh. Nr. 3.
[4]) Lünig, von der mittelbaren Ritterschaft, S. 878.
[5]) Moser, von der Reichständen Landen, S. 1086.
[6]) Ebendaselbst, S. 979 und 1069.
[7]) Ebendaselst, S. 883.
[8]) Siehe Hausmann, S. 72.

Demohnerachtet muß schon die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts als der Zeitpunkt angesehen werden, wo ihr Einfluß auf die Landesregierung sich zu mindern begann. Die Hauptursache ist wohl in dem Umstand zu suchen, daß in den Reichsgesetzen die Nothwendigkeit ihres Daseins so wenig ausgesprochen, als ihnen eine bestimmte staatsrechtliche Bedeutung beigelegt war. Davon war die Folge, daß die Publicisten ihm keine andere Rechte zugestehen wollten, als die sie hergebracht hätten. Die Gesetzgebung galt daher für ein Recht, das an sich den Reichsständen allein zustehe, und wenn es gleich im 16. Jahrhundert in Ländern, wo überhaupt Landstände waren, wenig Gesetze von Bedeutung geben dürfte, die nicht mit ihrem Rath gemacht sind, so sollte doch ihre Zustimmung nur durch besonderes Herkommen oder Landesverträge etwas Nothwendiges werden können, und wenn man, wie es in späterer Zeit geschah, sich streng an die Worte halten will, so ließ sich gar häufig zweifeln, ob sich die Stände ein wahres Einwilligungsrecht vorbehalten hätten. Von andern Gegenständen, die man sonst auf Landtage brachte, brauchte noch weniger mit den Ständen abgehandelt werden, wenn ihr Hauptgeschäft sein sollte, Rath zu geben, da jetzt jeder Reichsstand eine große Zahl von besoldeten Räthen unterhielt, deren eigentliches Geschäft in jenem bestehen sollte, und die ohnehin auch die Sache besser zu verstehen glaubten, als jene ursprünglich natürlichen Räthe des Landesherrn. Die Berufung der Landtage hatte überdem zur Folge, daß die getreuen Stände ordentlicherweise eine beträchtliche Anzahl von Beschwerden und Desiderien vortrugen, von welchen weder die Herren noch ihre Rathgeber gern etwas hörten, und an deren Berücksichtigung oder gar an neue Gerechtsame die Verwilligung knüpften, die ihnen angesonnen wurden; es war daher auch nur das Bedürfniß der letzteren, und die Unmöglichkeit, die ständischen Bewilligungen bei der Besteuerung zu umgehen, was die regelmäßige Veranlassung zu den Landtagen gab.

Bis zum Beginn des 30jährigen Krieges unterzog sich noch der Landadel durch persönliche Gestellung zu Roß bei einem Kriegsaufruf ganz den ritterlichen Pflichten, dann aber nicht mehr, als der Söldner meist den Vorzug erhielt. Als nämlich Kurfürst Johann Siegismund von Brandenburg 1610 wegen der Erbschaft von Jülich sich rüstete, stellten sich 787 Edelleute noch zu Pferde ein, aus denen er 400 und die Officiere wählte. Außerdem stellte noch der märkische Adel 1000 und die Städte 2600 Fußknechte [1]). Im Verlaufe des 30jährigen Krieges fehlte es dem kriegslustigen Adel weder in der kaiserlichen Armee noch in dem schwedischen Heere an Gelegenheit, Officierstellen einzunehmen, wo diejenigen, die durch

---

[1]) Siehe die Stammliste der K. preuß. Armee v. J. 1822.

Werbungen ein Regiment zusammenbrachten, die Stelle eines Obersten sich erwarben. Mit dieser Einrichtung fiel die persönliche Gestellung des Adels ganz weg, der seit 1663 im Brandenburgischen eine Rittersteuer, das Lehnspferd mit 40 Thlr., zu entrichten hatte [1]). Eben so 1632 in Sachsen ward für den Roßdienst eine Aequivalent übernommen, 15 Species-Thaler jährlich, wozu sich auch die Ritterschaft bei jeder Steuerbewilligung verstand [2]).

Die Landstände hatten, was die Steuerbewilligung betraf, schon in einigen Ländern, theils während, theils nach dem 30jährigen Kriege ihren Einfluß bereits verloren. Ersteres fand in Oesterreich unter Kaiser Ferdinand II. (1619—37) statt, wobei es auch in der Folge blieb. In Baiern reichte die ungeschwächte Thätigkeit der Landschaft bis zum Tode Maximilian I. (1651) noch hin, unter seinen Nachfolgern war 1669 der letzte baiersche Landtag [3]). In Brandenburg ward der letzte Landtag, in welchem die Stände noch in ihrer bisherigen Bedeutung erschienen, 1653 gehalten [4]). Seitdem gab es blos einen landschaftlichen Ausschuß, der die Kassen verwaltete; und Versammlungen der Stände in den Kreisen, unter Vorsitz der Landräthe [5]). Dagegen blieben in Sachsen, Braunschweig, Mecklenburg, Hessen und Würtemberg und in einigen kleinen Ländern die Rechte der Landschaft noch ungeschmälert, wogegen sie in der Pfalz eingingen. In Würtemberg übernahmen im J. 1663 die Stände des Herzogs Eberhards III. Schulden, der dagegen ihre Freiheiten bestätigte, d. h. den Tübinger Vertrag vom Jahre 1514 [6]). In Westphalen bestanden die adligen Landstände noch 1601 nur aus Ritterbürtigen, wo, wie in Sachsen, eine Ahnenprobe stattfand [7]).

In Folge des Lüneviller Friedens (1801) oder vielmehr seit dem Deputationsschluß von 1803 ergriff man jede Gelegenheit, die Landstände, als eine Feudaleinrichtung, oder als unverträglich mit der Souverainität, aufzuheben. Dieser hatte (§. 3) die bisherige ständische Verfassung in Münster aufgehoben, weil sie vermöge der Theilung des Landes nicht mehr fortbestehen konnte; gleiches geschah von Nassau-Weilburg in den neuerworbenen Ueberresten des Erzstiftes Trier. Der König

---

[1]) Berliner Milit.-Zeitschr. 1839.
[2]) Weisse, Th. V. p. 181 und Lünig, Corp. jur. feud. II. p. 621.
[3]) Siehe Ruthard. S. 297.
[4]) Mylius, Corp. Const. Brandenb. T. 6, Abth. 1, S. 425.
[5]) Thiele, Nachrichten von der Kurmärk. Landsteuer-Verf. u. s. w.
[6]) Pfaffe, Gesch. Würtembergs.
[7]) v. Steinen, Gesch. Westphalens.

von Würtemberg hob als Folge der erlangten Souverainität die alte ständische Verfassung seines Landes auf, am 30. Dec. 1805. Der Souverain-Großherzog von Baden im Mai 1806, die Stände in Breisgau aus dem nämlichen Grunde, auch weil für das Wohl der Unterthanen durch die Landescollegien gesorgt worden, und Verbesserung der Administration durch die Stände gehemmt würden. In sämmtlichen Hessen-Darmstädtischen Besitzungen löste sich diese vermöge eines Rescripts vom 1. Oct. 1806 aus ähnlichen Gründen auf, weil die Verfassung und Verwaltung aller Landestheile gleichfömig eingerichtet werden sollte. In Baiern bestanden die Landstände, wenigstens dem Namen nach, noch bis zum 1. Mai 1808 [1]). Ein neues Institut dieser Art, den französisch-westphälischen Reichsständen nachgebildet, wurde zwar hie und da verheißen, gewährte aber nach der Erfahrung, die man vor sich sah, wenig Trost, wenn auch die Zeit gefunden wäre, es einzuführen. In Baiern kam es wenigstens bis zu einer im Jahre 1808 schriftlich abgefaßten Constitution [2]). In Sachsen und Mecklenburg ging in dieser Zeit noch keine wesentliche Veränderung mit den aus dem Landadel bestehenden Landständen hervor; jedoch war 1807 in Sachsen zur Aufnahme in die Landständische Ritterschaft nicht mehr die Bedingung von 16 Ahnen geknüpft. In Westphalen, wo schon seit 1803 zur Aufnahme in die Ritterschaft die Ahnenprobe nicht mehr stattfand, erfolgte auch hier wie in Braunschweig am 15. April in Folge der westphälischen Constitutionen, die Aufhebung der Landstände. In Mecklenburg haben noch jetzt die Stände, namentlich der Adel, große Vorrechte; letzterer wird allein zu dem Landrathe berufen, wenn gleich die bürgerlichen Rittergutsbesitzer ihre Stimme mit zu dieser Wahl geben und auf ihren Gütern gleiche Rechte besitzen.

b) Landschafts-Verhandlungen mehrer Länder.

1) Im Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel waren bis zu Herzog Julius Zeiten (1568—89) es hauptsächlich die großen Gutsbesitzer (nach Bode, die Ritterschaft nach v. Grone), welche zu den Berathungen gezogen wurden, wozu bisweilen auch die Vorstände der Städte eingeladen, wenn sie dabei betheiligt waren. Unter Herzog Heinrich dem jüngern fand bereits 1557 eine solche Zusammenberufung zur Regulirung des Steuerkatasters statt. Unter Herzog Heinrich Julius wurde in dem Landtagsabschied 1597 die Erblichkeit der Mayergüter festgesetzt; 1614 übernahmen die Stände die Landesschulden. Unter Herzog August be-

[1]) Weinkopp, Bd. 1, S. 135.
[2]) Weinkopp, Bd. 7, S. 3.

trafen die Landtage von 1643 und 1657 die Festsetzung der Kriegssteuer, wo von den Ständen (Prälaten, Ritterschaft und Städte) die Ritterschaft nur beliebig beitrug; desgleichen unter Rudolf August, 1682 u. 1687, wo in letzterem Jahre die Errichtung einer Ritterakademie beschlossen, auch 1703 der Ritterschaft die Steuer des Hufenschatzes erlassen ward. Unter Anton Ulrich erhielt die Ritterschaft 1711 noch einen Entlaß von der Entrichtung des Zehentschatzes an Stifter. Auch Herzog August Wilhelm bestätigte 1716 die Rittermatrikel. In Folge des 7jährigen Krieges fanden noch 1780 wegen den Landesschulden, landschaftliche Berathungen statt, worüber besonders die Ritterschaft verfügte, die zu der Tilgung nur eine verhältnißmäßige Aversionalsumme beitrug. In den letzten Decennien des 16. Jahrhunderts gelangten zwar Personen bürgerlichen Standes in Besitz von Rittergütern, jedoch hatten diese an den ritterschaftlichen Stipendien und dem zustehenden Rechte in Betreff der Stifter Steterburg keinen Antheil, obgleich sie vollständig in die Corporation eintraten[1]). Unter der französisch-westphälischen Regierung (Jerome 1806—13) wurden die landständischen und ritterschaftlichen Vorrechte aufgehoben, 1817 aber mit diesen das alte Grundsteuerwesen wieder hergestellt, 1822 jedoch gänzlich aufgehoben und der Ritterschaft eine Reluitionssumme bewilligt; endlich 1832 die jetzt bestehende Landschaftsorndung eingeführt.

2) In dem Brandenburgischen Kurstaat fanden unter der Regierung des Kurfürsten Joachim I. viele Landtage statt. Der erste 1513 zu Berlin wegen Bewilligung einer Bierzinse auf 7 Jahre. Die Stände der Mittel- und Ukermark nahmen diese an, die Neumärkische Ritterschaft und Städte aber gaben ein gewisses Stück Geld, um davon befreit zu sein. Dort auf einem zweiten 1521 ward eine Steuer von 8 Groschen auf jede Hufe 4 Jahr bewilligt. Die Deputirten der Städte stritten sich hierbei wegen der Rangordnung. Auf einem dritten Landtage, 1524, ward noch auf 8 Jahr die der Hufensteuer verlängert; ein vierter betraf die Quotisation der Städte zu den Steuern. Ein fünfter zu Spandau 1528: wie dem Rauben und Morden auf den Landstraßen zu wehren, und zufäligen Todtschlägen eine billige Sühne und Begnadigung nicht zu verschließen sei. Die andere Resolution des Kurfürsten ging dahin, daß er Markgrafs Albrecht und seiner Söhne Brief, obwohl er es nicht schuldig sei, bestätige, nämlich „Niemand ohne Rechtsgang und mit Gewalt seiner Lehne zu entsetzen, den Prälaten und Adligen die Zollfreiheit zu Wasser und zu

---

[1]) Vergl. die Schriften von A. v. Grone und Bode über die Braunschweigsche Ritterschaft.

Lande, wie sie dies von Alter hergebracht, lassen wollte, wegen Allem, was sie auf ihren Gütern an Korn bauen, oder an Pachten heben, oder was sie zu ihrer Haushaltung bedürfen an Fischen, Wein, Bier, Fleisch u. dergl." Doch mußten sie ihren Leuten ein schriftliches Zeugniß mitgeben, und keinen Unterschleif mit Kaufleuten machen. Aber von ihren Holzwaaren sollten sie Zoll, und wo sie sonst Kaufgeschäfte trieben, mußten sie auch Kaufmannsbürde tragen. Auch wurden noch andere polizeiliche Anordnungen getroffen. Auf einem sechsten, zu Berlin, 1534, wurden viele Gesetze erlassen, und das römische Recht in gewissen Fällen eingeführt. — Unter Joachim II. ward auf dem Landtage am Tage Michael 1538 zu Berlin das Verlangen der Stände nach der Reformation ausgesprochen und berathen, wie es mit der Religion und den Ceremonien zu halten sei. Es wurden hier vielerlei Landessachen besprochen und den Ständen mehre Verheißungen gemacht. Auf einem zweiten 1540 bewilligten die Stände ansehnliche Steuern. Der Kurfürst versprach dagegen: „Er wolle keine wichtige Sache, die das Land anginge, und kein Bündniß mit fremden Herren ohne Rath und Bewilligung der Landräthe behandeln. Auf einem dritten 1549 und vierten 1550 ward wegen Abthuung der Landesschulden verhandelt; auf einem sechsten 1553 zu Soldin ward wegen des Festungsbaues zu Küstrin und Aufhebung der Appellation an das Reichskammergericht; auf einem siebenten 1557 zu Küstrin wegen der schon gedachten Hufensteuer verhandelt. — Unter Johann Georg fanden im Jahre 1572 zwei Landtage zu Berlin und Küstrin statt: zur Tilgung der Landesschulden, Verlängerung des Hufenschosses, Erhöhung der Bierzinse und erste Einführung der Accise, nämlich einen Groschen auf jeden Scheffel Roggen und Malz. Auf beiden Landtagen bestätigte auch der Kurfürst dem Adel seine Privilegien, an Zollfreiheit, Auskaufung der Bauern und Dienste zu Hofe. — Unter Joachim Friedrich ging der erste Landtag 1599 fruchtlos auseinander; auf einem zweiten 1600 zu Berlin wurden des Landes Reverse bestätiget, einige Beschwerden der Städte in Betracht gezogen und andere Regierungsangelegenheiten behandelt; auf einem dritten und vierten zu Küstrin, in Betreff der Neumark, die Erhöhung der Bierzinsen und des Hufenschosses bewilliget. Ein fünfter zu Berlin 1602 betraf die fernere Bewilligung der Steuern, zur Tilgung der Landesschulden. In dem Landtagsrevers 1601 ward gesagt, daß keine wichtige Sache oder Bündniß ohne Rath und Beistand der Stände beschlossen; daß der Verkauf der Lehne unter gewissen Bedingungen freigegeben, und die Canonicate vorzüglich dem Adel verbleiben. — Unter Johann Siegismund fand 1609 ein Landtag zu Ruppin statt, wegen Fürsorge der Landesvertheidigung, der Gestellung von Mann und

Roß, worüber sich die Städte nicht einigen konnten, welches dieser Fürst so übel nahm, daß er mit dem Adel und mit ihnen besonders verhandelte. Doch hatte sich der Adel schon bequemt, die schuldigen Roßdienste zu leisten. Man kam auch überein, Reiter zu werben; 1611 fand ein zweiter Landtag zu Küstrin statt, der zuvörderst die Augsburger Confession den Ständen abermals zusicherte und alle ihre vormals ertheilten Rechte bestätigte. Die anderen Landtage 1614 und 1615 zu Küstrin, Stendal, Bernau und Prenzlau betrafen wieder eine Geldhilfe von Seiten der Stände. Die Noth war um diese Zeit in der Mark sehr groß. — Kurfürst Friedrich Wilhelm der Große hielt 1641 zwei Landtage, wo, mit Bewilligung der Stände, eine Accise- und Steuerordnung ausgegeben ward. 1643 fanden zwei General-Landtage statt, wo sich die Deputirten aus allen 5 Marken einfanden. Dort wurde über mehre Gegenstände verhandelt: Verpflegung der Schweden und der eigenen Kriegsvölker, Legationskosten, Kreditwesen u. a. m. Den Ständen bestätigte er 1646 ihre Privilegien. Auf dem Landtage 1652 gab der Kurfürst auf 42 Beschwerdepunkte seine Entschließung zuerst, und that hernach über die unerhörten Punkte dergleichen kund. Der berühmteste Landtag unter seiner Regierung 1653 betraf die Verbesserung des Kriegswesens und der Landesvertheidigung, die Einlösung der bei der Alt-Mittelmärkischen und Priegnitzschen Ritterschaft verpfändeten Aemter, die Verpflegung des Fußvolkes und der Compagnie zu Pferde, und die Gesandtschaftskosten. — Nach dieser Zeit ist kein allgemeiner Landtag mehr gehalten worden, dergestalt, daß sich nur in den Provinzen die Ritterschaft und Deputirte der Hauptstädte versammelten, wie es in dem Hauptreceß im Juli d. J. zu Köln an der Spree angeordnet worden. — Wenn bisher in der Kurmark der Landvogt oder Landeshauptmann an der Spitze der Stände sich befanden, vertraten jetzt die Landräthe, und wo deren mehr als einer in der Provinz waren, der älteste von ihnen, mit dem Titel Landdirektor. In der Mittelmark war keiner der Letzteren, sondern es standen die Landräthe unter der kurmärkischen Gesammtlandschaft, deren Director oder Vicedirector. Die beständigen Deputirten, die immer in Berlin blieben, bildeten den engeren Ausschuß der Stände; zu dem weiteren gehörten die Landdirectoren und Landräthe der Mittelmark, von Prälaten der Domprobst zu Havelberg und Dechant zu Brandenburg, auch andere Deputirte von der Ritterschaft und den Hauptstädten. Unter den Landständen stand immer der Johanniter-Heermeister der Ballei Brandenburg voran. — Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg, nachmaliger König Friedrich I., bestätigte 1692 den Ständen die Landesconcession von 1611 und 1633, welche die Grundfesten der Verfassung sind.

Unter ihm ist niemals ein allgemeiner Landtag gehalten worden [1]. — Es hatten die Landstände über das Jahr 1653 hinaus mithin hier schon ihre Bedeutung verloren.

3) Oesterreichische, Böhmische, Mährische und Schlesische Landstände. — Im Jahre 1529 hielt in Böhmen König Ferdinand I., Religionsstreitigkeiten halber, in Person einen Landtag zu Budweis, wo er den utraquistischen Administrator Czahera, der die lutherische Lehre von der Kanzel empfohlen hatte, aus dem Lande verwies. — Einem K. allgemeinen Aufgebot 1547 zur Kriegsrüstung, wegen Nähe des Feindes, leisteten die böhmischen Stände keine Folge, sondern schlossen unter sich einen Vertheidigungsbund gegen Alle, welche sie zur Befolgung des Aufgebots zwingen würden. Allein der durch die Kaiserlichen 1547 bei Mühlberg erfochtene Sieg brach ihre Macht und hatte ein Strafgericht zur Folge. — Die in Oesterreich 1555 und 1556 stattgehabten Landtage betrafen die Beisteuer zu den Türkenkriegen, wobei auch die Religionsangelegenheiten zur Sprache kamen, und König Ferdinand I. insoweit nachgab, als er es gestattete, das heilige Abendmahl in beiden Gestalten zu nehmen. Im Jahre 1569 hatte Kaiser Maximilian II. der neuen Steuer wegen einen Landtag zu Wien ausgeschrieben. Die protestantischen Stände benutzten diese Gelegenheit, um Religionsfreiheiten zu erlangen, wogegen sie zwei Millionen Schulden übernahmen; welche Freiheiten nur dem Herren- und Ritterstande in Oesterreich unter der Enns, wenn gleich nicht im Sinne der Augsburgischen Confession, nicht aber den Städten zugestanden wurden. Hierüber erhielten sie 1571 am 14. Jan. eine Kaiserliche Urkunde, wogegen sie auch ihrerseits einen Reversbrief ausstellten. — Als König Ferdinand I. einen neuen Zoll 1528 in Schlesien errichtete, reversirte er sich dort gegen die Stände, daß sie ihm das ohne Verpflichtung bewilliget hätten; dagegen schlugen sie seinen im Jahre 1546 begehrten Einfuhrzoll auf das Salz ganz ab. Ein Privilegium K. Wladislaus vom Jahre 1498 verbot nämlich die Erhöhung alter und Einrichtung neuer Zölle, ausgenommen auf Bewilligung der Stände zum Besten des Landes. Der König aber wußte 1557 jenem Privilegium die Auslegung zu geben, daß dieses ihm nicht verbiete, Zölle aufzulegen, und erließ deshalb ein Patent. Der Fürstentag 1558 drohete mit Verweigerung der Steuern und nahm sich 1562 dieser Sache sehr ernstlich an, aber der König erwiderte: diese Einnahme sei ihm nothwendig. Und so blieb es auch bei Kaiser Maximilian II. 1564—76 u. s. w. — In Böhmen fanden

[1] Buchholz: Gesch. d. Kurmark Brandenburg, III. 325. 364. 471. 424. 532, 568. 578. IV. 136. 345.

1567 zwei Landtage statt. Auf dem zweiten zu Prag erschien der Kaiser Maximilian in Person. Die Stände machten sich verbindlich, den 30sten Mann wider die Türken, und den 10ten zur Ergreifung der Waffen zu bestimmen, wenn das Vaterland angegriffen würde. Dieser Landtag macht sich noch bemerkbar durch Aufhebung der Baseler Compactaten. Auf dem Landtage am 25. März 1609 versagte Kaiser Rudolf den böhmischen Ständen die begehrte unumschränkte Religionsfreiheit gänzlich. Hierauf sagten die Stände eigenmächtig, wider das Gebot des Kaisers, einen Landtag an; sie beschlossen auf demselben, ohne weitere Anfrage den Gottesdienst nach ihren Grundsätzen abzuhalten, auch dem Kaiser bis zu der Bestätigung keine Steuern zu zahlen und ein sogenanntes Defensionswerk zu errichten. Sie wählten deswegen 30 Directoren: 10 vom Herren-, 10 vom Ritterstande und 10 Bürger, und zu ihren Feldherren: den Grafen Matthias v. Thurn, Leonhard v. Fels und Johann v. Bubna. Als aber die Stände sich rüsteten, bewilligte Kaiser Rudolf am 5. Juli d. J. den berufenen Majestätsbrief. — Ein vom Kaiser Matthias nach seiner Thronbesteigung 1616 erlassener Landtag, um die Stände zu einer Hilfe gegen die Türken zu bewegen, hatte keinen Erfolg. — In Böhmen veranlaßte ein von dem Statthalter vollzogener K. Befehl, am 22. Mai 1618, bis auf weitere Verordnung keine landständischen Zusammenkünfte mehr auszuschreiben. Die Stände versprachen den folgenden Tag ihre Antwort zu geben. Sie versammelten sich aber erst am 25., um ihren Plan zu verabreden, und begaben sich hierauf, den Grafen Thurn an ihrer Spitze, nach dem K. Schlosse, wo es zum Wortwechsel und Handgemenge kam, und die K. Räthe Martinez, Slawata und der Sekretair Plater aus dem Fenster hinabgeworfen wurden. Jetzt war an keine Versöhnung zu gedenken. Die Stände ernannten daher 10 aus ihrer Mitte zur Führung der Landesregierung und den Grafen Thurn zu ihrem obersten Feldherrn, warben Truppen und suchten auswärtige Hilfe. — Andrerseits in Oesterreich; als Kaiser Matthias die Stände zusammenberufen ließ, wegen Einfall der böhmischen Insurgenten, weigerten sich hier die protestantischen Stände, vor gänzlicher Abstellung ihrer Beschwerden, mit den katholischen gemeinschaftliche Gegenanstalten zu treffen, und traten, da dieses nicht stattfand, 1619 den böhmischen Ständen bei. — Auch die Landstände in Mähren schlossen sich, zum Theil gezwungen, den böhmischen Ständen an. — Endlich erschien Graf Thurn mit einer Abtheilung des Heeres vor Wien. Wie bekannt, ward der Kaiser Ferdinand II. hier durch Herbeieilung seiner Feldherren von den aufrührerischen Ständen befreit. — Auf dem Landtage am 23. Juli d. J. zu Prag wurde die Confoderation zwischen Böhmen, Schlesien und Mähren und beiden Lausitzen erneuert. — Auch in Oesterreich

weigerten sich die Stände ober- und unterhalb der Enns, die Huldigungen zu leisten, und traten am 16. August jener großen Conföderation bei, in welchen Verband noch der Fürst Bethlen von Siebenbürgen mit verflochten wurde. — Im Januar 1620 ward Kaiser Ferdinand II. das zweite Mal in Wien eingeschlossen und belagert, wegen erlittener Niederlage der Siebenbürgen aber wurde diese Belagerung wieder aufgehoben. — Am 31. Juli d. J. leisteten die Stände unterhalb der Enns, mit Ausnahme von 31 vom Adel, dem Kaiser endlich die Huldigung, und bald darauf auch die oberhalb der Enns. — Der Verlust der Schlacht am weißen Berge bei Prag am 8. Nov. 1620 brachte auch die Unterwerfung der böhmischen uud mährischen Stände zu Stande. Eine Folge war noch die Aufhebung des Majestätsbriefes in Böhmen, der freien Religionsübung und des Privilegiums der Wahlgerechtigkeit. Dagegen ward der Erzbischof von Prag und alle Prälaten zu den ersten Ständen des Königreichs hier erhoben und diesen das Recht der Steuerbewilligung verliehen. — Noch wurden in Folge des Sieges über die Protestanten in Böhmen 1622, 728 begüterte Edelleute durch Einziehung eines Theiles ihrer Güter bestraft. Die Confiscation soll 43 Millionen Gulden betragen haben; 3 vom Herrenstande und 24 andere verloren ihr Leben durch Henkershand; 185 adlige Geschlechter wanderten der Religion wegen aus. Auch in Folge eines verschärften Religionsedicts im Jahre 1628 wanderten noch viele protestantische Edelleute aus Niederösterreich aus. Die Landstände dieser österreichischen Erbstaaten hatten nun keinen Einfluß mehr auf die Regierungsangelegenheit[1]). — Ein Landtag von Wichtigkeit war noch der 1678 zu Marbach, wo mit Beziehung auf die Einfälle der Türken, dem Adel, und namentlich dem steierischen Adel, die Selbstbewaffnung zur Vertheidigung des Vaterlandes hier zur Pflicht gemacht worden.

4) Bairische Landstände. — Der Ausspruch Kaiser Maximilian II. vom 3. December 1503, daß der durch den Tod des Herzogs Georg von Niederbaiern erledigte Theil Herzog Albrecht IV. anheim fallen sollte, der dem Pfalzgrafen Ruprecht jede Verletzung der Reichslehnsordnung untersagte, und der Landschaft von Niederbaiern gebot danach zu thun, veranlaßte eine Versammlung der Landstände am 10. d. M. Sie erklärten dem Boten des Kaisers, wie sie den gütlichen Ausweg der Sache erwarten und bis dahin das Land wohl verwahren wollten. Dazu erwählten sie einen Ausschuß am 13. aus ihrer Mitte, der in Landeshut

---

[1]) Reisser: Gesch. der Oesterreich. Monarchie, II. Bd. I. Ab. S. 172. 199—201. 210. III. Ab. 2. S. 58. 122. 129. 141. 191. 206. 217. Desgl. Kries histor. Entwurf der Steuerverf. Schlesiens.

bleiben sollte. Dieser bestand aus 16 der hohen Geistlichkeit, 32 des Adels und 16 von den Städten und Märkten. Die Unterhandlungen auf den Landtagen am 29. Hornung und 30. März 1504 hatten keinen Erfolg. Der Kaiser faßte daher den Beschluß, mit bewaffneter Hand von der Erbschaft Besitz zu nehmen und über das Weitere zu unterhandeln. Am 17. April d. J. kam dieses zur Ausführung. Die vertriebenen Landesverweser hatten sich zu Dingelfing versammlet, die als sie den feierlichen Rechtspruch vernahmen, ihrer Würde entsagten. — Ein allgemeiner Landtag 1505 zu München setzte die Vereinigung von ganz Baiern unter Herzog Albrecht IV., fest. Im Jahre 1506 bewilligte die Landschaft dem Herzog eine Steuer, die aus dem Feldzuge erwachsenen Schulden zu tilgen; dagegen bestätigte er die Ottonische Handfeste des Niederlandes auch für Oberbaiern. — Als Herzog Wolfgang wegen der Minderjährigkeit des Herzogs Wilhelm 1508 die Vormundschaft übernahm, wurden diesem 6 Räthe aus den Ständen von Ober- und Nieder-Baiern beigeordnet. — Eine Ständeversammlung fand 1514 wegen der Ansprüche Herzogs Ludwig, des jüngeren Bruder Wilhelm, auf die Mitherrschaft statt. Die Landschaft rieth die Erbfolge im altüblichen Herkommen zu lassen. Ludwig aber, mit dem Ausschuß der Stände verbunden, that zur kriegerischen Bewaffnung Aufgebote. Ein Vertrag der beiden Brüder 1515 wegen gemeinschaftlicher Regierung ward 1516 den Ständen eröffnet. Diese seit 1505, namentlich durch ihren Ausschuß seit 1514 zur mitherrschenden Landesbehörde geworden, ließen bereits im letztbenannten Jahre schon die gesammten Freiheitsurkunden sammlen und durch den Druck verkünden, damit jedermann ihr Recht erkenne. Eine 1526 von den Herzögen geforderte Tranksteuer schlugen die deshalb zu Ingolstadt versammelten Stände ab. — Herzog Albrecht V. ging auch beinah alljährig die Landschaft von Ober- und Niederbaiern um ordentliche und außerordentliche Steuern an. Für eine bewilligte Steuer von 80,000 Flor. bewilligte er diesen den sogenannten 60. Freiheitsbrief. Andererseits brachte es der Adel und die Geistlichkeit im Jahre 1557 noch dahin, daß ihm die Gerichtsbarkeit selbst über nicht landesfürstliche Lehngüter, von einem Landtage zum anderen gestattet wurde. Der Hof hatte schon 1564 sich vom Kaiser einen Freiheitsbrief bewirkt, daß die Auflage, selbst wenn der Zweck erfüllt wäre, der sie veranlaßte, von der Landschaft nicht wieder aufgehoben werden konnte; diesen ließ sich 1566 Herzog Albrecht V. nochmals bestätigen, mit dem Beisatz, sie auch über das festgesetzte erhöhen zu können. Als die Landschaft 1568 gegen eine begehrte Tranksteuer sich widersetzte, erließ dieser die Antwort: „so würde er dieses selbst ins Werk setzen.“ Die Macht der Stände war jetzt gebrochen, Alles mußte

sich geduldig fügen lernen. — Herzog Maximilian I. begehrte und erhielt auf dem ersten Landtag 1605 die Uebernahme einer Million; die Stände mußten die Gefälle seiner Kammer mit 150,000 Gulden verbessern und 5 Tonnen für die Ausrüstungen der festen Plätze bewilligen. Die Schwierigkeiten, welche die Landschaft entgegensetzte, wies er mit Drohung zurück. Sieben Jahre später (1612) berief er nochmals die Stände; dann auf Jahrzehend (1622), hierauf während seines Lebens nicht wieder. (Er starb 1623). — Kurfürst Maximilian I., als er 1628 in Besitz der Oberpfalz gelangte, löste hier die Landstände auf, gestattete aber den Landsassen ihre verbrieften Gerechtsame [1]). — In dem 60. Freiheitsbriefe 1641, beschränkte er die Edelmannsfreiheit auf bloße Mannslehen, bestimmte Personen, benannte Güterschaften und Gerechtsamen. Maximilians Machtspruch hatte die Landstände verschwinden heißen. Seine Nachfolger ließen es dabei bewenden. Die außerordentliche Steuer zu bestimmen stand dem Landesherrn allein zu. — Auf wiederholtes Bitten des Ausschusses der Stände, berief der Kurfürst Ferdinand Maria 1669 zu einem Landtage die Stände von Ober- und Niederbaiern zu München, hörte ihre Beschwerden. Die Verbesserung des Steuerfußes, die Tilgung der Landesschulden und Mehrung der landesherrlichen Einnahmen war die Hauptsache. Nach Auflösung desselben blieben wie gewöhnlich 20 Verordnete für das Steuergeschäft um was von nöthen zu vollziehen. So verschwanden die Landstände auf lange Zeit. — Von Kurfürst Maximilian IV. (Joseph) wurden 1751 bei dem Entwurf der Gesetzbücher zwar die Verordneten der Landstände befragt, doch nur wegen ihrer eigentlichen Gerechtsame, daher es auch der Form wegen in der Kundmachung hieß: „mit rechtlichem Zuthun einer lieben und getreuen Landschaft." Von Steuern zahlte der Ritterstand $\frac{1}{10}$, der geistliche $\frac{5}{10}$, Städte und Märkte $\frac{4}{10}$. — Wenn gleich in den westphälischen Besitzungen Baiern, Jülich und Berg, die Stände noch bis 1777 große Freiheiten besaßen, so galten die von Baiern und Pfalz-Neuburg ohne Bedeutung fort. Ihre Verordneten bewachten ihre Gerechtsame, die sie auf beinahe 13,000 Höfen hofmarkischer Gerichtsbarkeit ausübten. Diese Freiheiten verbriefte ihnen auch im Jahre 1798 noch der Kurfürst Karl Theodor.

5) Landstände in Würtemberg. — Unter Herzog Ulrich I., der sie 1505 regierte, brach 1514 im Remsthale eine Empörung aus, die von der Lebensweise des Herzogs herbeigeführt war. Ein von diesen ausgeschriebener Landtag zu Stuttgart zur Beseitigung aller Beschwerden,

---

[1]) Zschokke Gesch. von Baiern II. Bd. S. 497—505. III. 12. 48. 107. 127. 244. 365. 373. IV. 157. 302.

half dem Uebel nicht ab. Da er sich mit den Ständen nicht einigen konnte, so begab er sich nach Tübingen, wohin ihm die Prälaten und Abgeordneten der Stände folgten. Dort ward dem Herzog die traurige Lage des Landes vorgestellt und es kam am 8. August d. J. der für die Landstände höchst wichtige Tübinger Vertrag zu Stande, im strengen Sinne ein Verein zwischen dem Regenten und seinem Volke, welcher die Grundlage der Verfassungsrechte und Freiheiten geworden, deren die Würtemberger sich über 300 Jahre erfreuten! Aber die Ungerechtigkeiten, welche bald darauf der Herzog sich zu Schulden kommen ließ, namentlich die Ermordung des jungen Hutten und die Behandlung seiner Gemahlin, zog ihm viele Feinde und auch die Reichsacht zu. Mit dem Tode des Kaisers Maximilian 1519 würden seine Angelegenheiten eine günstigere Wendung genommen haben, wenn nicht sein Vorfahr wegen der Stadt Reutlingen, den schwäbischen Bund gegen ihn aufgebracht hätte, dessen Uebermacht ihn 1520 aus dem Lande trieb, wo sodann Würtemberg, während der Unmündigkeit des Prinzen Christoph, von Seiten Oesterreichs, unter Garantie des Tübinger Vertrages verwaltet ward. Es gelang Herzog Ulrich zwar mit Beistand des Landgrafen Philipp von Hessen 1534 sich mit bewaffneter Hand wieder in Besitz seines Landes zu setzen, doch mußte er solches vom König Ferdinand I. zum Lehen annehmen. Durch den Passauer Vertrag erlangte Würtemberg 1552 seine Unabhängigkeit von Oesterreich wieder. — Herzog Christoph, der 1550 in der Regierung folgte, hielt 1563 sich vereinigend mit den Ständen, einen Landtag, seiner Schulden wegen, um jeder drückenden Sorge überhoben zu sein. — Friedrich I. vorher Graf v. Mömpelgard, der 1593 auf ihn folgte, wünschte uneingeschränkt zu herrschen, verletzte die Verträge und vergrößerte die Schulden. Zuletzt versuchte er auch den Tübinger Vertrag umzustoßen, und es gelang ihm, den Ständen Erläuterungen einiger Punkte abzunöthigen. Er starb 1608. — Sein Sohn Johann Friederich rief aber die unter seinem Vater verwiesenen Räthe wieder herbei, stellte die Landausschüsse wieder her und bestätigte von neuem den Tübinger Vertrag. — Unter Eberhard III. wurde auch 1656 die Landschaft zur Regulirung des Schulwesens zusammenberufen. — Während der Vormundschaft Eberhard Ludwigs verwaltete hier Herzog Friedrich Karl seit 1677 das Land als Administrator, und zwar mit den Ständen stets in Spannung lebend, — Herzog Karl Alexander, der 1733 die Regierung antrat, bestätigte ebenfalls den Tübinger Vertrag. — In dem Landtagsabschied 1739 ward noch festgestellt, daß der Huldigung des jungen Herzogs Karl Eugen, die Bestätigung jenes Vertrages vorhergehen sollte, welches er auch beim Antritt seiner Regierung 1744 vollzog, sonst

aber mit den Landständen im steten Streite lebte. Sie wandten sich deshalb 1764 an den Kaiser, und traten, unterstützt von dem Reichshofrath auf dem Landtage im Oktober d. J. mit großer Energie auf. Der Herzog aber beharrte bei seinem Willen und der Landtag löste sich 1765 auf. Endlich mischte sich Kaiser Joseph in die würtembergischen Landesangelegenheiten, wo 1770 ein sogenannter Erbschaftsvergleich zu Stande kam, der alle Mißhelligkeiten mit den Ständen ausglich. — Unter Herzog Ludwig Eugen, 1793 bis 1795, und Friedrich Eugen, 1795 bis 1797, fiel nichts Besonderes vor. — Auch Herzog Friedrich II. (Wilhelm Karl), bestätigte 1798 am 11. Januar den Tübinger Vertrag. Es begannen die Stände ihre Arbeiten, die zu dem stehenden Ausschuß 2 Mitglieder geistlichen und 6 weltlichen Standes wählten, welche der Herzog bestätigte. Dieser Ausschuß wurde später durch 4 Prälaten und 12 Deputirten verstärkt, mit der Weisung, die Berathungen über noch nicht erledigte Gegenstände fort zu setzen, unter Vorbehalt, daß die Berathung der Stände dazu nöthig sei. Nichts desto weniger fehlte es an der vollständigen Abhilfe der Beschwerden, und das Mißtrauen der Landschaft gegen die Regierung nahm im Laufe der Zeit noch mehr zu. Endlich bestimmten die Siege der vereinten Oesterreicher, Russen und Engländer in Italien 1799, den Herzog Friedrich, mit der französischen Republik einen Separatfrieden einzugehen, sich ohne Zustimmung der Stände in einen wehrhaften Stand zu setzen, und den Verbündeten beizutreten. Als sich die Stände dagegen erhoben, auch die Forderung eines gesteigerten Militairbeitrages zurückriethen, erfolgte durch ein herzogliches Dekret ihre Auflösung [1]).

6) Landstände in den Herzogthümern Pommern und Mecklenburg. — a) In Pommern wurden die von den regierenden Herzögen Barmin und Philipp im Jahre 1560 die den Landständen ertheilten Privilegien nochmals 1569 erneuert [2]). In dieser Urkunde wird von der Ritterschaft und dem Adel gesagt, daß diese in Ehrenzügen außerhalb des Krieges und also zu Lehnsempfangungen, Reichs- und andern Versammlungen, fürstlichen Höfen, so wie Zügen außerhalb des Landes, sich in herzogl. Erbfarbe kleiden sollen, und nach alter Gewohnheit das Tuch zur Leibkleidung, als Ellen Gewand, auf so viele Personen als Pferde erhalten sollen.

b) In Mecklenburg und zwar in den Reversalen der Herzöge Albert I. und Johann IV. vom 4. Juli 1572, wird unter andern ge-

---

[1]) Pfaff: Geschichte von Würtemberg.

[2]) v. Dreger: Pom. dipl. p. 317.

sagt: „Adel und Städte in unserer Landschaft gesessen — — freiwillig ohne alle Pflicht und Schuld sich bewegen lassen, daß sie zur Abhilfe Unserer obliegenden Schulden 400,000 Fl. zu erlegen — — sich mit einander vergleichen wollen. Et paulo post: Insonderheit die vom Adel, die sonst mit ihren ritterlichen Gütern ein freier Stand ist und sein soll [1]). Beide Herzöge machten im benannten Jahre auch einen Erbschaftsvertrag. Ferner 1621 verwilligten in Mecklenburg die Stände ihrem Herzog 1000 Gulden, wozu auch die Stände des Stiftes beitrugen [2]). Auch in einem herzogl. Lehnsrevers vom Jahre 1621 wird bestimmt, daß die Lehen so jemand von der Ritterschaft besessen über 30 Jahre, in keinem Wege revociret werden sollen [3]). Zu Anfange des 17. Jahrhunderts hatte der Adel hier noch das ausschließliche Recht auf alle Ehrenämter und Lehen, 1728 ward selbst die Bürgerschaft ganz von der Landschaft ausgeschlossen. Auch bis gegen Ausgang des Jahres 1789 hatte der eingeborene Adel über das Indigenatrecht zu verfügen. Zu diesem wurden gerechnet, deren Vorfahren schon 1572 Grundbesitz gehabt; er allein hatte über die Reception des Adels-Corpus zu entscheiden. Zur Receptionsfähigkeit wurden erfordert 16 Ahnen und 4000 Rthlr. für die Klöster, oder bei Ermangelung von Ahnen 8000 Rthlr. Nur der eingeborene oder receptirte Adel war zu den Landständischen Würden und Aemtern und zur Verwaltung der Klöster befähiget. Dieses Alles hob der Herzog Franz Friedrich v. Mecklenburg im Jahre 1789 und am 18. November 1793 auf. Von dem Erblandesvergleich ward allein der § 167 beibehalten, wonach der Landrath aus eingebornem oder recipirtem Adel bestehen müsse.

C. Befreiung der Untersassen von der Leibeigenschaft.

In Oesterreich hob Joseph II. die Wirkungen der Leibeigenschaft, so weit sie eine persönliche Abhängigkeit begründete, schon 1781 und 1782 auf [4]). In Baden geschah das nämliche 1783 [5]). In Schleßwig und Holstein 1798; in schwedisch Pommern 1806; in allen preußischen Staaten 1807 [6]). Im Königreich Westphalen, Baiern, Großherzogthum Berg und Herzogthum Nassau 1808 [7]).

---

[1]) Beehr: Rer. Meclenb. lib. 8. p. 1691—92.

[2]) G. Gerdes: Samml. Mecklenb. Schriften und Urkunden. V. Samml. S. 339.

[3]) Ebendaselbst, Samml. IX., S. 58.

[4]) s. Danz: Handb. d. deutsch. Privatrecht. Thl. 6. S. 110.

[5]) Schlötzers Staatsarch. Thl. 17. S. 39.

[6]) Vergl. Runde: deutsch. Privatr. Ausgabe 1821.

[7]) Weinkopp: B. 5. S. 335; B. 6. S. 461. B. 8. S. 398. B. 20. S. 482.

In Aremberg 1809. in Schaumburg-Lippe 1810[1]). In Baden wurde sie für die neuerworbenen Lande, mit neuen Benennungen für die Lasten, die aus ihr entspringen, aufgehoben[2]). In Mecklenburg 1820[3]).

In den Staaten des Rheinbundes stand aber, was dadurch an gutsherrlichen Abgaben erlassen wurde, in keinem Verhältnisse gegen die erhöheten Steuern. Erblichen Besitz der Grundstücke hatte der Bauernstand in den meisten Gegenden von Deutschland von jeher gehabt, und wo das nicht der Fall war, erhielt er ihn gewöhnlich auch jetzt so wenig als in Frankreich durch die Revolution; hier, namentlich in den deutschen Provinzen auf dem linken Rheinufer, hatte er meistens durch Aufhebung der Zehnten und Veräußerung der sogenannten Nationalgüter gewonnen, welches ihm zur Erwerbung des Grundeigenthums Gelegenheit gab. Auf dem rechten Rheinufer blieb aber das secularisirte geistliche Gut in den Händen der Regierung; die grundherrlichen Abgaben nahm man ihm unentgeldlich, so wenig als die gemessenen Dienste ab. In Westphalen blieben alle Landfrohnden, gerade die Last, welche in neueren Zeiten oft mißbräuchlich ausgedehnt worden war[4]). Die Erlaubniß, welche den Bauern zwar gegeben ward, die Frohnden mit einem Kapital ablösen zu dürfen, was in vielen Ländern nachgelassen wurde (Preußen 1811), schien den Begünstigten nicht überall als ein so großer Vortheil; jedoch in Preußen gewannen offenbar die Bauern dadurch, in dem Maaße als die Gutsherren dabei verloren. In der Ober-Lausitz fanden dergleichen Ablösungen schon früher statt, wo zufolge einer Uebereinkunft der Stände im J. 1686 zugleich festgesetzt ward, daß die Unterthanen, welche sich losgekauft, doch noch Wachen thun müssen[5]).

V. Kapitel.

Charakteristik des Adels und Kriegswesens im 16. und 17. Jahrhundert.

A. Der Adel in jener Zeit.

Derselbe hatte schon mit Beginn dieses Zeitraumes, theils durch Verarmung und durch Beschränkung seiner Macht, bei Zunahme der Feuerwaf-

[1]) Weinkopp: B. 15. S. 115.
[2]) Ebendas. B, 10. S. 117.
[3]) Pölitz: B. I. Abth. 1. S. 1018—22.
[4]) Weinkopp: B. 12. S. 372.
[5]) Singularia Lusatica XXI. 257.

fen, indem die Beschaffenheit seiner festen Schlösser nicht mehr den früheren Widerstand zu leisten vermochte, sein Ansehen verloren. Das Ritterthum erreichte mit Franz v. Sickingen, Ulrich v. Hutten und Götz v. Berlichingen gleichsam sein Ende[1]). Es existirte dieses jetzt noch dem Namen nach, glänzte in der Kleidertracht, und war eine Gnadensache der Landesherren. Von einem Erdienen dieses Standes durch mehrjährigen beschwerlichen Knappendienst war nicht mehr die Rede, wohl aber des Pagendienstes, der sich an den Höfen bis in die neueste Zeit erhalten hat. Ein großer Unterschied trat aber zwischen hohem und niederem, altem und neuem Adel scharf hervor; zur letzteren Kategorie gehörten auch die Doctoren der Rechte, die, für ihre Person nicht erbadlig, doch den Titularrittern fast gleich standen. Ein ritterlicher oder vielmehr kriegerischer Geist belebte noch den Adel, der, des Kriegeshandwerks kundig, mit Zunahme des Söldnerwesens, seine Dienste Fürsten und freien Städten anbot, auch von diesen gesucht ward, zum Theil aber noch sich dem Faustrecht überließ; selbst Wegelagerungen kamen noch vor, die, wo sie stattgefunden, von Chronisten in der Zeit der Reformation ausführlich mitgetheilt werden. Das Laster des Trunkes und der Schwelgerei der durch Wohlstand übermüthig gewordenen freien Städte, worüber schon zu Ende des Mittelalters geklagt ward,, theilte auch der in Folge vieler Fehden sehr verwilderte Adel; so daß von Kaiser Maximilian I. und anderen Reichsfürsten deshalb wiederholte Verbote stattfanden; so von den Markgrafen Joachim und Albrecht von Brandenburg 1502 an die Stadt Soldin[2]). — Auch die Fürsten und der Adel gefielen sich noch in pomphaften Aufzügen bei allen Feierlichkeiten: Krönungen, Huldigungen, Hochzeiten, Tauffesten, Turnieren u. s. w.; hielten Einzüge mit einem Troß von Reisigen, ein Trompeterchor an der Spitze[3]). — Noch hielt der Adel viel auf Ahnen, aber wohl nicht ganz ohne Interesse, des Antheils an Stiftstellen wegen, prangte mit seinen Wappen bei Turnieren und seinen Begräbnissen, bewährte die alte deutsche Sitte der Gastfreiheit und hielt auf Familienverband.

---

[1]) Alle drei waren nämlich freie Reichsritter und der Reformation zugethan, Ulrich zugleich Dichter und Gelehrter. Franz v. Sickingen, damals das Haupt der rheinischen Ritterschaft, blieb in einer Fehde mit dem Erzbischof v. Trier, bei Vertheidigung seiner Burg Landstuhl, die dem Geschützfeuer nicht zu widerstehen vermochte, wo eine tödtliche Wunde 1523 sein thätiges Leben endete. Ulrich v. Hutten, von Kaiser Maximilian in Person zum Ritter geschlagen, starb 1523 im 36. Jahre, Götz v. Berlichingen im 83. seines Alters.

[2]) G. W. v. Raumer: Cod. dipl. Brandenb. cont. T. I. dipl. 14. p. 218.

[3]) Man sehe das Tagebuch des Hans v. Schweinichen, veröffentlicht durch Prof. Büsching. Bd. I.

Im 17. Jahrhundert, und zwar in der ersten Hälfte dieses Zeitraumes, fand der Adel, vorzüglich in Zeiten des 30jährigen Krieges in dem Söldnerwesen seine Kriegslust zu befriedigen Gelegenheit. Auf Ahnen und Ebenbürtigkeit der Frauen ward noch viel gehalten. Man sehe die Denkmäler, welche sich in den Kirchen der Lehns- und Rittergüter, gemeinhin zunächst dem Hochaltar, noch aufbewahrt haben, wo nämlich das Wappen der Lehnsherren und aller durch Heirath verwandten Geschlechter in aufsteigender Zeit dadurch ersichtlich werden. Diese bestehen gemeinhin in zwei Reihen auf Blech bunt gemalten, nebeneinanderstehenden Wappen von der Größe etwa eines Quadratfußes, mit Namensunterschrift des Geschlechtes, auch wohl der Jahreszahl, und aus welchem Hause[1]). So findet man vorzugsweise diese in Kirchen derjenigen Güter, die lange bei einer Familie verblieben sind, auch kostbare Leichendenkmäler, Grabsteine der Ritter mit den Wappen von vier Ahnen mütterlicher Seits an den Ecken, Banner und alte Rüstungen, für welche selbst bei einem Neubau sich bisweilen ein Plätzchen fand. An den Höfen dagegen fand schon um Mitte dieses Jahrhunderts die französische Kleidertracht und Sitte statt, beide verbreiteten sich namentlich auf den Adel zunächst der Residenz; colossale Perücken zierten alle hohen Personen, die Rathsherren der freien Reichsstädte mit einbegriffen. Mit grünen oder braunen goldbordirten Röcken und Federhüten schmückte sich meist der Adel, mit rothen Röcken die Doctoren.

B. Das Kriegswesen im 16. und 17. Jahrhundert.

Kaiser Karl V. ließ im J. 1521 von den Reichsständen eine neue Matrikel entwerfen, nach welcher 20,000 Fußknechte und 4000 Reiter zu des Reiches Dienst bei einem Römerzuge, oder zur Eroberung der dem Reich entzogenen Länder zu stellen wären. Diesen Anschlag behielt man noch eine Zeitlang bei und änderte nur einzelne Ansätze desselben, über welche viele Beschwerden geführt wurden. In allen bedeutenden Kriegen dieser Zeit fand aber die Stellung der Mannschaft nicht nach den Regeln der Reichsmatrikel statt, weil die Heere der dann mit dem Kaiser oder unter sich verbündeten Reichsstände durch Werbung zusammengebracht wurden, und ihre Zahl und ihr Unterhalt sich nach den Bedingungen des Bündnisses richtete. In allen Kriegsunternehmungen sollte sich die Einrichtung und Disciplin des Heeres nach der Reiter- und Fußknecht-Bestallung, welche Maximilian II. 1570 den Reichsständen bekannt machte, die auf ein aus geworbenen Truppen bestehendes Heer berechnet

---

[1]) S. d. Gesch. des edl. Geschl. Strantz, Breslau 1838.

war, nunmehr stattfinden[1]). Bei der Reiterei diente vornehmlich der Adel mit einer größeren oder geringeren Anzahl von ihm geworbener Knechte, und aus jenen Reitern vornehmlich, sollte jede Fahne zusammengesetzt sein, der ein Rittmeister vorgesetzt war. Der wörtliche Inhalt dieser Reiterbestellung ist folgender: „§. 1. Es sollen die Reiter mit wohlgeübten Knechten und Rüstungen, namentlich wohldeckende Schürzen, Ermeln, Rucken, Korbs, Hand- und Hauptharnischen, deren jeder zum wenigsten mit zwei gerechten faust- und feuerschlagenden Büchsen gefaßt und versehen seien. — §. 20. Dieweil auch die langen Reihen dem ganzen Kriegswesen auß vielen Ursachen beschwerlich und nachtheilig sind, so sollen keinem Rittmeister über 12 Pferde und keinem vom Adel über 6 oder 8 Pferde und keinem Grafen oder Herrn über 10 oder 12 Pferden passirt und gut gethan werden. — §. 23. Item ein jeder Herr und Junker so 6 Pferde oder darüber hat, soll darunter einen Knecht mit einem langen Rohr gestaffirt haben. — §. 24. Es sollen der Obrist und die Rittmeister, vermöge dieser ihrer Bestallung schuldig seyn, keine Pferde zu werben, — und in die Musterung bringen, da der Junker oder Herr nicht selbst persönlich im Feld gegenwärtig ist — §. 26. Item es sollen die Rittmeister so viel immer möglich, ihre Reiter aus denen vom Adel und nicht von den einspännigen Knechten bewerben[2]). — §. 40. Item gedachter Obrister, seine Rittmeister, Befehlshaber und Reiter, sollen bei ihren Ritterlichen, adligen Ehren und Pflichten, damit sie uns dem h. Reich in Kraft dieser Bestallung verpflicht sind, das alt löblich Teutsch Reiter oder Ritter recht unter ihnen haben, in höchstem Ernst und Fleiß anzurichten, zu handhaben, fortzusetzen, sich demselben als ihrer ordentlichen Justitien zu unterwerfen und zu gehorsamen, und alle und jede Bewirkung oder Mißhandlung vermöge dieser Bestallung und der kaiserlichen Rechten und wohlhergekommenen Kriegsgebrauch, für denselbigen rechtfertigen und strafen lassen. — §. 124. Folgendes soll der Feldmarschall, als dem die Justitia und das Schwert befohlen, drei Rittmeister, drei Lieutenants, drei Fähnriche, auch einen Reiterobristen dazu nehmen, das Recht damit besetzen. — Wo kein Feldmarschall war, hielt der Obrist ein auf gleiche Weise besetztes Kriegsrecht §. 99. und bei dem Fußvolke wurde es eben so gehalten. Siehe Art. für die deutschen Knechte, §. 71.

Von dem Sold, welchen der Reiter oder Fußknecht erhielt, mußte

---

[1]) S. Moser: v. d. deutsch. Reichtagsgesch. S. 1143.

[2]) Ein deutliches Bild von dieser Zusammensetzung der Reiterei giebt ein Musterungsregister über die Armee Karl V. im Kriege 1547 bei Hortleder: Th. 2. Bd. 3. Kap. 19. S. 378.

er Rüstung und Unterhalt bestreiten. Zur Zeit Karl V. (1519—56) war der gewöhnliche Sold für den Reiter 12, für den Fußknecht 4 Gulden. Die Reiterbestellung fixirte den Sold des Reiters nicht (über den des Fußknechtes, siehe weiter unten). Der Junker bezog den ganzen Sold auch für seine unterhabenden Pferde, seine Knechte aber dienten für besonders mit ihnen bedungenen Sold. — Reiterbestell. §. 27 — 31. — Es erhielt aber der Reiter sowohl als Fußknecht außerdem noch besondere Vortheile, wenn Feldschlachten geliefert, oder feste Plätze mit Sturm eingenommen wurden, und durfte auf erlaubte Weise Beute machen. So heißt es weiter in der Reiterbestellung: „§. 19. Item, da sich begebe, daß — eine Feldschlacht geschehe, oder eine stattliche Hauptfeste mit Sturm — erobert würde, so soll alsdann eines jeglichen Knechtes Besoldung, wie sich der Monat ihres Dienstes begriff, aus- und angehen (verabfolgt werden); aber weiter sollen Wir und das Reich nicht schuldig seien. — § 69. Da auch Städte, Schlösser, Flecken, Land und Leut erobert würden, sollen dieselbigen sammt dem dazu gehörigen Geschütz, Munition und dem Vorrath von Proviant in alle Wege uns und dem heiligen Reich zustehen, folgen und bleiben. Zu dem sollen dieselbigen — Land und Leut, nachdem sie aufgenommen sind, weiter nicht beschädigt und gebrandschatzt werden, aber alle andere Haab, so Kriegsgebrauch Preiß ist, soll ihnen bleiben. — §. 94. Wenn von den Feinden ein Feldoberst oder Hauptleute durch die Reiter gefangen würden, sollen dieselben Personen zu uns oder zu unserm Obersten — gegen stattliche und billige Verehrung gestellt werden. — §. 95. Wo aber andere Personen gefangen würden, da mag ein jeder, der dieselben niederwirft und bekommet, schätzen und nach Kriegsgebrauch damit handeln. Doch sollen alle Gefangene dem Feldobersten angezeigt, und ohne sein Vorwissen nicht ledig gelassen werden.

Bei dem Fußvolk war jede Fahne, die unter einem Hauptmann stand, aus verschiedenen Waffen zusammengesetzt, und bezog nach der Gattung der letzteren ungleichen Sold; so nach §. 5. „Daß unter jedem Fähnlein 400 Personen und unter denselbigen 100 wohlgerüstete Knechte mit langen Spießen, und ein jeder derselbigen ein kurzes Feuerrohr bei sich habend, unterhalten werden sollen, unter welchen der halb Theil, nämlich so über 8 Gulden Besoldnng haben; volle Rüstungen mit ganzen Armschienen oder Panzerermeln tragen sollen. Mehre 50 mit Schlachtschwertern oder — Helleparten — deren jeder eine kurze Feuerschlagende Büchse — 50 Personen aber, sollen mit bloßen Knechten und langen Spießen besetzt — werden. — §. 6. Die übrigen 200 Knechte sollen Hackenschützen sein. — §. 7 und unter jedem Fähnlein 10 Schützen

mit Doppelhacken — §. 8 und sollen 100 mit 5 Floren, 50 mit 7 und 8 Fl. und die übrigen 10 so Doppelhacken tragen, mit 10 Fl. monatlich — nach eines jeden Erfahrung, Tüchtigkeit und Verdienst — gehalten werden. — §. 9. Es sollen auch bei jedem Fähnlein Knechte zum wenigsten acht oder zehn vom Adel, oder andere versuchte erfahrene Kriegsleute mit etwas mehr Besoldung unterhalten werden; die mit ihren Kleppern, so sie selbst unterhalten sollen, gefaßt sein auf ihren Obersten oder Hauptmann zu warten, wo es vonnöthen sonderlich aber zur Führung der Schützen sich gebrauchen lassen.

Im 30jährigen Kriege (1618 — 48) erfreueten sich die Heere besonders eines hohen Soldes, dieses mußte den kriegslustigen Adel um so mehr anreizen, auch in kaiserliche Dienste zu treten, wo er eben so wie im schwedischen Heere, eine günstige Aufnahme fand.

Unter Kaiser Ferdinand II. (1619 — 37) bezog ein Feldmarschall monatlich 2000 Gulden und 50 Rationen, ein Oberst der Kavallerie 600 G. u. 17 R., ein Oberster der Infanterie 500 G. u. 12 R., u. s. w. — Unter Ferdinand III. im J. 1640, monatlich: „ein Obrister 450, Obrist-Lieutenant 120, Rittmeister 150 — 175 (wahrscheinlich nicht ganz für sich), ein Reiter-Lieutenant 50 — 70, ein Cornet 40 — 50, ein Wachtmeister 20, ein Reiter 12 — 15 Gulden. Bei der Infanterie: der Hauptmann 140 — 150, ein Lieutenant 45, ein Fähnrich 38, ein Feldwebel 20, Gemeiner Knecht 6½ Gulden. Ferner an Naturalien: der Mann täglich 1 Pfd. Fleisch u. 2 Pfd. Brodt; ein Pferd 6 Pfd. Hafer, 10 Pfd. Heu, 3 Bund Stroh[1]).

Kaiser Karl V. (1519 — 56) hatte schon die Artillerie besonders seiner Aufmerksamkeit gewürdigt. An vielen Orten seiner weitläufigen Staaten legte er Geschützgießereien an; Kaliber, Länge und Metallstärke wurde bereits nach einer gewissen Form festgestellt. Es gehörte aber die Artillerie eigentlich nicht dem Kriegsheere, sondern die Geschütze sowohl als die Knechte wurden auf eine gewisse Zeit des Feldzuges gemiethet, indem das Kriegsheer mit dem obersten Geschirrmeister einen Contract abschloß. Der letzte stand jedoch, wie natürlich, mit allen seinen Knechten unter dem Befehl des Feldzeugmeisters und Zeugmeisters. In der Schlacht blieben die Geschütze, ihrer Unbeholfenheit wegen, in der ersten Position; ihre Wirkung war mithin mehr defensiv als offensiv.

In den niederländischen Freiheitskriegen von 1568 bis 1609

---

[1]) s. Lünigs Reichsarchiv. Vol. IV. Part. gen. cont. II. u. Vol. VI. Part. Spec. II.

von 1568 bis 1608 wurden die Musketen fast das allgemeine Feuergewehr; die Lanzen bei der Reiterei verschwanden, dagegen wurden die Harnische beinahe um das Doppelte schwerer, um gegen die Musketenkugeln zu schützen. Die Musketiere formirten noch 8 — 10, und nur in besondern Fällen 5 Glieder. Die Geschütze bestanden aus sogenannten Schlangen, Karthaunen und Kammergeschützen. In der Aufstellung zum Gefechte oder zur Schlacht, befolgte man noch immer die alte Taktik, das Geschütz einzeln vor der Frontlinie aufzufahren. Bei Belagerungen spielten indeß schon die Geschütze gegen Ende des 16. Jahrhunderts eine wichtige Rolle.

Eine neue Periode der Kriegskunst erfolgte mit dem Auftreten des großen Schwedenkönigs Gustav Adolf im J. 1630. Dieser setzte die bis dahin ungeheuren Regimenter, welche fast 3000 Mann zählten, erst auf 1200, dann auf 1008 Mann, d. h. schuf die Bataillone, die in der Tiefe von 3 Gliedern sich aufstellten und nach Umständen doublirten, auch bereits Pelotonfeuer gaben; 2 Regimenter bildeten eine Brigade. Die Gewehre hatten Luntenschlösser, zum Theil aber auch Radschlösser; die Piken waren von 16 Fuß auf 11 verkürzt. Erst 1640 kamen die Steinschlösser und Patrontaschen auf. Gleichförmige Ueberröcke fanden in dem Heere statt. Eine Uebersicht der Schlachtordnung des kaiserlichen und des schwedischen Heeres in der Schlacht von Lützen 1632, genügt, ein Bild der älteren und neueren Taktik zu geben[1]). Des Kaisers Armee war an Reiterei hier zahlreicher, dagegen führte der König 60 Geschütze, und war hierin den Kaiserlichen überlegen. Der König stellte seine Reiterei 4 Mann hoch; die Kaiserlichen nur die leichte in gleicher Art, die schwere stand in 8 Gliedern. Bei den Schweden bildete die Reiterei in 2 Treffen die Flügel; zwischen den Regimentern waren Musketierkompagnien zu 180 Mann stark vertheilt. Wallenstein hatte auf seinem rechten Flügel Fußvolk in gevierter Stellung zwischen der Reiterei eingeschoben. Die Mitte bestand aus 4 ähnlichen großen Haufen Fußvolks, auch in gevierter Stellung von 45 Gliedern, von denen die 10 ersten Musketiere waren, welche noch zum Auflegen der Gewehre, Gabeln führten. Diese Haufen waren nach altem Brauch in Gestalt eines Kreuzes aufgestellt; an den Ecken befand sich noch ein besonderer Haufen Musketiere. Das schwedische Fußvolk war $\frac{1}{3}$ mit Piken, $\frac{2}{3}$ mit Musketen ohne Gabeln bewaffnet. Der König stellte es, brigadeweise in der Mitte, in 2 Treffen auf; diesem Fuß-

[1]) W. v. Grävenitz: Organisation und Tactik der Artillerie und Geschichte ihrer tactischen Ausbildung. Th. I. S. 39.

volk gab er 8 Schwadronen als Reserve. Vor der Mitte jeder Brigade waren 4 Pelotons, theils Pikenire, theils Musketiere, die vorgezogen eine Art von Colonne bildeten, wahrscheinlich zur Deckung des Geschützes bestimmt. Die schwedische Artillerie bildete 3 Abtheilungen, nämlich eine in der Mitte, die andern auf beiden Flügeln der Schlachtordnung; Wallenstein hatte 14 K. vor den rechten Flügel und 7 vor den 4 großen Vierecken der Mitte aufgestellt.

Die stehenden Heere kamen von dieser Zeit an allgemein in Gebrauch, obgleich nach Beendigung des 30jährigen Krieges (1648) sie größtentheils wieder vermindert wurden. Der Kurfürst Georg Wilhelm v. Brandenburg hinterließ schon bei seinem Tode ein kleines Heer von 6000 Mann aller Waffen, wovon die Infanterie seit 1633 blau gekleidet war. Eine adlige berittene Leibgarde hatte bereits Kurfürst Johann Georg im Jahre 1593. Unter dem großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm (1640—88) wurde das Geld, was der Adel statt des Lehnspferdes mit 40 Rthlr. das Stück zu entrichten hatte, zur Anwerbung von Ausländern verwendet und mit den Offizieren kontrahirt, welche sich verpflichteten, die Regimenter zusammen zu bringen. Bei seinem Tode 1688, hinterließ dieser Fürst ein Heer von circa 35 Bataillonen und 32 Escadrons oder beiläufig von 30,000 Mann[1]).

Im Jahre 1647 ward auch das Bajonnet, diese furchtbare Waffe erfunden, damals nur von ein Fuß Länge mit einem hölzernen Griffe. Noch zu Anfang des Jahres 1678 stellte sich die preußische Infanterie allgemein in 6 Glieder, zu Ende desselben in 5, dann 1688 erst 4 Mann hoch.

Dieses Jahrhundert beschloß noch ein mehrjähriger Krieg, der mit dem Ryswicker Frieden 1697 sein Ende fand, in welchem die Heere schon stärker und mit einer zahlreichen Artillerie auftraten. In der Schlacht von Fleurus 1690 hatte die französische Armee bereits 60 Geschütze, von denen 30 sich in Batterien zu 10 Stück aufstellten; dann 1692 bestand diese Armee aus 104 Bat. und 299 Schwadronen, 196 Kanonen und 67 Mörsern; dagegen zählte 1693 die Armee des Prinzen von Oranien bei 61 Bataill. und 142 Schwadr., 120 Kanonen und 12 Mortiere. — Man sieht hieraus, welche große Veränderungen in der Kriegsverfassung seit Beginn des 30jährigen Krieges hervorgingen, und wie die Deutschen sich anfänglich die Schweden und dann die Franzosen hierin zum

---

[1]) Vergl. die Rang- und Stammliste der Königl. Armee vom Jahre 1822, und Berliner Militair-Zeitschr. 1839. H. 1.

Muster nahmen, besonders was die Artillerie anbelangt[1]). Die Einführung der eisernen Ladestöcke bei den Gewehren, Verbesserung der Bajonnets und Ausbildung der Artillerie, fanden im 18. Jahrh. u. s. w. statt.

VI. Kapitel.

Dem Adel zustehende Orden, Präbenden, Erziehungsanstalten und Ober-Heroldesämter.

A. Die Ritter-Orden.

Mit Beginn der Reformation 1517, oder vielmehr in Folge derselben, gingen mehre Veränderungen mit den Orden vor, worüber hier das Nachstehende.

1) Der deutsche Orden.

Der Verfall dieses Ordens begann zuerst in Liefland. Walter v. Plettenberg, der Heermeister von Liefland, besiegte 1501 den Großfürsten von Litthauen Ivan Wasiljewitsch bei Moholm, zwang ihn 1503 seinen Ansprüchen auf Liefland zu entsagen und machte sich 1512 zum unabhängigen Herrn von Lithauen. Dieses Beispiel fand Nachahmung: Markgraf Albrecht von Brandenburg, 1511 zum Hochmeister von Preußen erwählt, nahm 1525 den Protestantismus an und verwandelte diesen Staat in ein weltliches Herzogthum, wodurch der Orden nun alle seine Besitzungen in Preußen, Liefland, auch zum Theil in andern Ländern verlor. Der neue Hoch- und Deutschmeister, Albrecht v. Wolfgang, hörte deswegen nicht auf ein Reichsstand zu sein, mit Sitz zu Mergentheim, und eben so seine Nachfolger, bis zum Jahre 1801, wo in Folge des Lünviller Friedens die alten Reichsstände, mithin auch ihre Reichsstandschaft aufhörte und die Mergentheimer Kammergüter dem neuen Königreich Würtemberg anheim fielen. Seit dieser Zeit hat der Orden seinen Sitz im österreichischen Staate, wo ihm seine Besitzungen verblieben und ein kaiserlicher österreichischer Prinz die Würde des Hoch- und Deutschmeisters bekleidet.

Der Orden besaß vor der Reformation 11 Balleien in Deutschland, nämlich: 1) die Elsassische; 2) die österreichische; 3) die von der

---

[1]) v. Gräventz: Org. u. Takt der Artill. Bd. 1.

Etsch oder Tyrolische; 4) die zu Koblenz; 5) die Fränkische; 6) die zu Bießen; 7) die Westphälische; 8) die Lothringische (diese blieben bei Beginn der Reformation noch dem katholischen Glauben zugethan); 9) die Hessische; 10) die Thüringsche; 11) die Sächsische. Diese 3 letzteren traten größtentheils zur evangelischen Konfession über, erkannten aber doch den Hoch- und Deutschmeister für ihr Oberhaupt, und erschienen auf den Kapitulstagen zu Mergentheim. — Die in den Niederlanden zu Utrecht, ward schon Mitte des 17. Jahrhundert dem Orden entzogen und in dem Folgenden auch jene in Lothringen und Elsaß. Die Elsaßische und Koblenzische waren ganz immediat, und ihre Land-Comthure hatten Sitz auf den Reichstagen unter den Prälaten. Die andern standen zwar dem Deutschmeister zu Gebote, mußten aber ihrem Landesfürsten gehorchen.

Als Hoch- und Deutschmeister, folgen nach dem Verlauf des Ordenstaates aufeinander:

Albrecht v. Wolfgang 1525; Wolfgang Schützbar, genannt Milchling 1542; Georg Hund v. Menkheim 1566; Heinrich v. Bodenhausen 1572; Erzherzog Maximilian v. Oesterreich 1595; Erzherzog Karl 1619, Johann Eustachius v. Westernach 1626; Erzherzog Karl Joseph 1662; Johann Caspar v. Ampringen 1644; Pfalzgraf Ludwig Anton bei Rhein 2685; Pfalzgraf Franz Ludwig 1694 der noch 1709 lebte; dann Herzog Clemens August v. Baiern u. s. w.[1]).

Die Statuten besagten der Hauptsache nach: 1) daß man von Adel und ledig sei (über letzteren Punkt setzten sich die der Reformation beigetretenen Comthure, weg); 2) daß der Eintritt nicht ohne Bedingniß der Eltern geschehe; 3) daß man keinen Todschlag begangen; 4) von graden Gliedmaßen sei; 5) und ein rüstig Pferd und Harnisch mitbringe. — Zu diesem fügte 1606 der damalige Hochmeister Erzherzog Maximilian einen Nachtrag, welcher das religiöse und sittliche Betragen, auch die Ordenskleidung der Ritter und Priester betraf. Gleichzeitig ward auch eine Verordnung über den Ritterschlag erlassen. Was das religiöse Verhalten betraf, so wurden jene Verordnungen in Zeit des Mittelalters, hier nur in Erinnerung gebracht. — Der 7. und 16. Artikel dieser Beschlüsse betraf die Ordenstracht: Die Ordensbrüder, wenn sie zur Communion gehen, auch wenn ein Ordensgeistlicher eingekleidet wird, sollten einen weißen, eine Handbreit unters Knie herabhängenden Mantel, von Haris, Schamlot oder Tuch, aber nicht von Seide tragen. So soll auch das schwarze Kreuz auf ihren, sowohl täglichen Röcken als Ordensmänteln, in

---

[1]) Gryphius: Entwurf der Ritterorden § 9. S. 66—92.

gleicher Größe und Form, von schwarzem Atlas, mit einem silbernen Schnürlein eingefaßt, getragen werden, das goldene Kreuz aber schwarz und weiß geschmelzt sein. Jedem Comthur ist bewilliget das Kreuz sowohl um den Hals als auch am Mantel in großer Form zu tragen. Für gewöhnlich sollen die Ritter zwar die Landeskleidung tragen aber aller bunten Farben, es sei denn im Felde, sich enthalten, nämlich roth, grün, blau, gelb und Goldfarbe, sowie gülden Posament, Rosen und dergleichen. Die Priester sollen schwarze Unterröcke und auf denselben das gewöhnliche Ordenskreuz tragen. Sofern sie aber in Dienst gingen, einen langen schwarzen Priesterrock, darüber das gewöhnliche Ordenskleid tragen, das seine Länge bis auf die Schuhe haben soll.

Was das Ceremoniel des Ritterschlages betrifft, so besagten diese Statuten: 1) daß der Aufnahme ein Probejahr vorher gehen; 2) dann 3 Tage Beichte vor der Einkleidung; 3) das Vorhalten der Statuten; 4) Schwur diese zu halten, sowohl als das Gelübde der Keuschheit; 5) Kirchgang: und zwar erst in die Sacristei, wo der Ritter den Cüraß anlegen sollte, und sodann zum Hochamt geführt, bei dem Herausgehen aus der Sacristei aber sein Schild von runder Form, mit Wehr, Sporn und Ordensmantel vorgetragen werden; 6) Weihe und Ritterschlag: Nach dem Offertorio wendet sich der Priester zu ihm und spricht: „V. Adjutorium nostrum in Nomine Domini. R. Qui fecit Coelum et Terram.“ Hierauf folgt 7) eine Litanei; 8) Ermahnung des Landcomthurs; 9) eine Hymne gesungen; endlich: 10) geht der Landcomthur zu dem neuen vor dem Altar knieenden Ritter, zieht das Schwert, und giebt ihm drei flache Streiche mit den Worten: „Empfang dies zu Gottes, Maria und des heiligen Georgs Ehr, und das zum letzten Mal. Sei tapfer und gerecht, besser Ritter denn Knecht.“ [1]).

Hoch- und Deutschmeister: ist seit 1801 vom Kaiserlich Oesterreichischen Hause bis zum Ende Juni 1804, S. K. K. H. der Erzherzog Karl; dann seit 30. Juni 1804, der Erzherzog Anton, Vicekönig des Lombardisch-Venetianischen Königsreichs, k. k. Feldzeugmeister, der noch 1827 lebte, Ihm folgte in dieser Würde S. K. H. Erzherzog Maximilian von Este, k. k. Feldmarschall und General-Artillerie-Direktor. — Die jetzigen Statuten beruhen noch darauf, daß man von Adel, katholisch und ledigen Standes, und vom Militairstande sei oder im Felde gedient habe. Der Orden begreift Ritter und Priester,

---

[1]) Lünigs deutsches Reichsarchiv „Vol. VII. Pars Spicileg. III. Anhang p. 360. Ebendaselbst ein Mehreres vom Ritterschlage in den Jahren 1679 und 1790.

letztere müssen in den Ordens-Kirchen zu den bestimmten Zeiten, täglich 2 Mal, Messe lesen. Der Ritterschlag wird mit Feierlichkeit von dem Hochmeister in einer dieser Kirchen vollzogen. Die Ritter tragen das schwarze, weiß eingefaßte Kreuz von Sammet, für gewöhnlich auf dem Frack oder der Uniform, an Ordenstagen aber einen kurzen weißen Mantel mit dem Kreuze, so wie den Orden um den Hals. Der Hochmeister kann außer dem Großkreuze des Maria-Theresien-Ordens keinen andern Orden mit diesem zugleich besitzen.

2) Der Johanniter-Orden.

Dieser hatte nach Verlust der Insel Cypern 1522 sich in Italien, dann 1530 auf der ihm von Kaiser Karl V. verliehenen Insel Malta niedergelassen, und daselbst der Großmeister seinen Sitz zu Lavalette genommen. Der Orden besaß jedoch außer Deutschland noch Balleien in Italien, Frankreich, England und allein in Deuschland 79 Comthureien. Es konnte nicht fehlen, daß die durch Luther hervorgerufene Reformation sich zum Theil auch auf diesen Orden übertrug, der wie im Erfolg zu ersehen, sich in 2 Zungen, die katholische (Malteser) und evangelische (Ballei Brandenburg) theilte. — Der Johanniter-Heermeister war als deutscher Reichsfürst vom Kaiser mit Regalien belehnt und hatte seinen Sitz zu Heitersheim im Breisgau. Der seit 1535 von diesem wenig abhängige Heermeister der Ballei Brandenburg (die sich außer der Kurmark noch auf Sachsen, Pommern, Braunschweig und Mecklenburg erstreckte), hatte diesen in der Mark Brandenburg, und dort in letzterer Zeit, seit 1568 zu Sonnenburg. Die Oberherrschaft über diese Ballei hatte der Kurfürst, dem es zustand, bei jedesmaliger Wahl des Heermeisters dem Kapitul die Ordensmitglieder dazu in Vorschlag zu bringen.

Um bei den Maltesern zu einer Comthurei zu gelangen, mußte man 5 Jahr im Convent zu Lavalette zugebracht und 3 Karavanen zur See gemacht haben. Es fochten diese Ritter bis 1760 noch zur See gegen die Corsaren und hielten zu diesem Zwecke 6 Galeeren zu 16 Kanonen und 500 Mann Besatzung. Sie befanden sich noch im Besitz dieser Insel bis zum 9. Juni 1798, wo sie den Gewaltstreichen der französischen Republik unterlagen. Sie unterschieden sich um so mehr von den Johannitern des Heermeisterthums Brandenburg, als die Erdienung diesen nicht zur Pflicht gemacht, und wo von ihrem Meister die Commenden vergeben wurden, ihnen es auch gestattet war, sich verheirathen zu dürfen. — So wie bei den Domstiftern wurde hier bei beiden Zungen Deutschlands, beim Eintritt in den Orden, auf eine Ahnenprobe gesehen. Aus Urkunden geht jedoch hervor, daß noch

im J. 1555 dem Orden 8 Ahnen, zur Hälfte von Vater und Mutter, genügten[1]), die weiterhin bis zu 16 sich steigerten.

Die Heermeister des deutschen Reichs sowohl, als des Heermeisterthums zu Brandenburg, sind nach Angaben mehrer Schriftsteller der Zeitrechnung nach folgende:

a. Johanniter-Heermeister von Deutschland.

Johann v. Hattenstein 1512, Georg Schilling 1546, Georg v. Hohenheim 1553, Adam v. Schwalbach 1565, Philipp Flach 1573, Philip Riedesel zu Camberg 1594, Bernhard v. Angeloch 1598, Philipp v. Lesch 1599, Wippert v. Rosenberg 1601, Arbogast v. Andlau 1607, Johann Friedrich Hund v. Saulheim 1612, Hartmann v. Tanne 1635, Friedrich Landgraf v. Hessen 1647, Franz v. Sonnenberg 1682, Franz v. Fischeringen 1683, Hermann v. Wachtendank 1693. — Ferner: Freiherr Franz v. Nesselrode, Philipp v. Nesselrode u. s. w.

b. Johanniter-Heermeister zu Brandenburg.

Veit v. Thümen 1527, Joachim v. Arnim 1544, Thomas Runge 1544, Franz Neumann 1564, Martin Graf v. Hohenstein 1569, Friedrich Markgraf zu Brandenburg 1588, Ernst Markgraf zu Brandenburg 1611, Markgraf Georg Albrecht 1614, Markgraf Johann Georg 1616, Markgraf Joachim Siegmund 1624, Adam Graf zu Schwarzenberg 1625, Fürst Johann Moritz zu Nassau 1652, Fürst Georg Friedrich zu Waldeck 1689, Markgraf Philipp zu Brandenburg 1692, Markgraf Albrecht Friedrich zu Brandenburg 1695 u. s. w.[2]).

Das Nähere in Betreff des Heermeisterthums Brandenburg besteht in Folgendem:

Georg v. Schlabrendorf, der noch bis 1526 lebte, brachte 1501 die Herrschaft Friedland und 1523 Schenkendorf dem Orden zu. Ihm folgte der Coadjutor Veit v. Thümen, Comthur zu Lagew, erwählt 1527, von Seiten des Kapituls, daran von Comthuren Theil nahmen: Thelse Kleist zu Zachau, Gottschalk v. Veltheim zu Wildenbruch, Friedrich v. d. Schulenburg zu Suplinburg, Joachim Kleist zu Verben, Melchior Barfuß zu Mirow, Günther Hohendorf zu Lietzen, Hans Muschwitz zu Grüneberg, Matthäus Ilov zu Krakow, Liborius Bredow zu Weiters-

---

[1]) v. Steinen: Gesch. Westphalens II. Stück S. 829, wo bei Aufnahme des Bertram v. Willig 4 Adlige dieses beschworen.

[2]) Nach Mageser und Beckmann, desgl. Griphius: Entwurf der Ritter-Orden § 7. S. 24—32.

heim, Asche v. Cramor zu Nemerow. Es fehlen die Comthure zu Braunschweig, Gartow und Quartschen. — Markgraf Johann V. von Brandenburg erhielt **1535** die Oberherrschaft über den Orden. (Die Reformation begann nun in der Neumark.) Er vertauschte **1540** die Comthurei Quartschau gegen das Amt Schiefelbein, was jenen Titel annahm. Der erste Comthur zu Schiefelbein war Melchior v. Barfuß, der mit dem Comthur zu Lagow, Andreas v. Schlieben, sich zuerst zur evangelischen Confession bekannte. Man wollte ihnen deshalb die Comthureien nehmen, allein sie blieben unter dem Schutz des Markgrafen Johannes lebenslang im Besitz davon. Der Comthur zu Mirow, Siegmund v. d. Marwitz, ward dieser Ursache halber zu dem Kapitel des Ordens nach Speyer verschickt. Auf Veit v. Thümen, der **1544** starb, folgte als Heermeister Joachim v. Arnim, auf Markgraf Johanns Empfehlung erwählt. Unter ihm verlor der Orden die Comthurei Zachau in Pommern, wofür das erlauchte Ordenshaus zu Frankfurt diesem nur ein schwacher Ersatz war. Er dankte aber **1545** wieder ab, und begab sich auf seine frühere Comthurei zu Grünberg. Ihm folgte Thomas Runge, Comthur zu Werben. Dieser hielt verschiedene Kapitul, kaufte das Ordenshaus zu Küstrin, vertauschte das Dorf Rußen gegen gewisse Hebungen aus dem Amte Zehden und starb **1564**. Markgraf Johann stellte jetzt seinen ehemaligen Kanzler und nachherigen Comthur und Landvogt zu Schiefelbein, Franz Neumann, zur Wahl, der auch Heermeister ward, aber in des Markgrafen Ungnade, wegen des Nichtverkaufs von Schiefelbein, fiel, daher zu entfliehen genöthigt ward. Er ging nach Prag und zuletzt **1568** nach Wien zum Kaiser, wo er noch in demselben Jahre im Elende starb. — Sein Nachfolger war der Graf Martin v. Hohenstein-Schwedt, der kurz zuvor in den Orden aufgenommen, evangelisch und verheirathet war. Unter ihm erhielt die Ballei insofern einen Abbruch, als dieser die Comthurei Mirow an die Herzöge von Mecklenburg abtreten mußte, die der Orden erst später zurückerhielt. Im Jahre **1583** vertauschte der Orden die Güter Sandart und Bergen gegen Ziebingen und erhielt wieder **1591** durch einen Vergleich bedingweise die Comthurei Mirow. Er lebte noch bis **1609**. Seit ihm war Sonnenburg nunmehr die bestimmte Residenz und Sitz des Ordens, der dort auch ein Hospital für **18** Arme stiftete. — An dessen Stelle trat **1610** der schon als Coadjutor gewählte Markgraf Friedrich, der aber schon **1611** starb. Dann kam das Heermeisterthum an Markgraf Ernst, den Statthalter der Jülich-Clevischen Lande, und nach dessen Ableben **1613** an Markgraf Georg Albrecht, der, **1614** erwählt, aber auch bald darauf **1615** starb. Ihm folgte Markgraf Johann George, Herzog zu Jägerndorf in Schlesien, den das Kapitel **1616** erwählte. Es war das Heermeister-

thum um dieses Markgrafen willen aber in großer Gefahr, da dieser in dem böhmischen Kriege die Partei der dasigen Stände und des nachher erwählten Königs Friedrich V. von der Pfalz ergriff, daher nach verlorner Schlacht am weißen Berge bei Prag, er mit andern 1621 in die Acht erklärt und sein Fürstenthum eingezogen ward. Der Orden suchte die Ungnade des Kaisers von der Ballei dadurch abzuwenden, daß auf einem von ihm ausgeschriebenen Kapitulstage kein Comthur erschien. Auch der Kurfürst George Wilhelm veranlaßte ein Kapitel, das dieses Heermeisterthum bis zur neuen Wahl für ledig erklärte. Adam v. Schlieben, Comthur zu Lietzen und Senior des Ordens, ward während dieser Vacanz die Regierung übertragen. Seine Nachkommen sind fast beständig Comthure zu Lietzen und Lagow gewesen. Nachdem schon 1623 die neue Wahl eines Heermeisters beschlossen worden war, erfolgte diese erst 1624, in demselben Jahre war bereits Markgraf Georg, im Elend lebend, zu Leutsch in Ungarn gestorben. Es traf die Wahl Markgraf Joachim Siegmund, der wieder bald darauf im Februar 1625 starb. Nun ward Graf Adam v. Schwarzenberg, kurfürstl. Staatsminister und von katholischer Confession, im Juni desselben Jahres zum Heermeister erwählt. Doch ließ sich das Kapitul von ihm, der Religion wegen, einen Revers ausstellen, daß er darin bei dieser Ballei nichts ändern wollte. Dieser Heermeister hielt im Nov. 1630 ein Ordenskapitul zu Köln an der Spree, wegen der damaligen Kriegsläufte. Ein zweites hielt in seiner Abwesenheit zu Sonnenburg 1631 Georg v. Winterfeld, Ordens-Senior und Comthur zu Schiefelbein, gleichfalls wegen der Kriegsbedrückungen; dagegen 1635 wieder zu Sonnenburg der Graf, worin der 1610 gemachte Kapitulbeschluß, der Ausschließung des Grafenstandes von den Comthureien, wieder aufgehoben ward. Eine Folge davon war, daß des Heermeisters Sohn, Graf Johann Adolf, bald darauf die Comthurei zu Wildenbruch erhielt, der auf einem Kapitul 1640 zu Spandau auch zu seinem Nachfolger erwählt ward. Dessen Ansprüche wurden jedoch von dem Kurfürsten nicht anerkannt. Erst 1649 verglich er sich mit dem Ordenskapitel und that auf seine Anforderung Verzicht. Doch dauerte die Vacanz noch bis zum J. 1652. Der Orden verlor während dieser Zeit die im Westphälischen Frieden (1648) Mecklenburg zugesprochenen Comthureien Mirow und Nemerow, als Schadloshaltung für Wismar. Der Kurfürst Friedrich III. fand aber nicht für gut, den nunmehrigen Ordens-Senior, Fürsten Georg Friedrich v. Waldeck, zu der erledigten Würde zu erheben. Es gelangte daher, auf des Kurfürsten Empfehlung, im Juli benannten Jahres bei der neu angestellten Wahl zu Sonnenburg der Prinz Johann Moritz von Nassau zu Siegen zu dem Heermeisterthum, der die Regierung mit Beifall des Kapituls führte,

dieses 8 Mal versammelte, und mit demselben Statuten noch festsetzte. Der Orden kam durch ihn wieder in Achtung. In seiner Zeit sind 11 Ritterschläge feierlich gehalten und an 75 Fürsten, Grafen und andere vom Adel in den Orden aufgenommen worden. Er starb 1679 zu Bergenthal bei Cleve. Das Heermeisterthum blieb 10 Jahre unbesetzt und ward von dem Fürsten Georg Friedrich v. Waldeck, Comthur zu Lagow, als Senior verwaltet, der seit 1682 Kaiserlicher Feldmarschall und Reichsfürst war, aber erst 1689 von Kurfürst Friedrich III. (nachmaligem König Friedrich I.) als Heermeister anerkannt wurde. Er starb 1692. Unter seiner Regierung waren 25 vornehme Ritter in den Orden aufgenommen worden. Ihm folgte in seiner Würde 1693 Markgraf Karl Philipp, der 1695 in Italien starb. Unter ihm ist der Orden bei 5 gehaltenen Ritterschlägen um 18 Ritter vermehrt worden, unter welchen der nachmalige Staatsminister Friedrich v. Tettau, Markgraf Christian Ludwig von Brandenburg, der Ober-Kammerherr Baron J. C. Kolb v. Wartenberg, der Staatsminister Baron Friedrich Ernst v. Knipphausen die merkwürdigsten sind. Ihm folgte in der Regierung 1696 Markgraf Albrecht Friedrich, der an 3 Kapitulstagen, jedoch erst vom Jahre 1728 an, unter der Regierung Königs Friedrich Wilhelm I., 49 Ritter schlug, worunter wieder vornehme Generäle und Staatsminister, auch des Heermeisters ältester Sohn Karl, und Markgraf Heinrich v. Schwedt. Im Jahre 1706 machten auch die gesammten 3 Collegia der Reichsstände zu Regensburg den Schluß: „daß kein Ausländer und von deutschem Geblüt nicht Entsprossener zu des Ordens deutschem Priorat, Balleien, Commenden, Gütern oder Pensionen gelassen werden sollte.“ Nach erfolgtem Ableben dieses Heermeisters im Juni 1731, befahl König Friedrich Wilhelm I., die Wahl des neuen Heermeisters zu beschleunigen, und das Kapitul mußte sich den 15. August zu Sonnenburg versammeln. Die Comthure zu Lagow, Suplinburg, Schiefelbein und Werben, die das Kapitel bildeten, fanden sich jedoch nicht in Person ein, sondern ließen sich von andern Rittern vertreten, so wie auch den Senior, Markgraf Christian Ludwig, der Staatsminister v. Viereck vertrat. Die Königlichen Minister schlugen, nach hergebrachter Gewohnheit, den Sohn des verstorbenen Heermeisters vor, und so ward denn Markgraf Karl v. Brandenburg, der selbst gegenwärtig war, als Heermeister eingeführt. Dieser hielt im J. 1731 zwei und 1735 einen Ritterschlag, wo wieder mehre Prinzen, Generäle auch Gesandte fremder Höfe in den Orden aufgenommen wurden[1]). In der zu dem Heermeisterthum Bran-

[1]) Nachgewiesen bei Ditmar; desgl. Buchholz: Gesch. der Kurmark, Bd. III. 335. 343. 435. 580. IV. 345. V. 198.

denburg zugehörigen Commende Mirow in Mecklenburg ergeben sich als Comthure: „1503 Achim Wagenschütte, bereits 35 Jahre als solcher, 1514 Melchior Barfuß, 1528 Liborius v. Bredow, 1541 Siegismund v. d. Marwitz, 1541 Herzog Wilhelm v. Braunschweig, 1552 Herzog Christoph v. Mecklenburg, 1564 Herzog Johann v. Mecklenburg, 1564 — 1610 Herzog Carl v. Mecklenburg. Darauf wurde die Commende für die Herzöge v. Mecklenburg verwaltet, bis dieselbe durch den Westphälischen Frieden eingezogen ward[1]). Markgraf Carl zeichnete sich auch als General unter Friedrich II., dem Großen, aus. Er starb 1762 zu Breslau, worauf des Königs jüngster Bruder, Prinz August Ferdinand zum Heermeisterthum gelangte, der noch unter der Regierung der Könige Friedrich Wilhelm II. und III. lebte, worüber weiter unten das Nähere.

Was die Kleidung der Ritter beider deutschen Zungen betrifft, so kommen diese in der Grundfarbe ihrer Uniform darin überein, scharlachrothe Röcke mit gelben Knöpfen und goldenen Epaulets zu tragen. Dagegen zierten selbige bei den Maltesern schwarz sammetne Kragen und Aufschläge mit goldener Stickerei, wozu blaßgelbe Unterkleider getragen wurden. Die Commandeure hatten noch auf der vorn geschlossenen Weste ein im großen Maaßstabe aufgerichtetes weißes Kreuz, wogegen sie das weiße emaillirte Ordenskreuz am schwarzen Bande um den Hals; die andern Ritter dieses eingeknöpft am Frack oder der Uniform trugen. — Die Brandenburger Johanniter, trugen dagegen, weiße Aufschläge, Kragen und Klappen, und solche Unterkleider, ohne Stickerei, das weiße leinene Kreuz, wie bekannt, in 8 Spitzen ausgehend, links auf der Brust. Der Orden war hier mit der königlichen Krone und 4 goldenen Adlern in den Ecken geziert; die Comthure, sowohl als Ritter trugen sie um den Hals.

Die Veränderungen, welche zu Ende des vorigen und Anfange des jetzigen Jahrhunderts mit den Orden vorgegangen waren, bestehen in Folgendem:

Den Verfall des Großmeisterthums zu Malta führte der französische Revolutionskrieg herbei. Kaiser Paul I. von Rußland, von einem Theile der Ritter, meist französischen Emigranten, deren Güter eingezogen waren, verleitet, ließ sich bald nach dem Frieden von Campoformio 1797, herbei, unter Fürsprache des Pabstes, sich zum Großmeister des Johanniter-Malteser Ordens erwählen zu lassen, unberücksichtiget des noch im Amte zu Lavalette stehenden Meisters, Baron v. Hompesch. Dieses gab um so mehr der französischen Republik einen Vorwand, sich

---

[1]) Liesch: Mecklenb. Jahrb. des Vereins, II. Jahrg. 1837, S. 85.

durch einen Gewaltstreich in Besitz von Malta zu setzen, welches am 9. Dezember 1797 zur Ausführung gebracht ward. Die Ritter zerstreuten sich hierauf; ihr Siegel ward mit dem russischen Reichssiegel vereinigt und Petersburg als der Sitz des Großmeisters angesehen. Paul erlaubte sich auch mehre Commandeure und Ritter von griechischer und katholischer Confession zu ernennen, und eine sogenannte Malteser-Garde zu errichten, die jedoch mit seinem Tode, 24. März 1801, so wie das russische Großmeisterthum wieder einging. — Während Kaiser Paul von Rußland sich Großmeister des Maltheserordens nannte, stiftete auch der Kurfürst Theodor von Baiern, mit Bewilligung des Pabstes, 1781 am 15. Brachmonat eine Zunge des Malteserordens in Baiern, die mit den eingezogenen Gütern der Jesuiten dotirt wurden: die Groß-Ballei zu Neuburg an der Donau. Dazu kommen 12 weltliche und 4 geistliche Comthureien, alle reich ausgestattet, desgleichen 12, genannt die Minderjährigen. Eine Comthurei dieser Orden bestand schon hier zu Altmühl. Die Würde des Großprior in Baiern bekleidete der Sohn des Kurfürsten, Fürst v. Bretzenheim, dessen Installation unter großem Gepränge stattfand [1]. — Nach dem Sturz des Kaisers Napoleon und seiner Familie 1813, ward der König Ferdinand IV. beider Sicilien Protector dieses Ordens katholischer Seits und Catanea in Sicilien der Ordenssitz, seit 1828 aber ward dieser Orden ein päbstlicher und das Kapitel nach Ferrara im Kirchenstaat verlegt; jetzt ist der Ordenssitz zu Rom, den Namen führend: „Orden vom heiligen Grabe zu Jerusalem". In Folge der französischen Revolution sind alle Commenden in Frankreich und den constitutionellen Landen Deutschlands eingezogen Es erfreuet sich jetzt der Orden noch einiger Besitzungen in Italien und im kaiserlich Oesterreichischen Staate. Er hat jetzt ganz aufgehört ein Mönch-Ritterorden zu seien, indem auch bei Aufnahme neuerer Ritter, das Cölibat nicht mehr in Betracht kommt.

Der Verfall der Johanniter der Ballei Brandenburg erfolgte 13 Jahr später. Als im J. 1810 König Friedrich Wilhelm III. die Einziehung der Klöster in seinen Staaten (worunter damals Westphalen nicht einbegriffen) anordnete, ward bald darauf in Folge eines Edikts vom 30. October 1811, auch die Einziehung der Güter des Johanniterordens beschlossen, und nach einem zweiten Edikt am 23. März 1812 zur Ausführung gebracht [2]. Die noch in Schlesien vorhandenen Commenden

---

[1]) Zschokke, Gesch. von Baiern. IV. Bd. S. 303.
[2]) Königl. Pr. Gesetzsammlungen Nr. 12. S. 112.

der Malteser wurden noch als Fideicommiß-Besitze deren Inhabern bis zu ihrem Aussterben überlassen; dergleichen waren zu Breslau, Namslau, Striegau und Löwenberg. — Alle Güter der Ballei Brandenburg wurden zu den Staatsdomainen gezogen und dem bisherigen Heermeister Prinzen Ferdinand von Preußen, Oheim des Königs, bis zu dem Aussterben seines Hauses, als Privatdomainen überlassen. — Es hatte jedoch die Einziehung der Comthureien, aber nicht Einfluß auf die gänzliche Aufhebung dieses Ordens, der nun ein königlicher ward, und wenn gleich er große Modificationen erlitt, so verblieben ihm von den alten Statuten Vorrechte des Adels bei der Aufnahme und die Beibehaltung der Ordens-Decoration und Uniform, mit einigen Abänderungen. Das Ordenskreuz erhielt nämlich schwarze Adler, die Krone darüber fiel aus; das Kreuz auf dem Frack oder der Uniform aber blieb unverändert, auch so die Uniform, welche nur die Aufklappen verlor, dagegen goldgestickte Litzen auf den Aufschlägen und Kragen erhielt. Von einer Ahnenprobe und Ritterschlag war nicht mehr die Rede. — Zufolge der neueren Statuten wird der jedesmalige Großmeister vom Könige, dem Protector des Ordens, ernannt, von höchstdessen Willen auch die Anzahl der Ritter abhängt; den ehemaligen Rittern der aufgelösten Ballei Brandenburg auch gestattet, die Ehrenzeichen des alten Ordens zu tragen. Alle der Generalordenscommission zu Berlin ertheilten Aufträge und Amtsbefugnisse sollten sich mit auf diesen Orden erstrecken; auch behielten sich Seine Majestät vor, einen Ritter dieses Ordens zum Mitgliede der General-Ordenscommission zu ernennen, u. s. w. — Zum Heermeister ernannte der König einen seiner Brüder, dem Prinzen Heinrich von Preußen, der auch die Ordenspatente unterzeichnet, jedoch sich zu Rom aufhält[1]).

3) Der Schwanenorden.

Dieser von Kurfürst Friedrich II. von Brandenburg, allein zu einem religiösen Zweck im J. 1443 gestiftete Orden, auch die Gesellschaft Unserer lieben Frauen, oder Marienorden genannt, ist in Folge der Reformation, wo die Mitglieder meist zur evangelischen Confession übertraten, im J. 1545 eingegangen[2]). Es haben sich noch die Namen von 331 Mitgliedern, inbegriffen 24 fürstliche Personen, geschichtlich erhalten. — Im J. 1514 verbreitete der Markgraf Albrecht, der Hochmeister des

---

[1]) Eine Verordnung vom Jahre 1689 über das Verhalten und den Ritterschlag bei Aufnahme in den Johanniter-Orden, enthält Lünigs deutsches Reichsarchiv. Vol. VII. Pars Spicileg. Anhang S. 114.

[2]) Krause: Script. rer. Brandenburg T. I. und Hefter: Gesch. der Stadt und Bisth. Brandenb.

des deutschen Ordens, den Schwanenorden auch an der Ostsee und stiftete ein zweites Filial; einzelne Mitglieder lebten noch im J. 1555[1]). —

4) Der Sanct Hubertus-Orden.

Dieser vom Herzog Gerhard V. v. Jülich und Berg, in Folge eines 1444 am St. Hubertustage gegen Geldern erfochtenen Sieges gestiftete Orden, verlegte 1550 nach den Zerstörungen von Meideck während eines Krieges, seinen Sitz, d. h. Vorstände und Kanzelei nach Jülich. Im J. 1589 ging der Orden ein, und erst nach langer Unterbrechung ward er von Seiten des Kurfürsten von der Pfalz Johann Wilhelm v. Neuburg 1708 erneuert, der 7. Artikel von den rittermäßigen Ahnen aber nicht mit aufgenommen. Sodann 1777, nachdem Kur-Pfalz mit Baiern ein vereintes Reich bildete, ward er ein Bairischer Orden. Der König ist Großmeister. Der Orden begriff jetzt 12 Mitglieder vom Adel, die zuvor 6 Monate im Besitz des Baierschen Kronordens gewesen sein müssen[2]). Beiläufig gesagt, war Baiern schon seit 1628 in Besitz der Oberpfalz, und ein Hausorden unter dieser Benennung findet noch gegenwärtig in Baiern statt[3]).

5) Der Palmen-Orden oder Orden der fruchtbringenden Gesellschaft.

Dieser Orden ward am 24. August 1617 auf dem fürstlichen Residenzschloß Hornburg (später Wilhelmsburg) zu Weimar von den Herzögen Friedrich und Wilhelm, Gebrüder, gestiftet, und als eine Nachahmung der gelehrten Gesellschaft in Italien, dort zur Vervollkommnung der Landessprache, auch hier auf die Deutsche angewandt, die Gelehrten bürgerlichen Standes nicht davon ausgeschlossen. Die Anregung dazu

---

[1]) Hillert: Gesch. d. Schw. Ord. 1844 *).

*) Im J. 1843, am Vorabend des Christfestes, faßte Se. Maj. der König Friedrich Wilhelm IV. den Entschluß und erließ am 30. Dez. eine Verordnung, in Beziehung auf die Wiederbelebung und neue Einrichtung dieser Ordens-Gesellschaft, welche aber in soweit von der früheren abweicht, als der adlige Stand nicht mehr eine Bedingung der Aufnahme ist, und alle christliche Confessionen ohne Unterschied der Person hiebei zugelassen werden, hier die Krankenpflege, gleich den ehemaligen Hospitalitern mit zur Wirksamkeit gemacht, und eine Decoration, die goldene Kette, nur an gekrönte Häupter und erlauchte Personen verliehen werden soll. S. Majestät der König und die Königin, haben, wie einst ihre hohen Vorfahren, das Großmeisterthum und damit die oberste Leitung seiner Thätigkeit übernommen. — Bis jetzt ist diese Ordensgesellschaft nicht zu Stande gekommen; eine Krankenpflege weiblicher Seits in Berlin, deutet aber darauf hin.

[2]) Vergl. Gryphius Ritterorden, desgl. Perrot. coll. hist. d. Orden. de la Cheval. p. 56.

[3]) Lacomblet, Niederrheinisches Archiv T. I.

hatte der Herzogl Sachsen-Weimarsche Hofmeister Caspar v. Teutleben bei einem Hoffeste gegeben, die hier sogleich Anklang fand. Zum Oberhaupt ward der Fürst Ludwig zu Anhalt, als ältester der anwesenden Herren gewählt. Das Ordenszeichen war ein emaillirter goldener Oval-Pfennig, darauf ein Palmbaum abgebildet, mit dem Beiworte: „Alles zum Nutzen," das an einem grün-seidenen Bande getragen wurde. Es waren auch gewisse Statuten festgesetzt. Im Jahre **1662** folgte der Herzog Wilhelm von Sachsen-Weimar als Oberhaupt, der bald darauf starb; darauf der Herzog August, Administrator des Erzstifts Magdeburg, mit dessen Tode am **4.** Juni **1680** sich der Orden auflöste. Die Anzahl der Mitglieder nahm hier dergestalt zu, daß dieser von **1617** bis **1662** sich auf **789** Mitglieder belief, wo noch bis **1679** mehre hohe Personen hinzutraten, worunter **1** König, **3** Kurfürsten, **49** (**57**) Herzöge, **4** Markgrafen, **10** (**11**) Landgrafen, **8** Pfalzgrafen, **19** (**24**) Fürsten, **60** (**84**) Grafen, **35** Freiherren und **600** vom Adel, Gelehrte und vornehmen Bürgerstandes, die herab bis incl. der Grafen, auch namentlich vorkommen [1]).

6) Der Orden vom Todtenkopf.

Dieser ward von dem Herzog Silvius v. Würtemberg-Teck und Oels in Schlesien, **1652** einen religiösen Zweck beabsichtigend, gestiftet, an dem auch Frauen Antheil nehmen konnten [2]).

7) Der Orden de la concorde, der Eintracht.

Er ward **1660** von dem Markgrafen Christian Ernst v. Brandenburg-Baireuth, zum Gedächtniß des großen deutschen Friedensschlusses, als Aufmunterung zur Eintracht gestiftet [3]).

8) Der Orden vom goldenen Hirsch.

Derselbe bestand aus Liebhabern der Jagd, und ward von dem schlesischen Herzog Georg Wilhelm **1672** zu Brieg gestiftet, und die Statuten in **12** Artikeln festgesetzt; jedoch sollte niemand, wie hier gesagt, darin aufgenommen werden, der nicht von adliger Extraction sei oder eine adlige Charge besitze [4]).

---

[1]) Vergl. Georg Neumark, Bericht von der Fruchtbringenden Gesellschaft. Nürnberg 1668, desgl. G. Wende, und Gryphius: Entw. d. Ritterorden § 54. S. 305—19.

[2]) Gryphius: R. O. § 57. S. 355—65.

[3]) Gryphius R. O. § 58. S. 365.

[4]) Gryphius R. O. G. 59. S. 368—75.

9) Der Kurfürstl. = Pfalzbairische Löwen = Orden.

Er war von dem Kurfürsten Karl Theodor 1777—79 für den Adel gestiftet, den Kurfürst Max Joseph im Jahre 1808 wieder aufhob[1]).

10) Der Orden pour la generosité.

Dieser ward vom König Friedrich I. von Preußen, 1685, als er noch Kronprinz war, gestiftet und erhielt sich bis zur Regierung Friedrichs II., der das Ordenszeichen (ein blau emaillirtes achteckiges Kreuz mit 4 goldenen Adlern an den Ecken) beibehaltend, ihn für Offiziere adligen und bürgerlichen Standes, mit veränderter Devise, zu einem Militair=Orden, benannt „pour le mérite,“ umschuf, der auch um den Hals getragen das schwarz und silberne Band behielt.

11) Der königl. preußische Orden vom schwarzen Adler.

Dieser, der höchste Orden im preußischen Staate, ward vom König Friedrich I. im Jahre 1701 an seinem Krönungstage, zum Gedächtniß desselben, gestiftet und darf hier nicht übergangen werden, als sich die Bedingung des Adels mit Nachweisung von 4 Ahnen beiderlei Geschlechts, den Statuten gemäß, daran anknüpft. Die Zahl der Ritter wurde ohne die Prinzen des Königlichen Hauses, auf 30 beschränkt. König Friedrich II. schien, was den Adel betraf, sich noch an die Statuten zu halten, wenigstens hierbei die alten Familien zu berücksichtigen; auch soll er, wie man allgemein im Königl. Heere behauptet, aus diesem Grunde, dem aus dem 7jährigen Kriege vortheilhaft bekannten General=Lieutenant v. Wunsch diese Auszeichnung vorenthalten haben. Man ist aber später, als den Zeiten nicht mehr entsprechend, von den Statuten in sofern abgegangen, als König Friedrich Wilhelm III. diesen Orden dem Erzbischof Borowski zu Königsberg in Preußen, und eben so des jetzigen Königs Majestät, dem General=Lieutenant, nunmehrigen General der Infanterie, v. Krauseneck, Chef des Generalstaabes der Armee, verlieh, da letzterer in dem Befreiungskriege sich um den Staat verdient gemacht hatte. Beide bürgerlichen Standes, traten mit dieser Verleihung in den Adelstand über. — Das Ordensornat besteht aus einem Mantel und kurzem Waffenrock von schwarzem Sammet; den Hals und die Brust schmückt eine aus Adlern und Kronen zusammengesetzte goldene Kette, den Mantel ein achteckiger silberner Stern, hier einen schwarzen Adler im orangefarbenen Schilde, mit der Umschrift: „Suum cuique“ auf einem Lorbeerzweige enthaltend. Dieser wird auch zur Uniform oder dem Frack, allein, bei Hofe

[1]) Perrot: coll. hist. d. Ordr. de la Chevallerie.

und Feierlichkeiten aber zugleich mit dem großen orangefarbnen Ordens-Bande, und dieses über der linken Schulter herabhängend getragen, woran ein blau emaillirtes 8eckiges mit 4 schwarzen Adlern und der Namenschiffer FR im Mittelfelde befindliches, mit der Königl. Krone geschmücktes Kreuz befestigt ist[1]).

12) Der Herzoglich Sächsisch-Querfurtsche Orden de la noble passion.

Dieser ward von dem Herzog Johann Georg von Sachsen, Weissenfelser Linie, am 24. Juni 1704 gestiftet. Die darüber zu Schloß Augustenburg in Weissenfels erlassenen Statuten besagen im wesentlichen Folgendes: „Oberhaupt des Ordens ist jedesmal der regierende Herzog v. Sachsen-Querfurt, und Mitglieder stets alle männliche Descendenten des Kurhauses. Sonst soll niemand in den Orden aufgenommen werden, er sei denn zum wenigsten von Rittermäßigem Herkommen und untadelhaftem Wandel, habe sich auch durch Verdienste so ausgezeichnet, daß seine Vorgesetzten ihn dazu würdig finden. Den Rittern liegt es ob, Wohlthaten an kranken oder blessirten Soldaten auszuüben. Das Ordenszeichen besteht aus einem goldenen Stern, in dessen Mitte die Buchstaben J. G. im blauemaillirten Felde, hinter demselben ein rothes Kreuz, und um selbiges ein weißes Band mit goldener Bordüre, auf welchem die Worte sich befinden: „Societé de la noble passion I. G. O. S. Q. 1704.“ Dieses Ordenszeichen soll an einem weißen Bande mit goldener Bordüre, von der rechten Achsel herab hängend auf der linken Seite, und zwar über der Weste, wenn der Rock offen steht, getragen werden, bei zugeknöpftem Rocke aber durch ein Knopfloch desselben gezogen sein. Jeder, der in die Societät aufgenommen, soll schuldig gehalten sein, zu allen Zeiten das Ordensband und Zeichen um sein Wappen zu führen. — Auch die Societé soll ihr eigenes Siegel haben, auf dessen einer Seite das Herzogliche Wappen, auf der andern die Devise führen: „J'aime l'honneur qui vient par la vertu.“ Nachdem aber die Herzoglich-Sächsisch-Weissenfelser Linie 1742 erlosch, und die Besitzung des sogenannten Fürstenthum Querfurt, das für ein Reichsfürstenthum nicht anerkannt wird, mit dem Kurstaate wieder vereinigt ward, ging dieser Orden wieder ein[2]).

---

[1]) Ueber die Ordensstatuten, siehe Lünigs deutsch. Reichsarchiv. Voi. XI. Pars Spicileg. cont. II. p. 201.

[2]) Gryphius: Von den Ritterorden p. 34; u. Lünig's T. R. Archiv. Vol XI. Part. spicileg. contin. II. p. 729.

13) Der Orden des heiligen Georg.

Dieser Orden ward im Januar 1729 von dem Kurfürst Karl Albrecht von Baiern gestiftet. Zu ihm wurden nur Genossen erwählt, die von katholischem Glauben waren und 32 Ahnen zählten. Den Rittern ward zur Pflicht gemacht: den Glauben und die Kirche, Wittwen und Waisen zu schirmen. Großmeister war der Kurfürst selbst. Die Decoration bestand aus einem an einem hellblau, schwarz und weiß gerändertem Bande getragenen Kreuze, das auf der einen Seite den heil. Georg mit dem Lindwurm, auf der andern den Kurhut mit dem Namenszuge Karl Albrechts, und in den vier Ecken die Buchstaben J. U. P. F. (Justus ut palma florebit) enthielt[1].

B. Stifts-Präbenden.

Mit dem Eintritt der Reformation ging, wie bekannt, in den Ländern, wo die souverainen Fürsten der evangelischen Confession beigetreten waren, eine gänzliche Umgestaltung mit den Domstiftern hervor, die, wenn auch nicht plötzlich, doch nach und nach in weltliche Stifter verwandelt wurden, wo die Domherren außer dem Convent in ihren Curien wohnten und sich kirchlich auch vertreten lassen konnten. Daraus entstanden nun die Major- und die Minor-Präbenden, welche dem stiftsfähigen Adel vom Militair sowohl als vom Civil als Gnadensache verliehen werden konnten. Auch hatten Fürsten und der Adel viel zu den Reichthümern der Domstifter beigetragen, und Mitglieder ihrer Häuser fanden sich fast überall in diesen, worin diese Begünstigung eine Entschuldigung findet. Wir wollen hier nur auf die vornehmsten Domstifter der Kurmark: Magdeburg, Havelberg, und namentlich Brandenburg, hindeuten. In Brandenburg begann die Reform zuerst mit dem Domstift zu Havelberg. Hier ward von dem Kurfürsten Joachim I. und dem Bischof Johann v. Bredow, die Abschaffung der Prämonstratenser und die Einführung der weltlichen Domherren beschlossen, was erst 1507 unter seinem Nachfolger zur Ausführung kam. 16 Priester wurden Domherren und eben so viel Minorpräbendarien. Der Kurfürst als Patron behält sich vor, 4 Präbenden zu vergeben, die 1525 jedoch auf 6 von beiden Theilen ausgedehnt, und auch noch Vicarien gestattet wurden, darunter die Domprobstei. Besonders wirkte das Beispiel des Bischofs von Brandenburg, Matthias v. Jagow, der 1636 in seinem Sprengel gebot, das Heil. Abendmahl unter beiderlei Gestalt zu brauchen, den Priestern die Ehe vergönnte und alle Ceremonien, die nicht in der Heil. Schrift und den Canonen der

---

[1]) Zschokke: Gesch. v. Baiern. IV. Bd. S. 14.

alten Kirche geboten waren, gänzlich abschaffte; jedoch wollte sein eigenes Domkapitel sich nicht zu seinen Verordnungen bequemen. Das Domstift Magdeburg nahm erst 1547 die Reformation an, jedoch blieb der Dom bis 1567 geschlossen. Das Domkapitel blieb, nur die Präbenden wurden incl. der domprobstlichen auf 7 herabgesetzt. — Im Jahre 1545 gebot Kurfürst Joachim II., der sich schon 1539 öffentlich zu der lutherischen Lehre bekannte, daß alle Stifter ewig bei dem Kurhause, ohne fernere Wahl des Bischofs, bleiben sollten, ferner sich vorbehielt, über die Tafelgüter zu disponiren; auch sollte das Domkapitel, nach Aussterben der katholischen Domherren, mit evangelischen besetzt werden. Diese Ausführung erfolgte bei dem Stifte zu Brandenburg 1555, das bereits 1544 die Reform angenommen, worüber unten das Nähere. Der erste evangelische Probst zu Havelberg war 1559 Lewin v. d. Schulenburg, der die Stiftskirche vollends reformirte. Von ihm ward ein neues Missale, der evangelischen Kirche gemäß, eingeführt, welches noch in neuer Zeit in den Vespern der Domkirche gebraucht ward. Die Anzahl der Domherren ward aber in letzterer Zeit hier auf 8 heruntergebracht. Das Domkapitel zu Stendal, welches seit 1540 die Reformation angenommen, ging nach Aussterben der Domherren ein, und seine Güter fielen der Universität Frankfurt zu. Im Stifte Halberstadt hatte erst 1561 die Reformation Eingang gefunden. Das Stift Lebus ward 1569 dem Kurhause einverleibt; die Domherren mußten nach und nach aussterben. Auch wurden die Domstifte zu Soldin (1546) und Stendal, die Probstei zu Salzwedel, ingl. die Klöster Lewin, Himmelpfort, Boitzenburg, Lietzke, Neuendorf und Krewese eingezogen. Das Domstift zu Berlin, welches seit 1541 mit evangelischen Domherren besetzt war, wurde zuletzt (1597) von Kurfürst Johann Georg eingezogen und die Güter zur Tilgung der Landesschulden verwendet. Zu Magdeburg ward der evangelische Domprobst Christoph v. Möllendorf, der sich 1570 auch verheirathete, noch nicht als solcher von Reichswegen erkannt[1]). Zu Brandenburg ward im J. 1555 die bischöfliche Würde aufgehoben, wo ein Domprobst Liborius v. Bredow, nach des Kurfürsten Wahl, die Stelle einnahm, und die Zahl der Stiftsherren und Major-Präbenden auf 7, mit Einschluß des Probstes, herabgesetzt ward. Das Kapitel daselbst bestand nur aus einem Probste, einem Dechanten, einem Senior und Sub-Senior, 3 Kapitularen und 6 Minor-Präbendarien. Die Probstei, wie schon bemerkt, verlieh der Kurfürst; den Dechanten wählten sämmtliche Kapitularen, mit Einschluß der Minores. Die erledigten Major-Präbenden vergab abwechselnd der Fürst und das Ka-

---

[1]) Buchholz: Gesch. d. Kurmark Brandenburg, Th. III. S. 334. 363. 374.

pitel an die zu zwei Hälften getheilten Minores, so daß jedesmal der älteste derselben bei vorkommender Erledigung in eine Major-Präbende aufrückte, es wäre denn, daß der Landesherr aus besondern Gründen eine Aenderung gewünscht. Beiläufig sei gesagt, daß sich hieran seit 1567, die Aufnahme der seit Kaiser Karl V. (1519—56) bei mehren Hochstiftern eingeführte Bedingung von 32 oder 16 Ahnen beiderlei Geschlechts, knüpfte[1]). Damit aber nicht Personen, welchen es an wissenschaftlichen Kenntnissen gebricht, sich einschleichen möchten, ward 1566 festgesetzt, daß die Aufzunehmenden Zeugnisse eines 3jährigen akademischen Studiums beibringen mußten. Uebrigens nahm das Brandenburger Domkapitel nach dem Erlöschen der bischöflichen Würde immer auf den kurmärkischen Landtagen neben dem Havelberger die erste Stelle ein. Weil aber schon viele Domherren, damals weltlichen Standes und als Staatsdiener, meist abwesend waren, so daß sie den Gottesdienst in der Domkirche nicht selbst besorgen konnten, so war seit 1558 ein Vicarius zum ersten Domprediger bei der Domgemeinde bestellt[2]). — Kurfürst Georg Wilhelm v. Brandenburg genehmigte unter Anderem die Befürwortung des Adels als Landstand bei dem Landtagsreceß 1569 und 1572, der die damaligen Landesschulden übernommen hatte, daß bei Besetzung der Stiftstellen, sowohl in den männlichen Stiftern der Kurmark, als auch in den noch vorhandenen Frauenklöstern, ihm hier die Anwartschaft zukomme. Auch Kurfürst Johann Georg bestätigt dieses 1621[3]). Auch auf die Jungfern-Klöster erstreckte sich die Reformation: 1) In Kur-Brandenburg. Hier nahm 1578 jenes zu Neuendorf dieselbe an; andere folgten nach. Als secularisirte Stiftungen wurden hier beibehalten: Heiligen Grabe, Stegnitz, Arendsee, Dießdorf, Neuendorf, Lindow, Zednick, Marienborn und Wolmirstadt. In Zednick wurde die Zahl der Stiftfräulein auf 20, zu Neuendorf auf 18, incl. der Domina oder Priorin, festgesetzt. Nach dem 30jährigen Kriege sind diese auf 8 herabgekommen[4]). — 2) In Pommern: das Fräuleinstift zu Kamin und ein zweites zu Colberg aus 7 Adligen und 9 vom Bürgerstande. — Anderweitige secularisirte Klöster oder nachmalige Stiftungen dieser Art kommen in neuester Zeit noch vor: 3) Im Königreich Hanover: die adligen Damenstifter zu Bassin, Wunstorf, Barsungen, Borstel, Estorf, Lünen, Neuenwalde, Walrode, Wenigsen, Goßlar, Isen-

---

[1]) s. v. Rochow, S. 42 und Heffter, S. 339.
[2]) Heffter: Gesch. d. Kur- u. Hauptstadt Brandenburg, S. 328. und 329.
[3]) Gercken: Stiftshist. v. Brandenburg. S. 295.
[4]) Buchholz: Gesch. d. Kurmark. III. S. 368. 499.

hagen und Medingen. — 4) In Kurhessen: die Fräuleinstifter zu Kaufsung, Wetter, Fischbach und Oberkirchen. — 5) In Westphalen: das Fräuleinstift zu Fröndenberg, das seit 1646 zur Aufnahme in selbigem 16 Ahnen erforderte; ferner zu Frankenhorst, Lipstadt und Klarenberg. — 6) In Schlesien: das Stift zu Groß-Tschirnau, eine Dotation des Geschlechts v. Leschwitz; das Stift zu Barschau; die Campaninische Stiftung, zur Hälfte evangelisch; das Stift zu Capsdorf, eine Dotation der v. Zedlitz. Die schlesischen Damenstifte beschränkten sich auf eine Aebtissin und 8, 12 bis 16 Stiftsfräulein; bei den beiden letzteren ist die Ritterbürtigkeit eine Bedingung der Aufnahme. — Endlich katholische weltliche adlige Damenstifter: 7) In Oesterreich: das Theresianische Damenstift zu Prag und die Sternkreuz-Ordensdamen zu Brünn, — und 8) In Baiern: das Damenstift vom Theresien-Orden zu München u. a. m. — Unter der Regierung Königs Friedrich II. kommen als Dompröbste zu Halberstadt und Magdeburg vor die nachherigen Feldmarschälle v. Möllendorf und v. Kalkstein; unter König Friedrich Wilhelm II. als Domherr zu Brandenburg der nachmalige berühmte Feldmarschall Fürst Blücher v. Wahlstadt, welchem diese Würde als General-Major bei seiner Rückkehr aus der Rheincampagne verliehen ward. — Im October 1810 erschien dagegen das Königliche Edict, wonach über die noch bestehenden evangelischen Domstifter, als ihrem ursprünglichen Zwecke ganz entfremdet und dem gegenwärtigen Zeitgeiste nicht mehr angemessen, das Vernichtungswort ausgesprochen ward. Ein Jahr darauf ward auch der Dombezirk mit der Stadt vereint und und die Polizei daselbst dem städtischen Polizei-Direktorium unterworfen[1]).

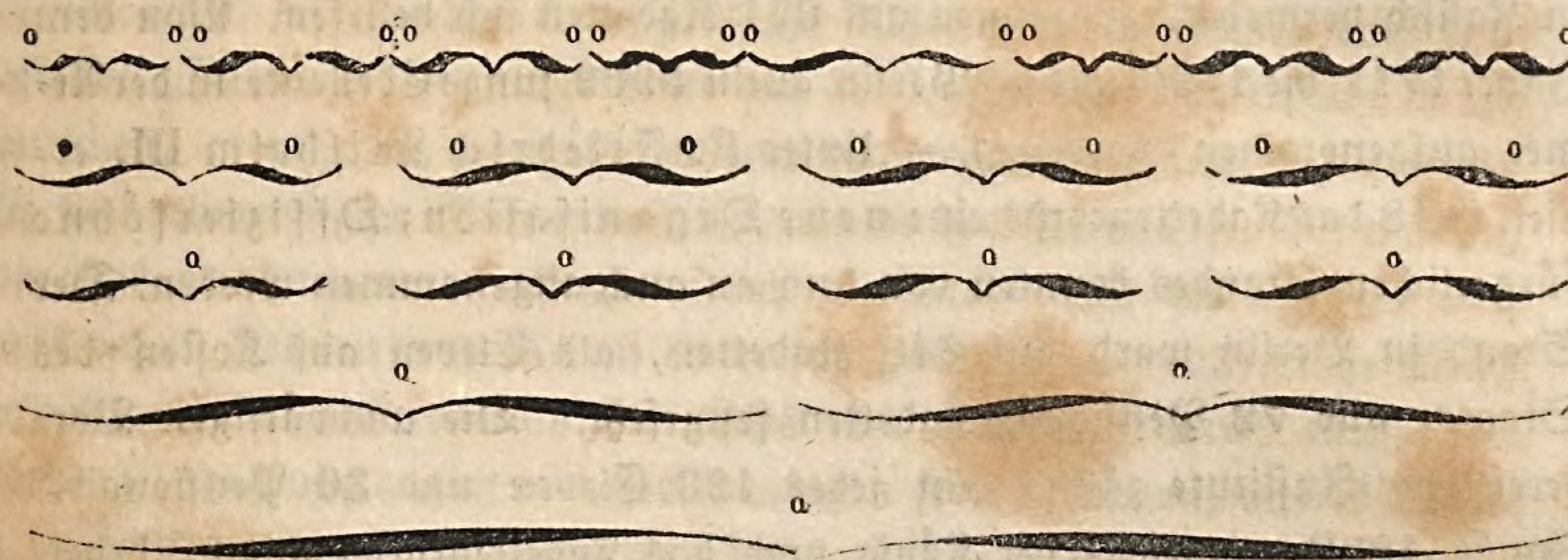
Noch jetzt finden Kapitular-Präbenden und Ehren-Domherren zu Magdeburg, Brandenburg, Havelberg, ferner zu Kamin in Pommern, Merseburg und Nauenburg in der Provinz Sachsen Seitens des Adels und der evangelischen Geistlichkeit statt.

Was die Aufschwörung der Ahnen noch jetzt beim Eintritt in einige Ritter- und Stiftsorden Deutschlands betrifft, so mag hier eine, in Hrn. v. Steinen's Geschichte Westphalens nachgewiesene Tabelle beiläufig als Formular dienen. — Wenn zwar im Mittelalter 4 Ahnen vom Vater und 4 von der Mutter, d. h. die Ritterbürtigkeit, zur Aufnahme in Ritterorden und Stifter genügte, so stieg bei einigen diese auf 8 bis 16 väterlicher- und eben soviel auch mütterlicher Seits.

---

[1]) Hefter, S. 415.

Ahnen-Tafel-Formular



Hier folgt in aufsteigender Reihe: 1) die aufschwörende Person; 2) die Eltern; 3) die beiderseitigen Großeltern; 4) die Anicheltern; 5) die Ueber-Anicheltern; sowohl männlicher als weiblicher Seits. — Es zeigt nämlich Nr. III von 4; Nr. IV, 8; Nr. V. 16 Ahnen von jeder Seite oder doppelt so viel von beiden (8. 16. 32.), wobei die den Neugeadelten beigelegten Ahnen hier nicht mitgezählt werden.

Obgleich bei adeligen auf Ebenbürtigkeit beruhenden Lehen sich die männlichen Ahnen diplomatisch namentlich nachweisen lassen, so ist dieses weiblicher Seits selten der Fall; daher hier Copulationsscheine, die Kirchenbücher oder Aufschwörungen aushelfen müssen, letzteres ist meist der Fall.

C. Adelige Erziehungs-Institute.

Als diese kommen zuerst in dem preußischen Staate deren 3 hier vor: Sogenannte Ritter-Akademien, Kadettenhäuser und die Militär-Hochschule oder Akademie Ecole militaire.

1) Kadettenhäuser. — König Friedrich I. (1701—13) stiftete 3 Kadetten-Corps, nämlich zu Berlin, Magdeburg und Colberg, aus welchen K. Frirdrich Wilhelm (1713—40) ein vereintes Corps zu Berlin bildete, das sich successive auf 236 für den Soldatenstand allein erzogene Kadetten belief, welches 4 Compagnieu formirte, bei welcher Stärke es hier auch unter K. Friedrich II. verblieb. Jedoch ließ dieser noch ein neue-Kadetteninstitut von 96 jungen Edelleuten im J. 1769 zu Stolpe in Pommern anlegen und 1776 ein drittes von 60 Eleven zu Culm in Westpreußen, daß K. Friedrich Wilhelm II. 1788 mit 40 Kadetten vermehrte. Im benannten Jahre ließ dieser Monarch ferner das große geräumige noch jetzt bestehende Kadettenhaus ganz neu bauen; errichtete auch 1793 ein neues Kadetten-Institut von 100 jungen Edelleuten zu Kalisch, im damaligen Südpreußen, was mithin jetzt nicht mehr existirt. Das Pagencorps ward dem Kadettencorps einverleibt. Im J. 1800 wurde das Berliner Kadettencorps, noch mit einer Compagnie vermehrt, wonach sich hier die

Zahl der Kadetten auf 325, dagegen in Stolpe bis 96, 100 in Culm, 100 in Kalisch vermehrt, zusammen auf 621 Kadetten sich beliefen. Von dem Jahre 1717 bis 1796 sind zu Berlin allein 5909 junge Edelleute in der Armee aufgenommen worden[1]). — Unter K. Friedrich Wilhelm III. erhielt 1818 das Kadettencorps eine neue Organisation; Offiziersöhne bürgerlichen Standes konnten von nun an auch angenommen werden. Der Stand in Berlin ward auf 240 Kadetten, als Eleven auf Kosten des Staats, und 72 Pensionär-Kadetten festgesetzt. Die auswärtigen Vorbereitungs-Institute zählten ein jedes 120 Eleven und 30 Pensionaire. Im J. 1839 vermehrte der König noch das Kadettencorps mit 2 Abtheilungen für Schlesien und die Rheinlande, ersteres zu Wahlstadt bei Liegnitz, letzteres in Benstadt[2]).

2) Die Akademie militaire (école militaire). — Diese hatte einen doppelten Zweck, Bildung eines Offiziers sowohl als Diplomaten. König Friedrich II. der Große, stiftete diese im Jahre 1765. Aller Unterricht ward hier in französischer Sprache ertheilt. Sie bestand aus 15 königl. Eleven, auch anderen vom ausländischen Adel, als Pensionaire, mit königl. Erlaubniß und jährlicher Erstattung von 400 Thlr. Der Plan selbst war von dem Könige entworfen; Professor Sulzer erhielt den Auftrag, das Detail auszuarbeiten, und mit dem Chef des Kadettencorps Gen.-Lieut. v. Buddenbrock einzurichten. Der Cursus dauerte für jede Klasse 2, zusammen 6 Jahre. — Die jungen Leute wurden mit vieler Sorgfalt erzogen, trugen Uniform und Degen, blauen Rock, hellgelbe Unterkleider, silberne Knöpfe und eine schmale Tresse um den Hut[3]). Mit den Reformen im Preußischen des Jahres 1808 ging diese Anstalt ganz ein; die allgemeine Kriegsschule trat an ihre Stelle. Jene Anstalt war allerdings kostspielig, allein es ist nicht zu verkennen, daß aus diesen mehr vielseitig gebildete junge Leute, wie aus den Kadettenhäusern hervorgingen, die überdem eine vollständige Kenntniß der französischen Sprache besaßen, welche in der Diplomatie nicht zu entbehren ist, ein Umstand, der Frankreich stets zum Vortheil gereichen wird.

3) Die sogenannten Ritterakademien, deren Entstehen zuerst im J. 1704 von dem Domkapitel zu Brandenburg ausging. Der damalige Domprobst, General v. Grumbkow, und die Mitglieder dieses zu einem weltlichen Domstift umgewandelten Kapitels, brachten nämlich die Idee einer Erziehungsanstalt der adeligen Jugend in Anregung.

---

[1]) S. die Stammlisten der Königl. Pr. Armee vom J. 1805 u. 1822.
[2]) S. d. Stammliste d. Armee.
[3]) K. Pr. Stammliste 1804.

und fanden das Stiftgebäude dazu passend. Die Zustimmung Königs Friedrich I. erfolgte den 4. Aug. d. J. Als Zweck der Schule ward festgestellt: „In ihr sollten junge Leute von Adel gründlichen Unterricht in der deutschen, lateinischen, französischen und italienischen Sprache, in den grade für sie nothwendigen Wissenschaften, als in der Geschichte, Geographie, Heraldik, Zeichnen ꝛc. erhalten; endlich zur Ausbildung des Körpers auch im Tanzen, Fechten und Reiten Unterricht genießen, und auf solche Weise zu höheren Staatsämtern im Civilcorps und anderen Fächern ausgebildet werden; dagegen, um sich von Zerstreuungen fern zu halten, ihre Schulzeit in klösterlicher Abgeschiedenheit im Stiftsgebäude selbst, unter Aufsicht der Lehrer wohnen und beköstiget werden; alles gegen Erlegung einer bestimmten Summe jährlichen Geldes. Zum Rector ward der Magister Gottschling berufen, der viel in und mit adeligen Häusern Verkehr hatte. Er traf zu Anfang des Jahres 1705 ein. Noch war das Schulgebäude selbst nicht eingerichtet, und schon hatten 3 Zöglinge sich eingefunden, da nahm ihn Herr v. Strantz (Ludolf Ernst, aus dem Hause Petersdorf) damaliger ältester der Minores, nachmaliger Senior, in seine Curie auf, und Gottschling begann hier anfangs den Unterricht ganz allein. Das Jahr darauf (1706) konnte die Ritterschule (so hieß sie anfangs) bezogen werden; auch bekam der Rector einen Amtsgehilfen. Das Domkapitel gab ein Kapital von 7500, die Mittelmärkische Ritterschaft 8000 zum Fonds, mit der Bedingung, daß diese Schule ausschließlich der Erziehung junger Leute vom Adel gewidmet bleibe. In der Folge schoß sie noch eine jährliche Rente von 400 Rthlr. zu[1]).

König Friedrich Wilhelm II. bedachte auch im ersten Jahre seiner Regierung 1786, die Brandenburger R. Akademie mit einer jährlichen Rente von 2000 Rtlr.[2]). Ein Aehnliches findet bei der von dem schlesischen Adel zu Liegnitz gestifteten, noch bestehenden Ritterakademie statt, in beiden können nach der neuen Reform von 1808 auch die Söhne von bürgerlichen Rittergutsbesitzern aufgenommen werden. Diese unterscheiden sich jetzt in sofern von den Gymnasien, als hier noch Fecht- und Reitunterricht ertheilt wird. — Eine Ritterakademie kommt noch zu Wolfenbüttel im Königreich Hanover vor, 1687 von Herzog Anton Ulrich v. Braunschweig gestiftet.

C. Ober-Herolds-Aemter.

Im Jahre 1706 setzte König Friedrich I. von Preußen nach dem Muster des französischen Hofes zur Prüfung des rechtmäßigen Adels, ein

[1]) Heffter: Gesch. d. Kur- und Residenzstadt Brand. S. 376—79.

[2]) Heffter S. 402.

Ober-Heroldsamt ein. An der Spitze desselben trat der Marschall v. Biberstein ein, dem noch 5 Ober-Heroldsräthe, unter denen sich der Professor Gundling als Historiograph befand, ein Archivar, ein Protonotar, ein Wappenmaler und mehre Unterbediente zugeordnet waren. Die Geschäfte dieses Amtes sollten darin bestehen, die Wappen der inländischen adligen Familien zu untersuchen, jede willkürliche Abänderung an denselben zu verhindern und für diesen Zweck ein allgemeines Wappenbuch oder Memorial anzulegen und genaue Geschlechtsregister der adeligen Familien zu führen. Daher in dem Patent v. 21. April 1706 alle inländische adlige Familien aufgefordert wurden, genaue Zeichnungen ihrer Wappen, so wie ihrer Stammbäume unmittelbar an das Oberheroldsamt mitzutheilen, und sorgfältig anzuzeigen, so oft ein männliches Mitglied in der Familie geboren würde oder mit Tode abginge. — Da aber die Mitglieder des Amtes keine besondere Besoldung erhielten, so wurden ihnen die Sporteln, die nach einer gemachten Taxe erhoben werden sollten, angewiesen, doch liefen diese nur sehr sparsam ein. Manche von den Adeligen wollten oder konnten ihre Rechte keiner näheren Kritik unterwerfen, andere dachten zu ökonomisch, um sich einige briefliche Unkosten zu machen, oder unterließen solches aus Indolenz, und so war die Kommission halb in Vergessenheit, als König Friedrich Wilhelm I. beim Antritt seiner Regierung 1713 diese förmlich aufhob[1]).

Ein zweites noch in Baiern bestehendes Heroldsamt führte König Maximilian I. dort ein, wie es sich in Folge seines Erlasses organischen Edikts vom 28. Juli 1808 ergiebt, wo die Verhältnisse des Adels recht ausführlich bestimmt werden:

„Der I. Titel handelt vom Adel überhaupt und begreift die Kapitel: 1) Von der Erlangung des Adels. 2) Vererbung des Geburt- und Adoptions-Adels. 3) Erwerbung des Adels durch Gnadenbriefe. 4) Verlust des Adels. 5) Matrikel für sämmtliche Adelige des Königreichs.

Die hier bekannten Matrikel sind es, die besonders dem Heroldsamte obliegen. Sie begreifen den 14. bis 22. §. jenes Edicts und lauten folgend:

§. 14. Sämmtliche Adelige unsers Königreichs, sowohl der alten Geschlechter, als auch derjenigen, welche erst in neueren Zeiten die Adeltitel erhalten haben, sollen in eine besondere Matrikel eingetragen werden. §. 15. zu dem Ende sind alle adeligen Familien gehalten, innerhalb 6 Monate nach der Publikation des gegenwärtigen Edikts, bei unserm Ministerium der

---

[1]) Lünig: T. R. A. Vol. IV. Spec. cont. II. 215. und Gepperts Chronik von Berlin S. 390.

auswärtigen Angelegenheiten in beglaubigten Abschriften einzugeben: a) Ihre Adelstitel und die Diplome oder sonstigen Urkunden, durch welche derselbe bewiesen wird; b) ihre Familienwappen; c) den Vor- und Zunamen, aller Familienglieder, ihr Alter, ihren gegenwärtigen Wohnort, mit Anzeige der Stellen, die sie bekleiden. §. 16. Bei jeder adeligen Familie werden diese Angaben, nachdem ihre Beglaubigung untersucht und richtig gefunden worden ist, in die Matrikel eingetragen. §. 17. Eben so werden in der nämlichen Matrikel alle Veränderungen vorgemerkt, die mit der Familie sich ergeben. §. 18. Wer in diese Matrikel nicht eingetragen ist, wird in unsern öffentlichen Acten nicht für adelig anerkannt. §. 19. Die Extracte aus dieser Matrikel geben vollkommenen Beweis für den Adelstitel. §. 20. Die Matrikel wird unter der Aufsicht unsers Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten geführt. §. 21. Die über den Adel vorkommenden streitigen Fälle aber werden bei den Appellationsgerichten verhandelt und entschieden. §. 22. Sollte das gerichtliche Erkenntniß Veränderungen zur Folge haben; so müssen diese dem genannten Ministerium angezeigt werden, damit durch dasselbe, die den Vorschriften gemäßen Verfügungen veranlaßt werden können.

Der II. Titel handelt von Bildung der Majorate. Die betreffende Kapitel enthalten 1) Allgemeine Vorschriften. 2) Von den Wirkungen des errichten Majorats in Ansehung der Person; 3) in Ansehung der Güter. 4) Von dem Genuß der Majorate. 5) Von der Wiederanlegung des aus den veräußerten Gütern erlösten Geldes. 7) Von der gänzlichen Auflösung der Majorate. 8) Anwendung der gegenwärtigen Disposition über Majorate auf die Fideicommisse. Siehe §. 23 — 72 dieses Edikts[1]).

Vergleichen wir die Matrikel beider Heroldämter mit einander, so unterliegt es keiner Frage, daß dem baierschen der Vorzug gebührt, wo mit Nachdruck zu Werke gegangen ist, und wo namentlich der 18. §. sagt: „Wer in diese Matrikel nicht eingetragen ist, wird in unsern öffentlichen Acten nicht für adelig anerkannt." — So groß nun auch die Indolenz des Adels schon seit dem 18. Jahrhundert ist, nämlich für alles, was die Geschichte oder den Zusammenhang der Familienglieder betrifft, so liegt Vielen noch daran, auf das früher nichts besagende Wort „von" einen großen Werth zu legen. In der That ist dieses jetzt ein Adelsstempel, wenngleich kein Reichsgesetz darüber stattfindet. Solches ward auch in den ersten Adelsbriefen den Nobilitirten nicht beigelegt und

[1]) Pölitz: Europäische Verfass. s. d. J. 1789, Bd. I. Abth. 1, S. 109—15.

wurde sogar von einigen alten Geschlechtern im 17. Jahrhundert erst angenommen.

Wie manche Familie ist nicht durch Unkunde ihres Geschlechtes um eine Erbschaft, und durch den nicht auf historischen Gründen beruhenden Ausspruch der Gerichte, wohl um den Adel gekommen, da diese es meist zu buchstäblich mit Gleichheit der Namen und Wappen nehmen, wie im 3. und 6. Kapitel ersten Theiles nachgewiesen ist; wo bisweilen Vater und Sohn, oder die Brüder, selbst noch im 14. Jahrhundert sich verschiedene Beinamen und Wappen erlaubten, dergleichen Forschungen nur historisch nachzuweisen sind. Anderseits genügte es den Gerichten, da, wo es auf Nachweisung der Ahnen ankommt, das Vorkommen bei Turnieren mit in Anschlag zu bringen, worüber, wie bekannt, so viel gefabelt ist, was denen sich darüber Ausweisenden zu Gute kommt.

VII. Kapitel.

Reichsstände des 16. u. 18. Jahrhunderts; Reichsverwaltung im letzteren.

A. Reichsstandordnung, aufgerichtet zu Worms im Jahre 1521 *).

1) Der Oesterreichische Kreis.

a) Erzherzog v. Oesterreich; b) Bischöfe zu Trient, Brixen Gurk, Seckau und Lavant; c) Ballei in Oesterreich, desgl. an der Etsch und im Gebirg; d) Graf G. v. Schaumburg im Lande der Enns, Freiherrn von Wolkenstein, Herrn v. Losenstein v. Regendorf, Grafen v. Hardeck.

2) Der Burgundische Kreis.

a) Nassau-Bredau, Herrn v. Hein, v. Egmont und Iselstein, von Bergen und Walen, Gr. D. v. Bergen.

3) Der Chur-Kreis.

a) Mainz, Cöln, Trier, Pfalz; b) Nassau-Beilstein; Grafen z. Neuenar, Herrn v. Reifferscheid, v. Rieneck, v. Nieder-Eisenburg (Ysen-

*) Goldast, Reichssatzungen II. p. 254 — 61.

burg; c) Ballei zu Coblenz; d) Abtei Maximin; e) Probst zu Selz, f) Stadt Gelnhausen.

4) Der Fränkische Kreis.

a) Bischöfe zu Bamberg, Würzburg und Eichstedt; b) Teutschmeister, Probst zu Camberg, Abt zu St. Gilgen; c) Markgr. z. Brandenb. und Burggr. z. Nürnberg, Gr. H. u. W. zu Henneberg, Grafen z. Cassel, Wertheim, Rineck, Hohenlohe, Reigelsberg, Schenken von Limburgs und Erben, Grafen zu Erpach, Herrn H. v. Schwarzenburgs Erben; d) Städte: Nürnberg, Windheim, Weißenburg, Rottenburg, Schweinfurt.

5) Der Schwäbische Kreis.

a) Bischöfe: zu Augsburg, Costnitz, Chur; b) gefürstete Aebte zu Kempten, Reichenau, S. Gallen, Weingarten; c) Probst zu Elwangen; d) Aebte: zu Salmweiler, Weissenau, S. Peter im Schwarzwalde, Schaffhausen, Petershausen, Einsiedel, Disidis, Schussenriedt, Ochsenhausen, Markthal, Isene, Auersberg, Gengenbach, Schuttern, S. Blasien, Meidtpronne, Stein am Rhein, Kreuzlingen, Pfeffers, S. Johann im Thurthal, Regensburg, Königsbrunn, Elchingen, Münchrodt und Irser; e) Aebtissinnen: zu Lindau, Buchau, Rottmünster und Heckbach; f) Ballei in Elsaß und Burgund; g) Herzog v. Würtemberg, Markgraf v. Baden; h) Gr. H. zu Wolfenstein, Oettingen, Werdenberg, Lupfen, Montfort, Fürstenberg, Eberstein, Zollern, Sulz, Löwenstein, Tübingen, Kirchberg, Zimmern, Gr. C. v. Tengen, die Herren v. Püfftingen, Truchses v. Waldpurg, Herr Leo v. Stauffen Erben, S. v. Falkenstein, Künzseck, Künkseckerberg, Gangolf, Heuwen; i) Städte: Augsburg, Ulm, Kempten, Neuenkirch, Wangen, Regensburg, Ueberlingen, Pfullendorf, Schaffhausen, Eßlingen, Weil, Wimpfen, Dünkelsbühl, Gröningen, Nördlingen, Buchau, Gangenbach, Rottweil, Kaufbeuern, Memmingen, Biberach, Isni, Lindau, Buchhorn, Costenitz, S. Gallen, Reutlingen, Gmündt, Heilbronn, Hall, Bopfingen, Alen, Werde, Offenburg, Zell in Hammersbach.

6) Der Baierische Kreis.

a) Erzbischöfe: zu Salzburg, Passau, Freisingen, Regensburg und Kemsee; b) Aebte: zu Berchtoldgaden, Waldsassen, Rodt, Keißheim, S. Heimeran; c) Aebtissinen: zu Niedermonster, Obermonster und Regensburg; d) Herzöge zu Baiern, Fürstenthum Neuberg, Landgrafen zu Leuchtenberg; e) Grafen v. Hag, v. Ortenstein, Freiherren zu Stauff-Ehrenfels, Wolfstein, Degenberg; f) Stadt Regensburg.

7) Rheinischer Kreis.

a) Bischöfe: zu Worms, Straßburg, Bisantz, Genf, Metz, Verdun, Speyer, Basel, Sitten in Wallis, Lusan, Thull; b) Aebte: zu Fulda, Großfeld, Murbach und Briein; c) Pröbste: zu Weissenburg und Odenheim; d) Johannitermeister; e) Aebtissinnen: zu St. Gregorienthal und Laussingen; f) Herzog zu Lothringen, zu Saphoi, Herzog Hans Gr. zu Spanheim, Markgraf Ernst v. Baden, Herzog Wolf, Gr. v. Veldentz, Landgraf Philipp v. Hessen, Prinz v. Calm (?), Grafen zu Nassau-Saurbrück, alle Rheingrafen, Herr W. v. Rüpoltzkirch, Herrn v. Kaichingen, P. zu Eberstein-Ruxingen, Grafen v. Bitsch, Salm, Hanau und Lichtenberg, Leiningen, Falkenstein, Herr Gr. v. Mersperg und Bessort, Rapoltstein, Hohenkönigsberg, Herrschaft Plankenberg, Grafen zu Nassau-Wißbaden, Gr. E. v. Königstein, Herr zu Epstein, Grafen v. Isenburg-Büdingen, Solms, Nassau-Weilburg, Leiningen, Hanau-Münzenberg, Westerburg, Waldeck, Plegs (?); g) Städte: Basel, Colmar, Düresheim, Roßheim, Hagenau, Landau, Worms, Friedberg, Metz, Verdün, Bisantz, Gailhausen, Mühlhausen im Sundgau, Kaiserberg, Münster im St. Georgenthal, Straßburg, Schletstadt, Weissenburg, Speyer, Frankfurt, Wetzlar, Thul, Kaufmansarbrück, Fridberg.

8) Niederländisch- und Westphälischer Kreis.

a) Bischöfe: zu Paderborn, Urich, Cammerich, Werden, Lüttich, Münster, Osnabrück und Minden; b) Aebte: zu Verden, St. Corneli-Münster, Stabel, Achternach; c) Aebtissinnen: zu Hervorden und Essen; d) Herzog W. zu Jülich und Berg, Herzog J. zu Cleve und Marck, Markgraf B. von Baden zu Lützenburg, Grafen in Ostfrießland, Gr. W. v. Nassau-Dilberg, v. Sayn, Virnberg, Manderscheidt, Wiedt, Mörß, Brunkorst, Bentheim, Steinfurt, Inhaber der Virander Güter, Gr. v. Teckelnburg, Oldenburg-Delmenhorst, Ritperg, Diffolt, Schaumburg und Gemma, Herren zu Spiegelberg, Wannenberg, Arnberg, Semeruff, und Simon zu der Lippe; e) Städte: Cöln, Niederwesel, Cammerich, Soest, Achen, Deuwern, Dortmudt, Dußperg, Hervorden, Werberg, Werden, Bragkel, Lengad.

9) Ober-Sächsischer Kreis.

a) Bischöfe: zu Meissen, Merseburg, Naumburg, Brandenburg, Havelberg, Lebus und Kamin (der Großmeister in Preußen und Meister in Liefland ist nicht mit verausschlaget); b) Aebte: zu Saalfeld, Rittershausen, und Wolkenried; c) Aebtissinnen: zu Quedlinburg und

Gernrode; d) Fürsten, Grafen und Herren: Kurfürst von Sachsen, Kurfürst von Brandenburg, Herzog Georg von Sachsen; Herzog Georg zu Pommern, Fürsten zu Anhalt, Burggrafen zu Meissen, Grafen zu Schwarzenberg, Mannsfeld, Stollberg, Hohenstein, Beuchlingen, Rupin, Barby, Gleichen, Leißnick, Wildenstein; Herren Reuß-Plauen-Greitz, Schönberg, Trautenberg (Freiherr), Brandenstein; e) Städte: Danzig, Elbing und Wolkenrad.

10) Nieder-Sächsischer Kreis.

a) Erzbischof zu Magdeburg, mit Halberstadt; b) Bischöfe: zu Lübeck, Schwerin, Ratzeburg, Schleswig und Hildesheim; c) Herzog Magnus zu Lauenburg, alle Herzöge von Hollstein (incl. den König von Dänemark und die Herzöge von Mecklenburg und Braunschweig, Grafen v. Reinstein und Wunschdorf; d) Städte: Lübeck, Mühlhausen, Goßlar, Hamburg, Nordhausen und Göttingen.

Das Reichsstände-Verzeichniß vom Jahre 1507 [1]) nennt 7 Kurfürsten, 5 Erzbischöfe, 48 Bischöfe, 13 weltliche Fürsten, 11 gefürstete Aebte, 4 Pröbste, incl. den Johanniter Großmeister und Teutschmeister, 5 Prälaten, 13 Aebtissinnen, 4 Balleien und 84 Reichsstädte.

B. Reichsstände im Jahre 1736 [2]).

I. R. Kaiser war Karl VI., und zugleich König in Ungarn, Böhmen, Neapel und Sicilien; Regent seit A. 1711.

II. Kurfürsten: 1) Mainz, (Philipp Carl v. Elz); 2) Trier, (Franz Georg, Gr. v. Schönborn); 3) Cöln, (Clemens August, Herzog in Baiern); 4) Böhmen, (Kaiser Karl); 5) Baiern, (Karl Albert); 6) Sachsen, (Friedrich August König von Polen); 7) Brandenburg, (König Friedr. Wilh. I. von Pr.); 8) Pfalz, (Karl Philipp); 9) Braunschweig-Lüneburg, (Georg Ludwig).

III. Erzbischöfliche und andere geistliche Fürstenhäuser: 1) Erzbisthum zu Salzburg; 2) der Hochmeister des deutschen Ordens zu Mergentheim; 3) Bischof zu Bamberg; 4) zu Würzburg; 5) Worms; 6) Eichstädt; 7) Speyer; 8) Straßburg; 9) Constanz; 10) Augsburg. (Alex. Sigism. Pfalzgraf bei Rhein); 11) Hildesheim; 12) Paderborn; 13) Osnabrück; 14) Münster, (Nr. 11 bis 14 Clem. Aug. Herzog von Baiern); 15) Freysingen; 16) Regensburg, (Nr. 15 u. 16 Joh. Theod. Herzog von Baiern); 17) Passau; 18) Trident; 19) Brixen; 20) Basel;

---

[1]) Goldast: Reichssatzung B. I. p. 65—68.

[2]) Entnommen aus einer Historia Genealogica Heraldica vom Jahre 1736

21) Lüttich; 22) Chur; 23) Lübeck, (Adolf Friedr., Herzog zu Holstein-Goltorf). Alle übrigen nicht namentlich genannten Bischöfe waren vom Grafen- und vom Herrenstande.

IV. Gefürstete Aebte: 1) Abt zu Fulda; 2) Abt von Kempten; 3) Probst zu Ellwangen; 4) Abt zu Murbach und Luders; 5) Johanniter-Heermeister zu Heitersheim; 6) Probst zu Berchtesgaden; 7) Abt zu Stablo; 8) Abt zu Corvey. Alle vom Grafen- oder Freiherrnstande.

V. Weltliche Fürsten: 1) Erzherzog zu Oestereeich, (K. Karl VI.); 2) Pfalzgrafen beim Rhein: in Sulzbach, zu Zweybrücken und Birkenfeld; 3) Herzöge zu Sachsen: a) Albertinische Linie: zu Weissenfeld, Barby und Merseburg; b) Ernestinische: zu Weimar, Eisenach, Gotha, Meiningen, Hildburgshausen und Saalfeld; 4) Markgrafen zu Brandenburg: Culmbach, Onolzbach; 5) Herzöge zu Braunschweig-Lüneburg: Wolfenbüttel, Bewern; 6) Herzöge zu Würtemberg: Stuttgard, Neustadt, Oels, Bernstadt; 7) Landgrafen zu Hessen: Kassel, Darmstadt, Rheinfels, Wanfried, Homburg; 8) Markgrafen zu Baden: Baden und Baden-Durchloch; 9) Herzöge zu Mecklenburg: Schwerin und Strehlitz; 10) Herzöge zu Holstein: Sunderburg (Augustenburg, Beck, Wiesenburg), Glücksburg, Plön, Gottorp 11) Fürsten zu Anhalt: Dessau, Bernburg-Schaumburg, Köthen, Zerbst; 12) Herzog von Lothringen.

VI. Neue fürstliche Häuser, die Sitz und Stimme auf dem Reichstag haben: 1) Arenberg; 2) Hohenzollern: Hechingen, Siegmaringen; 3) Lobkowitz; 4) Salm; 5) Dietrichstein; 6) Nassau: Siegen, Dillenburg, Dietz, Usingen; 7) Auersberg; 8) Ostfrießland; 9) Fürstenberg: Mößkirch, Stühlingen; 10) Schwarzenberg; 11) Lichtenstein; 12) Piccolomini; 13) Portia.

VII. Neue Fürsten die in das Fürsten-Collegium noch nicht eingeführt waren. 1) Schwarzburg: Sondershausen und Rudelstadt; 2) Mansfeld; 3) Waldeck; 4) Löwenstein; 5) Lamberg; 6) Trautson; 7) Oettingen.

VIII. Reichsgrafen in dem vierten Collegium. a) Wetterauische Bank: 1) Berg; 2) Hanau; 3) Hatzfeld und Gleichen; 4) Isenburg: Birstein, Büdingen, Wächtersbach, Meerholtz; 5) Leiningen- Dachsburg: Hartenburg, Dachsburg, Heidesheim, Güntersblum; 6) Leiningen-Westerburg; 7) Nassau-Weilburg; 8) Ortenburg; 9) Reuß-Plauen: a) ältere Linie: Ober- und Nieder-Graitz; b) jüngere Linien: Gera, Schleitz, Kosteritz, Lobenstein, Selbitz und Ebersdorf; 10) Sayn und Wittgenstein: a) Berleburg und Hom-

burg; b) Sayn; c) Wittgenstein und Valandar; 10) Schönburg; a) Waldenburg: Hartenstein, Lichtenstein, Stein- oder Rußdorf, Waldenburg; b) Penick: Remissau oder Remsa, Rochsburg, Wechselburg, Penick; 12) Solms: a) S. Braunfels, und b) Solms-Licha: Hohen Solms, Sannenwalde und Baruth incl. Rödelsheim und Wildenfels; 13) Stollberg; a) Stollberg-Wernigerode oder Ilsenburg: Wernigerode, Geudern, Schwarzenau; b) Stollberg-Stollberg incl. Roßla; 14) Wartenberg; 15) Wild- und Rheingrafen: Neufville, Grumbach, Daun.

b) Schwäbische Bank: 1) Freiberg; 2) Fugger: a) Nymudsche Linie, zu Pfirt und Weissenhorn; b) Antonius-Linie, zu Kirchheim und Wöllenburg; 3) Gravenegg; 5) Königseck: Rothenfels und Aulendorf; 6) Hohen-Waldeck und Maxelrein; 7) Montfort; 8) Oettingen: Spielberg, Wallerstein und Baldern; 9) Rechberg; 10) Schlick; 11) Sintzendorf; 12) Stadian; 13) Traun und Abensperg: Meissau und Eschelberg; 14) Trautmannsdorf; 15) Truchses Waldburg: a) in Scheer incl. Trachburg; b) Preußisch Wolfsegg, incl. Waldsee, Zeil und Wurzoch; 16) Waldstein; 17) Weissenwolf (Ungnad v. Weissenwolf).

c) Fränkische Bank. 1) Castell; Remlingen und Rüdenhausen; 2) Erpach: Fürstenau, Reichenberg und Schönberg; 3) Giech; 4) Grävenitz; 5) Hohenlohe: a) Waldenburger Linie: Bartenstein und Schillingsfürste; b) Neuensteiner: Langenburg, Ingelfingen, Kirchberg, Weibersheim, Oehringen; 6) Löwenstein: Virneburg und Wertheim; 7) Nostitz und Reineck; 8) Rosenberg; 9) Schönborn; 10) Stahrenberg; 11) Windisch-Grätz; 12) Wolfstein; 13) Wurmbrand.

d) Westphälische Bank. 1) Bentheim: B.-Tecklenburg, B.-Steinfurth; 2) Kirchberg; 3) Lippe: L.-Detmold incl. Biesterfeld, L.-Bückeburg incl. Alverdessen; 4) Manderscheid: Blankenheim und Keil; 5) Mark; 6) Metternich: Mühlmarck und Winnenburg; 7) Nesselrode; 8) Platen-Hellermund; 9) Plettenberg; 10) Ranzau; 11) Reckheim und Aspermont; 12) Salm und Reifferscheid: S.-Neuburg, S.-Reifferscheid; 13) Vehlen; 14) Walpott v. Bassenheim; 15) Wied: W.-Runkel, Neuen-Wied.

Nächst diesen 4 Collegien (Kurfürsten, geistliche Fürsten, weltliche Fürsten, Grafen und Herren) ist noch jenes der freien Reichsstädte, sich in die Rheinische und Schwäbische Bank theilend, von etwa 60 Abgeordneten von ungefähr 60 Städten hier mit in Anschlag zu bringen.

C. Die Reichsverwaltung im Jahre 1780.

Die Reichsversammlung bestand aus 3 Collegien: 1) das Collegium der Kurfürsten; 2) das Fürsten-Collegium; 3) das Collegium der Reichsstädte. Die in dieser Versammlung Sitz und Stimme hatten, hießen Reichsstände.

1) Die Kurfürsten, in ihrer Zahl (so wie 1736) auf neun beschränkt, hatten folgende Rechte: Kaiserwahl; Gutachten wegen des Reichstages, des Krieges, der Zölle, des Münzwesens; Ausnahme von den Belehnungskosten; Rechte, die Bergwerke anzuerkennen, zu münzen, Juden aufzunehmen; daß man sich vor ihnen nicht auf den Kaiser berufen kann; das Recht, ohne kaiserliches Vorwissen und Consens Reichslehne zu erlangen, und daß von ihrem Hause der Aelteste der Nachfolger in der Kur sein sollte; daß von der Kronprovinz nicht das Recht der Stimmen und des Erzamtes entwandt werden soll; daß nach Erlöschen der Hauptlinie, die Seitenlinie folge. — Die Volljährigkeit eines Kurprinzen war auf das zurückgelegte achtzehnte Jahr festgesetzt.

2) Das Fürsten-Collgium begriff die weltlichen und geistlichen Fürsten (Prälaten), letztere von ihrer Kirche erwählt, oder vom Kapitel empfohlen und vom Papste bestätigt, die aber beide von dem Kaiser mit den Regalien belehnt waren. Sie bildeten mithin die geistliche und weltliche Fürstenbank; beide bestanden aus Erzherzögen, Herzögen, Erzbischöfen, Pfalzgrafen, Markgrafen, Aebten, Pröbsten, Landgrafen, Fürsten und gefürsteten Grafen. Es waren deren gegen hundert, die Sitz und Stimme auf den Bänken haben.

3) Das Collegium der Abgeordneten der Reichsstädte theilte sich in die Rheinische und Schwäbische Bank; ihre Anzahl belief sich noch gegen fünfzig. Diese Städte hatten sich größtentheils ihre Freiheiten von den Kaisern erkauft; sie leisteten ohne Nachtheil derselben dem Kaiser den Eid der Treue, besaßen die Regalien und Grundherrschaft ihres Gebietes, so wie Sitz und Stimme, das Recht der Gesandtschaften und der Zollfreiheit; ihre Regierungsform war gemeinlich aristokratisch (Patricier). Viele hatten in der Nachbarschaft der Fürsten bereits schon ihre Freiheit verloren. Ihre Anzahl war früher sehr groß; zu Ende des Mittelalters (1494) begriff allein der Hanseebund 72 Städte.

Die unmittelbare Reichsritterschaft in Franken, Schwaben und am Rhein sandte jede einen Deputirten zu der Reichsversammlung, ohne deswegen ein Reichsstand zu sein.

Der kaiserliche Reichshofrath (judicium aulicum) bestand aus einem Präsidenten, 1 Vicepräsidenten und 6 Räthen, halb Katholiken, halb Protestanten, darunter ein Reformirter. Er entschied alle Reichslehnsachen,

den Rang, die Zulassung der Volljährigkeit, alle Sachen Italiens, die Sachen der Personen des kaiserlichen Hofes, die Klagen gegen das rothweilische Gericht. Die Kanzlei dirigirte der Vicekanzler, und Mainz hatte das Visitationsrecht. — Das Reichskammergericht bestand aus einem Richter, aus Präsidenten und Beisitzern, wovon 26 katholisch und 24 protestantisch waren. Die Kanzlei besorgte Mainz. Der Sitz des Kammergerichts war Wetzlar. Die Gerichte zu Rothweil, Würzburg, Anspach und Weingarten waren Landgerichte von geringer Bedeutung.

VIII. Kapitel.

Fürsten-Bündnisse seit dem 16. Jahrhundert und Verfassungs-Gesetze im 19. Jahrhundert.

A. Fürsten-Bündnisse.

I. Der Schmalkaldische Bund. — Zur Aufrechthaltung der seit 1517 mit dem Auftreten Luthers hervorgegangenen evangelischen Konfession, vereinigten sich am 26. Februar 1531 mehre Fürsten und Grafen zu einem Bunde, den sie zu Schmalkalden in Thüringen schlossen und nach dieser Stadt benannten. Bis zu dem ersten sogenannten Religionsfrieden (Religions-Vertrag), am 2. August 1532, hatten an dem Bunde Theil genommen: der Kurfürst von Sachsen, Johann der Beständige, die Herzöge Philipp, Ernst und Franz von Braunschweig und Lüneburg, Landgraf Philipp von Hessen, Fürst Wolfgang von Anhalt, die Grafen Mansfeld und vierundzwanzig Städte, worunter Braunschweig, Magdeburg, Einbeck und Göttingen Landstädte, die übrigen Reichsstädte waren; was die Religionsstreitigkeit betrifft, so übergehen wir diese. — Herzog Ulrich von Würtemberg nahm mit Beistand des Landgrafen von Hessen (12. Mai 1534) sein Land wieder ein, nachdem sich der schwäbische Bund (1533) aufgelöst hatte. Durch den Frieden von Caden (29. Juni 1534), welchen König Ferdinand auf Vermittelung des Kurfürsten von Mainz und des Herzogs Georg von Sachsen den Angreifenden gewährte, blieb das Herzogthum bei Ulrich, jedoch als österreichisches Reichsafterlehen. Bei der neuen Bundesformel (29. Sept. 1536), die der Bund von Invocavit 1537 auf 10 Jahre verlängerte, wurden noch die Herzöge Ulrich von Würtemberg, Philipp und Barnim von Pommern, und mehre Städte, die der Religionsfriede nicht erwähnte, unter den Bundesmitgliedern aufgenommen. Bei Erneuerung ihres

Bundes gaben sich die Bundesgenossen zugleich eine Bundesverfassung. Die einzelnen Mitglieder wurden in 13 Stimmen vertheilt, nach Beiträgen geordnet, welche jede der Bundesgenossen, Behufs der Unterhaltung von 20,000 Fußknechten und 2000 Reitern zur Vertheidigung, wenn sie wegen der Religion angegriffen würden, und bei Umlegung der durch Bundesangelegenheiten veranlaßten gemeinen Unkosten zu entrichten hätten. Bundeshauptleute wurden Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen, die unter Zuziehung von 13 Kriegsräthen abwechselnd den Befehl führen sollten. Die Existenz des Bundes dauerte noch 11 Jahre fort, wo sich der Kaiser bewogen fand, im Juni 1546 diesem den Krieg anzukündigen. Ein Achtsdekret gegen die beiden Häupter des Bundes publizirte er vier Wochen später, als jene mit beträchtlicher Heeresmacht gegen die Donau zogen, ehe er selbst seine Rüstungen vollzogen hatte. (Beiläufig gesagt, war Luther fünf Monate zuvor, den 18. Febr., gestorben.) Die Unentschlossenheit der Verbündeten ließ dem Kaiser Zeit, die Seinigen zu sammeln, und durch den Herzog Moritz von Sachsen die Acht gegen den Kurfürsten von Sachsen durch die Einnahme seines Landes vollziehen zu lassen. Der Trennung des letzteren vom Bundesheere (23. Mai 1546), um jenes wieder zu erobern, folgte der Rückzug des Landgrafen von Hessen und die Unterwerfung fast aller Bundesglieder in Oberdeutschland. Im Frühjahr 1547 zog der Kaiser nach Sachsen, ereilte den Kurfürsten, der weder zu schlagen, noch ein Treffen zu vermeiden verstand, auf seinem Rückzuge gegen Wittenberg, und machte ihn am 24. April, im Treffen zu Mühlberg, zu seinem Gefangenen. Den Landgrafen, begnügte sich der Kaiser, einen Monat später, zu entwaffnen. Um diese Zeit unterwarfen sich, bis auf die Stadt Magdeburg, welche (am 17. Juli) in die Acht erklärt wurde, auch die Mitglieder des Bundes in Westphalen und Niedersachsen. Der schmalkaldische Bund hatte mithin 16 Jahre bestanden, und wäre von großen Folgen gewesen, wenn man in Eintracht gehandelt hätte und mit Energie zu Werke gegangen wäre.

II. Gegenseitige Fürsten-Bündnisse der Protestanten und Katholiken 1608 und 1609. — Die protestantische Partei fühlte, daß sich ihre Lage allmählig zu ihrem Nachtheil veränderte, und nur eine geordnete Vereinigung unter Bundeshäuptern, die bei dem Kaiser auf Reichstagen nach einem Plane handele, die Fortschritte ihrer Gegner aufhalten könne; es fehlte ihr aber ein Fürst, der das hätte werden können, was Sachsen und Hessen im Beginn der Reformation gewesen waren. Kurfürst Friedrich IV. von der Pfalz (gest. 1610), hatte den Ehrgeiz, ihr Führer werden zu wollen, und die Hindernisse, welche ihm seine re-

formirte Religion und die Eifersucht des Kursächsischen Hofes entgegensetzten, wurden endlich durch König Heinrich IV. von Frankreich und die Einnahme von Donauwerth beseitigt, die man als Zeichen dringender Gefahr betrachtete. Eine Union wurde am 4. Mai 1608 zwischen Kurpfalz, Pfalz-Neuburg, Brandenburg-Anspach und Baireuth, Würtemberg und Baden-Durlach geschlossen, welcher bald darauf Kur-Brandenburg, Hessen-Kassel und die Städte Straßburg, Nürnberg und Ulm beitraten; sie wurde als ein Defensivbündniß auf 10 Jahre und als ein Verein zu gemeinschaftlichen Maaßregeln auf Reichs- und Kreistagen eingegangen. Das Directorium erhielt in Friedenszeit Kurpfalz; im Fall eines Krieges sollte dem Beschwerten, dem die Hilfe geleistet wurde, in seinem Lande die Leitung der Angelegenheiten, jedoch außerhalb seines Landes einem Kriegsrath mit einer vom Bunde ernannten Generalität der Kriegsbefehl zustehen. Zu einer Unionskasse wurde auch in Friedenszeit von jedem Mitgliede beigetragen. — Diesem Bündniß setzte Herzog Maximilian von Baiern eine Union der katholischen Stände entgegen, in der Folge die katholische Liga genannt, über die er ebenfalls schon seit längerer Zeit unterhandelte. Der erste Entwurf wurde zu München am 10. Juli 1609 von ihm und 7 geistlichen Fürsten, nämlich den Bischöfen von Würzburg, Constanz, Augsburg, Erzherzog Leopold, steiermärkischer Linie, Bischof von Straßburg und Passau, Regensburg, Elwangen und Kempten unterzeichnet. Im August traten noch die drei geistlichen Kurfürsten: von Mainz, Trier und Köln bei; 1610 wurde auch Erzherzog Ferdinand von Steiermark aufgenommen. Mit diesem und dem Kurfürsten von Mainz mußte Herzog Maximilian das Directorium theilen, welches ihm anfangs allein bestimmt war, und überhaupt machte Spanien den vermehrten Einfluß des ersteren zur Bedingung der Unterstützung, um welche die Liga nachsuchte. — Der Ausbruch eines Krieges schien durch das Erlöschen des Jülichschen Mannsstammes unmittelbar herbeigeführt werden zu müssen. Das Successionsrecht sprach vorzüglich Brandenburg und Pfalz-Neuburg an, die sich, bis zur ausgemachten Sache, über die Besetzung des Landes, Verwaltung und gemeinschaftliche Vertheidigung durch einen Receß (Dortmund 10. Juni 1609) verbanden. Der Kaiser übertrug dagegen, mit Vernichtung des Dortmunder Recesses, dem Bischof Erzherzog Leopold die Sequestration der ganzen Erbschaft. Die Unirten, der Unterstützung Heinrichs IV. von Frankreich versichert, nachdem es zwischen den besitzenden Fürsten und dem Erzherzog zu Feindseligkeiten gekommen, griffen den letzteren am Ober- und Niederrhein an, besetzten auch die Stifter Bamberg und Würzburg, um den Durchzug der

kaiserlichen Truppen zu verhindern, die in Passau geworben wurden. Da jedoch die Unirten nach der Ermordung Heinrich IV. (14. Mai 1610) nicht mehr sicher auf Eroberungen rechnen durften, so verglichen sich die Häupter der Union und Liga (24. Oct. 1610) die Waffen niederzulegen. Im 30jährigen Kriege stehen nochmals beide mit einander im Kampfe, wo sich die Union in Folge der Schlacht bei Prag 29. Oct. (8. Nov.) 1620, und sonst allenthalben von siegreichen Heeren umgeben, überwunden sah, ohne geschlagen zu haben, und sich am 24. April 1621 auflöste.

III. König Friedrich II. von Preußen schloß seine glorreiche Laufbahn 1786 damit, daß er noch ein Fürsten-Bündniß zur gemeinsamen Mitwirkung für die Erhaltung der Reichsverfassung und der Besitzungen und Gerechtsame aller Reichsstände im Jahre 1785 bewirkte, nämlich anfänglich (23. Juli) Seitens Preußen, Hanover und Kursachsen, dem sich bald darauf auch Zweibrücken, Mainz, Baden, Hessen-Kassel, Anhalt-Dessau, Bernburg und Köthen, Anspach, Mecklenburg-Schwerin und Strehlitz, Braunschweig, Sachsen-Weimar, Gotha und Osnabrück anschloß, mithin einen Norddeutschen Bund bildete.

IV. In Folge des Preßburger Friedens (26. Dec. 1805) beschlossen 6 Monate später (12. Juli 1806) sechszehn deutsche Fürsten zu Paris den Rheinischen Bund: Baiern, Würtemberg, Kurkanzler, Baden, Herzog von Berg und Cleve, Hessen-Darmstadt, Nassau-Usingen, Nassau-Weilburg, Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Siegmaringen, Salm-Salm, Salm-Kirburg, Isenburg-Birstein, Aremberg, Lichtenstein, Leyen. Sie erklärten sich durch einen Tractat mit Frankreich ihre Vereinigung unter jener Benennung (états confédérés du Rhin) und ihre Trennung vom deutschen Reich, dessen Gesetze für sie und ihre Unterthanen fortan unverbindlich sein sollten, sich selbst aber für souverain; sie legten auch alle Titel nieder, die sich auf die Reichsverbindung bezogen, und vertauschten sie mit andern, wodurch Großherzogliche Titel in Deutschland gebräuchlich wurden. Der Kaiser Napoleon ward zum Protector ernannt (d. h. erhob sich selbst dazu), und sollte als solcher das Recht haben, den jedesmaligen Nachfolger des Fürsten Primas (sonst Kurkanzler) zu ernennen. Ein Offensiv- und Defensivkrieg, der einen von beiden Theilen treffen würde, sollte gemeinschaftlich geführt werden, und man setzte die Contingente fest, durch welche der Protector eine Hilfsarmee von mehr als 60,000 Mann erhielt. Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Bundesgenossen sollten in einer zu Frankfurt zu haltenden Versammlung verhandelt werden. Zur Ver-

größerung der Verbündeten setzte man fest, daß alle zwischen ihren Gebieten belegenen Fürsten, Grafen, Reichsritter und Reichsstädte ihrer Souverainität unterworfen sein sollten. Für Souverainitätsrechte wurden die Gesetzgebung, oberste Gerichtsbarkeit, hohe Polizei, Militairconscription und das Recht der Auflagen erklärt. Die „mediatisirten" Reichsstände sollten aber ihre Kammergüter und ihre guts- und lehnsherrlichen, nicht wesentlich mit der Souverainität verbundenen Rechte behalten, zu welchen namentlich die bürgerliche und Criminalgerichtsbarkeit in erster und mittler Instanz, die Forstgerichtsbarkeit und Polizei, Jagd und Fischerei, Berg- und Hüttenwerke, Zehnten und gutsherrliche Abgaben gerechnet werden. Die Kammergüterr sollten in der Besteuerung den Gütern der Privilegirten gleich gehalten werden, den mediatisirten in Criminalsachen ein Gerichtsstand vor Austrägen zustehen und die Strafe der Confiscation ausgeschlossen sein, auch möchten sie nach Willkühr in einem der Bundesstaaten oder einem verbündeten Lande ihren Aufenthalt nehmen. Die Verbündeten endlich unter einander entsagten den Ansprüchen, die einer auf das Land des andern habe, und behielten sich nur ihre Successionsrechte vor. Die Erweiterung des Bundes durch Aufnahme anderer Reichsstände wurde vorbehalten. — Napoleon erkannte (s. seine Erkl. v. **1.** Aug. **1806**) ein deutsches Reich nicht mehr an; Kaiser Franz II. entsagte der römischen Kaiserkrone (s. dessen Circularnote v. **6.** Aug.) und legte die Regierung des Reichs nieder, entband die sämmtlichen Reichsangehörigen von ihren Pflichten, und erklärte, daß er schon seit **1804** seine Reichsländer mit den übrigen Erbstaaten zu einem österreichischen Kaiserthume vereinigt und vom Reiche als getrennt betrachte. — Ferner trat dem Rheinbunde bei: **1806** im Sept. Würzburg; **1806** am **11.** Dec. Sachsen; bald darauf, am **15.** Dec. Weimar, Gotha, Meiningen, Hildesheim und Coburg; **1807** am **18.** April, Anhalt-Dessau, Bernburg und Cöthen, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Waldeck, die Fürsten von Reuß (R.-Greiz, R.-Schleiz, Lobenstein und Ebersdorf, zw. Lin.), Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe. — Die alten Fürstenthümer gingen ein oder an andere Herren über.

V. Die Verbindung zwischen Rußland und Preußen durch den Tractat zu Kalisch, am **16.** (**28.**) Febr. **1813**, war der erste Anfang des großen Bündnisses gegen Frankreich, das sich im Laufe des Jahres **1813** bildete. Die Herzöge von Mecklenburg, die Städte Hamburg und Lübeck schlossen sich im März an; ferner Oesterreich, mit Aufhörung des französisch-preußischen Waffenstillstandes; dann Baiern

(durch Tractat zu Ried 8. Octbr.); Würtemberg, (2. Nov. zu Fulda). Die übrigen Rheinbundstaaten wurden in den Accessionsverträgen verpflichtet, sich in die Einrichtungen zu fügen, welche die für die Erhaltung der Unabhängigkeit Deutschlands nothwendige Ordnung der Dinge definitiv festsetzen würde, und erhielten dafür die Gewährleistung ihrer Souveränität und ihrer Besitzungen. Alle diese Verträge wurden im Pariser Frieden am 30. Mai 1814 von den gesammten Verbündeten, (wie der Baiersche und Würtembergische) genehmiget; nur der Großherzog von Frankfurt und die Fürsten von Isenburg und Leyen blieben von der Amnestie ausgeschlossen, und ihre Länder so wie Sachsen unter die Centralverwaltung der Alliirten gestellt, letzteres wurde einstweilen als ein erobertes Land betrachtet.

VI. In Folge des ersten Pariser Frieden und Wiener Congresses, von den deutschen Staaten am 8. Juli 1815 geschlossenen Vertrages, bildete sich der deutsche Bund. In diesen traten als souveraine Fürsten: der Kaiser von Oesterreich, die Könige von Preußen, Sachsen, Baiern, Hanover, Würtemberg, der Großherzog von Baden, der Kurfürst von Hessen, Großherzog von Darmstadt, Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg, der König der Niederlande wegen Luxemburg, der Herzog von Braunschweig, die Großherzöge von Mecklenburg, Schwerin und Strehlitz, der Herzog von Nassau, der Großherzog von Sachsen-Weimar, die Herzöge von Sachsen-Gotha, Coburg, Meiningen und Hildburgshausen, der Großherzog von Oldenburg, die Herzöge von Anhalt, Dessau, Bernburg und Cöthen, die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt, Hohenzollern-Hechingen und Siegmaringen, Lichtenstein, Waldeck, Reuß ältere und jüngere Linie (zu Schleitz, Lobenstein und Ebersdorf), Schaumburg, Lippe und Lippe-Detmold. Der Landgraf von Hessen-Homburg, schon durch seine Erwerbungen auf dem linken Rheinufer, zur Theilnahme an einem Bunde unabhängiger Fürsten geeignet, wurde zwei Jahre später aufgenommen. Zu den freien Städten, die zu dem Bunde traten, kam, außer den Hanseestädten, Hamburg, Bremen und Lübeck auch die in der Congreßacte als unabhängig erkannte Stadt Frankfurt.

Diese Fürsten und Städte vereinigten sich in einen beständigen Bund, als dessen Zweck sich die Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands und die Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der deutschen Staaten aussprechen. Der permanenten Bundesversammlung, welche aus den Bevollmächtigten aller ein-

zelnen Staaten besteht und dem sein beständiger Sitz zu Frankfurt angewiesen wurde, übertrugen sie die Gewalt, die Grundgesetze dieses Bundes abzufassen und die organischen Einrichtungen zu treffen, welche der Zweck des Bundes in Beziehung auf seine auswärtigen, militairischen und inneren Verhältnisse erheische, über deren Annahme jedoch die Mehrheit der Stimmen nicht entscheidet. Das Recht des Krieges und Friedens wurde dem Bund, seinem Zwecke gemäß, ausdrücklich eingeräumt, und den einzelnen Staaten die Verpflichtung auferlegt, an einem beschlossenen Kriege Theil zu nehmen, ohne sich mit dem Feind in einseitige Unterhandlungen oder einen Waffenstillestand einlassen zu dürfen. Die Bundesstaaten verbanden sich, unter keinerlei Vorwand einander zu bekriegen, sondern ihre Streitigkeiten bei der Bundesversammlung anzubringen, welche, wenn sie vergeblich die Vermittlung versucht hätte, deren Entscheidung durch eine Austrägalinstanz bewirken solle. Auch kamen die Verbündeten darin überein, in ihren Staaten gewisse Einrichtungen zu treffen und ihren Unterthanen überhaupt oder einzelnen Klassen derselben, gewisse Rechte einzuräumen, wodurch sie bestimmte Verpflichtungen gegen den Bund übernähmen und diesem die Befugniß verschafften, solche Rechte auf Anrufen der Betheiligten in Schutz zu nehmen. — Unter diese besondere Bestimmung der Bundesacte gehörte: 1) daß die Staaten, welche noch keine Gerichte dritter Instanz haben, diese entweder nach der Größe ihrer Bevölkerung für sich allein oder in Verbindung mit andern errichten sollten, woraus in der Folge das Recht der Bundesversammlung sich entwickelt hat, überhaupt im Fall einer Justizverweigerung dafür Sorge zu tragen, daß eine wahre Justizsache der verfassungsmäßigen richterlichen Entscheidung überlassen werde; 2) den Reichsständen und der unmittelbaren Reichsritterschaft, welche seit dem Jahre 1806 der Souverainität unterworfen waren, gab man zwar ihre Unabhängigkeit nicht zurück, mit Ausnahme des Landgrafen von Hessen-Homburg, der durch die Rheinbundesacte in das Verhältniß eines Mediatisirten gesetzt worden war, durch die Wiener Congreßacte Art. 48 aber in die Rechte zurücktrat, die er früher als Paragirter gehabt[1]), aber gewährte ihnen doch einen Zustand, der vor der Willkühr sichern sollte, mit welcher sie während der Zeit des Rheinbnndes in den meisten Ländern behandelt waren; 3) in allen Staaten sollte eine ständische Verfassung statt finden; deren Bedeutung nicht näher ent-

[1]) s. Klübers Staatsarchiv H. 3. S. 383.

wickelt wurde, mithin verschiedene Auslegungen gestattete; 4) den sämmtlichen Unterthanen der einzelnen Staaten gab die Bundesacte die Zusicherung, daß die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien keinen Unterschied in dem bürgerlichen und politischen Recht begründen solle, jeder Unterthan unter Erfüllung der Militairpflichtigkeit, aus einem Bundesstaate in den andern auswandern oder daselbst in Civil- und Militairdienste treten, endlich auch außerhalb des Staats, den er bewohne, Grundeigenthum erwerben dürfe, ohne mehr Lasten als andere Unterthanen unterworfen zu sein; die Exportation des Vermögens aus einem Bundesstaat in den andern sollte künftig von der Nachsteuer und dem Abschluß befreit sein. Auch sollte die Bundesversammlung dazu dienen, polizeiliche Einrichtungen zu allgemeinen Berathungen zu bringen und wo es möglich schiene, vertragsmäßig angenommene gleichförmige Bestimmungen jener Art, so wie andere gemeinnützige Anordnungen zu Stande zu bringen. Als solche, mit welchen sich die Bundesversammlung beschäftigen sollte, zeichnete die Bundesacte selbst Verfügungen über die Preßfreiheit und den Büchernachdruck, Berathung über den Handel und Verkehr unter den einzelnen Staaten, und über die Schifffahrt auf deutschen Flüssen aus.

B. Rechte der mediatisirten Reichsfürsten und Standesherren.

Zufolge der Beschlüsse des Bundes theilte sich der Adel in 3 Klassen: 1) in die Standesherren oder mediatisirten ehemaligen unmittelbaren Reichsstände; 2) die ehemalige Reichsritterschaft; 3) der Landsässige Adel; dessen Verhältnisse hier nicht berücksichtigt werden konnten, und die beinah in jedem Bundesstaate verschieden sind. — Um den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtstand zu verschaffen, so vereinigten sich letztere (Art. 14) dahin: a) daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff verbleibt; b) sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren in dem Staate, zu dem sie gehören. Sie und ihre Familien bilden die privilegirte Klasse in demselben, insbesondere in Rücksicht der Besteuerung; c) es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse her-

rühren und nicht zur Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören. Unter den vorerwähnten Rechten insbesondere sind namentlich begriffen: 1) die unbeschränkte Freiheit, ihren Auffenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen; 2) werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt, und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar sein; 3) privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militairpflichtigkeit für sich und ihre Familie; 4) die Ausübung der bürgerlichen und heimlichen Gerichtspflege in erster, und wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forst-Gerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie so wie der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben. — Bei der näheren Bestimmung der angeführten Befugnisse, sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Punkten wird zur weiteren Begründung und Feststellung eines in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren, die in dem Betreff erlassene königliche Baiersche Verordnung vom Jahre 1807 als Basis und Norm untergelegt werden. — Werden ihnen diese zugesicherten Rechte von ihren Landesherren verweigert, so ist ihnen der Recurs an die Bundesversammlung vorbehalten, welche ihnen, wenn ihre Beschwerden gegründet sind, die Abstellung derselben bewirken wird. Außerdem sind noch, nach neuen Beschlüssen der Bundesversammlung, den mediatisirten Fürsten und Herren gewisse Ehrenrechte zugestanden, worunter folgende die wesentlichsten sind: Fortführung ihrer Titel, die sie vor ihrer Unterwerfung gehabt haben, jedoch mit Weglassung der Vorsetzung „Reichs" und aller Zeichen in ihren Wappen, die auf das deutsche Reich Beziehung haben; die Fürbitten für sie in den Kirchengebeten der ihnen zugehörenden Wohnorte, unmittelbar nach den Landesherren, und bei Todesfällen ein achttägiges Trauergeläute in ihren Besitzungen. In peinlichen Fällen, doch mit Ausnahme der Militairverbrechen, genießen sie das Recht, durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden.

Endlich sind sie befugt, Verfügungen über Gegenstände zu erlassen, welche die Verwaltung ihrer Patrimonial- und Eigenthums-rechte betreffen, doch dürfen diese den Landesgesetzen nicht entgegen sein. Auch haben sie das Recht, die Beamten ihrer Kanzeleien selbst zu ernennen und den Dienst von ihnen abzunehmen. Doch bleiben die Beamten auch dem Landesherrn zur Treue verpflichtet.

Außer diesen Rechten, die mit mehr oder minder unbedeutenden Abweichungen den Standesherren in allen Bundesstaaten zugestanden sind, haben die Landesfürsten noch durch besondere Verträge die Verhältnisse der Standesherren geregelt.

B. Dem ehemaligen reichsritterschaftlichen Adel werden die bei den Standesherren unter No. 1) und 2) angeführten Rechte; ferner 3) Antheil der Begüterten an der Landschaft; 4) Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit; 5) Ortspolizei; 6) Kirchen-Patronat; und 7) der privilegirte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach der Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt. In dem durch den Frieden von Lüneville (9. Febr. 1801) von Deutschland an Frankreich abgetretenen und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen, werden bei Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen Reichsadel, diejenigen Beschränkungen stattfinden, welche die dort bestehenden besondern Verhältnisse (eingeführten französische Gesetze) nothwendig machen[1]).

Nachdem 1844 von dem deutschen Bunde das Prädikat „Hoheit" für sämmtliche regierende Herzöge Deutschlands anerkannt worden ist, haben Se. Majestät der König von Preußen zu befehlen geruht, daß diesseits den acht regierenden Herzögen nämlich den dreien des Anhaltischen Hauses, so wie den drei sächsischen und den Herzögen von Braunschweig und Nassau dieses Prädikat amtlich beigelegt werde, daß es jedoch für alle übrigen Mitglieder der herzoglichen Häuser bei dem bisherigen Prädikate „Durchlaucht" lediglich sein Bewenden haben solle. Gleichzeitig haben des Königs Majestät nachstehende, neuerlich in dem Kurhause und den großherzoglichen Häusern von Baden und von Hessen vorgenommene respektive Prädikats-Erhöhungen und Veränderungen anzuerkennen und zu befehlen geruht, daß denselben in diesseitigen amtlichen Ausfertigungen Folge gegeben werde, nämlich: 1) das Prädikat „Königliche Hoheit" für den Kurprinzen

---

[1]) Nachweisung aller vorgenannten Bündnisse (s. Eichhorns d. St. u. R. Gesch. Bd. IV).

und Mitregenten von Hessen, so wie für die Erbgroßherzöge von Baden und von Hessen; 2) das Prädikat „Großherzogliche Hoheit" für alle nachgeborene Mitglieder der beiden großherzoglichen Häuser von Baden und Hessen, welche von einem Großherzoge in direkter männlicher Linie abstammen. (Zufolge einer Eröffnung des K. Minist. d. Innern vom 9. Febr. 1845).

C. Nachweisung von Verfassungsgesetzen seit Errichtung des deutschen Bundes.

I. Oesterreich. Wiedereinführung der früheren Verfassung Tyrols, vom 24. März 1816[1]).

II. Preußen. Die Grundlage der jetzt bestehenden ständischen Verfassung der preußischen Monarchie bildet das allgemeine Gesetz vom 5. Juni 1823[2]), welches folgende Bestimmungen enthält: a) es sollen Provinzialstände in Unserer Monarchie in Wirksamkeit treten; b) das Grundeigenthum ist die Bedingung der Standschaft; c) die Provinzialstände sind das gesetzmäßige Organ der verschiedenen Stände unserer getreuen Unterthanen in jeder Provinz. Dieser Bestimmung gemäß werden Wir 1) die Gesetzentwürfe, welche allein die Provinz angehen, zur Berathung an sie gelangen, ihnen auch 2) so lange keine allgemeine ständische Versammlungen statt finden, die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstand haben, so weit sie die Provinz betreffen, zur Berathung vorlegen lassen; 3) Bitten und Beschwerden, welche auf das specielle Wohl und Interesse der ganzen Provinz oder eines Theils derselben Beziehung haben, von den Provinzialständen annehmen, solche prüfen und sie darauf bescheiden, und 4) die Kommunal-Angelegenheiten der Provinz ihren Beschlüssen, unter Vorbehalt Unserer Genehmigung und Aufsicht, überlassen. Dem gegenwärtigen Gesetze, das jedoch auf Neufchatel und Valangin keine Anwendung findet, wollen Wir für jede Provinz ein besonderes Gesetz, welches die Form und die Gränzen ihres ständischen Verbandes bestimmt, nachfolgen lassen. Sollten wir künftig in diesen besondern Gesetzen Abänderungen als wohlthätig und nützlich erachten; so werden Wir diese nur nach vorhergegangenem Beirath der Provinzialstände treffen. Wenn eine Zusammenberufung der allgemeinen Landstände erforderlich sein wird, und wie sie dann aus den Provinzialständen hervorgehen sollen, darüben bleiben die weiteren Bestimmungen

[1]) Pölitz: Europäische Verf. seit d. J. 1789 B. 1. S. 51.

[2]) Pr. Gesetzsamml. S. 129.

Unserer landesväterlichen Fürsorge vorbehalten." — Für jede Provinz sind seitdem besondere Gesetze erlassen, welche den Organismus der Provinzialstände bestimmen: 1) Für die Mark Brandenburg und das Markgrafenthum Niederlausitz 1823. 1825. 1826. 1835. 2) Für das Königreich Preußen 1823. 1828. 3) Für das Herzogthum Pommern und das Fürstenthum Rügen 1823. 1825. 4) Für das Herzogthum Schlesien, Grafschaft Glatz und Markgrafenthum Ober-Lausitz 1824. 1827. 5) Für die Provinz Sachsen 1824. 1827. 6) Für die Provinz Westphalen 1824. 1827. 7) Für die Rheinprovinzen 1824. 8) Für das Großherzogthum Posen 1824. 1830. — Die Provinzial-Landtags-Deputirten begriffen 1) die der mediatisirten Fürsten und Standesherren, welche das Vorrecht einer Virilstimme haben; 2) die der Ritterschaft (adelige und bürgerliche Gutsbesitzer); 3) der Städte; 4) der Landgemeinen. Ein 10jähriger Grundbesitz war mit die Bedingniß bei der Wahl. Für die Zusammenkunft ward der Zeitraum von zwei Jahren festgesetzt. Den einberufenen Provinzialständen 1841 ward auch gestattet, ihre Verhandlungen zu veröffentlichen und einen ständischen Ausschuß während der Zwischenzeit von zwei Jahren, nach Verhältniß jener 4 Corporationen, zu wählen. — Neben den Versammlungen der Provinzialstände, wurden auch Communallandtage, in weiterer Ausdehnung als die kreisständischen Versammlungen, nach den Bedürfnissen der einzelnen Provinzen, besonders in Beziehung auf die früheren Einrichtungen für jede besonders gestaltet, zugestanden.

III. K. Baiern. Verfassungsurkunde vom 26. März 1818, mit den dazu gehörigen Edikten und Beilagen[1]).

IV. K. Sachsen. Veränderungen, die seit 1815 in der älteren Verfassung (besonders durch ein Decret vom 16. Octob. 1820) vorgenommen wurden[2]). Verfass.-Urkunde v. 4. Sept.[3]). 1831 Wahlgesetz 24. Sept.[4]).

V. Hanover. Durch Convocation einer provisorischen allgemeinen Ständeversammlung mittelst Patent vom 7. Dezember 1814, und deren Verhandlungen 1814 — 1816, wurde ohne die Provinzialstände aufzuheben, die Feststellung einer Verfassung der allgemeinen, später in zwei Kammern getheilten Ständeversammlung vorbereitet, welche durch das Patent v. 7. Dec. 1819 geschah[5]), aber ohne die Organisation[6]). Ueber die

---

[1]) Pölitz: I. 132.
[2]) Blümer: Land-Ausschußtagsordnung v. J. 1828.
[3]) Pölitz: I. 220.
[4]) ebendaselbst S. 274.
[5]) Pölitz: I. 203.
[6]) S. Samml. d. Gesetze f. d. K. Hanov. Abth. I. S. 140.

Rechte der a. St. V. bestimmte §. 6 des Patents, daß sie im Wesentlichen dieselben Rechte ausüben solle, welche früherhin den einzelnen Provinziallandschaften, so wie auch der bisherigen provisorischen Ständeversammlung zugestanden haben, namentlich das Recht der Verwilligung Behufs der Bedürfnisse der Staatserforderungen der Steuern und Mitverwaltung derselben unter verfassungsmäßiger Concurrenz und Aufsicht der Landesherrschaft, das Recht auf Zurathziehung bei neu erlassenen Landesgesetzen und das Recht, über die zu ihrer Berathung gehörigen Gegenstände, Vorstellungen an die Regierung zu bringen. Dann noch später und 1831 den 26. Sept. gegebenes Grundgesetz. Es hat jedoch die Constitution vom Jahre 1840 bedeutende Modificationen und einen großen Kampf der Stände mit dem jetzigen Könige hervorgebracht, der in der Hauptsache sein System durchgeführt hat; dieser Vorgang hat so viel Aufsehen gemacht, daß es keiner Wiederholung hier bedarf.

VI. Würtemberg. Ueber die Aufhebung der älteren Verfassung und die Verhandlungen seit 1815 bis zur Errichtung des neuen Grundgesetzes [1]). Die Verfassungsurkunde vom 25. Sept. 1819 und darauf Bezug habende spätere Gesetze [2]).

VII. Baden. In keinem Lande wurde nach dessen Vergrößerung 1803 rascher organisirt als hier [3]).

VIII. Kurhessen. Landtagsverh. 1816; Verfassungsurkunde 1831 [4]).

IX. Großherzogthum Hessen. Verfassungsurkunde 1820 [5]).

X. Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg.

XI. Großherzogl. und herzogl. sächsische Häuser ernestinischer Linie. — Sachsen-Weimar: Grundgesetz über die Landständische Verfassung 1816 [6]). Coburg Verfassungsurkunde 1821 [7]). Meiningen und Hildburghausen 1829 [8]). Altenburg 1831 [9]).

XII. Braunschweig. Erneuerte Landschaftsordnung 1820 [10]); neue Landschaftsordnung 1832 [11]).

---

[1]) Mohl: Staatsrecht d. K. Würtemb. S. 43.

[2]) Kapff: Verf.-Urkunde d. K. Würtemb.

[3]) S. d. Badische Landesorganisation in 13 Edikten u. Beilagen. Carlsr. 1803, 8. Landesständische Verfassungsurkunde für das Großherzogth. Baden. Carlsruhe 1819.

[4]) Pölitz: I. 1. S. 613.

[5]) Pölitz: I. 1. S. 669.

[6]) Pölitz: I. 2. S. 758.

[7]) Ebendaselbst S. 806.

[8]) Desgl. S. 833.

[9]) Desgl. S. 856.

[11]) Pölitz: I. 2. S. 914.

[10]) Desgl. S. 1192.

XIII. Meklenburg. Vereinbarung der Häupter beider Linien mit Zuziehung der Stände (worunter hier der Adel zu verstehen ist) über compromissorische Entscheidung von Differenzen mit dem letzteren, 1817 [1]).

XIV. Nassau. Verfassungs-Urkunde 1814 mit mehren dazu gehörigen Gesetzen [2]).

XV. Schwarzburg-Sondershausen. Gesetze 1816 [3]).

XVI. Hohenzollern-Siegmaringen. Verfassungs-Urkunde 1833 [4]).

In allen diesen Ländern hatte der Adel hierbei mehr oder weniger eine Beschränkung seiner früheren Vorrechte erlitten, worüber das Nähere im 10. Kapitel dieses Abschnittes zu ersehen ist.

IX. Kapitel.

Territorialveränderungen, welche seit dem westphälischen Frieden stattfanden.

A. In Folge des westphälischen Friedens, 14 (24.) Oct. 1648, fanden folgende Territorialveränderungen statt:

1) An Schweden ward ganz Vorpommern und Rügen, mit einem Theil von Hinterpommern, die bisherige Stadt Wismar und die Stifter Bremen und Werden als weltliche Herzogthümer abgetreten, jedoch unter fortdauernder Verbindung dieser Länder mit dem Reich als Reichslehen, mit Sitz und Stimmen auf den Reichs- und Kreisversammlungen. Dem neuen Reichsstande wurde das Recht, für die Provinzen ein Appellationsgericht zu bestellen, die Wahl, vor dem Kammergericht oder Reichshofrath zu nehmen, das Recht eine Universität zu errichten und ein auf eine ungewöhnliche Weise ausgedehntes Zollprivilegium bewilligt. — 2) An Frankreich wurde ohne Vorbehalt der Lehensherrlichkeit und ohne Aufnahme zum Reichsstande, die Hoheit über die Bisthümer Metz, Toul und Verdün, mit Vorrecht der trierschen Metropolitanrechte über Pignerol, die Stadt Breisach, Landgrafschaft Ober- und Unter-Elsaß, den Sudgau und die Landvogtei über zehn Reichsstädte im

---

1) Pölitz: I. 2. S. 1020.
2) Pölitz: I. 2. S. 1023.
3) Pölitz: I. 2. S. 1004.
4) Pölitz: III. S. 532.

Elsaß abgetreten, und das Besatzungsrecht in Philippsburg eingeräumt; den übrigen Reichsständen wurde ihre Reichsunmittelbarkeit und bisherige Freiheit versichert.

Im Innern von Deutschland erhielt: 1) Kurbrandenburg die Bisthümer Halberstadt, Minden und Camin als weltliche Herzogthümer, und das Erzstift Magdeburg als Herzogthum, unter Vorbehalt des lebenslänglichen Besitzes des Administrators August von Sachsen. — 2) Meklenburg: die Stifter Schwerin und Ratzeburg, zwei erbliche Dompfründen in Straßburg und die Johanniter-Commenden Mirow und Nemerow. — 3) Braunschweig erhielt in dem Stift Osnabrück, wo künftig ein katholischer und ein evangelischer Bischof alterniren sollte, das Recht, diesem jedesmal den letzteren zu geben, der zunächst aus dem Stamm Herzogs Georgs von Lüneburg postulirt werden sollte, und die Klöster Walkenried und Gröningen. — 4) Pfalz-Baiern. Die Restitution des Kurfürsten von der Pfalz sollte nicht vollständig sein, sondern die Kurwürde, die Oberpfalz und die Graffschaft Cham bei Baiern bis zum Erlöschen der Wilhelminischen Linie verbleiben. Zur Entschädigung wurde für die Pfalzgrafen rudolphinischer Linie eine achte Kur errichtet, welche beim Rückfall der baierschen Kur wieder aufhören sollte.

B. Der Friede zu Hubertsburg, 10. Februar 1763, bestätigte Preußen den Besitz des Herzogthums Schlesien und der Graffschaft Glatz, welche Oesterreich besaß, und legte mit den Grund zu seiner nachherigen Größe.

In Folge des Definitivfriedens zu Campo-Formio 17. Oct. 1797, mußte Oesterreich in die Abtretung des größten Theils des linken Rheinufers mit Einschluß von Mainz willigen und versprechen, seine Truppen vom Rhein in die Erbstaaten zurückzuziehen. Gleich nach der Eröffnung des Friedens-Congresses zu Rastadt, der auf die Basis der Integrität des Reichs unterhandeln sollte, im Novemb. 1797, wurden alle feste Plätze am Rhein, deren Besitz den Unterhandlungen noch einige Haltung hätte geben können, inbegriffen Mainz, von den Oesterreichern geräumt; auch im Laufe der Unterhandlungen fiel am 13. Januar 1799 Ehrenbreitstein. Es wurden jedoch im März 1799 die Unterhandlungen wieder abgebrochen, denn ein solcher Friedenszustand war gefährlicher als ein Krieg. Bei Berathung der Reichsversammlung über den kaiserlichen Antrag zur Erneuerung des Reichskrieges, konnten die Stände, welchen man in Rastadt den Untergang angekündigt hatte, mit den neufürstlichen Häusern vereinigt, noch einmal das Recht geltend machen, jene durch Mehrheit der Stimmen zu beschließen. Geführt wurde

der Krieg aber nur von Oesterreich, mit einer schwachen Unterstützung, die es von Würtemberg und Baiern erhielt, und es verschob, was zu Rastadt beschlossen war, nur auf kurze Zeit.

C. Der Frieden zu Lüneville, den 9. Febr. 1801, den der Kaiser diesmal im Namen des Reichs abschließen mußte, gab der österreichischen Monarchie in Italien die Etsch, und dem deutschen Reich den Rhein zur Grenze, verhieß den verwandten Fürsten von Modena und Toscana, die den neuen italienischen Freistaaten jetzt beide weichen mußten, auch noch Entschädigung in Deutschland, und erklärte, daß nach den zu Rastadt angenommenen Grundgesetzen alle erbliche Fürsten für ihren Verlust am linken Rheinufer, aus den Mitteln des Reichs entschädigt werden sollten, weil das Reich in Gesammtheit jenen Verlust tragen müsse. Die Ratification dieses Friedens durch das Reich (6—9. März) konnte, nach den Umständen, unter welchen er geschlossen war, nur eine Formalität sein; eine außerordentliche Reichsdeputation wurde ernannt, welcher die Ausführung des Entschädigungsgeschäfts (Aug. 1802 bis 1803) unter Vermittelung von Rußland und Frankreich überlassen blieb. Der Hauptbeschluß, welchen sie am 25. Februar 1803 faßte, wurde durch ein Reichsgutachten vom 24. März und kaiserliches Ratificationsdecret vom 23. April zum Reichsgesetz. Das Territorium des bisherigen Kurfürsten von Mainz, der nun den Namen Kurkanzler führte, wurde aus den Ueberresten des Erzstiftes Mainz auf dem rechten Rheinufer, (Fürstenthum Aschaffenburg), dem Bisthum Regensburg, auf dessen Kirche die geistliche Würde ruhen sollte, und den Städten Regensburg und Wetzlar gebildet, welche auch künftig, jene Sitz des Reichstages, diese des Kammergerichts bleiben sollten u. s. w. — 2) Der Großherzog von Toscana erhielt Salzburg und Berchtoldsgaden und theilte Passau und Eichstädt mit Baiern — 3) Dem Herzog von Modena wurde von Oesterreich der Breisgau und die Ortenau in Schwaben abgetreten, wofür diesem die Bisthümer Trient und Brixen zur Entschädigung gegeben wurden. — 4) Außer jenen Erwerbungen (den Antheil an Passau und Eichstädt) erhielt Baiern den größten Theil des Hochstiftes Würzburg (dessen übrige Bestandtheile, mit den angrenzenden Mainzischen Aemtern, zur Entschädigung der Häuser Löwenstein, Hohenlohe und Leiningen verwendet wurden) und die Hochstifter Bamberg, Freisingen und Augsburg, mit den meisten dazwischen liegenden Prälaturen und Reichsstädten in Franken und Schwaben. — 5) Baden erhielt für seine Abtretungen dagegen die Rheinpfalz, das Bisthum Constanz, und die Reste der Bisthümer Speier, Basel und Straßburg, zwei darmstädtische Aemter, und mit bequem gelegenen Reichsstädten und Ab-

teien, so daß dessen Länderbestand ungefähr verdoppelt wurde. — 6) Auch ließ die Vertheilung an Prälaturen und Reichsstädten in dem vor andern reichen schwäbischen Kreis, noch genug übrig, um Würtemberg bedeutend zu vergrößeren, und dort die Reichsgrafen, die zu entschädigen waren, in jenen zu verpflanzen. — 7) Preußen erhielt die Hochstifter Paderborn, Hildesheim, das mainzische Thüringen (Eichsfeld und Erfurt), ein Theil von Münster, der Abtei Hervorden, Quedlinburg, Elten, Essen, Werden und Kappenberg, mit den Reichsstädten Mühlhausen, Nordhausen und Goslar. — 8) Oldenburg erhielt in Westphalen die Aemter Vechte und Kloppenburg, einen Theil von Münster, Lübeck und vom hanöverschen Amt Wildeshausen. — 9) Der übrige Theil von Münster wurde zur Entschädigung der Häuser Solm, Aremberg, Croy und Lootz verwendet. — 10) Hanover erhielt das Bisthum Osnabrück. — 11) Die Häuser Hessen und Nassau walramischer Linien, theilten sich in die Ueberreste der Erzstifter Mainz, Trier und Köln. — 12) Nassau, Oranien sollten die Bisthümer Fulda und Corvey und die Reichsstadt Dortmund und einige Abteien zum Ersatz für die verlorene Erbstatthalterschaft und Domainen an Holland und Belgien dienen. — Auch die helvetische Republik ging bei diesem Frieden nicht leer aus, und erhielt das Bisthum Chur. — Als Reichsstädte blieben übrig: Augsburg, Nürnberg, Frankfurt, Bremen, Lübeck und Hamburg. — Ferner sollten die Güter der Domkapitel, mit den bischöflichen Domainen, und alle nicht namentlich zur Entschädigung angewiesenen Stifter, Abteien und Klöster auf die Entschädigten übergehen, auch erlaubt sein, alle Güter der fundirten Institute dieser Art, in den alten sowohl als neuen Besitzungen beider Religionstheile einzuziehen, auch die Mannsklöster unbedingt, die Frauenklöster aber im Einverständniß mit dem Diöcesanbischof zu secularisiren; die katholischen Diöcesen sollten noch einstweilen bestehen und eine neue Diöceseneintheilung, mit gehörig dotirten bischöflichen Sitzen und Kapiteln, künftig auf reichsgesetzliche Art statt finden, u. s. w.

D. Durch den Presburger Frieden, den 26. Dec. 1805, verlor Oesterreich seine venetianischen Besitzungen und andere in Deutschland, und bekam dagegen Salzburg und Berchtoldsgaden. — 2) Baiern erhielt Tyrol, Trient und Brixen, den salzburgischen Antheil von Passau und Eichstädt, ferner Vorarlberg, einen Theil der österreichischen Besitzungen und eine der letzten Reichsstädte, Augsburg. — 3) Salzburg erhielt zur Entschädigung Würzburg. — 4) Baden erhielt einen Theil des Breisgau's und die

Ortenau. — 5) Würtemberg bekam den übrigen österreichischen Theil Schwabens.

Eine Folge des Preßburger Friedens war mit der zu Paris geschlossene Rheinbund und die Niederlegung der römischen Kaiserkrone und Regierung des Reiches am 6. Aug. selbigen Jahres. — Preußen ließ sich jetzt von Frankreich verleiten, für die Cession von Neufchatel und Valangin, Cleve und Anspach, den 15. Febr. 1806 Hannover provisorisch in Besitz zu nehmen, welches die nachtheiligsten Folgen hatte. — Anspach wurde Baiern überlassen, welches dafür das Herzogthum Berg abtrat; aus diesem und Cleve wurde ein Fürstenthum für Joachim Murat, den Schwager des französischen Kaisers gebildet, welcher als Großherzog von Berg an dem Abschluß des Rheinbundes Theil nahm.

E. Der Tilsiter Frieden (18. April 1807) hatte zur Folge, daß Preußen nur das Magdeburgische auf dem rechten Elbufer, mit Ausnahme des Kotbusser Kreises (der an Sachsen kam), Schlesien, die Grafschaft Glatz, Pommern und ein Theil von Westpreußen und Ostpreußen verblieb. — Aus dem Rest der preußischen Provinzen, Braunschweig, Corvey, dem Hessischen und dem südlichen Theil des wieder besetzten Hannover bildete ein Decret Frankreichs am 18. Aug. 1807 das Königreich Westphalen für den Prinzen Hieronymus Bonaparte, welches dem Rheinbunde beigegeben wurde. — Zur künftigen Disposition blieb noch vorbehalten: Baireuth, Erfurt, Fulda, Hanau und der Kasselsche Antheil von Katzenellenbogen.

F. Der Frieden zu Wien (14. Oct. 1809) führte einen großen Verlust Oesterreichs an Ländern herbei: Tyrol, Salzburg, Berchtolsgaden, das Innviertel und die Hälfte des Hundsrücksviertels wurden von Oesterreich abgerissen und im folgenden Jahr nebst Baireuth und dem Fürstenthum Regensburg an Baiern überlassen. Die österreichischen Provinzen am adriatischen Meer bis nach Kärnthen hinein, wurden zu französisch-illyrischen, jedoch dem Reiche fürs erste incorporirten Provinzen. Von dem österreichischen Polen mußte auch ein Theil an das Herzogthum Warschau und an Rußland abgetreten werden. — Würtemberg wurde durch die Besitzungen des aufgehobenen deutschen Ordens (Mergentheim und dessen Dependenzen) vergrößert. — Sachsen erhielt auch einige von der Lausitz eingeschlossene Stücke von Böhmen.

Am 16. Febr. 1810 wurden gegen die Abtretung von Regensburg, Hanau und Fulda, diese mit den übrigen Besitzungen des Fürsten Primas zu einem Großherzogthum Frankfurt verbunden, in welchem

jener den Prinzen Eugen Beauharnois zum Nachfolger erhalten sollte, u. s. w. — Um diese Zeit erhielt der König von Westphalen den übrigen Theil von Hanover, mit Ausschluß eines Theils von Lauenburg. — Im Juli 1810 wurde Holland, und im Dec. 1810 ein Theil des Königreichs Westphalen nebst den Hansestädten mit Frankreich vereinigt; das Großherzogthum Berg war, als Joachim Murat auf den Thron von Neapel befördert worden war, dem ältesten Sohn des jetzt abtretenden Königs von Holland, unter Napoleons Vormundschaft überlassen worden und blieb unangetastet. — Oldenburg und die Souverainität der Fürsten von Aremberg und Salm wurde bei dieser Gelegenheit supprimirt; eine Linie, von der Lippe und Weser nach der Mündung der Trave durch das Fürstenthum Lüneburg gezogen, schied jetzt das große Reich von dem Rheinbunde. Was mit diesem weiter werden solle, blieb ausgesetzt bis nach dem Kriege gegen Rußland.

G. Der Pariser Frieden (30. Mai 1814) hatte die Tractate vernichtet, durch welche Oesterreich und Preußen einen Theil ihrer Länder verloren hatten; ihre Herstellung in diese und Ausgleichung mit den gegenwärtigen Besitzern, durch Entschädigungen, die ihnen für den Fall solcher Abtretungen zugesagt worden, war ein zweites Geschäft von gleicher Wichtigkeit. Beide wurden, gleich den europäischen Angelegenheiten, die der Pariser Friede auf weitere Unterhandlungen aussetzte, Gegenstand des Wiener Congresses, der zum gänzlichen Abschluß erst am 9. Juni 1815 kam, und von jenen 8 Staaten, welche den Pariser Frieden geschlossen, und den übrigen deutschen Staaten durch besondere Accessionsacte angenommen ward. Doch blieb der Umfang der bairischen Entschädigung für die Zurückgabe der österreichischen Besitzungen, und mehre Ausgleichungen, besonders die, welche mit jener zusammenhingen, noch unentschieden. Die Verträge, welche diesen Gegenstand später erledigten, wurden aber nochmals, am 20. Juli 1819 in eine besondere Acte zusammengefaßt.

Diese Tractate gaben 1) Oesterreich seine illyrischen Besitzungen und Ober=Italien als ein lombardisch=venetianisches Königreich zurück, welches aber, gleich allen übrigen Bestandtheilen des ehemals mit dem Reiche verbundenen Italiens, vom deutschen Bunde getrennt blieb. Desgleichen erhielt es von Baiern Tyrol, Vorarlberg, das Inn= und Hundsrückviertel zurück, so wie den größeren Theil von Salzburg, incl. der Stadt dieses Namens. 2) Baden und Hessen erhielt von Oesterreich die Besitzungen der Fürsten von Isenburg und Leyen, denen sie anfangs zugetheilt waren. — 3) Die Niederlande wurden ganz von Deutschland getrennt, welche das Haus Oranien als Königreich

erhielt; nur das Großherzogthum Luxemburg wurde ein Bestandtheil des deutschen Bundes. — 4) Preußen erhielt außer seinen Ländern, die es 1806 besessen, die deutschen Besitzungen der Niederlande, mehr als die Hälfte des Königreichs Sachsen, das linke Rheinufer, von der niederländischen Grenze bis über die Mosel hinauf, das Großherzogthum Berg, Herzogthum Westphalen, Wetzlar, die nassau-oranischen Besitzungen, und mit diesen Gegenden die Oberhoheit über eine beträchtliche Anzahl mediatisirter Länder, endlich den schwedischen Antheil von Pommern. — 5) Baiern erhielt Würzburg, Aschaffenburg, einen Theil von Fulda nebst einem zwischen jenen Besitzungen liegenden Landstrich, der von Hessen und Baden abgetreten wurde, und in dem südlichen Theil des an Deutschland zurückgefallenen linken Rheinufers, einen beträchtlichen Theil der altpfälzischen Länder wieder zurück. — 6) Großherzogthum Hessen. Dieses erhielt den in der Mitte zwischen Rheinbaiern und Rheinpreußen liegenden Theil des linken Rheinufers, mit der Stadt Mainz, das außerdem noch durch die Oberhoheit des Fürstenthums Isenburg für seine Abtretung an Preußen entschädiget wurde. — 7) Hanover bekam Hildesheim, Ostfriesland, Goslar und einen Theil von Münster und Lingen. — 8) An Dänemark als deutsche Besitzung kam das Herzogthum Lauenburg, so weit es auf der rechten Seite der Elbe liegt. — 9) Hessen-Kassel erhielt noch den größten Theil von Fulda mit der Hauptstadt. — Der übrige Theil von Fulda diente in der Folge zur Ausgleichung mit Hessen und Weimar; letzteres wurde noch durch einen Theil des an Preußen gekommenen sächsischen Landes vergrößert[1]).

H. Eine Territorial-Veränderung fand auch in den sächsischen Herzogthümern, durch das Erlöschen der Gothaischen Speciallinie im Jahre 1825, mittelst Theilungsvertrag vom 15. Nov. 1826 statt. Demzufolge entstand: 1) Das Herzogthum Meiningen-Hildburghausen-Saalfeld. Das Haus Meiningen erhielt nämlich ganz Hildburghausen (mit Ausnahme der Aemter Königsberg und Sonnenfeld), das Fürstenthum Saalfeld, den gothaischen Antheil an Römhild, den gothaischen Antheil an Kranichfeld (der andere gehört zu Weimar), das koburgsche Amt Themar, wie das altenburgische Amt Kamburg, und nahm den obengenannten Titel an. — 2) Das Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha. Das Haus Koburg trat vorgenanntem das Fürstenthum Saalfeld, das Amt Themar, so wie die auf dem linken Ufer der Steinbach belegenen Ortschaften ab, und erhielt dafür, mit Ausnahme

[1]) Obige Nachweisungen s. Eichhorn's deutsche St.- u. R.-Gesch. Bd. 4.

des Antheils an Römhild und des an Kranichfeld, ganz Gotha und die bisherigen zu Hildburghausen gehörigen Aemter Königsberg und Sonnenfeld.

J. Die in Frankreich am 26. Juli 1830 ausgebrochene sogenannte Juli=Revolution, hatte 1830 den 25. August die von Belgien, in die zu ihrer Begünstigung sich auch Frankreich und England eimischte[1]), zur Folge, so wie die gänzliche Trennung Hollands von Belgien, die vermöge eines Präliminar=Vertrages am 29. Mai 1833 erfolgte, in welchem die Verhältnisse zwischen England, Frankreich und den Niederlanden so hergestellt wurden, als sie vor Ausbruch des Kampfes, also vor dem November des Jahres 1832 bestanden. — Das Großherzogthum Luxemburg blieb nach wie vor bei Holland, und ein Bestandtheil des deutschen Bundes. Die später erfolgte Grenzregulirung zwischen Belgien und Luxemburg hat keine erheblichen Veränderungen hervorgebracht.

Preußen machte auf dem linken Rheinufer noch 1837 durch Ankauf, die Acquisition des Distrikts von St. Wendel, welches unter diesem Namen einen Kreis in der Rheinprovinz bildet.

X. Kapitel.

Land= und Provinzial=Ständische Verfassungen und Ständeversammlungen der deutschen Bundesstaaten seit dem 19. Jahrsundert, und der hierbei betheiligte Adel.

I. Oesterreich. — Die Ständeverfassung in Tyrol, vom 24. März 1816: das Land wird durch 4 Stände, nämlich: den Prälaten=, Herren=, und Ritter=, Bürger=, und den Bauernstand repräsentirt. Alle jene Stifter und Kapitel, insofern sie noch bestehen oder wieder hergestellt werden, wie auch alle Mitglieder des Herren=, Ritter= und Adelstandes, sowohl als die Städte treten wieder in die Rechte der Theilnahme an der Landschaft ein, u. s. w.[2]). — In den übrigen deutschen Erbländern Oesterreichs bildete der hohe Adel, d. h. die Herrschaften innehabenden Fürsten, Grafen und Freiherren, und einige von älterem niederen Adel, mit dem Prädicat Ritter, die Landstände, welche sich nur über ihre Angelegenheiten zu berathen haben; auch einige Städte. — Es erfreut sich der Adel hier

---

[1]) s. 1832 d. Belagerung v. Antwerpen.

[2]) s. Pölitz: die europäische Verf. seit d. J. 1789. B. I. Abth. 1. S. 51.

keiner unwesentlichen Rechte, namentlich einer sehr umfangreichen Patrimonial-Gerichtsbarkeit (etwa so wie bei anderen Staaten die Standesherren). Den Bürgern steht keine freie Wahl ihrer Magistratsbehörden zu.

II. Preußen. — Allgemeines Gesetz König Friedrich Wilhelms III., wegen Anordnung der Provinzialstände. Das vom 5. Juni 1823 erlassene, bezog sich auf die Provinzen: Brandenburg incl. der N. Lausitz, Pommern und Preußen; das vom 27. März 1824, auf die Rheinprovinz, Westphalen und Posen. — Hierbei ward festgestellt, daß die Rheinprovinz und Provinz Westphalen, 4 Stände begreifen sollte: 1) die vormals unmittelbaren Reichsstände; 2) die Ritterschaft, worunter alle adlige sowohl als bürgerliche Rittergutsbesitzer verstanden werden; 3) aus denen zur Vertretung des bürgerlichen Gewerbes geeigneten Städten; 4) aus denen in den vorgenannten Ständen nicht begriffenen Grundbesitzern, dem Bauernstande. — Den andern Provinzen Preußens, welche keine mediatisirten Fürsten in deren Gebiet enthalten, begriffen daher nur 3 Stände: Ritterschaft, inbegriffen die Standesherren Städte und Land. — Demzufolge bestanden 1823 die Deputirten der Provinz Brandenburg incl. N. Lausitz, aus einem Abgeordneten des Brandenburger Domkapitels und denen der Kurmark, Neumark, und Nieder-Lausitz, von diesen mit einer Virilstimme Graf v. Solms-Baruth, Graf v. Hardenberg-Reventlov u. a. der Kurmark, dann der Fürst v. Lynar zu Liebenau in der Niederlausitz; zusammen aus 32 der Ritterschaft; 24 Deputirten der Städte; und 12 vom Lande; in allen der 3 Stände 68 Deputirte. — Im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen 1823: 1) die Ritterschaft, incl. des Fürsten v. Putbus, der wegen seines Familien-Majorats eine Virilstimme erhielt; 2) die Städte 16; 3) das Land 8, in Allem 49. — (In Ost-Preußen alle 3 Stände 95 Dep.)

In Westphalen bestanden 1824 die Provinzialstände: 1) aus den mediatisirten Reichsfürsten: dem Herzog v. Aremberg, den Fürsten v. Salm-Salm, v. Salm-Kirburg, v. Kaunitz-Rietberg, Herzog v. Looz, die Fürsten v, Sayn-Wittgenstein und Berleburg, Sayn Wittgenstein-Wittgenstein, v. Bentheim-Tecklenburg, Bentheim-Steinfurt, v. Solm-Hostmar und Herzog v. Croy, zusammen 12 vom Fürstenstande, jeder mit einer Virilstimme; 2) die Ritterschaft; 3) der Städte, und 4) das Land, ein jeder der letzten 3 Stände 20, zusammen alle 4 Stände 71 Deputirten.

In der Rheinprovinz 1824: 1) der Fürstenstand begriff hier die mediatisirten Reichsfürsten v. Neuwied, v. Wied-Runkel, v. Solms-Braunsfeld, v. Hohen-Solms und Hohen-Solms-Lych, 5 in Allem; 2) die Ritterschaft 25; 3) die Städte 25; 4) das Land 25; zusammen 80

Deputirte. — In der Folge erhielt noch hier Fürst v. Hatzfeld eine Virilstimme.

Die Zusammensetzung der Stände für das Großherzogthum Posen 1824 begriff: 1) die Ritterschaft, inbegriffen den Fürsten v. Sulkowski, und Fürsten v. Thurn und Taxis, wegen des Fürstenthums Krotoszin die jeder eine Virilstimme hatten, in der Folge noch Fürst Radziwill und 22 Rittergutsbesitzer; 2) die Städte 16; 3) das Land 8 Deputirten[1]).

In der Provinz Sachsen, 1827 bei der Provinzial=Ständeversammlung, repräsentirten den ersten Stand die Domkapitel zu Merseburg und Naumburg, die Grafen Stolberg=Wernigerode, Stolberg=Stolberg und Stolberg=Rosla, und Besitzer des Amtes Walter=Nienburg, die zusammen 6 Virilstimmen haben; der 2te, die Ritterschaft, bestand aus 29; der 3te, die Städte, aus 24; der 4te, die Landgemeinen aus 13 Deputirten, zusammen 72 Mitglieder[2]).

In der Provinz Schlesien incl. der Ober=Lausitz, 1825 hier die 4 Stände: 1) vom Fürsten= und Herrenstande: die Herzogin v. Curland, wegen des Fürstenthums Sagan; der Herzog v. Braunschweig=Oels, wegen Oels; Fürst v. Lichtenstein, wegen des preußischen Antheils von Troppau und Jägerndorf. Dann die freien Standesherren: Prinz v. Anhalt=Cöthen=Pleß, wegen der Herrschaft Pleß; Prinz Biron v. Curland, wegen polnisch Wartenberg; Graf v. Maltzan, wegen Militsch; Fürst Hatzfeld, wegen Trachenberg; Fürst v. Carolath, wegen Carolath=Beuthen, jeder mit einer Virilstimme. Ferner die Standesherren: Graf Henckel v. Donnersmark, wegen Oberbeuthen; Graf v. Reichenbach, wegen Goschütz; Landgraf v. Hessen=Rothenburg, wegen Ratibor; Fürst v. Pückler=Muskau, wegen Muskau, zusammen mit 3 Curiatstimmen; 2) die Ritterschaft: 36 Mitglieder incl. 6 der Ober=Lausitz; 3) die Städte 28; 4) die Landgemeinen 14 incl. 2 d. O. L. — Im Jahre 1827 wurden mittelst einer Königl. Verordnung vom 2. Juni, hier den Prinzen v. Anhalt=Pleß, den Fürsten v. Hatzfeld, Fürsten Carolath und Landgrafen v. Hessen=Rothenburg jedem eine Virilstimme verliehen, und der Graf v. Schaffgotsch, wegen Kynast, zum Standesherrn erhoben. Ferner erhielten im Stande der Ritterschaft von den Majorats= und Fideicommißbesitzern fürstlichen und gräflichen Häusern, deren 10 die Befugniß hatten, sich durch einen von ihnen aus ihrer Mitte zu erwählenden Abgeordneten vertreten zu lassen zusammen eine Curiatstimme, nämlich: der Herzog

---

[1]) Pölitz: B. I. S. 54—94. Die von diesen Jahren der Provinz Sachsen, Schlesien und der Ober=Lausitz, werden im benannten Werke ihre Angaben vermißt.

[2]) Ergänz. d. allg. Landr. Bd. III. S. 133.

v. Würtemberg, wegen des Majorats Carlsruhe, Prinz v. Hohenlohe, wegen des Besitzes der Herrschaften Koschentin, Boronow, Harbaltowitz und Landsberg; Graf v. Stolberg-Wernigerode, wegen der Majoratsherrschaft Ober-, Mittel- und Nieder-Peterswaldau; Fürst v. Lichnowski, wegen der Majoratsbesitzungen Kuchelna, Grabowka und Krzyzanowitz; Graf v. Sandretzki, wegen des langen Bielauschen Majorats; Gr. Oppersdorf, wegen Ober-Glogau, Gr. v. Althan, wegen des Besitzes des Mittelwaldischen Majorats; Gr. v. Herberstein, wegen des Grafenortschen Majorats; Gr. York v. Wartenberg, wegen der Majoratsherrschaft Klein-Oels; Gr. v. Dyhrn, wegen der Familien-Fideikommiß-Besitzungen Reesewitz, Mühlwitz und Gallbitz. Demzufolge hatte im obengenannten Jahre der erste Stand 7 Viril- und 3 Curiatstimmen, mithin 10 Stimmen; der 2te, die Ritterschaft 36, incl. b. d. O. L.; der 3te die Städte 28; der 4te, die Landgemeinen 16 Deputirte[1]). — Minderfreie Standesherren in Schlesien, die aber bei den Landtagen weiter keine Bevorrechtung haben, sind nachstehende: Graf v. Schlabrendorf zu Münsterberg, Frankenstein und Stolz, Graf v. Strachwitz auf Loßlau, und Herr Schreiber auf Freihan.

Im Jahre 1840 erhob S. Maj. drr König Friedrich Wilhelm IV. die schlesischen Standesherrschaften: Ratibor, Pleß und Carolath zu Fürstenthümern; den nunmehrigen Besitzer der ersteren, Prinz v. Hohenlohe-Schillingsfürst zum Herzog v. Ratibor; den Grafen v. Hochberg-Fürstenstein, wegen der Herrschaft Fürstenstein, zum Standesherrn. Auch wurde dem Grafen v. Burghauß, wegen des Majorats Lasan, eine Theilnahme zur Mitstimmung obgenannter 10 Familien von Majorats- und Fideicommiß-Besitzen, die sie durch einen aus ihrer Mitte zu erwählenden Abgeordneten vertreten lassen, mithin sind jetzt deren 11. — Ständeversammlungen haben noch in Schlesien stattgefunden 1830, 33 und 40. Durch den Tod der Herzogin v. Curland, sowie des Prinzen Anhalt-Pleß erledigten Fürstenthümer Sagan und Pleß, sind, und zwar seit 1842, ersteres dem regierenden Fürsten v. Anhalt-Cöthen, letzteres dem regierenden Fürsten Hohenzollern-Hechingen zugefallen.

Das Verfahren, welches bei den Wahlen der Ständischen Abgeordneten zu beobachten ist, bestimmt das Reglement vom 22. Juni 1842[2]). Demzufolge haben in Schlesien der erste Stand 10, der Ritterstand 34, incl. 6 der Ober-Lausitz; die Städte 30; die Landgemeinen 16 Stimmen, mithin hier 90 Deputirte.

---

[1]) Ergänz. d. allg. Landr. Bd. III. S. 125—33.

[2]) Ergänz der Gesetzsamml. Bd. III. S. 213 u. s. w.

In der Provinz Preußen war 1840 das Verhältniß der Deputirten zu den Landtagen der 3 Stände gleich 45 : 28 : 22, wovon ⅓ der hier erwählten Rittergutsbesitzer bürgerlichen Standes waren. — In der Provinz Posen war das Verhältniß gleich 3 . 22 . 16 . 8, zusammen 95. — Am Rhein und in Westphalen 1841, sowie in den früheren Jahren: in jenem 5 der erste, 25 jeder der 3 anderen, zusammen 80 Stände; in diesem der erste 11, die andern haben 20, zusammen 72 Deputirte. — Zufolge einer K. Kabinetsordre am 24. Febr. 1843, ist in der Provinz Preußen dem Grafen Dohna als Fideicommißbesitzer eine Virilstimme, und den Besitzern der größeren Fideicommisse eine Collectivstimme auf dem Landtage verliehen.

Für die jedesmalige Zusammenberufung der Provinzialstände ist ein 2jähriger Zeitraum festgesetzt, auch seit 1842, in dieser Zwischenzeit ein ständischer Ausschuß, der im genannten Jahre von allen Provinzen zu einer Berathung nach Berlin berufen ward. — Bürgerliche können nicht freie Standesherren werden, und Rittergutsbesitzer mosaischen Glaubens nicht an den Wahlen zu Abgeordneten, Theil nehmen, auch nicht die Ständeuniform tragen. — Auch 1843 fanden, den 5. März beginnend, in den verschiedenen Provinzen Ständeversammlungen statt.

Allgemeine Uebersicht von der Zusammensetzung der Landständischen Deputirten, und der mittelst Kabinetsordre vom 21. Juli 1842 festgesetzten Zahl von Mitgliedern der Ausschüsse sämmtlicher preußischen Provinzen.

A. Landtags-Deputirte.

Provinzen.	Fürst. u. H.	Ritterschaft.	Städte.	Landgemeinen.	Im Ganzen.
Preußen	1	45	28	22	96
Posen	4	22	16	8	50
Pommern	1	24	16	8	49
Brandenburg	4	31	23	12	70
Schlesien	10	36	30	16	92
Sachsen	6	29	24	13	72
Westphalen	12	20	20	20	72
Rheinprovinz	5	25	25	25	80
Zusammen	43	232	182	124	581

B. Ausschüsse.

Provinzen.	Fürst. u. H.	Ritterschaft.	Städte.	Landgemeinen.	Im Ganzen.
Preußen	1	6	4	2	12
Posen	—	6	4	2	12
Pommern	—	6	4	2	12
Brandenburg	—	6	4	2	12
Schlesien	2	4	4	2	12
Sachsen	1	5	4	2	12
Westphalen	—	4	4	4	12
Rheinprovinz	—	4	4	4	12

Ein Landtags-Marschall vom Fürsten- oder Herrenstande findet in jeder Provinz, so wie auch im Ausschusse seines Landtages den Vorsitz. Grundeigenthum ist eine Hauptbedingung der Standschaft. Die Wirksamkeit der Stände besteht in Folgendem: 1) Berathung über Gesetz-Entwürfe, welche allgemein die Provinz angehen; 2) Begutachtung allgemeiner Landesgesetze; 3) die Befugniß, Bitten und Beschwerden, welche auf das specielle Wohl einzelner Provinzen Bezug haben, anzubringen und entgegenzunehmen; 4) in dem Berufe die Kommunalangelegenheiten der betreffenden Provinz zu beaufsichtigen[1]). Aus diesen sind auch die Rechte der Stände der andern deutschen Staaten entnommen. Nominell haben zwar in den östlich-preußischen Provinzen die Rittergutsbesitzer hier eine Uebergewicht gegen die Städte, was sich aber dadurch ausgleicht, daß sie die Landgemeine in ihr Interesse ziehen[2]).

II. K. Bayern. — Der K. Maximilian Joseph erließ am 28. Juli 1808 ein organisches Edict die Verhältnisse des Adels betreffend. Dieses handelte: 1) von der Erlangung des Adels; 2) von der Vererbung des Geburts- und Adoptions-Adels; 3) von der Erwerbung des Adels durch Gnadenbriefe; 4) von dem Verlust des Adels, und 5) Matrikel für sämmtliche Adlige des Königreichs. — Was den letzten Punkt betrifft, so ist im 6. Kap. dieses Theiles hierüber das Nähere zu ersehen. — Außerdem gab der König noch eine allgemeine Vorschrift über die Bildung der Majorate (desgl. Kap. 6 d. Thl.). — Was nun die Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818 betrifft, so heißt es von

---

[1]) Vergl. Steffens Volksk. S. 133. 134.

[2]) Zu denen bei den Deputirtenwahlen nicht bevorrechteten Fideicommiß-Herrschaften gehört Dyhernfurth, in Besitz J. E. der Generalin v. Strantz, vormalige Gemahlin des Prinzen Biron v. Curland, geb. Gräfin v. Maltzan-Hoym, Nichte des Stifters, K. Geh- Staatsministers Grafen v. Hoym.

der Ständeversammlung: „Die zwei Kammern der allgemeinen Versammlungen des Reiches sind: a) die der Reichsräthe; b) die der Abgeordneten. — Die erste Kammer ist zusammengesetzt aus: 1) den volljährigen Prinzen des königl. Hauses; 2) Kronbeamten des Reichs; 3) den beiden Erzbischöfen; 4) den Häuptern der ehemaligen Reichsständischen, fürstlichen und gräflichen Familien, als erbliche Reichsräthe, so lange sie im Besitze ihrer vormaligen Reichsständischen im Königreiche gelegenen Herrschaften bleiben; 5) einem vom Könige ernannten Bischofe und den jedesmaligen Präsidenten des protestantischen Consistoriums; 6) aus denjenigen Personen, welche der König entweder wegen ausgezeichneter, dem Staate geleisteten Dienste, oder wegen ihrer Geburt, oder ihres Vermögens zu Mitgliedern dieser Kammer entweder erblich oder lebenslänglich ernennt. Die zweite Kammer der Ständeversammlung bildet sich: a) aus den Grundbesitzern, welche eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, und nicht Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben; b) aus Abgeordneten der Universitäten; c) aus Geistlichen der katholischen und evangelischen Kirche; d) aus Abgeordneten der Städte uud Märkte; e) aus den nicht zu a gehörenden Landeigenthümern. — Die Zahl der Mitglieder richtet sich im Ganzen nach der Zahl der Familien im Königreiche, in dem Verhältniß, daß auf 7000 Familien 1 Abgeordneter kommt. Demzufolge die adligen Grundbesitzer ⅛; die Klasse der Geistlichen beider Confessionen ⅛; die Städte und Märkte ¼; die übrigen Landeigenthümer ½ der Abgeordneten, die 3 Universitäten 1 Mitglied stellen. — Bereits im Jahre 1821 beabsichtigte K. Max. Joseph die Errichtung von Provinzial=Landständen, unter der Benennung Landräthe, und es erschien demnach vom 1. Jan. 1822 die Verordnung über die Einführung der Landräthe in sämmtlichen 7 Kreisen des Königreichs Baiern. Es heißt hier: „Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden, König von Baiern. In der Absicht, die zerstreuten Kenntnisse und Erfahrungen über die wichtigen Elemente des staatsbürgerlichen Zustandes aus der Mitte der Staatsbürger selbst zu schöpfen, und unserer Regierung dadurch in ihren Anordnungen, in Beziehung auf dieselbe, mehr Sicherheit und Festigkeit zu verschaffen, haben wir nach Vernehmen unseres Staatsraths beschlossen, und beschließen 2c. — Es erfolgte am 15. Aug. 1828 noch ein Gesetz wegen der Einführung der Landräthe [1]). — Wirkungskreis der Stände: Theilnahme an der Gesetzgebung, Steuerbewilligung, Verwaltung der Staatsschulden, Befugniß, dem Könige geeignete Wünsche

[1]) Vergl. Pölitz: Bd. I. Ab. 2. S. 95—198 u. Ab. 2. S. 1181—1192.

und Vorschläge in angemessener Form vorzutragen, wogegen sie nicht das Recht haben, die Minister oder deren Beamte in Anklagestand zu versetzen. Zusammenkunft alle 3 Jahre; Verhandl. nicht öffentlich, sondern in der Regel amtlich bekannt gemacht.

III. Königreich Sachsen: — Verfassungsurkunde vom 4ten September 1831, wonach 2 Kammern statt finden. Zu der ersten Kammer gehören folgende Mitglieder: 1) die volljährigen Prinzen des königlichen Hauses; 2) das Hochstift Meissen durch einen Deputirten seines Mittels; 3) die Besitzer der Herrschaft Wildenfels; 4) die Besitzer der 5 Schönbornschen Receßherrschaften: Glauche, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Strin, durch einen ihres Mittels; 5) ein Abgeordneter der Universität Leipzig, welcher von selbiger aus dem Mittel ihrer ordentlichen Professoren gewählt wird; 6) der Besitzer der Standesherrschaft Königsbrück; 7) der Besitzer der Herrschaft Reibersdorf; 8) der evangelische Hofprediger; 9) der Decan des Domstifts St. Petri zu Budissin, zugleich in seiner Eigenschaft als höherer katholischer Geistlicher; 10) der Superintendent zu Leipzig; 11) ein Abgeordneter des Collegiatstifts zu Wurzen, aus den Mitteln des Kapitels; 12) die Besitzer der 4 Schönbornschen Lehnsherrschaften: Rochsburg, Wechselburg, Penig und Remissen, durch einen ihres Mittels; 13) zwölf auf Lebenszeit gewählte Abgeordnete der Rittergutsbesitzer; 14) die erste Magistratsperson der Städte Dresden und Leipzig; 15) die erste Magistratsperson in 6 von dem Könige, unter möglichster Berücksichtigung aller Theile des Landes, nach Gefallen zu bestimmenden Städten. (Man vergleiche hiermit die erste Kammer in Baiern). — Die zweite Kammer besteht aus: 20 Abgeordneten der Rittergutsbesitzer (vom Adel- und Bürgerstande), 25 Abgeordnete der Städte, 25 des Bauernstandes und 5 Vertreter des Handels und der Fabriken[1]). — Wirkungskreis der Stände: Theilnahme an der Gesetzgebung, Steuerbewilligung und deren Vertheilung, auf neue Gesetze den König aufmerksam zu machen, bei Verwerfung der Königl. Proposition in der Kammer, daß wenigstens ⅔ dagegen gestimmt haben; es dürfen ohne ihre Zustimmung die Landesabgaben nicht verändert und die Civilliste nicht erhöht werden, sie haben das Recht, jede Beschwerde über die Regierung entgegen zu nehmen und die Minister wegen Verletzung der Verfassung anzuklagen. Versammlungen alle 3 Jahre. Verhandlungen öffentlich.

IV. Hanover. — Das Patent vom 7. Dec. 1819 bestimmte die Verfassung der allgemeinen Ständeversammlung des Kö-

---

[1]) Vergl. Pölitz: Bd. I. Ab. 1. S. 198—261.

nigreiches, setzte für die allgemeine Ständeversammlungen 2 Kammern fest. Nach dem Staatsgrundgesetz vom 15. Nov. 1831 theilten sich die Stände in 2 Kammern: „Die erste Kammer heißt es hier, soll bestehen, aus 1) den volljährigen Prinzen, Söhnen des Königs, und den volljährigen Häuptern der Nebenlinien der Königlichen Familie; 2) den Standesherren, Herzog v. Aremberg, Herzog v. Corswaaren Looz, und Fürsten v. Bentheim; 3) dem Erblandmarschall des Königreichs; 4) dem Grafen zu Stolberg-Wernigerode und zu Stolberg, wegen der Grafschaft Hohenstein; 5) dem General-Erb-Postmeister Grafen v. Platen-Hallermunt; 6) dem Abt von Luccum; 7) dem Abt von St. Michaelis zu Lüneburg; 8) dem Präsidenten der bremischen Ritterschaft, als Direktor des Klosters Neuenwalde; 9) dem Bischof von Hildesheim; 10) einem auf Lebenszeit zu ernennenden protestantischen Geistlichen; 11) dem von der Landesherrschaft mit einem persönlichen und erblichen Stimmrechte versehenen Majoratsherrn; 12) den Mitgliedern, welche der König auf Lebenszeit ernennt, deren Anzahl indeß den 3. Theil der bei ihrer Ernennung vorhandenen übrigen Mitglieder der ersten Kammer, außer den Prinzen des Königl. Hauses, nicht übersteigen soll. — Die Mitglieder der zweiten Kammer werden auf die Dauer eines Landtags erwählt, und bestehen: 1) aus 6 Deputirten der Stifter St. Bonifacii zu Hameln, Cosmar und Damiani zu Wunstorf, St. Alexandri zu Einbeck, Beatae Mariae Virginis daselbst, des Stiftes Bardowick und des Stiftes Ramelsloh; 2) einem Deputirten der Universität Göttingen; 3) zwei Deputirte von den evangelischen 3 Consistorien, für die Kirchen und Schulsachen; 4) aus 14 Deputirten der Ritterschaften; 5) aus 35 der Städte; 6) aus 37 der sämmtlichen Grundbesitzer aus den Flecken und den Freien aus dem Bauernstande[1]). — Die neue Verfassung vom Jahre 1840 betrifft eine Erweiterung der Rechte des Regenten. — Die Rechte der Stände sind nämlich gegen früher beschränkt. Mitwirkung nur beim wesentlichen Inhalt der Gesetze; Zustimmung bei Erhöhung der Abgaben, aber die Verwaltung der Domainen und Regalien hängt allein vom Könige ab; ebenso die Erlassung der Militair-Strafgesetze. Die Königl. und Staatskasse sind von einander getrennt. Die Minister sind aber allein dem König verantwortlich. Eine direkte Controle der Finanzen steht den Ständen nicht zu; doch können sie einige Mitglieder des Finanz-Collegiums unter Königl. Genehmigung wählen. Zusammenkunft alljährlich.

V. Königreich Würtemberg. — Das Adelsinstitut, als Bei-

---

[1]) Vergl. Pölitz: Bd. I. Ab. 1. S. 161—348.

lage des Verfassungsentwurfs vom 3. März 1817, betraf: 1) die vormals reichsständischen Fürsten und Grafen. Zu diesen wurden gezählt diejenigen, deren Haupt auf Reichs- und Kreistagen Viril- oder Curiatstimme hatte. Im Allgemeinen wurden ihnen die Rechte und Vorrechte zugesichert, welche der Ritterschaftliche Adel des Königreiches durch die gegenwärtige Verfassung erhält; in Folge der deutschen Bundesacte aber auch die ihnen noch besonders zustehende Rechte festgesetzt; 2) von der Ritterschaft. Die Vorrechte eines Mitgliedes von der Ritterschaft beruhen a) auf dem Besitz eines adligen Ritterguts und dem erblichen Adelstand des Besitzers; b) Andere Güter, die dermalen noch nicht in die ritterschaftliche Matrikel eingetragen sind, können zu jeder Zeit vom Könige zu adligen Gütern und den nach der Verfassung damit verbundenen Rechten, in Hinsicht der Landschaft erhoben werden. Aber nur ein Gesetz kann ihnen die übrigen Rechte und Freiheiten ritterschaftlicher Güter verleihen; c) der Bestand immatriculirter Güter soll nicht vermindert werden; d) Personen vom Bürgerstande sind zwar nicht von der Erwerbung eines Ritterguts mit den damit verbundenen Realrechten und Reallasten ausgeschlossen; sie werden aber der Vorzüge eines Mitgliedes der Ritterschaft nicht theilhaftig, ehe sie in den erblichen Adelstand aufgenommen sind; e) alle Familien-Institute der Ritterschaft, als Primogenitur, Majorate, Seniorate, Fideikommisse, Vererbungen in Stammgutsweise, werden erhalten; f) sämmtliche Mitglieder der Ritterschaft genießen für sich und ihre Familien das Vorrecht eines privilegirten Gerichtsstandes; g) der ritterschaftliche Adel ist, wenn er auf seinen immatriculirten Rittergütern wohnt, von der Wohnsteuer frei; h) die vorhin steuerstrei gewesenen ritterschaftlichen Schlösser und die dazu gehörigen Gebäude, sind, mit Ausschluß der Meiergebäude, von der ordentlichen Besteuerung ganz frei; i) den Rittergutsbesitzern wird die Patrimonial-Gerichtsbarkeit in erster Instanz, und die Ortspolizei in soweit überlassen, als die gleichen Einrichtungen, wie sie bei dem vormals reichsständischen Adel vorgeschrieben sind; k) innerhalb des Umkreises ihrer Schlösser haben sie das Recht der niedern Polizei mit Befugniß, Strafen bis auf einen kleinen Frevel anzusetzen und den Betrag dafür einzuziehen; l) das Patronatrecht üben die Rittergutsbesitzer noch ferner so aus, wo und wie sie solches hergebracht haben, u. s. w.

Nach der Verfassungsurkunde vom 25. Septbr. 1819 theilen sich die Stände in 2 Kammern. Die erste Kammer (K. der Standesherren) besteht: 1) aus den Prinzen des Königl. Hauses; 2) den

Häuptern der fürstlichen und gräflichen Familien und den Vertretern standesherrlicher Gemeindschaften, auf deren Besitzungen dermals eine Reichs- oder Kreistagsstimme geruht hat; 3) aus den von dem Könige erblich oder auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern. Zu erblichen Mitgliedern wird der König nur solche Grundbesitzer aus dem standesherrlichen oder ritterschaftlichen Adel ernennen, welche von einem mit Fideicommiß belegten, nach dem Rechte der Erstgeburt sich vererbenden Grundvermögen, und eine jährliche Rente von 6000 Gulden beziehen. Die lebenslänglichen Mitglieder werden vom Könige, ohne Rücksicht auf Geburt und Vermögen, aus den würdigsten Staatsdienern ernannt. Die Zahl sämmtlicher von dem Könige auf Lebenszeit ernannten Mitglieder kann den dritten Theil der Mitglieder nicht übersteigen. — Die zweite Kammer (K. der Abgeordneten) besteht: 1) aus 13 Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels, welche von diesem aus seiner Mitte gewählt werden; 2) aus den 6 protestantischen Generalsuperintendenten; 3) aus dem Landesbischof, einem von dem Domkapitel aus dessen Mitte gewähltem Mitgliede, und dem der Amtzeit nach ältesten Decan katholischer Confession; 4) aus dem Kanzler der Landesuniversität; 5) aus den gewählten Abgeordneten von jedem Oberamtsbezirke; 6) aus 7 Abgeordneten der Städte Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Elwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen [1]). — Rechte der Stände: den Huldigungseid nicht eher dem Thronfolger zu leisten, bis er eine Urkunde ausgestellt, worin er die Landesverfassung gelobet. Eben so müssen Militairaushebungen, Steuervermehrungen und neue Gesetze von denselben bestätiget werden, letztere können sie aus eignem Antriebe, jedoch nur bittweise dem Könige vorlegen. Zusammenkunft alle 3 Jahre.

VI. Großherzogthum Baden. — Verfassungsurkunde vom 22. August 1818. Die Landstände sind in 2 Kammern eingetheilt. Die erste Kammer besteht: 1) aus den Prinzen des großherzoglichen Hauses; 2) den Häuptern standesherrlicher Familien; 3) aus dem Landesbischof und einem vom Großherzog auf Lebenszeit ernannten protestantischen Geistlichen mit dem Range eines Prälaten; 4) aus 8 Abgeordneten des grundherrlichen Adels; 5) aus zwei Abgeordneten der Landesuniversitäten; 6) aus den von dem Großherzog ohne Rücksicht auf Stand und Geburt zu Mitgliedern dieser Kammer ernannten Personen. Die Zahl der vom Großherzog ernannten Mitgliedern dieser Kammer darf niemals 8 Personen übersteigen. — Die zweite Kammer besteht aus 63 Abgeordneten der Städte und Aemter [2]). — Gerechtsame der Kam-

[1]) Vergl. Pölitz: Bd. I. Ab. 1. S. 348—458.

[2]) Pölitz: Bd. I. Ab. 1. S. 459—74.

mern: Daß ohne ihre Zustimmung keine Steuern ausgeschrieben, keine Domainen veräußert, die Einkünfte der Civilliste nicht vergrößert werden; endlich, daß sie auch das Recht haben: Gesetze vorzuschlagen, Mißbräuche der Verwaltung der Regierung anzuzeigen, die Minister wegen Verletzung der Verfassung anzuklagen. Zusammenkunft alle 3 Jahre. Verhandlungen öffentlich.

VII. Kurfürstenthum Hessen. — Verfassungs-Urkunde vom 5. Januar 1831. Die Ständeversammlung ward gebildet durch folgende Mitglieder: 1) einen Prinzen des kurfürstlichen Hauses; 2) das Haupt jeder fürstlichen und gräflichen Familie, welche eine Standesherrschaft in Kurhessen besitzt; 3) den Senior oder das sonst mit dem Erbmarschallamte beliehene Mitglied der Familie der Freiherren v. Riedesel; 4) einen der ritterlichen Obervorsteher der adligen Stifter Kaufungen und Wetter; 5) einen Abgeordneten der Landesuniversität; 6) einen Abgeordneten aus der althessischen Ritterschaft von jedem der 5 Bezirke, nämlich der Dimel, Fulda, Schwelm, Werra und Lahn; 7) einen Abgeordneten aus der Ritterschaft der Grafschaft Schaumburg, gewählt von derselben, unter Mitwirkung der adligen Stifter Fischbrar und Obernkirchen: 8) einen Abgeordneten aus dem ehemals reichsunmittelbaren und begüterten Adel in der Provinz Hanau; 10) aus 16 Abgeordneten der Städte; 11) aus 16 Abgeordneten der Dörfer[1]). — Die Rechte der Stände sind durch die Verfassung sehr erweitert. Sie haben das Recht der Steuerbewilligung, der Gesetzgebung, der Beschwerden und Anklagen gegen die Minister. Auch darf das regierende Haus ohne ihre Zustimmung nicht über die Domainengüter disponiren. Wird jemand wegen Verletzung der Verfassung bestraft, hat der Fürst kein Begnadigungsrecht.

VIII. Herzogthum Holstein und Lauenburg. — K. Dekret vom 28. Mai 1831, in Betreff der künftigen Verfassung der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg. Demzufolge wurden zuvörderst zu Holstein und Schleswig Provinzialstände eingeführt; diese bestehen aus gewählten, so wie aus solchen Abgeordneten, denen der König eine besondere Stimme beilegt. Die Zusammenberufung findet alle 2 Jahre statt[2]).

IX. Großherzogthum Luxemburg. — Seine Verfassung ist auf das Königreich der Niederlande hingewiesen, und hat nach dieser Provinzialstände, welche aus 60 Personen bestanden und 4 Deputirte in die zweite Kammer der niederländischen Stände wählten. Es bestehen näm-

---

[1]) Pölitz: Bd. I. Abth. 1. S. 551—668.
[2]) Pölitz: Bd. I. Abth. 2, S. 723—30.

lich die Versammlungen der Generalstaaten aus zwei Kammern[1]), Erst im Jahre 1841 am 12. Okt. verlieh der König Wilhelm II. dem Großherzogthum eine Constitution nach Art der Reichsstände. Vorrechte des Adels kommen hier in Betracht.

X. Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach. — Verordnung vom 30. Juni 1816. Die Landstände bestehen: 1) aus 5 Rittergutsbesitzern, wobei weder Religion, noch adlige oder nichtadlige Geburt, noch die Schriftsäßigkeit oder Amtssäßigkeit des Rittergutes hierbei und in dieser Beziehung einen Unterschied macht; jedoch muß unter dieser Zahl, in Gemäßheit des 14. Artikels der Urkunde des deutschen Bundesvertrags ein mit einem Rittergute angesessener ehemaliger Reichsritter erscheinen; 2) aus 7 Abgeordneten von Land und Städten[2]). — Rechte der Stände: Steuerbewilligung, Gesetzgebung, Kassenkontrole und Beschwerdeführung. Zusammenkunft alle 3 Jahre.

XI. Herzogthum Sachsen-Coburg-Saalfeld und Coburg-Gotha. — Verfassungs-Urkunde vom 8. Aug. 1821. Die Landstände werden gebildet: 1) aus 6 Rittergutsbesitzern; 2) aus 2 Abgeordneten der Stadtobrigkeit zu Coburg und Saalfeld; 3) aus 6 der übrigen Städte und Dorfgemeinden[3]). — Rechte der Stände: Antheil an der Gesetzgebung, so wie an der Finanzverwaltung; sie haben aber nicht die Befugniß, die Minister beim Ober-Appellationsgericht zu verklagen, welches hier, wie zu Weimar, Altenburg, Meiningen und Jena stattfindet.

XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen und Sachsen-Meiningen-Hildburghausen-Saalfeld. — Grundgesetz vom 4. Sept. 1824. Die Landstände bestehen: 1) aus 7 vom Stande der Rittergutsbesitzer; 2) aus 7 vom Stande der Bürger, und 3) aus 7 vom Stande der Bauern[4]). — Rechte der Stände: Antheil an der Gesetzgebung und Finanzverwaltung; Anklagerecht gegen alle Staatsbeamten.

XIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg. — Grundgesetz vom 29. April 1831. Die Landstände bestehen aus einem Präsidenten und 24 Abgeordneten: 1) aus 8 Rittergutsbesitzern; 2) aus 8 Abgeordneten der Städte, und 3) aus 8 Abgeordneten des Bauernstandes[5]). — Rechte der Stände: Verwaltung der Steuern; Befugniß, die Minister anzuklagen.

---

[1]) Pölitz: Bd. I. Abth. 2. S. 371. u. Bd. II. S. 213.
[2]) Pölitz: Bd. I. Abth. 2. S, 732—80.
[3]) Pölitz: Bd. I. Abth. 2. S. 794—823.
[4]) Pölitz: Bd. I. Abth. 2. 824—855.
[5]) Pölitz: Bd. I. Abth. 2. S. 855—907.

XIV. Herzogthum Braunschweig. — Zufolge einer im J. 1820 festgesetzten Landschaftsordnung bildeten hier die Stände zwei an Rechten und Ansehen gleiche Kammern, von denen die erste 6 Prälaten und die zweite 7 Prälaten, 19 städtische Deputirte und 19 Abgeordnete der kleineren Grundbesitzer zu Mitgliedern hatte. Die in Folge der Empörung 1830 und des Herzogs Absetzung eingeführte neue Landschaftsordnung vom 27. Aug. und 12. Okt. 1832 hob das Zweikammersystem auf. Die Ständeversammlung besteht mithin jetzt aus 48 Abgeordneten, nämlich: 1) aus 10 von dem Stande der Ritterschaft; 2) 12 der Städte; 3) 10 der Fleckenbewohner, Freisassen und Bauern; 4) endlich noch aus 16 Abgeordneten, welche gemeinschaftlich durch ein Wahlcollegium von diesen 3 Standesklassen gewählt werden, welches als eine Eigenthümlichkeit dieser Verfassung anzusehen ist. — Zugleich ward die Ablösung der gutsherrlichen und sonstigen Realrechte und Aufhebung aller Feudalrechte, d. h. Aufhebung des lehnsherrlichen und agnatischen Lehnsverbandes[1]. — Rechte der Stände: Steuerbewilligung, Antheil an der Gesetzgebung, Ernennung von 2 Räthen des Landgerichts, Recht der Beschwerdeführung, und sogar gegen eigene Mitglieder; sie können auch die Minister, welche jede Verfügung des Landesherrn mit unterzeichnen müssen und für solche verantwortlich sind, anklagen. Zusammenkunft alle 3 Jahre. Verhandlungen nicht öffentlich.

XV. Großherzogthum Hessen-Darmstadt. — Verfassungs-Urkunde vom 19. Dez. 1820. Die Landstände bilden 2 Kammern. Die erste Kammer wird gebildet: 1) aus den Prinzen des großherzogl. Hauses; 2) aus den Häuptern standesherrlicher Familien; 3) aus dem Senior der Familie der Freiherren v. Riedesel; 4) aus dem katholischen Landesbischof; 5) aus einem protestantischen Geistlichen, welchen der Großherzog mit der Würde eines Prälaten auf Lebenszeit ernannt; 6) aus dem Kanzler der Landesuniversität, oder dessen Stellvertreter; 7) aus denjenigen ausgezeichneten Staatsbürgern, welche vom Großherzog auf Lebenszeit dazu berufen werden, jedoch soll diese Zahl nicht über 12 Mitglieder ausgedehnt werden. — Die zweite Kammer: 1) aus 6 Abgeordneten, welche der angesessene Adel aus seiner Mitte wählt; 2) aus 10 Abgeordneten derjenigen Städte, welchen, um die Interessen des Handels oder alte Einrichtungen zu ehren, ein besonderes Wahlrecht zusteht; aus 34 Abgeordneten, welche nach den Wahldistrikten gebildet, von den nicht mit einem besonderen Wahlrecht begabten Städten und Landgemeinden gewählt werden. — An den Wahlen des Adels nehmen alle adligen Grundbesitzer Theil, welche

---

[1]) Pölitz: Bd. I. Ab. 2. S. 907—1008, desgl. Ab. 2. S. 1192—1226.

300 Gulden direkte Steuern entrichten[1]). — Das Recht der Stände: Steuerbewilligung, Gesetzgebung, der Beschwerde und Anklage gegen die Minister und andere Staatsdiener, so wie die Bestimmung der Civilliste. Zusammenkunft alle 3 Jahre. Verhandlungen öffentlich.

XVI. Herzogthum Nassau. — Patent erlassen im Sept. 1814. Die Landstände sind zusammengesetzt aus 2 Kammern: Herrenbank und Landdeputirten. Die erste Kammer begreift unter gebornen Landständen die Prinzen des herzoglichen Hauses und die standesherrschaftliche Vorrechte habenden fürstlichen Häuser v. Anhalt-Bernburg-Schaumburg, v. Solms-Braunsfeld, v. Wied-Neuwied, v. Wied-Runkel und v. Solms-Lych; sodann die gräflichen Familien v. Waldbott-Bassenheim und v. Waldersdorf; endlich den Fürsten v. d. Leyen, wegen der Grundherrschaft zu Fischbach und Nievern, den Fürsten v. Hatzfeld, wegen der Herrschaften Frücht und Schweizhausen und anderen zu Lehen tragenden Stammgütern. Die Einladungen zu den Versammlungen erhalten diese Herren unmittelbar vom Herzoge. Außer diesen Mitgliedern werden noch andere Mitglieder der Herrenbank auf Lebenszeit oder mit dem Recht der Vererbung nach des Herzogs Gutbefinden und vorher eingeholtem Gutachten der schon bestehenden Mitglieder ernannt, mit der Einschränkung jedoch, daß sie zu dem deutschen Fürsten-, Grafen- und Freiherrenstand gehören, und wenigstens 200 Gulden zu jedem Grundsteuersimplum des Herzogthums beitragen. — Die zweite Kammer besteht aus 22 Landesdeputirten. — Die Sitzungen der Landstände sind nicht öffentlich. Auszüge aus den Sitzungsprotokollen können nach Ermessen der Stimmenmehrheit zur öffentlichen Kunde gebracht werden. — Das Patent, die Bildung der Herrenbank der Landstände, vom Nov. 1815, bestimmte den Herzog, wegen eingetretener Territorial-Veränderungen und der öffentlich bekannt gemachten Entsagung einiger Mitglieder, neue Bestimmungen ergehen zu lassen. Demzufolge sollen erbliche Mitglieder der Herrenbank bleiben, außer den Prinzen des herzogl. Hauses: 1) die Frau Erzherzogin v. Oesterreich, als Gräfin zu Holzappel und Herrin zu Schaumburg; der Fürst v. d. Leyen; die Grafen v. Waldbott-Bassenheim und Waldersdorf und der Freiherr v. Stein; 2) die mit dem Besitze der Grafschaft Westerburg verbundene erbliche Landstandschaft zur Herrenbank der gräfl. Familie v. Leiningen; 3) wurden den gesammten adligen Gutseigenthümern im Herzogthum 6 Virilstimmen bei der Herrenbank ertheilt, welche sich durch eben so viele aus ihrer Mitte erwählte Deputirte des Adels vertreten lassen. — Ferner bleibt adligen Gutsbesitzern, welche den hier be-

[1]) Pölitz: Bd. I. Abth. 2. S. 609—722.

stimmten Grundsteuerbetrag nicht entrichten können, das Recht vorbehalten, in den Wahlversammlungen der übrigen Landeigenthümer oder Gewerksbesitzer zu erscheinen; auch Adlige weiblichen Geschlechts und Minorenne können in diesen Wahlversammlungen durch Bevollmächtigte ihr Stimmrecht ausüben lassen. — Das herzogl. Edikt vom 29. Okt. bestimmte eine Vermehrung der ersten Kammer, wonach der Fürst zu Wied, der Graf Schönborn-Wiesenthal zu erblichen, der Freiherr v. Schütz zu Holzhausen und der Freiherr H. C. v. Zwierlein auf Lebenszeit aufgenommen wurden[1]. — Rechte der Stände: Antheil an der Gesetzgebung und Steuerbewilligung; sie können die Beamten anklagen und Bittschriften annehmen. Es haben aber die Beschlüsse nur dann Gültigkeit, wenn beide Kammern einig sind; bei getheilter Meinung entscheidet der Herzog. Die Domainengüter sind freies Eigenthum des Fürsten. Zusammenkunft alljährlich. Verhandlungen nicht öffentlich, werden aber gedruckt.

XVII. Die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strehlitz. — Beide haben eine gemeinschaftliche landständische Verfassung. Den Ständen stehen, nach den zwischen den Regenten und den Ständen in den Jahren 1572, 1621 und 1765 errichteten Verträgen, bedeutende Rechte zu. — Die Landschaften bilden nur einen Körper. Der Stand der Prälaten ist erloschen. Die beiden Stände sind: 1) die Ritterschaft und die Städte. Gesetzgebung und Besteuerung gehören zu ihrem Ressort. Es besteht ein engerer Ausschuß aus zwei Landräthen vom Adel, 3 Deputirten der Orte Rostock, Parchim, Güstrow und Neu-Brandenburg. — Als die Herzöge 1808 dem Rheinbund beitraten, ward die landständische Verfassung nicht aufgehoben; 1820 im Febr. hoben jedoch beide Großherzöge, nach eingeholtem Gutachten der Ritterschaft und Landschaft, die Leibeigenschaft und Gutsunterthänigkeit auf. Doch ward die Freizügigkeit für die gemeinschaftliche Wohlfahrt der Gutsherren und der freigelassenen Familien vorerst dahin beschränkt, „daß sie bis zum 24. Okt. 1821 ganz versagt blieb, so daß die ersten Aufkündigungen 1821 zu Ostern voraufgehen, und daß nur am 24. Okt. benannten Jahres der vierte Theil aller in einem Gute wohnenden Leibeignen abziehen konnte u. s. w.[2]. — Weiterhin ist keine Veränderung mit der Landesverwaltung vorgegangen. Ein Rescript der beiden Landesherren, Schwerin und Strehlitz, vom 24. und 25. Dec. 1843 erkennt nicht die Verzichtleistung des begüterten Adels auf seine bisherigen Rechte an.

---

[1]) Pölitz: Bd. I. Abth. 2. S. 1008—18.
[2]) Pölitz: Bd. I. Abth. 2. S. 1018—22.

XVIII. Großherzogthum Oldenburg. — Hier bestanden früher keine Landstände. Eine großherzogl. Verordnung vom 28. Dec. 1831 setzte eine sogenannte Kirchspiel-Verfassung über die Verwaltung der Landgemeinden des Herzogthums Oldenburg und der Erbherrschaft Jever fest. Durch diese Verordnung begann das constitutionelle Leben von unten hinauf. Die Verfassung und Verwaltung der städtischen Gemeinden war nach den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen schon größtentheils geordnet. Von den Verhältnissen des Adels ist nichts erwähnt[1]).

XIX. Das herzogliche Gesammthaus Anhalt. — Organisation des Herzogthums vom 19. Febr. 1811. Ein Departementscollegium aus 18 Mitgliedern bestehend: ⅙ der Meistbegüterten, ⅙ der reichsten aus dem Handelsstande und ⅙ aus Gelehrten und Künstlern, die ihre Stellen lebenslänglich behalten, schlägt die Mitglieder der Stände vor, deren Zahl 12 ist: 8 Ackerbau treibende Unterthanen, 2 von dem Handels- und zwei aus dem Gelehrtenstande. Der Herzog ernennt den Präsidenten[2]). — In jedem der 3 Länder: Anhalt-Dessau, A.-Köthen, A.-Bernburg finden sich Landstände vor; namentlich haben die in Bernburg einen Einfluß auf die Steuerbewilligung, wogegen die Dessauischen Stände schon seit vielen Jahren keinen eigentlichen Landtag gehalten haben.

XX. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt. — Verordnung vom 8. Jan. 1816. Die Landesrepräsentanten bestehen aus 22 Mitgliedern: 8 Rittergutsbesitzern, 8 Einwohnern der Städte und 6 mit Landeigenthum angesessenen Unterthanen, welche obengenannten beiden Ständen nicht angehören[3]). — Nach einer Declaration vom 21. April 1821 soll alle 6 Jahre ein Landtag hier berufen werden, der jedoch nur beschränkte Rechte hat.

XXI. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. — Verfassungs-Urkunde vom 28. Dez. 1830. Die Mitglieder der Ständeversammlung bestehen; 1) aus 5 Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, mit Einschluß der Freigutsbesitzer, sofern letztere wenigstens 6 Hufen Land besitzen; 2) aus 5 Abgeordneten der Städte; 3) aus 5 Abgeordneten der Grundeigenthümer, die unter obengenannten nicht begriffen sind[4]). — Bis jetzt ist hier kein Landtag zu Stande gekommen.

XXII. Fürstliches Haus Hohenzollern-Hechingen und Siegmaringen. — a) Entwurf der Verfassungs-Urkunde vom 17. Okt. 1831

---

[1]) Pölitz: Bd. I. Abth. 2. S. 1023—56.
[2]) Pölitz: Bd. I. Abth. 2. S. 1056—64.
[3]) Pölitz: Bd. I. Abth. 2. S. 1064—66.
[4]) Pölitz: Bd. I. Abth. 2. S. 1066—70.

des Fürstenthums. Die Stände des Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen bestehen aus 12 vom Volk erwählten Männern, wovon 2 von der Stadt Hechingen und 10 von den Landesgemeinden die Landes-Repräsentanten bilden. — b) Verfassungs-Urkunde des Fürstenthums Hohenzollern-Siegmaringen vom J. 1832. Die ständische Versammlung wird zusammengesetzt: 1) aus den beiden fürstlichen Standesherren Fürstenberg und Taxis, oder deren Abgeordneten; 2) aus einem Abgeordneten der Geistlichkeit; 3) aus 10 (später aber, nach der Verordnung vom 10ten Sept. 1832 aus 20) Abgeordneten sämmtlicher Aemter. Der Landtag bildete damals eine einzige gemeinschaftliche Versammlung [1]. — Die Landstände von beiden haben das Recht: die Kassenverwaltungen zu prüfen, Steuern auszuschreiben, bei der Gesetzgebung mitzuwirken und Beschwerden zu erheben. — Nach der Verfassung für Hohenzollern-Siegmaringen vom 11. Juli 1833 bestehen die Stände hier aus den Abgeordneten des Adels und der Geistlichkeit und 14 Deputirten der Gemeinden. Landtag alle 3 Jahre. — Hohenzollern-Hechingen hat seit 1835 eine Kammer aus 12 Deputirten und jährlich eine Versammlung.

XXIII. Fürstenthum Lichtenstein. — Das Fürstenthum besteht aus den beiden Herrschaften Vaduz und Schellenberg, welche kaum 3 Geviertmeilen mit 5—6000 Einwohnern einschließen. — Verfassungs-Urkunde vom 9. Nov. 1818. Die Landstände sollen bestehen aus der Geistlichkeit und Landmannschaft; a) 3 von den Besitzern geistlicher Benefizien auf Lebenszeit gewählte Geistlichen und b) alle zeitlichen Vorsteher oder Richter, Altgeschwornen oder Säckelmeister einer jeden Gemeinde [2]. — Die jährlichen Versammlungen haben nur eine durchaus berathende und keine entscheidende Stimme.

XXIV. Das Gesammthaus Reuß. — Es besteht in beiden Ländern Reuß-Schleiz und Lobenstein die ältere (nicht aufgehobene) landständische Verfassung vom J. 1815. In der älteren und der jüngeren Linie werden die Stände 1) durch die Besitzer der kanzleischriftsäßigen Rittergutsbesitzer, ohne Unterschied des adligen und bürgerlichen Standes; 2) durch die Städte repräsentirt. — Die Ritter- und Landschaft hat innerhalb eines jeden Fürstenthums ihren beständigen Ausschuß aus den Aeltesten der Ritterschaft und einigen gewählten Deputirten [3]. — Der Adel und die Domainengüter haben erhebliche Vorrechte.

---

[1] Pölitz: Bd. I. Abth. 2. S. 1071—92.
[2] Pölitz: Bd. I. Abth. 2. S. 1092—94.
[3] Pölitz; Bd. I. Abth. 2. S. 1094—96.

XXV. Fürstenthum Lippe-Detmold. — Verfassungs-Entwurf vom 8. Juli 1819. — Die bisherigen Stände von der Ritterschaft und den Städten wurden aufgehoben und durch eine Vertretung aller Landeseinwohner ersetzt. Die Volksvertretung beruht auf Grundeigenthum und bildet sich aus den 3 Klassen der schriftsäßigen Gutsbesitzer, des Bürger- und Bauernstandes; jede wählt aus ihrer Mitte 7 Deputirte[1]), — Eine erneute landständische Verfassung vom 6. Juli 1836 bestimmt, daß der Landtag aus 2 Kammern (Kurien) besteht. In der ersten 7 Deputirte, Gutsbesitzer oder sonst vom Fürsten dazu gewählte. In der zweiten 7 Abgeordnete der Städte und ebensoviel vom Bauernstande. — Recht der Steuerbewilligung, aber nicht der Beschwerdeführung und Anklage.

XXVI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe. — Verordnung vom 15. Januar 1816. Die Landschaft besteht: 1) aus den sämmtlichen Besitzern adliger Güter; 2) 4 Deputirten der Städte und Flecken, und 3) 7 Deputirten der Amtsunterthanen. Die Landstände von der Ritterschaft müssen in dem wirklichen Besitze eines adligen freien Gutes sich befinden. Vereinzelte adlige Grundstücke oder adlige freie Wohnhäuser berechtigen nicht zur Landschaft[2]). — Sie haben das Recht, die Kassenverwaltung zu kontroliren, Steuern zu bewilligen und Beschwerden anzubringen.

XXVII. Fürstenthum Waldeck. — Verfassungs- und Organisations-Dekret vom Januar 1814; Landesvertrag vom 19. April 1816. Die Volksrepräsentation besteht: 1) aus den Besitzern bisheriger landtagsfähiger Rittergüter oder aus der Ritterschaft; 2) durch die Städte oder den Bürgerstand; 3) durch Repräsentation des Bauernstandes[3]). — Die Landes-Deputation (ein Ausschuß von 6 Mitgliedern), welcher alljährlich zusammentritt, hat sogar vollziehende Rechte und gleicht einer Regierungs-Behörde.

XXVIII. Landgrafschaft Hessen-Homburg. — Das Land wird vom Landgrafen völlig uneingeschränkt regiert. Die Bundesmatrikel vom Jahre 1818 bestimmt den Rang des Landgrafen unmittelbar vor den vier freien Städten[4]). — Die Verfassung ist rein monarchisch. Die oberste Behörde ist der Geheime Rath.

---

[1]) Pölitz: Bd. I. Abth. 2. S. 1096—1104.
[2]) Pölitz: Bd. I. Abth. 2. S. 1104—6.
[3]) Pölitz: Bd. I. Abth. 2. S. 1106—23.
[4]) Pölitz: Bd. I. Abth. 2. S. 1123—24.

Was die Verfassung der freien Städte Hamburg, Lübeck, Bremen und Frankfurt betrifft, so geben wir zum Vergleich mit obigen Staaten die Bestandtheile des gesetzgebenden Körpers zu Frankfurt a. M. an. Derselbe besteht aus 20 Mitgliedern des Senats, 20 des ständischen Bürgerausschusses und 45 aus der Mitte der übrigen Bürgerschaft zu wählenden Personen. Der Wahlact des gesetzgebenden Körpers geschieht: 1) von Seiten des Senats, 2) des Bürgerausschusses und 3) den Mitgliedern des gesetzgebenden Körpers der übrigen Bürgerschaft, durch Bildung eines neuen Wahlcollegiums, von 75 Bürgern gewählt. Letzteres bildet 3 Abtheilungen: In der ersten stimmen die Adligen, die Gelehrten, die Staatsdiener, die Linien-Offiziere aller Grade, die Gutsbesitzer, die als Rentiers eingeschriebenen Bürger, die Schul-, Sprach- oder sonstigen Lehrer, so wie alle nicht zünftigen Künstler. In der zweiten Abtheilung stimmen die Handelsleute, und zwar ohne Unterschied, Banquiers, Groß- und Kleinhändler, die Gastwirthe, verbürgten Buchhalter und Handlungs-Commis, die geschwornen Mäkler, die Krämer und alle zu keiner Zunft gehörigen Wirthe. In der dritten Abtheilung stimmen die zünftigen Handwerker uud Künstler, auch alle die unter Vorgenannten nicht begriffenen, die ein gesetzlich erlaubtes Gewerbe und Nahrung treiben [1]). Das Oberhaupt der Stadt bilden die beiden Bürgermeister, welche jährlich von dem gesetzgebenden Körper gewählt werden. Außer diesen giebt es noch eine Art Ständeversammlung, welche aus 51 Abgeordneten der Bürgerschaft besteht.

Was die andern freien (Reichs-) Städte betrifft, so besteht: 1) Zu Hamburg: der Senat aus 4 Bürgermeistern und 24 Rathsherren; die meisten müssen Doctoren der Rechte sein. 4 Syndici und 4 Stadt-Secretaire fungiren als die executiven Beamten des Senats. Der Senat hat den erbgesessenen Bürgern gegenüber aber keine entschiedene Stimme, welche das Collegium der 180ger, 60ger und 15 Oberalten bilden. — 2) Bremen hat einen Senat aus 4 Bürgermeistern, die sich halbjährig im Vorsitze abwechseln, 2 Syndici und 25 Senatoren, die sich durch eigne Wahl ergänzen und von denen wenigstens 7 Kaufleute sein müssen. Derselbe übt die gesetzgebende Gewalt mit dem Bürgerconvente aus. Bei wichtigen Angelegenheiten wird eine Versammlung der Steuerpflichtigen zusammenberufen. — 3) Lübeck. Der Senat, welcher hier aus 4 Bürgermeistern und 16 Rathsherren besteht, ist die höchste Behörde. Die Bürgerschaft ist in 12 Collegien getheilt, welche durch Standesverhältnisse ihrer Mitglieder be-

---

[1]) Pölitz: Bd. I. Abth. 2. S. 1125—80.

stimmt werden. Nur solche Mitglieder, die zu den ersten 7 Collegien gehören, dürfen in den Senat aufgenommen werden. Bei einer gemeinsamen Berathung hat jedes Collegium eine gleichwichtige Stimme[1]).

XI. Kapitel.

Verhältnisse des Adels im 16. und 17. Jahrhundert.

A. Bauernkrieg und Reformation.

Zwei Ereignisse berührten mehr oder weniger fast alle deutschen Staaten, zu Anfang des erstgenannten Jahrhunderts nämlich der Bauernkrieg und die Reformation. Jener war theils gegen die hohe Geistlichkeit, die Fürsten und den Adel gerichtet. Der Bauernaufstand im J. 1502 im Bisthum Speier, unter dem Namen „Bundschuh" bekannt, von zwei Bauern aus Unter-Grünbach angestiftet, woran auch kleine Städte Theil nahmen, verbreitete sich über einen großen Theil der Rheinlande, ward aber schon früh unterdrückt; er beabsichtigte den Umsturz aller geistlichen und weltlichen Herrschaft. Ein zweiter Aufstand 1514 in Würtemberg war gegen den Herzog und Adel gerichtet. Ein dritter 1515 in Steiermark war allein durch den Druck des Adels veranlaßt. Es erhoben sich nämlich die Bauern im Kreise Cilly gegen den Adel, plünderten und zerstörten dessen Schlösser, verschonten aber Kirchen und Klöster. Dieser Aufstand konnte erst nach zwei Jahren, nämlich 1517, von dem Landeshauptmann v. Dietrichstein unterdrückt werden. Im J. 1519 war der schwäbische Bund in Fehde gegen den Herzog v. Würtemberg, 1520 bis 1523 gegen den fränkischen und schwäbischen Adel. Unter Georg v. Truchseß-Waldburg wurden hier 23 adlige Schlösser und Burgen gebrochen. Von bei weitem größeren Umfange und viel gefährlicher war der Bauernaufstand, der im J. 1524 in der Gegend von Kostnitz ausbrach und sich schnell durch das westliche Deutschland verbreitete. Die von Luther begonnene Kirchenverbesserung, von dem Landmann mit Unrecht auf seinen Nothstand angewandt, gab den ersten Antrieb dazu. Der Abt von Reichenau verweigerte seinen Bauern einen evangelischen Prediger und ließ diesen gefangen nehmen. Einige tausend Bauern rotteten sich zusammen, um den Geistlichen zu befreien. Am 1. Jan. 1525 standen die Landleute gegen den Abt zu Kempten auf, und nicht ohne Erfolg; dieses

[1]) Steffens Volkskalender 1844.

reizte die Bauern der Grafschaft Stühlingen, ein Gleiches zu wagen gegegen den Grafen Siegismund v. Lupfen. Diese Empörungen hatten hauptsächlich die Befreiung von drückenden Lasten zum Zwecke und von Religion war nur beiläufig die Rede. Mit großer Schnelligkeit erhoben sich alle Bauern in Schwaben, von der Schweizergränze bis Augsburg und dann längs dem Rheine; sie erwählten Hauptleute und ließen sich zu Anfang auf Unterhandlungen ein, die aber keinen Erfolg hatten. Nun wurde der Aufstand allgemein. Gegen diesen rüstete sich jetzt (nämlich 1525) der große, aus Fürsten, Herren und Städten bestehende schwäbische Bund. Der im Jahre 1520 abgesetzte Herzog Ulrich von Würtemberg benutzte diesen Umstand, sich mit den Bauern vereinigend, zu Wiedereroberung seines Landes; auch war ihm diese größtentheils gelungen, als der Abfall der von ihm in Sold genommenen Schweizer ihn nöthigte, seine Eroberungen aufzugeben. Dem Herrn Truchseß v. Waldburg, Feldherrn des schwäbischen Bundes, gelang es jedoch, einen Haufen von 12000 Bauern zu zerstreuen, einen zweiten von 7000 zu vernichten und mit einer dritten Schaar einen Vertrag zu schließen. Unterdeß hatten sich die Bauern im Würtembergischen und im Fränkischen, unter Anführung eines Gastwirthes, zusammengerottet und zerstörten eine Menge Schlösser und Abteien, brachten mehre Adlige um und zwangen die Grafen v. Hohenlohe und viele andere Edelleute, sich über die begehrten Artikel mit ihnen zu vergleichen; die Landstädte aber öffneten ihnen freiwillig die Thore und vereinigten sich mit ihnen. Im Odenwalde, den Rheinstrom hinauf, im Elsaß, im Badischen, im Kreichgau, in der Pfalz und bis nach Lothringen verbreitete sich der Aufstand. Diese Leute glaubten Rache nehmen zu müssen, da der Bundesfeldherr Truchseß v. Waldburg ohne Gnade die gefangnen Bauern hinrichten ließ. So jagten sie zu Weinsberg, woselbst der Graf v. Helfenstein mit einer Besatzung von 70 Mann lag, diese als ihre Gefangenen durch vorgehaltene Spieße und mißhandelten des Grafen Gemahlin, eine natürliche Tochter des Kaisers Maximilian. Um diesen Frevel zu rächen, verstärkte sich Truchseß v. Waldburg und zog gegen die Bauern, die 25000 Mann stark, sich ihm entgegenstellten, aber bei Möflingen geschlagen wurden. Darauf ging dieser nach Franken, woselbst die Bauern den berühmten Götz von Berlichingen wider seinen Willen zu ihrem Heerführer gemacht, schon 200 Schlösser und Klöster verbrannt, auch die Stadt Würzburg erobert hatten und eben das Schloß belagerten. Der Truchseß vereinigte sich mit dem Kurfürsten Ludwig v. d. Pfalz, der unterdessen in Speier schon und in der Rheinpfalz die Bauern überwältigt hatte und beide schlugen gemeinschaftlich am 2. Juni das Bauernheer bei Engelstadt so

völlig, daß 6000 von ihnen auf dem Platze blieben. Auch zwei Tage darauf wurden die Bauern bei Königshofen geschlagen und erlitten dort noch einen größeren Verlust. Nun wurde die Ruhe in Franken hergestellt. Im Elsaß und Lothringen wurden die Bauern durch die Herzöge Anton und Claudius v. Lothringen bei Zabern überwältigt; in den Rheinlanden von den Kurfürsten v. d. Pfalz und Trier, wobei an 30,000 Mann von Bauern und Bürgern umkamen, desgl. im Mainzischen 8000, und in Hessen nicht weniger. Der Markgraf v. Baden mußte sich aber mit den Bauern vergleichen. Im Breisgau eroberten die Bauern Freiburg unh nöthigten den Markgrafen Ernst v. Baden zur Flucht. In Salzburg und Oesterreich brach ein kaum unterdrückter Aufstand wieder aus. Der Truchseß vereinigte sich aber mit dem tapfern Georg v. Frundsberg und dämpfte auch hier den Aufstand mit blutiger Gewalt. Endlich erreichte im Monat November d. J. 1525 der Bauernkrieg sein Ende. Der Bischof v. Würzburg zog mit Scharfrichtern umher und ließ überall, wo er hinkam, viele Landleute hinrichten; so auch Markgraf Kasimir v. Brandenburg, der viele Empörer verstümmeln ließ. In Oberdeutschland und am Rheine ward glimpflicher mit den Landleuten verfahren. — Gleichzeitig mit dem Bauernaufstande trat in Sachsen Thomas Münzer gegen die weltlichen Obrigkeiten auf, der aber von den sächsischen Fürsten bald unterdrückt wurde, wobei von den Aufrührern allein auf ihrer Flucht 5000 umkamen. Dieser Aufstand war nicht sowohl durch den Druck der Landleute, als durch Religionsschwärmerei entstanden.

Durch die Kirchenreformation glaubte der Adel insofern auch Vortheile zu erlangen, als dadurch die Macht der Fürsten und Geistlichen gebrochen würde, so daß die Mehrzahl sich entschieden für Luther's Lehre erklärte. Männer, wie Ulrich v. Hutten, Franz v. Sickingen, Götz v. Berlichingen, Hartmuth v. Kronenberg und Andere, erklärten sich auf das entschiedenste dafür, und waren bereit, mit der Feder und dem Schwerte diese Lehre zu vertheidigen. So schloß 1522 die rheinische Ritterschaft zu Landau ein Bündniß zum Lobe Gottes, Förderung des gemeinen Nutzens, des Friedens und Rechten, welche den Ritter Ernst Franz v. Sickingen zu ihrem Hauptmann wählte[1]). Leicht hätte der Adel durch den Bauernaufruhr davon abgebracht werden können, wenn sich Luther selbst nicht auf das Heftigste gegen diesen erklärt hätte. Durch die Aufhebung der Stifter und Klöster hoffte aber der Adel, an Gütern zu gewinnen, da die geistlichen Besitzungen zum Theil aus den

---

[1]) Goldast: Reichssatzung, Thl I. S. 109.

Schenkungen seiner Vorfahren bestanden; wo aber diese eingezogen wurden, fielen sie den Landesherren anheim. Ueberall, wo die Fürsten der Reformation beitraten, da zeigte auch der landsäßige Adel sich geneigt dazu, und in keinem deutschen Staate erklärten sich die Landstände dagegen, wo es aber doch geschah, wie in Meißen, da lag der Grund darin, daß der Fürst hierüber die Landstände nicht zu Rathe zog. Selbst in Ländern, wo die Fürsten Anhänger der römischen Kirche blieben, äußerte der Adel sich entschieden für Luther's Lehre. Das war unter andern in Baiern und Oesterreich der Fall. In dem ersteren Lande, wo die Herzöge Wilhelm IV. und Ludwig den öffentlichen Beitritt verhinderten, war doch heimlich die Mehrzahl des Adels der Reformation zugethan. In Oesterreich erklärten sich Viele vom Adel unumwunden für die Reformation, und unterhielten auf ihren Gütern evangelische Priester, die aber bald aus dem Lande verwiesen wurden. In Sachsen war der Adel ganz damit einverstanden, als der Kurfürst sich für Luther erklärte. In Brandenburg stimmte der Adel noch früher für die Reformation, als der Landesherr. In den übrigen norddeutschen Staaten war die große Mehrzahl des Adels entschieden für Luther's Grundsätze. Weniger einstimmig war der Reichsadel. Ulrich v. Hutten, Herlof und Franz v. Sickingen waren 1513—17 in verschiedenen Fehden zwischen Fürsten, gefürchteten Namens; sie boten Luther 1520, also noch vor seinem Aufruf an den deutschen Adel, Schwert und Feder an. Ulrich v. Hutten wirkte auch durch seine Schriften, die namentlich gegen das Pfaffenthum gerichtet waren, sehr viel. Hartmuth v. Kronenburg ergriff das Schwert zur Vertheidigung der verfolgten evangelischen Prediger. Noch thätiger war Franz v. Sickingen, der als Haupt der rheinischen Ritterschaft, im J. 1522—1523, den Kurfürsten Richard von Trier befehdete und diesem großen Schaden zufügte, auch würde er ihn völlig überwältigt haben, wenn nicht in Folge einer Achtserklärung Kaisers Karl V., der Kurfürst v. d. Pfalz und der Landgraf v. Hessen dem in seiner Hauptstadt bedrängten Knrfürsten im J. 1523 zu Hilfe gekommen wären. Tödtlich verwundet, mußte Franz in seiner Feste Landstuhl, die dem Geschütz nicht Widerstand zu leisten vermochte, endlich unterliegen. Mit ihm ging die Ritterlichkeit des deutschen Adels, jedoch nicht ruhmlos, unter.

B. Verhältnisse des Adels in einigen Staaten.

1) In Oesterreich. — In den Jahren 1512 bis 17 verursachten in Steiermark Bauernaufstände vielen Schaden. Gleich nach dem Tode

Maximilians I. (1519), entstand auch in Oesterreich ein Aufstand, der zwar von der Bürgerschaft ausging, in welchen aber der Adel verwickelt wurde. Diese Empörung hatte die Theilung der österreichischen Lande unter die beiden Söhne Maximilians, Karl (V.) und Ferdinand (I.), und die Erweiterung der ständischen Rechte zum Zweck; auch beabsichtigten die Bürger von Wien, ihre Stadt vollkommen reichsfrei zu machen. Ferdinand, dem sein Bruder Karl den Alleinbesitz von Oesterreich abgetreten hatte, wußte das Landvolk für sich zu gewinnen, und bewies sich bei Unterdrückung dieses Aufruhrs, milde; auch suchte er sich unabhängiger von dem Adel dadurch zu machen, daß er die Aufgebote der adligen Lehnsleute zum Kriegsdienst nur wenig benutzte, dagegen sich meist der Söldner bediente. Den im Jahre 1532 von dem evangelischen Adel begehrten freien Gottesdienst schlug er ab, der von seinem Nachfolger, Maximilian II., auf seinen Gütern ohne Einschränkung gestattet wurde. — Kaiser Rudolf II. beschränkte die den Protestanten bewilligte freie Ausübung des Gottesdienstes, und veranlaßte dadurch im Jahre 1591 einen Bauernaufstand, dann aber auch eine Widersetzlichkeit der adligen Stände. — Kaiser Matthias II. ward auch seiner Seits im Jahre 1614 genöthiget, eine ausgedehnte Religionsfreiheit den Protestanten zuzugestehen, zeigte sich aber stets schwierig in Erfüllung der den Ständen geleisteten Versprechungen. — Ferdinand II., (1619—37), des Vorigen Nachfolger, ließ ohnerachtet der Vorstellungen seiner Stände, den Evangelischen die Kirchen und Schulen nehmen und ihre Geistlichen aus dem Lande verweisen. Dem Herrenstande ließ er anfänglich, doch unter großen Einschränkungen, die freie Religionsübung, dem Ritterstande diese nicht mehr. Endlich mußten auch alle Adlige, die nicht dem katholischen Glauben anhingen, ihre Güter verkaufen und auswandern. Mehre verließen hierauf die Provinzen Steiermark, Kärnthen und Krain; einige traten auch scheinbar der römischen Kirche bei. — Was dagegen die Vorrechte des Adels in Rücksicht auf andere Stände betraf, die er unter Rudolf und Matthias erworben, so wurden diese nicht nur aufrecht erhalten, sondern auch von Zeit zu Zeit beträchtlich vermehrt. Der Adel war zollfrei, bezahlte nur die Hälfte des Marktgeldes und genoß im Handel und Verkehr selbst Vorrechte vor dem Bürgerstande. Noch bedeutender aber waren die Vorrechte des Adels in Hinsicht der Landleute. Die Bauern wurden genöthiget, den Adligen ihre Kinder zu Knechtdiensten zu übergeben, ferner genöthiget, die Erzeugnisse ihrer Grundstücke nur allein ihren adligen Grundher-

ren zu verkaufen. Dieser Druck veranlaßte häufig Aufstände, die aber immer eine größere Beschränkung ihrer Freiheit bewirkten. Nachdem Ferdinand II. in Besitz der Provinz Oesterreich gelangt war, zeigte sich dieser Anfangs gemäßigter gegen die Protestanten. Die Stände dieser Confession, durch Versprechungen hingehalten, versagten ihm aber die Huldigung, und beschlossen auch eine Verbindung mit den böhmischen Ständen. Sobald aber der Kaiser, der durch den Beistand des Herzogs Maximilian v. Baiern, in Böhmen Sieger geblieben war, wurde zuerst 1623 mit der größten Strenge der protestantische Gottesdienst aufgehoben. Der Adel büßte einige Vorrechte gegen den Landesherrn ein; die übrig gebliebenen katholischen Mitglieder gewannen aber an Grundgebiet, da die Besitzungen der verjagten oder ausgestorbenen Adelsgeschlechter auf die zurückgebliebenen übergingen. Auch wurden ihnen keine Vorrechte entzogen, die sie als Grundherren besaßen: so das Recht des Taxgeldes und die Patrimonial-Jurisdiction über die Unterthanen; daher ist der österreichische Adel von allen in deutschen Landen angesessenen bis auf die neuesten Zeiten herab der reichste, und besonders der vom Herrenstande, der durch die Stiftungen von Majoraten und Fidei-Commissen ein ungeheures Vermögen beisammen gehalten hat. Mehre Mitglieder dieses Standes erlangten die Reichsfürstenwürde und die Häupter ihrer Familien waren und sind noch im Besitz von großen Herrschaften. — Durch den 30jährigen Krieg büßte der österreichische Adel weniger ein, als in andern deutschen Ländern, er wußte auch auf den Landtagen sich möglichst frei von Kriegslasten zu halten, dagegen verlor der Adel durch die Begünstigungen, deren sich die Stifts- und Klostergeistlichkeit seit Ferdinand II. erfreuete, da mehre Güter der wegen Religion ausgewanderten Adligen, den Hochstiftern oder Klöstern geschenkt wurden. Diese Schenkungen waren einem ausdrücklichen Vorrechte des Adels, nach welchem kein Grundstück seines Standes jemals in die Hände eines andern kommen sollte, zuwider, doch mußte er sich solches gefallen lassen. — Länger als in andern Ländern Deutschlands, blieb dem österreichischen Adel und vor Allem dem steiermärkischen, die Pflicht der Selbstbewaffnung zur Vertheidigung des Vaterlandes, namentlich wegen der Einfälle der Türken, die eine allgemeine Landesbewaffnung und die Unterhaltung der Grenzschlösser nothwendig machte, die 1678 von den Steiermärkern, Kärnthern und Krainern auf dem Landtage zu Marbach beschlossen wurde. Ueberhaupt blieb der Adel in Oesterreich unter Leo-

pold I. (1656—1705) und weiterhin, mächtiger als in andern deutschen Landen [1]).

2) Baiern. — Da es nach dem Tode Herzog Albrechts IV. 1508, in Folge des Landshuter Erbfolgestreits in Besitz der ganzen Lande gekommen war, so trat eine vormundschaftliche Regierung ein. Der Vormund, Herzog Wolfgang, ließ den Adel nach Belieben schalten. Als daher im Jahre 1514 Herzog Wilhelm IV. die Regierung antrat, verlangte der Adel die Bestätigung aller wirklichen oder von ihm angemaßten Vorrechte, und da ihnen diese nicht bewilliget wurden, so versagte er die Huldigung. Diese Kühnheit gründete sich einmal auf einen Bund, den der Adel 1514 zu München geschlossen hatte, zur Bewahrung seiner Vorrechte. Zugleich verlangte auch der jüngere Bruder Wilhelms, Prinz Ludwig, einen Antheil an der Regierung. Bei diesem Zwist konnte nun der Adel auf dessen Seite treten, der ihm die meisten Bewilligungen machte. Bei dieser Voraussetzung hatten sich aber die Stände getäuscht, denn Herzog Wilhelm zeigte sich nachgiebig gegen seinen Bruder. Nun mußten die Adligen von ihren übertriebenen Vorrechten ablassen und sich mit der Bestätigung ihrer alten Vorrechte begnügen. Dennoch blieb der Adel immer sehr mächtig, so daß seine Mitglieder die Hälfte der Landstände ausmachten: so hatte er eine entscheidende Stimme auf dem Landtage, und da der Landesherr durch viele Kriege und eine glänzende Hofhaltung in Schulden gerathen war, so blieb er noch stets abhängig vom Adel. Dennoch wußte dieser Fürst durch seine Soldkrieger, allem weiteren Umgreifen des Adels vorzubeugen, und der Ausbreitung der Reformation, deren viele vom Adel im Geheim zugethan waren, in seinem Lande zu verhindern. — Herzog Albrecht V., (1550—79), der an dem Kaiser Ferdinand einen großen Rückhalt hatte, durfte es schon wagen, mehre reichsfreie Gebiete seinem Lande einzuverleiben und sie für baiersche Lehne zu erklären. Durch kaiserliche Freiheitsbriefe, zog er unmittelbare Reichsfreie unter seine Gerichtsbarkeit, und so mußten denn auch die baierschen Landstände, aus Furcht vor dem Kaiser ihre Forderungen beschränken. Dennoch mußte Albrecht 1556 sich in einem Freiheitsbrief dazu verstehen, die vollkommene Edelmannsfreiheit und das Hofmarktsrecht auf allen Besitzungen des Adels, die es bis dahin noch nicht hatten, zu bewilligen, d. h. die Gerichtsbarkeit selbst über nicht landesfürstliches Lehngut gestatten; doch erhielt der Herzog

[1]) Rauschnick: Gesch. d. deutsch. Adels.

später wieder mehr Uebergewicht über den Adel, dem er eine gegen ihn beschlossene Verbindung verzieh. Dieser Umstand kam auch seinem Nachfolger, Wilhelm V., (1579—97), zu statten, der sehr freigebig gegen die Geistlichkeit war. Maximilian I. erbot sich 1598 auf dem Landtage, wo der Regierungswechsel in Ordnung gebracht ward, an die Spitze von 500 Reitern zu stellen, um sich selbst und diese Schaar im Kriegsdienste zu üben, damit der damals beschlossene Türkenkrieg nicht unvorbereitet begonnen würde. Er bevorzugte dabei den fremden Adel, dem er mehr Kriegserfahrung zutraute. Auch wußte er bei den Ständen sein Ansehn geltend zu machen. Dem altbaierischen Adel ließ er das 1557 errungne Privilegium, wogegen er den neueingewanderten Adligen nicht die Gerichtsbarkeit verstattete. Als Herzog Maximilian 1623 nach Besiegung des Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz, mit der Kurwürde auch 1628 die Ober-Pfalz erhielt, begann er die protestantische Confession in seinem Lande auszurotten, wovon die Mehrzahl des Adels auswanderte, wodurch der altbaierische Adel zum wohlfeilen Besitz der adligen Güter in der Oberpfalz kam. Als der Kurfürst bei der Besitznahme die Landstände auflöste, gestattete er den Landsassen jedoch ihre wohlerworbenen Rechte. Den Mißbrauch der Edelmannsfreiheit zu prüfen, da nach dem Aussterben alter gefeierter Geschlechter neue versucht hatten in dessen Stelle sich einzuschieben, ließ er im Jahre 1640 diese aufzeichnen. Nach der Landtafel vom Jahre 1557 besaßen 387 Geschlechter adliges Gut, in der Namensurkunde von 1640 wurden dagegen nur 125 ohne Bedingung eingetragen; 1641 wurde die Edelmannsfreiheit derselben für die kommenden Zeiten, auf bloße Mannslehen, bestimmte Personen, auf benannte Güterschaften und Rechtsame beschränkt. Zu einer solchen Freiheit gehörte nämlich das Recht von den Grundhalden Frohndienst zu nehmen, kleines Weidwerk in landgerichtlichen Gebieten, Erbvorrecht des Mannstammes und Einstandsrecht. Nur Adlige, welche edelmännische Freiheit und Hofmarken im Lande besaßen, genossen auf eignen und fremden Gründen Recht zum kleinen Weidwerk, hingegen dasselbe nur in ihren Hofmarken, sobald sie nicht der Edelmannsfreiheit fähig waren; Bürgerliche, welche nicht adligen Ranges waren, mußten selbst darauf Verzicht leisten, mochten sie auch Edelsitze und Hofmarken an sich gebracht haben. — Ein Gebot Kurfürst Ferdinands Maria im Jahre 1669 besagte, daß nur gefreite Eigenthümer, d. h. der alte Adel, ausschließlich wohledel und gestrenge heißen, und seinen Töchtern der Name „Fräulein" vorbehalten sei. Endlich erließ dieser noch ein Gesetz in benanntem Jahre, wonach das gefreite Rittergut

unveräußerliches Eigenthum und Besitzthum eines einzigen Familiengliedes sei. — Der Adel war durch die Verwüstung Baierns im 30jährigen Kriege überdem verarmt, und damit er nicht ganz in Verfall gerieth, so bewilligte der Kurfürst 1672 die Errichtung der Fideicommisse. Dadurch wurden die jungen Söhne und die Töchter von der Erbschaft adliger Güter ausgeschlossen und die Zahl der wohlhabenden Adligen nur auf wenige beschränkt. Somit waren die glänzenden Zeiten des baierischen Adels für lange vorüber. — Unter Maximilian (II.) Emanuel, der 1679 zur Regierung gelangte, ereignete sich im weiteren Verlaufe des 17. Jahrhundert keine Aenderung der Verhältnisse des baierischen Adels. (Nach Rauschnick, desgl. Zschocke, Gesch. v. Baiern).

3) Am Nieder-Rhein. — Zu den merkwürdigsten Ereignissen am Rhein, in welche der Adel verwickelt wurde, gehört der Uebertritt des Kurfürsten Gebhard v. Köln, aus dem Hause Truchseß-Waldburg, zur reformirten Confession. Er wollte auch diese Glaubensform in dem Hochstifte einführen, fand aber bei dem Domkapitel und bei dem Adel den heftigsten Widerstand. Es kam zum Kriege, worin die katholischen Reichsstände, besonders Baiern, dem Kapitel Beistand leisteten, und der Kurfürst, der nur schwach von den protestantischen Fürsten unterstützt wurde und den Adel seines Landes gegen sich hatte, konnte in seinem Kurfürstenthum sich nicht behaupten.

4) Die westphälischen Herzogthümer Jülich, Cleve, Berg. — Der Herzog Johann III. von Cleve, der 1521 die Regierung antrat, hatte bereits im Jahre 1511 durch Heirath, die Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg an sich gebracht, und besaß eine so weitläufige Ländermasse, daß er zu den mächtigsten Fürsten in Deutschland zu rechnen war. Dieser bewies sich mit unerbittlicher Strenge gegen die Adligen, die sich das Faustrecht erlaubten, von denen er auch mehre hinrichten ließ, obgleich sie mit den vornehmsten Familien des Landes verwandt waren. Sein Sohn und Nachfolger, Herzog Wilhelm, der von 1539—90 regierte, wußte nicht minder sein Ansehen gegen den Adel zu behaupten, dann aber Herzog Johann Wilhelm nicht mehr. Unter diesem traten die Stände und mithin der Adel, mit großer Kühnheit wieder auf. Sie bewilligten dem Herzog einen Zuschuß von 8000 Thalern, zur Tilgung der Landesschulden, schlugen aber das Begehren ab, die Kosten für die Besatzungen der Schlösser Sparrenberg und Ravensberg zu übernehmen. Sie intriguirten mit der Schwester des Herzogs gegen seine Gemahlin, der die Aufsicht über ihren blödsinnigen Gemahl anvertraut war, was jedoch

mißlang. Der Hauptanstifter dieses Frevels, und auch das Haupt des Adels in diesen Landen, war der Marschall v. Schenkern, der mit seinem Anhange die Einkünfte des Landes verpraßte. Nach dem Tode der Herzogin Jacoba, veranlaßte dieser eine zweite Vermählung mit der Prinzessin Antonie v. Lothringen. Nun verfuhr der Adel mit empörender Willkühr und schaltete unumschränkt im Lande, während diese Fürstin nur dem Namen nach an der Spitze der Regierung stand. — Der im Jahre **1609** erfolgte Tod des Herzogs Johann Wilhelm, bewirkte einen Erbfolgestreit, zwischen Brandenburg und Pfalz-Neuburg, der endlich dahin ausgeglichen ward, daß Kur-Brandenburg, Kleve, Mark und Ravensberg, Pfalz-Neuburg aber Jülich, Berg und Ravenstein erhielt. In dem Brandenburgischen Antheil wurden die Anmaßungen der Stände kraftvoll zurückgewiesen, in dem Neuburgischen Antheil geschah dieses ebenfalls, seitdem die Regentenfamilie in den Besitz der Kurpfalz kam; jedoch erhielt der Jülich-Bergische Adel noch selbst bis **1777** eine gewisse Unabhängigkeit und Einfluß auf die Regierung, die dem brandenburgischen Adel in den Provinzen Kleve, Berg und Ravensberg nicht gestattet wurde[1]).

5) In den kleinern niederdeutschen Staaten, und besonders in den Stiftslanden war der Adel nur schwer zur Beobachtung des Landfriedens zu bringen. So von der Lehns-Mannschaft des Stiftes Osnabrück gerieth **1523** Johann Erdmann, **1557** bis **1558** Johann Grothaus, und **1589** bis **91** Curd, dessen Sohn, in Fehde mit der Stadt Osnabrück. In Hildesheim glaubten die Herren v. Saldern sich von dem Bischofe Johann beeinträchtigt, und wollten sich mit den Waffen in der Hand Recht schaffen; weil sie aber dazu nicht hinreichende Streitkräfte besaßen, so verbündeten sie sich mit den Herzögen von Braunschweig-Wolfenbüttel und mit dem Bischofe Franz von Minden und mehren hildesheimischen Adligen und befehdeten den Bischof im Jahre **1519**, der seiner Seits auch mit mehren benachbarten Fürsten sich verband, seinen Widersachern entgegenzog und sie im Juni **1520** in der Schlacht bei Soltau überwand. Doch aus Parteilichkeit belegte der Kaiser den Bischof mit der Reichsacht, obgleich er nicht der Angreifer war. — Ein anderes Beispiel trug sich in dem Bisthume Würzburg zu. Ein in diesem Stifte ansäßiger Edelmann, Wilhelm v. Grumbach, hatte unter dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg-Culmbach Kriegsdienste

[1]) Rauschnick: Gesch. des d. Adels.

geleistet und den Markgrafen gegen den Bischof Melchior Zobel zu Feindseligkeiten gereizt. Um ihn dafür zu strafen, zog der Bischof Grumbachs Lehnsgüter ein und verweigerte ihm auch die Auszahlung einer Summe, die letztverstorbener Bischof der Gemahlin Grumbachs durch ein Testament hinterlassen hatte. Grumbach wollte sich an dem Bischof rächen und sandte einige Edelleute gegen ihn aus, die ihn gefangennehmen sollten, aber entweder absichtlich oder auch wohl aus Versehen umbrachten. Das Domkapitel verklagte den Mörder des Bischofs bei dem Kaiser. Grumbach aber versammelte mehre befreundete Edelleute, überfiel die Stadt Würzburg, nahm die darin anwesenden Domherren gefangen und zwang sie, ihm eine Schuldverschreibung auszustellen und aller Rache wegen des Mordes eidlich zu entsagen. Grumbach wurde mit der Reichsacht belegt und erhielt später die verdiente Strafe als Landfriedensbrecher; doch nicht früher, als bis er noch mehre Adlige und auch den Herzog Johann Friedrich II. von Sachsen durch seine Schwindeleien zu Mitgenossen seines Verbrechens und dadurch unglücklich gemacht hatte, der gleichfalls mit der Reichsacht belegt und sich widersetzend, nun zum Gefangenen gemacht ward, als welcher er nach 28 Jahren zu Wien starb. So strafte Kaiser Maximilian II. die Störer des Landfriedens[1]).

6) Braunschweig und Lüneburg. — Die Herzöge von Braunschweig schwächten sich durch die viele Theilungen, den großen Aufwand und häufige Kriege, und konnten daher ihren landsassigen Adel nicht im Zaume halten. Erst die Herzöge Julius (1568—89) und Heinrich Julius (1589—1613) strebten darnach, das Recht der Erstgeburt einzuführen, welches jedoch ihnen und ihren Nachfolgern nicht vollständig gelang. Heinrich Julius gelang es, sich unabhängig von den Ständen zu machen, wozu ihm die veränderte Gerichtsverfassung und die Besetzung seiner Hofgerichte mit gelehrten Räthen, und Doctoren der Rechte, zu gute kam, indem das römische Recht mehr als das Sachsenrecht zur Erweiterung der Fürstenmacht sich anwenden ließ. Er wußte es dahin zu bringen, daß die Steuern, die bis dahin nur auf eine kurze Zeit von den Ständen bewilliget waren, fortwährend gezahlt wurden. Selbst der Adel mußte die Steuern von seinen bis dahin abgabenfreien Rittergütern zahlen. Dagegen wurde der Herzog genöthiget, den Ständen die Verwaltung der Steuerkasse zu überlassen, und von Zeit zu Zeit gelang es diesen doch, ihm einige neue Vorrechte

[1]) Rauschnick: Gesch. d. deutsch. Adels.

abzudringen. — Die Reibungen zwischen Fürsten und Ständen währten fort, entschieden sich aber immer mehr zu Gunsten des Landesherrn, seitdem die Städte und Prälaten ihr Gewicht auf den Landtagen verloren hatten und nur allein der Adel noch einiges Ansehen behauptete. Dieses benutzte letzterer denn auch, seine Vorrechte, so viel als möglich zu behaupten, die ihm auch der Landesherr ziemlich unangefochten ließ, so lange er sich nicht den geforderten Steuern widersetzte[1]).

7) Mark Brandenburg. — Unter Kurfürst Joachim I., Nestor (1499—1535), fand eine große Zügellosigkeit des Adels statt. Einige sonst achtbare Geschlechter: v. Köckritz, Lüderitz, Kracht und Itzenplitz wurden unter anderm 1500 bis 1505 noch des Stegreifs beschuldiget. Dieses ging so weit, daß sich sogar unter den Hofbeamten des Kurfürsten sogenannte Wegelagerer befanden. Der Kurfürst strafte aber diese unerbittlich und ließ selbst einen seiner Lieblinge, einen Herrn v. Lindenberg, der sich solches zu Schulden kommen ließ, hinrichten. Der Adel wurde über diese Strenge aufgebracht, und einer v. Otterstädt hatte nicht nur die Kühnheit, an die Thür des kurfürstlichen Schlafgemachs zu schreiben: „Joachim hüte dich! fällst du in unsere Hände so hängen wir dich,“ sondern lauerte auch dem Kurfürsten mit einer Reiterschaar auf. Joachim wurde aber gewarnt und ließ den Hochverräther viertheilen und seinen Kopf an das Stadtthor von Berlin befestigen. Durch solche Strenge wurde der Kurmärkische Adel geschreckt; demohnerachtet fanden 1520 neue Räubereien statt. Kurfürst Joachim II. gestattete seinem Adel als Auszeichnung bei feierlichen Gelegenheiten (so 1535 bei dem Begräbniß Joachim I.), und zwar den Rittern, goldene Ketten, dem übrigen Adel, goldene Ringe an Bändern zu tragen. Als unter Johann Georg (1571—98) die Landstände zusammenberufen wurden, damit Anstalten zur Tilgung der unter Joachim II. angewachsenen Schulden gemacht werden konnten, übernahm der Adel ohne Weigerung den 3ten Theil davon. Auch er bestätigte 1572 die Privilegien des Adels: Zollfreiheit, Auskaufung der Bauern und den Dienst zu Hofe. — Joachim Friedrich verordnete 1601 daß die Canonikate vorzüglich dem Adel verblieben. — Johann Siegismund (1608—19) wußte den noch mächtigen brandenburgischen Adel in Gehorsam zu halten. Unter Georg Wilhelm (1619—40) bewies sich der Adel weit schwieriger bei Uebernahme irgend einer Last und wußte sich von

[1]) Rauschnick: Gesch. d. deutsch. Adels.

neuen Abgaben ziemlich frei zu halten. Unter Friedrich Wilhelm dem Großen (1640—88) verschwand zwar der Einfluß der Land-Stände; doch er sowohl als seine Nachfolger ließen (selbst bis 1807) dem Adel seine bisherigen Privilegien, Zollfreiheit u. a. m.[1]).

8) Der Adel im Herzogthum, nachherigen Königreich Preußen, ist insofern hier zu erwähnen, als er deutscher Abkunft ist. Wie beinah in allen deutschen Staaten, so hatte auch in Preußen der Adel dort unter den Landständen das Uebergewicht. Die herzoglichen vier Regimentsräthe (Minister), die Landeshauptleute (Statthalter in den Kreisen) waren sämmtlich Adlige. Der erste Herzog, Albrecht, Markgr. v. Brandenburg-Anspach, im Jahre 1525, mußte sich große Einschränkungen von seinen Ständen gefallen lassen. Gegen seinen Nachfolger Albrecht Friedrich, der eine große Selbstständigkeit zeigte, verbündete sich sogar der Adel mit der Geistlichkeit. Auch nachdem das Herzogthum im Jahre 1618 an Kur-Brandenburg gefallen war und Georg Wilhelm 1619 die Regierung übernahm, blieb es beim Alten. Dem großen Kurfürsten, Friedrich Wilhelm (1640—88) ward es zuerst möglich, sich von den Ständen ganz unabhängig zu machen.

9) In Kur-Sachsen erfreueten sich die Landstände, und mithin der Adel, während dem Verlaufe dieses Zeitraums (16. u. 17. Jahrh.) noch ihrer alten Privilegien, auch letzterer, als die Rittersteuer gegen Ende des letzteren eingeführt ward, einer mäßigen Abgabe. Einzelne Fälle von Fehden ereigneten sich bei dem Adel, wie es aus den Urkunden sich ergiebt, noch; so unter der Regierung Kurfürst Friedrich des Weisen, der 1525 starb, zwischen Cunz Schotten und Christoph v. Giech, auch Hansen und Czaslau v. Gerstorf. Die Herzöge Moritz und August von Sachsen sahen sich genöthiget, den Ernst v. Reibetich in die Acht zu erklären. Unter der Regierung des Kurfürsten August, hatte noch 1558 Hans v. Carlwitz (Carlowitz) eine Fehde mit dem Bischof von Meissen. — In dem folgenden Zeitraum fielen keine Fehden mehr vor. — Wenngleich Kaiser Karl IV. den Bürgern in Kursachsen und Thüringen die Erlaubniß ertheilt hatte, Lehnsgüter an sich zu bringen, so kamen doch die adligen Stände der Lausitz 1619 darin überein, daß diese nur adlige Güter kaufen könnten. Eine Unzufriedenheit, über das sich auf eine Ländertheilung beziehende Testament Johann Georgs vom Jahre 1652, die nach seinem Tode 1656 erfolgte, sowohl bei den Land-

[1]) Buchholz: Gesch. der Kurmark-Brandenburg.

ständen, als den fürstlichen Brüdern unter sich, ward unter der Regierung Johann Georg II. im Jahre 1657 durch einen Vergleich beigelegt, der auch 1660 vom Kaiser bestätiget wurde[1]).

XII. Kapitel.

Verhältnisse und Veränderung der Vorrechte des Adels seit dem 18. Jahrhundert.

A. Der Adel im 18. Jahrhundert.

Der Adel erfreute sich im Verlaufe dieses Jahrhunderts noch des Vorrechts einer mäßigen, wenig besagenden Steuer, so wie der ersten Stellen bei Hofe und im Staatsdienste. In Würtemberg und Mecklenburg nahm er, als erster Landstand auch mit Antheil an der Regierung. Ein großer Theil des Adels war aber von seinem Wohlstand herabgekommen; die Lehne begannen zu verfallen, mit ihnen auch der Familienverband. Stammverwandte wurden nicht mehr beachtet; auf Ebenbürtigkeit der Ehen insofern nur gehalten, als Seniorate und einige Lehnsbestimmungen, oder das Begehren nach Stiftspräbenden, solches zur Bedingung machten. Eine gewisse Indolenz für die Geschlechtsfolge brachte noch eine Vernachläßigung der Stammbäume mit sich; man verließ sich auf die Kirchenbücher, die anfänglich sehr nachläßig geführt wurden, die Kirchen auch wohl abbrannten, und so machte hier beim Erlöschen einer oder der andern Linie, der Landesherrliche Fiskus die beste Erbschaft, wobei die ungleichmäßige Schreibung des Namens und kleine Abweichungen der Wappen dem Adel auch von Seiten der Gerichte, hier als eine Nichtanerkennung dabei noch zum Nachtheil gereichten.

1) In Preußen. — König Friedrich I. bevorzugte besonders den Adel, hielt einen glänzenden Hof, viele Erbhofämter u. s. w., und stand hierin weder Oesterreich noch Sachsen nach. Er führte 1701 ein Oberheroldsamt ein, wofür damals der Adel schon wenig Interesse zeigte. Auf eine Anfrage der brandenburgischen Ritterschaft, betreffend die Ehen, erwiderte derselbe: „wie er die Ehe mit Töchtern von Handwerkern und Bauern für unanständig erkenne[2]). Auch gab er seine Zu-

[1]) Vergl. Schöttgen: Invent. dipl. hist. Saxon. sup. und allgemeine Geschichte von Sachsen.

[2]) Stryk: V. M. tit. d. R. N. § 7.

stimmung zur Errichtung einer sogenannten Ritterakademie zu Brandenburg, zu der er mit beitrug; errichtete außerdem noch ein Kadettenhaus für Söhne des Adels. — König Friedrich Wilhelm I. hielt mehr auf den Militairstand als auf den Adel, wobei aber auch dieser gewann, indem hohe Offiziere die Hofchargen einnahmen, und durch das noch vergrößerte Kadettencorps immer mehr Adlige zu Offizierstellen gelangten. Im Jahre 1707 hob er die Kron-Lehen auf, und überließ den Agnaten, über ihre Rechte zu wachen. Auch das Oberheroldsamt ward 1714 aufgehoben. Zuletzt erließ er 1739 in Bezug auf die Lehen eine Verordnung: daß kein Angesessener vom Adel, oder Gesammthänder an Gütern sich unterstehen sollte, eine geringe Bürgers-, Bauerstochter oder Wittwe zu heirathen. — Friedrich II., der Große, hatte eben sowenig ein Vorurtheil für den Adel; auf den hohen hielt er wenig, auf den niedern unbemittelten Adel in der Armee wohl mehr, da er glaubte, diesen durch Bevorzugung bei der Annahme im Heere, sich verbindlich und anhänglich zu machen. Demzufolge waren alle Offizierstellen in der Linie, bei der Infanterie, den Cürassieren und Dragonern an Adlige vergeben, wogegen bei den leichten Truppen: Jägern und Husaren, ferner allen wissenschaftlichen Corps: Artillerie, Ingenieur-Corps und Mineuren, auch allen Garnison-Regimentern oder Bataillonen es erlaubt war, bürgerliche Personen auf Avancement anzunehmen. Es hatten aber alle bürgerliche Officiere für ihre Person die Erlaubniß, bei Hofe zu erscheinen, und die Stabsofficiere, gleich den Chef-Präsidenten der Landes-Collegien, den personellen Adel. Bei dem Kammergericht in Berlin hob er 1748 den hier stattgefundenen Unterschied zwischen einer Adels- und Gelehrten-Bank ganz auf. Die fremden Prinzen in seinem Heere wurden nichtsweniger als begünstiget. Auch gegen die schlesischen Grafen schien er bei dem Eintritt in die Armee einst eine Bedenklichkeit zu haben, man weiß nicht warum, indem eine Kabinetsordre vom 3. Decbr. 1772 den Inhabern der Regimenter in dieser Provinz, sowohl von der Infanterie als Kavallerie, es zur Pflicht machte „aus bewegenden Ursachen, ohne seine Erlaubniß keine Grafen anzunehmen.“ Den alten Adel schien er zu beachten. Man vergleiche damit seine Verleihung des schwarzen Adler-Ordens, dessen Statuten die Ritterbürtigkeit zur Bedingung machten. Da dieser Monarch bei der Specialrevue, die er compagnieweise in Person abhielt, jeden Offizier und Junker nach seinem Namen und Mehrem fragte, so erhielt er dadurch zwar eine Kenntniß der adligen Geschlechter des Landes, stieß sich aber bisweilen an Namen, die ihm unbekannt waren, wodurch er einigen wehe that, indem er ihren

Adel in Zweifel stellte[1]). Den Adel ließ er bei seinem Rechte. Im zweiten schlesischen Kriege verlangte er von diesem nach Anschlag der Rittersteuer ein Darlehn, das er nach dem Dresdner Frieden ungesäumt erstattete; ebenso bei dem 3ten Kriege die doppelte Rittersteuer, welche gleichfalls nach dem Hubertsburger Frieden wieder bezahlt ward. — Auch unter König Friedrich Wilhelm II. (1786—97) und Friedrich Wilhelm III. bis 1807 ging mit den Rechten des Adels keine Veränderung vor; sie bestanden in Folgendem: 1) ein vorzüglicher Anspruch auf Ehrenstellen im Staate; 2) das ausschließliche Recht adlige Güter zu besitzen, worunter solche verstanden, auf denen Ritterdienste oder Surrogate derselben, gewisse Abgaben, haften; 3) Familien-Fideikommisse aus solchen Gütern zu errichten; 4) die mit solchen Gütern verbundene Jagdgerechtigkeit im eignen Namen auszuüben, und die Gerichtsbarkeit ausüben zu lassen; 5) nach dem Gute sich zu nennen und des Besitzes desselben als Titel sich zu bedienen; wegen Besitzes des Gutes auf dem Landtage zu erscheinen; 6) zu verlangen, daß wenn sie Patrone der dortigen Kirchen sind, wo es hergebracht ist, ihrer Familie im Kirchengebet gedacht und bei Trauerfällen in ihrer Familie die Kirchentrauer und das Trauergeleite angeordnet werden[2]). Er erfreute sich überdem einer mäßigen Abgabe: der Rittersteuer, des Lehns-Aequivalent von 40 Rthlr. auf jede 10 Hufen Landes, und erlegte für seinen Bedarf auf dem Lande, keine Accise. Dagegen war dem Adel der Betrieb bürgerlicher Gewerbe, eines Handwerks oder des Kleinhandels verboten; er konnte auch ohne besondere Erlaubniß kein bäuerliches Grundstück erwerben, noch besitzen[3]).

2) In Oesterreich blieb der Adel so wie unter Kaiser Leopold I. auch bei Joseph I. (1705—11) und Karl VI. (1711—40) in ausschließlichem Besitz aller wichtigen Aemter, und Vorrechte, und im großen Ansehen bei Hofe. Der Landtag verlor dagegen alle Bedeutung, es blieb ihm nur eine begutachtende

---

[1]) Bei einer solchen Gelegenheit sagte er zu dem Lieutenant v. Strauß (mittelalterlich: Strutz) vom Infant.-Regiment Nr. 39: „Er ist kein Edelmann," der aus Unwissenheit über seine Familie schwieg; ließ ihn aber doch nicht ausscheiden. In v. Grundlings geogr. Beschr. der Kurmark und des dasigen Adels vom Jahre 1724, ist dieses Geschlechts nicht gedacht, was dem Monarch unbezweifelt bekannt war, und zu dieser Aeußerung veranlaßte. Dieser Monarch machte darin eine seltene Ausnahme, bei einer fälschlichen Beschuldigung, mündlich jedoch den Widerspruch zu gestatten, und achtete die Personen, die sich nicht verblüffen ließen.

[2]) Allgem. Landr. II. § 35. 37. 40. 50. u. 594 Belitz: die Rechtsverhältnisse des Adels in Preußen § 8. S. 9. 10.

[3]) Allgem. Landr. II. § 70. 73. 78. 81. Desgl. Belitz: R. d. A. S. 13. 14.

Stimme. Karl VI. war der Letzte, der den Landständen den Fürsteneid leistete. Da der Adel seinen Einfluß sonst begründet sah, so bekümmerte ihn die Aufrechthaltung der Landtagsversammlung wenig, bei der allerdings seine Stimmenmehrheit ihm ein entscheidendes Uebergewicht gab. Im Adel war der Herrenstand (Fürsten, Grafen und Freiherren) die herrschende Klasse, die auch 4mal so viel Mitglieder zum Landtage sandte, als der Ritterstand, der dadurch, daß er in 3 Klassen getheilt wurde, (Ritter, Edle und andere ohne jene Prädikate) schon an Bedeutsamkeit verlor. Die Landtagsmarschälle, die Präsidenten der Landes-Collegien, die Mitglieder des Geheimenrathes, die Minister, die Generäle waren mit seltener Ausnahme vom Herrenstande, der zu dem mittelbar freien Adel gehörte. — Vieles gestaltete sich anders im Jahre 1740, als Maria Theresia zur Regierung kam. Sie nahm von den Ständen keine Erbhuldigung an, ertheilte aber auch keine Begünstigung ihrer Freiheiten, gebot mit völliger Unumschränktheit und ordnete statt des Landtages einen immerwährenden Ausschuß desselben an, der aus Prälaten, fünf Herren und fünf Rittern (welche das Prädicat Ritter führten) bestand, die um so weniger Ansprüche gegen den Willen der Kaiserin zu machen wagten, als sie ihrer geringen Anzahl wegen sich dem persönlichen Unwillen der Monarchin ausgesetzt haben würden. Auch nahm sie dem Adel die Steuerfreiheit und schränkte mehre von dessen Vorrechten ein. — Noch mehr verlor der Adel unter Joseph II. (der von 1780 bis 1790 allein regierte). Er zwang die adligen Grundherren zu größerer Theilnahme an den Staatslasten, hob die Leibeigenschaft auf, und führte eine unpartheiische Gerichtspflege ein, bei der kein Stand oder Rang berücksichtiget wurde, wobei selbst Verbrecher vom Herrenstande entehrende Strafen erlitten. Uebrigens blieben dem österreichischen Adel immer Vorzüge genug, um darin mit andern deutschen Ländern wetteifern zu können. So hat der Adel den Vorrang bei Hofe, die obersten Stellen in der Landesverwaltung, das Incolat beim Güterankauf, eine sehr ausgedehnte Patrimonial-Gerichtsbarkeit der Herrschaften, die bei einem Verkauf nicht vereinzelt werden dürfen, auch, mit Ausnahme von Tyrol, allein das Vorrecht der Standschaft[1]).

3) In Baiern litt der Adel dadurch sehr, daß der Kurfürst Maximilian (II.) Emanuel (1679—1727) in dem Erbfolgekriege 1701 auf

[1]) Vergl. Reiser's Gesch. der österr. Monarchie und Kopetsch österreichisches Staatsrecht.

die Seite Ludwigs XIV. von Frankreich trat, welcher ihm die Statthalterschaft der spanischen Niederlande verliehen hatte. Dieses Land ward im J. 1704 von den Oesterreichern besetzt, wobei die Landleute einen Aufstand verursachten, an dem der Adel, der sich keinen Erfolg davon zu versprechen hatte, nicht Antheil nahm. Als nach dem Frieden zu Utrecht 1715 der Kurfürst nach Baiern zurückkehrte, war das Land mit einer ungeheuern Schuldenmasse belastet, die Kraft der Landstände völlig gebrochen. Nur bei Vertheilung der Auflagen behielten sie sich eine Stimme vor, die jedoch nicht immer berücksichtigt wurde. — Karl Albrecht, Sohn des Vorigen (1727—45), der nach dem Aussterben des Habsburger Stammes, im J. 1740 die Kaiserkrone annahm, gerieth durch die Ansprüche Oesterreichs in einen kostspieligen Krieg, der die Landesschulden abermals vergrößerte, und einen nachtheiligen Einbruch Oesterreichs veranlaßte, wobei der Adel abermals große Verluste erlitt und keinen größeren Einfluß zu erstreben hoffen durfte. Unter Maximilian (III.) Joseph (1745—97), dem letzten Wittelsbacher, ereignete sich nichts Besonderes für den Adel. Zu der 1752 auf dem Landtage angeordneten Steuer hatte er nur $\frac{1}{10}$ beizutragen. Karl Theodor von der Pfalz übernahm die Regierung (1777—99) des ihm gleichsam aufgedrungenen Landes mit Widerwillen, den er besonders dadurch den baierischen Adel fühlen ließ, daß er ihn aus seiner nächsten Umgebung entfernte. Zwar bestätigte er im J. 1785 die Gerechtsame der Landstände, und zog sie mehr, als früher geschehen, über die Landesverwaltung zu Rathe, doch fand kein Vertrauen zwischen Fürst und Ständen statt. Dagegen ward der Geistlichkeit durch die Verfolgung der Illuminaten und der Büchercensur ein großer Einfluß eingeräumt, und so blieb es bis zum Ausgange dieses Jahrhunderts [1]).

4) In Braunschweig-Lüneburg, seitdem der Braunschweig'sche Zweig Lüneburg-Celle oder Hanover sich mit der Krone von Hanover schmückte (1714), ging für den Adel in diesem Lande ein besonderer Stern auf. Alle Mitglieder eines von Großbritannien eingesetzten Ministeriums und die einflußreichsten Aemter wurden ausschließlich vom Adel besetzt: auch mehr als anderswo unterschied sich der Adel von andern Ständen durch seine Abgeschlossenheit vom Bürgerstande. — Nach der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung vom 26. Juli 1713 [2]) muß der Präsident des Ober-Appellations-

---

[1]) Vergl. die Geschichtswerke Baierns: Mannert, Klemm, Böttiger und Zschokke.

[2]) Thl. I., Tit. 1, § 5 u. 6.

Gerichts eine adlige Person sein, so wie eine der beiden Bänke des Gerichts, eine adlige oder Ritterbank; seit 1740 ward auch bei Errichtung der zweiten Vice-Präsidenten-Stelle bestimmt, daß eine der beiden ebenfalls mit Adligen besetzt. Es ward stets angenommen, daß die Räthe der Ritterbank von Uradel seien, ohne Rücksicht auf Ahnen mütterlicher Seits. Der Briefadel wird dagegen den Gelehrten gleichgestellt, es sei denn, daß derselbe in den Grafenstand erhoben wäre, welcher dem Uradel gleich geachtet wird [1]). Außerdem kommt noch der Unterschied zwischen dem sogenannten Uradel und Briefadel, ohne Rücksicht auf Ahnen mütterlicher Seits, noch in einigen Fällen in Frage: bei der Hoffähigkeit, bei Ertheilung gewisser Titel, bei dem Range gleichcharakterisirter Personen, Kanzleisäßigkeit u. s. w.; — ist auch ein Vorrecht des Adels weiblicher Seits und männlicher zum Theil in den Damenstiftern und Klöstern [2]). — In die Ritterschaft des Herzogthums Bremen wird, zufolge eines Beschlusses vom J. 1768, keiner aufgenommen, der nicht beweisen kann, daß sein Großvater ein Adliger gewesen [3]).

5) In Mecklenburg. Hier hatte der Adel seit 1789 und 1793, unter Adolf Friedrich VI., mehre seiner Vorrechte den Landesherren überlassen müssen (s. Kap. 4 dies. Theiles), blieb aber fortwährend bevorzugt. Es haben sich die Verträge der Herzöge mit den Ständen von 1527—65 im Wesentlichen noch erhalten.

B. Der Adel im 19. Jahrhundert.

Zu den Beschränkungen der Vorrechte des Adels, welche derselbe in diesem Zeitraume erlitten, gab unstreitig wohl die französische Revolution den Impuls. Das siegreiche Vorrücken der Franzosen in Deutschland mit Beginn des Jahres 1800 verbreitete immermehr den von hier ausgehenden Freiheitssinn. In den von Frankreich occupirten oder verwalteten deutschen Provinzen hörten alle Prärogativen des Adels auf. Die Auflösung der deutschen Reichsverfassung und Stiftung des Rheinbundes 1806, unter Protectorat des Kaisers Napoleon, mit den dadurch in den Bundesstaaten hevorgerufenen Constitutionen brachte ebenfalls hier Beschränkungen hervor. Auch in dem Preußischen Staate, aber ohne alle politische Veranlassung, fanden 1807 Beschränkungen der

---

[1]) Hagemann: Ord. d. O. A. G. zu Hanover, S. 1—4; Spangenberg: Verf. d. O. A. G. zu Celle, S. 37.

[2]) Hanov. Hof- u. St.-Handbuch 1840, S. 456.

[3]) Kobbe: Gesch. d. Herzogth. Bremen und Verden II. S. 221.

Adelsrechte statt, wogegen Oesterreich keine Neuerungen einführte. — Endlich, nach dem Sturze Napoleons 1815, vermochten auch die Beschlüsse des deutschen Bundes nicht alles Neugeschaffene wieder rückgängig zu machen. Die Fürsten kamen auch darin überein, ihren Unterthanen eine ständische Verfassung zu geben, was aber zu einer verschiedenen Auslegung Anlaß gab, da das Wort „Reichsständig" hierbei nicht ausgesprochen war (Kap. 8). Allen in Folge des Rheinbundes mediatisirten Reichsfürsten, wurden indeß die nunmehrigen Rechte von Seiten des deutschen Bundes auch zugesichert, die Reichsritterschaft disseits des Rheins als mediatisirte Herren von diesen anerkannt. Als eine allgemeine Uebersicht des mehr oder weniger begünstigten Adels in den verschiedenen deutschen Ländern, bemerken wir Folgendes:

1) In Oesterreich, was die alten Erbländer betraf, war im Wesentlichen alles beim Alten verblieben. Der Herrenstand (Fürsten, Grafen, Freiherren) mit einem Theile des kleinen Adels, welcher das Prädikat Ritter führt, mit Zuziehung einiger Städte, bilden die jährlich im Monat September sich versammelnden Provinzial-Landstände. Zu deren Ressort gehören die Grund-, Urbarial- und Zehentsteuer, so wie die Hauszins- und Hausklassensteuer; sie haben mithin keinen politischen Einfluß. Eine Ausnahme macht seit 1816 Tyrol, wo die Prälaten und der Adel die beiden ersten, der Bürger- und der Bauerstand die beiden letzten Abtheilungen der Landstände bilden. Zu dem alten Adel werden sowohl vom Herren- als Ritterstande diejenigen gezählt, deren Privilegien 1588 der Kaiser Rudolf bestätigte. Der Adelstand kann auch einem jeden Offizier, der 30 Jahre mit Ehren und vor dem Feinde gedient hat, mit Nachsicht der Haupttaxe, verliehen werden [1]).

2) In Preußen. — Hier blieb bis zu dem Tilsiter Frieden 1807 Alles beim Alten. Dann aber erließ König Friedrich Wilhelm III. am 9. Okt. d. J, ein Edikt, wonach er das ausschließliche Recht des Adels, Güter zu besitzen und Fideikommisse zu machen, aufhob. Nach dem § 5 dieses Königl. Edikts war auch jeder Lehns- und Fideikommißbesitzer befugt, nicht blos einzelne Pertinenzen, sondern auch das Vorwerksland des Lehns- und Fideikommißgutes ganz oder zum Theil und in beliebigen Parzellen zu vererbpachten, ohne daß den Lehnsobereigenthümern gestattet ward, insofern nur das Erbstandes- oder Einkaufsgeld zur Tilgung der zuerst ingrossirten Schulden, oder in Ermangelung zu Lehn- oder Fideikommiß zu verwenden u. s. w. Die Leibeigenschaft der Bauern, insofern es Hofedienst und Frohnen betraf, ward mittelst Edikts vom 14. September

---

[1]) Kopetsch: Oesterr. Staatsrecht.

1811 aufgehoben, als diese durch ein mäßiges Aequivalent in Gelde sich freimachen konnten. Auch mußte der Adel, nach einem Edikt vom 27sten Okt. 1810, zu der Accise ebenfalls beitragen. Demzufolge konnte seit 1807 auch der nichtadlige Besitzer eines Rittergutes alle damit verbundenen Rechte, auch das Wahlrecht der Abgeordneten zu den Landtagen ausüben und gewählt werden [1]. Ueber die dem Adel noch verbliebenen Rechte ist weiterhin das Nähere hier angegeben. In dem Maaße als die Rechte des Adels modifizirt wurden, wurden jene der Städte gehoben; man vergleiche die Städteordnung vom J. 1808, und eine zweite, mehr modifizirte vom J. 1831; nach ersterer, welche von den meisten deutschen constitutionellen Staaten zum Muster genommen ward, sprach sich selbst in England und Frankreich ein Verlangen aus [2].

3) In Baiern. — Hier hob, mit Beginn eines Königreichs, Maximilian I. die landständische Verfassung auf und errichtete 1808 ein Oberheroldsamt, das einzige in Deutschland, zur Controlirung des inländischen Adels. Bei der Verfassung, welche dieser Monarch 1818 seinem Lande verlieh, ward indeß festgesetzt, daß allen Adligen, welche Rittergüter besitzen, das Recht, als Mitglieder der ersten Kammer sowohl, als der zweiten zustehe, so wie die Gerichtsbarkeit auf ihren Gütern und das Siegelrecht.

4) In Sachsen. — Bis zur Einführung einer Constitution 1806, war allein der ansäßige ritterbürtige Adel, mit Nachweis von 16 Ahnen, landtagsfähig. Bei dem System zweier Kammern wurden aber nur die Standesherrschaften in der ersten berücksichtigt. Der Adel hatte unstreitig hier weit mehr als in Baiern von seinen ehemaligen Rechten eingebüßt, indem der niedere Adel sie gänzlich verlor.

5) In Hanover. — In der ersten Kammer ist die Mehrzahl der Mitglieder vom Adel, und ⅓ derselben von dem Könige auf Lebenszeit ernannt. Der Adel ist jetzt auch sehr angesehen bei Hofe und zum Theil kanzleisäßig und namentlich bei dem Ober-Appellations-Gerichte in Funktion. Eine Königl. Verordnung vom 12. Febr. 1844 spricht zu Gunsten des Adels im Herzogthum Bremen. Dieser zufolge genehmigt der König hier die von der Ritterschaft unterzogene Revision der Statuten zur Begründung der Aufnahme in die Ritterschaft, und was von

---

[1]) Runde: Deutsches Privatrecht; Bielitz: Rechtsverhältnisse des preuß. Adels. S. 10.

[2]) So fand in der Hauptsache die preußische Städteordnung vom Jahre 1808 eine Nachahmung: 1818 in Baiern, 1819 in Hanover, 1822 in Würtemberg, 1831 in Baden, 1832 in Sachsen, 1834 in Kurhessen u. s. w.

den Aufzunehmenden nachzuweisen: „1) Der eigenthümliche Besitz eines in der Rittermatrikel stehenden Gutes von dem erforderlichen Reinertrage, mit einem angemessenen Wohnsitze, welcher in einer gestatteten Brandversicherungsanstalt mindestens zu einem Werthe von 1500 Rthlr. versichert sein muß. 2) Die Abstammung durch eheliche Geburt von einem adligen Geschlechte, in welchem entweder ein Ascendent des Aufzunehmenden im Mannesstamme bereits Mitglied der Ritterschaft gewesen, oder der Aeltervater des letzteren im Mannesstamme (Vater des Großvater) bereits adlig geboren ist. 3) Ein Alter von wenigstens 25 Jahren. Außerdem einen unbescholtenen Ruf.

6) In Würtemberg. — Die erste Kammer begreift vorzugsweise den standesherrlichen, zum Theil auch ritterschaftlichen Adel; von letzterem befinden sich noch 13 Mitglieder in der zweiten Kammer. Dem Könige steht das Recht zu, in der ersten ⅓ der Mitglieder auf Lebenszeit zu wählen. In diesem Staate finden sich noch ehemalige freie Reichsritter, jetzt als mediatisirte vom Adel.

7) In Baden. — Dort begreift die erste Kammer, außer den mediatisirten Fürsten und Herren noch 8 Abgeordnete, Grundbesitzer vom Adel.

8) In Rhein-Hessen. — In der ersten Kammer die Häupter der standesherrlichen Familien; in der zweiten noch 6 mit Grundeigenthum ansäßige Adlige als Deputirte.

9) In Nassau. — Die mediatisirten Fürsten bilden die Herrenbank, d. h. die erste Kammer, wo außerdem noch andere adlige Gutsbesitzer 6 Virilstimmen haben.

10) In Mecklenburg. — Hier, in M.-Schwerin sowohl, als in M.-Strehlitz, bilden die adligen und bürgerlichen Gutsbesitzer zwar gewöhnlich, wie in den meisten deutschen Staaten, die Ritterschaft, wo aber der Adel doch prodominirt, indem der engere Ausschuß der Stände hier aus 2 Landräthen und 3 Deputirten adligen Standes von der Ritterschaft besteht. Auch haben hier nur 4 Städte Theil an der Landschaft und jenem Ausschusse.

11) In Kur-Hessen. — In der Ständeversammlung befinden sich seit 1831 die Häupter aller fürstlichen und gräflichen Familien, welche eine Standesherrschaft haben; der Senior der Familie v. Riedesel; dann von der althessischen Ritterschaft von 5 Bezirken in Westphalen 1 Deputirter; ebenso einer aus der Ritterschaft der Grafschaft Schauenburg, und endlich einer aus dem ehemals reichsunmittelbaren Adel der Provinz Hanau.

12) Im Großherzogthum Hessen, wo das Zweikammersystem noch besteht, und der Regent auf die Zusammensetzung der ersten mit Einfluß hat, kommt diesem sowohl, als dem Adel, solches mehr zu statten, wie in Kurhessen.

In den sächsischen Herzog- und Fürstenthümern, so wie im Herzogthum Oldenburg, Braunschweig und den kleineren Fürstenthümern, mit Ausnahme von Reuß, ist der Adel Seitens des Staates in keiner Hinsicht bevorzugt. Bei dem Gesaammthause Reuß haben Adel und Dominiengüter noch erhebliche Vorrechte; ebenso bei Hessen-Homburg und Lichtenstein.

Es unterliegt keiner Frage, daß durch Aufhebung des Zweikammersystems 1831 in Kur-Hessen und 1832 in Braunschweig-Lüneburg der Adel hier viel eingebüßt hat. Ueber das Für und Wider solcher Staatseinrichtungen zu polemisiren, kann hier nicht der Ort sein.

C. Das Nähere über die den Fürsten und dem Adel in den preußischen Landen zustehenden Rechte besteht in Folgendem:

Obgleich die bei Auflösung des deutschen Reichs mediatisirten fürstlichen Familien mit einander für ebenbürtig gehalten werden, folglich wenn ein Prinz aus den letztgedachten Häusern eine Prinzessin dieser Häuser heirathet, die in dieser Ehe erzeugten Kinder für fähig zur Erbfolge in der Regierung gelten, so kommen doch den wirklich regierenden Fürsten und Mitgliedern ihrer Häuser einige Vorrechte vor den mediatisirten Fürsten zu.

Es haben nämlich die regirenden Fürsten und die Mitglieder deren Familien nicht nur, wie vorgedacht, das allen fürstlichen Personen zukommende Recht, die ihnen in Prozessen aufgelegten Eide blos durch die Unterschrift unter die Eidesformel zu leisten, sondern sie können auch Bevollmächtigte zur Ablösung der Eide an ihrer Statt bestellen. Ebenso steht es den regierenden Fürsten und Prinzen ihrer Häuser frei, sich bei ihren Trauungen durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. — Hingegen ist es ein gemeinschaftliches Recht der regierenden und mediatisirten Fürsten, daß, wenn sie gleich in hiesigen Landen wohnen, ohne Grundstücke zu besitzen, und deshalb die Gerichtsbarkeit der hiesigen Gerichte anerkennen müssen, dennoch weder in Civil-, noch Kriminalsachen mit Personenarrest, ohne Genehmigung des Königs, belegt werden können.

Die Bestimmungen der Rechtsverhältnisse der mediatisirten Fürsten in Preußen begreifen im Wesentlichen Folgendes:

1) Sowohl den Häuptern, als den Mitgliedern dieser fürstlichen Häuser wird, bei Verfügung der öffentlichen Behörden an sie der Titel und das Prädikat „Durchlaucht" beigelegt und sie werden selbst aus dem Kabinette „Herr" oder „Frau" angeredet; wogegen andere Fürsten, blos mit Ausnahme der Fürsten v. Putbus und Sulkowski, welchen ebenfalls der Titel „Durchlaucht," und des Fürsten v. Schönberg, welchem das Prädikat „Erlaucht" gebührt, — und mithin auch die Fürstbischöfe, von öffentlichen Behörden blos den Titel „fürstliche Gnaden" erhalten. 2) Auf den Provinzial-Landtagen machen sie den ersten Stand aus, und haben, als Besitzer ihrer Herrschaft, eine Virilstimme. Auch können sie sich durch ein Mitglied ihrer Familie oder einen Bevollmächtigten aus dem Ritterstande vertreten lassen. 3) Sie haben den Huldigungseid, nur wenn ihn der König selbst annimmt, in Person zu leisten, sonst nur eine schriftliche Erklärung einzureichen. 4) Sie können ihre hergebrachten Titel und Wappen fortführen, jedoch müssen die Worte und die Symbole, welche ihre ehemalige Eigenschaft als deutsche Reichsfürsten und unmittelbare Landesherren anzeigen, wegbleiben. 5) Sie können in öffentlichen Schriften an ihre Beamte und Untergerichte in der mehrfachen Zahl „Wir" und „Uns" sprechen. 6) In ihrem Territorium wird im Kirchengebete gleich nach dem Könige und den Mitgliedern des Königlichen Hauses, ihrer und ihrer Familien gedacht. 7) Daselbst ist, wenn der Landesherr oder dessen Gemahlin oder der vermuthliche Erbfolger stirbt, die Anordnung einer öffentlichen Trauer, des Trauergeläutes und der Einstellung der Lustbarkeiten zuläßig. 8) Den Häuptern solcher Familien steht es frei, sich innerhalb ihres standesherrlichen Bezirkes eine militairische Ehrenwache zu halten. 9) Sie genießen die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zum deutschen Bunde gehörigen und mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen. 10) Sie sind nicht militairpflichtig und frei von allen Personalsteuern, so wie auch dem Erbschaftsstempel bei Erbfolgen in ihren Standesherrschaften nicht unterworfen. 11) Sie haben ihren persönlichen Gerichtsstand bei dem Obergerichte der Provinz ꝛc. 12) In peinlichen Sachen haben die Häupter der standesherrlichen Familien das Recht, die Entscheidung durch ein Austrägalgericht zu verlangen ꝛc. 13) Den übrigen Mitgliedern steht dieses Recht nicht zu; sie können nicht über dreimal 24 Stunden in Haft genommen werden, indem die Anzeige ohne Verzug dem Obergerichte zu machen ist. 14) Bei einer rechtmäßig erklärten Verhaftung eines Standesherrn, ersetzt ihn in Ausübung seiner Rechte der in der Familie ihm Nachfolgende, oder, in Ermangelung eines solchen, ein Königl. Ad-

ministrator. 15) Eine Konfiskation kann in keinem Falle verfügt werden, sondern nur Sequestration ꝛc. 16) Die obervormundschaftliche Behörde der Standesherren und deren Mitglieder ist das Obergericht der Provinz ꝛc. 17) Bei Sterbefällen geschieht die Versiegelung von dem nächsten Gericht ꝛc. 18) Bei Streitigkeiten, welche nicht die Familie betreffen, entscheidet das Obergericht der Provinz. 19) Daher werden auch die Verhandlungen in das Hypotdekenbuch des Obergerichts eingetragen. 20) In Polizeisachen sind die Standesherren und die Mitglieder ihrer Familie, innerhalb ihrer Standesherrschaften, den Anordnungen der Königl. Regierung der Provinz unterworfen, außerhalb derselben der Ortspolizei. 21) Sie sind zwar den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen, können aber auch neue Familien-Verträge schließen. 22) Ihnen verbleiben die herkömmlichen Rechte, mithin auch die Lehnsherrlichkeit über ihre Vasallen ꝛc. 23) Sie genießen innerhalb sowohl als außerhalb ihrer Besitzungen die Befreiung von der ordinairen Grundsteuer ꝛc. 24) Sie behalten alle bisherigen Abgaben ihrer Unterthanen, oder können bei einer Ablösung auf eine Entschädigung dafür antragen. 25) Alle ihre Schlösser und Nebengebäude bleiben von der Einquartirung inländischer oder befreundeter Truppen frei. 26) Die schon am 21. Juni 1815 bestandenen directen Steuern können sie in ihren Herrschaften durch eigne, von ihnen bestellte Einnehmer erheben lassen ꝛc. Die indirekten Steuern werden dagegen von Königl. Einnehmern erhoben. 27), 28) und 29) Anderweitige Beziehungen auf die Steuern. 30) Die bei den standesherrlichen Gerichten eingehenden Sporteln, Verschreibungs- und Bestätigungsgebühren, imgleichen die Geldstrafen, fließen in die Kassen der Standesherren. 31) Zu den Einkünften der Standesherren werden noch die Dispensations- und Konzessions-Gebühren gerechnet, insoweit sie vermöge der ihnen zustehenden Polizei- und Konsistorialrechte, zur Ertheilung solcher Dispensationen und Konzessionen, nach Maßgabe der Landesgesetze, befugt sind. 32) Erhebung der Wege-, Brücken-, Pflaster- und Chaussee-Gelder. 33) Nicht minder steht es den Standesherren frei, nicht nur für ihre Person und Familie aus der Verbindung mit der Commune ihres Orts zu treten, sondern haben auch auf ihren in einem Communalverbande begriffenen Besitzungen, bei welchen sie die Befreiung von der ordinairen Grundsteuer genießen, alle den Königl. Domainen in der Provinz unter gleichen Verhältnissen zukommenden Rechte auszuüben. Auch kommt ihnen die Aufsicht über die Communenkasse zu u. s. w. 34) In ihren Herrschaften können die Stan-

desherren Frohn-, Lehn-, Gerichts- und Polizeidienste in der vor Auflösung des Reiches hergebrachten Art, dafern nicht etwa eine Veränderung dabei erfolgt ist, verlangen. Gemeindienste sind aber auch in den Standesherrschaften der Gemeinde, und Staatsdienste den Königlichen Behörden zu leisten. 35) Bezieht sich ferner hierauf. 36) Betrifft die Rechtsstreitigkeiten mit den Pächtern und Untersassen. 37) Den Standesherren gebührt in ihren Gebieten die Ausübung der bürgerlichen sowohl in streitigen als nicht streitigen Sachen, der peinlichen und Forst-Gerichtsbarkeit. Es erstreckt sich jedoch diese Gerichtsbarkeit nicht auf Königl. Beamte oder andere Eximirte. die in ihrer Standesherrschaft wohnen. 38) Denjenigen Standesherren, welche zur Zeit des deutschen Reichs die Rechtspflege auch in zweiter Instanz ohne Widerspruch der Reichsgerichte, in ihren Gebieten ausgeübt haben, verbleibt dieses Recht, wenn sie es verlangen und die dazu erforderlichen Kosten bestreiten ꝛc. 39) Die standesherrlichen Gerichte erster Instanz müssen mindestens aus einem Richter und einem Protokollanten, die standesherrlichen Obergerichte aber aus einem Direktor, zwei Mitgliedern und einem Beisitzer, nebst dem verhältnißmäßigen Subaltern-Personale bestehen ꝛc. 40) Das Königl. Obergericht der Provinz hat jederzeit sowohl auf die Aufsichtsbehörde der standesherrlichen Gerichte erster und zweiter Instanz, als wenn kein Gericht zweiter Instanz wäre, die höhere Instanz ꝛc. 41) Bezieht sich auf Voriges. 42) In Hinsicht der Polizei kommt den Standesheren die Ausübung derselben in ihren Gebieten selbst über die darin wohnenden Personen zu. Sie können hierzu sowohl Lokalbeamte, als einen Oberbeamten, mit dem Titel „Regierungsrath," bestellen. Dieser letztere muß jedoch die Eigenschaften und Fähigkeiten wie ein Königl. Landrath besitzen, hat auch die nämlichen Rechte und Pflichten, steht aber unter Aufsicht und Leitung der Königl. Regierung der Provinz. Wenn ein Standesherr von der Befugniß eines solchen Oberbeamten keinen Gebrauch macht, erstreckt sich die Verwaltung des Kreislandraths auch auf das standesherrliche Gebiet. 43) Die Aufsicht über Stadt- und Dorfgemeinden in standesherrlichen Bezirken, so wie die Konkurrenz bei der Wahl und Anstellung der Vorsteher und Beamten derselben, gebührt den Standesherren in eben dem Maße, wie den Königl. Landräthen in ihren Kreisen. 44) Auch sind die Standesherren befugt, die für die Heilkunde und Geburtshilfe nöthigen Personen in ihren standesherrlichen Gebieten anzustellen. 45) Ferner steht ihren Beamten, gleich den Königlichen, das Recht zu, die zur Ausführung der Polizeigesetze dienlichen Anstalten in ihren Gebieten zu treffen, Polizeivergehen mit der gesetzlichen Strafe

zu belegen, Geldbußen, welche in ihre Kasse fließen, zu mindern und zu erlassen. 46) Das Recht der Handhabung der niederen Forstpolizei, auch außerhalb der ihnen ausschließlich gehörigen Waldungen ꝛc. 47) Außer dem Patronatsrechte über Kirchen und Schulen, soweit ihnen solches zur Zeit des deutschen Reiches zugestanden, und seitdem nicht aufgehoben worden ist, gebührt den Standesherren auch die Aufsichtsführung über alle Kirchen, Erziehungs-Anstalten und milde Stiftungen. Sie können diese Aufsicht nicht nur durch von ihnen bestellte Geistliche und Schul-Inspektoren, welche die Stelle der Superintendenten vertreten, ausüben lassen, sondern auch durch Vereinigung mehrer solcher Inspektoren mit den Oberbeamten der Polizei und einem Mitgliede des Obergerichts, ein Konsistorium bilden ꝛc. 48) Bedingungen, welche sich an Vorgenanntes noch knüpfen. 49) Wegen Publikation der Landesgesetze u. s. w. 50) Die Beamten, welche von Standesherren zur Ausübung ihrer Gerechtsame ernannt werden, gelten zugleich für Staatsdiener ꝛc. 51), 52), 53), 54) Es steht den Standesherren das Recht zu, für ihre Haus- und Familienangelegenheiten eigene Diener anzustellen und sie bei ihren Gerichten verpflichten zu lassen und denselben ihrem Wirkungskreise angemessene Titel beizulegen, auch mehre derselben in ein Kollegium, als Rentkammer oder Domainenkanzlei zu vereinigen. 55) und 56) Wegen Veräußerung einzelner zur Standesherrschaft gehöriger Stücke und Rechte, und Verkauf der ganzen Herrschaft. 57) Schulden der Standesherren ꝛc. 58) Die an Standesherren zu machenden Pensionsansprüche ꝛc.[1])

Die Vorrechte, welche dem übrigen, nicht standesherrlichen Adel im Preußischen Staate noch geblieben, lassen sich kürzer fassen.

1) Der eximirte Gerichtsstand vor dem Obergerichte der Provinz, welcher den Adligen schon vermöge ihrer Geburt, und auch wenn sie Unteroffiziere und gemeine Soldaten oder Ausländer sind, zukommt. Nur in Polizeisachen müssen Adlige, wie andere Eximirte, die Polizeibehörde des Orts als Obrigkeit anerkennen, und außerdem sind Adlige, wenn sie kaufmännische Geschäfte oder ein anderes bürgerliches Gewerbe treiben, bei allen hierauf Bezug habenden Streitigkeiten den ordentlichen Ortsgerichten unterworfen.

2) Aus dem eximirten Gerichtsstande entspringt die Befreiung der Adligen vom Pfarrzwange, oder von der Verbindlichkeit, kirchliche

---

[1]) Vielitz: Darstell. d. Rechtsverhältnisse d. Adels in Preußen, S. 18—37, wobei aber zu bemerken, daß dort in der Reihenfolge Nr. 9 fehlt, mithin alle ferneren Zahlen hier um einen Einer größer ausfallen.

Handlungen in der Kirche des Bezirks, worin sie wohnen, und von dem bei dieser Kirche angestellten Geistlichen vorzunehmen. In der Kabinetsordre vom 28. Sept. 1786 ist auch ausdrücklich gesagt: daß Eximirte oder solche Personen, welche nicht zu der Untergerichts-Jurisdiktion gehören, sich nach Belieben zu einer Kirche, zu welcher sie wollen, halten können. — Es haben daher Adlige, wie andere Eximirte, das Recht, in jeder Kirche, wo, und von jedem Geistlichen, von welchem sie wollen, sich trauen, ihre Kinder taufen, und sich zu den ihrigen begraben zu lassen, ohne dem Geistlichen der Kirche, in deren Bezirk sie wohnen, wenn er die Handlung nicht verrichtet, die Stolgebühren zu entrichten, verbunden zu sein; auch können sie hierzu sogar einen Geistlichen einer fremden Konfession wählen. Nur das Aufgebot der Adligen muß, wie bei andern Eximirten und vom Pfarrzwange befreiten Personen, stets in der Kirche des Bezirks, worin sie wohnen, geschehen.

3) Ein dem Adel zukommendes Recht ist die ihnen gestattete Ehe linker Hand. — Zwar setzt eine solche Ehe stets die besonders dazu erhaltene Erlaubniß des Königs voraus, und diese Erlaubniß kann daher auch einem Nichtadligen ertheilt werden. Da jedoch die Ehe mit einem Mädchen aus dem Bauer- oder gemeinen Bürgerstande nur den Adligen verboten ist, und nur sie zu einer solchen Ehe Dispensation bedürfen, so läßt sich unter dem höheren Stande des Mannes, welcher das Gesuch um Gestattung einer Ehe zur linken Hand begründet, blos der ihm zukommende Adel verstehen, und ein solcher Fall ist eine Ausnahme von der Regel.

4) Zu den Rechten des Adels kann man auch die Befugniß rechnen, daß sie, anstatt wegen einer ihnen von Leuten geringeren Standes zugefügten Injurie, Klage anstellen zu müssen, sich gezwungen sehen, solche bloß dem Richter anzuzeigen, und auf eine deshalb von Amtswegen zu eröffnende Untersuchung anzutragen brauchen. Denn obgleich diese Befugniß auch nichtadlichen höheren Beamten zukommt, so ist doch bei den Adligen dies ein blos aus ihrer Geburt und nicht aus ihrer Stellung entspringendes Recht.

5) Die Adligen haben mit den höheren Staatsbeamten es gemein, daß sie bei Reisen, als Zeugen oder Sachverständige, 1½ Rthlr. Reisekosten für die Meile, und ⅔ bis 2 Rthlr. tägliche Diäten fordern können. Es kommen ihnen aber diese Reisekosten schon wegen ihres Adels, und also auch dann zu, wenn sie gleich vermöge ihrer Lebens- und Geschäftsverhältnisse darauf keinen Anspruch machen können.

6) Ein Unterschied zwischen Adligen und Nichtadligen findet insofern auch statt, daß, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich bestimmt ist, bei einer Stiftung zum Flor einer adligen Familie, die

Vermuthung, es hätten blos die männlichen Mitglieder dieser Familie Anspruch darauf, gilt, wogegen bei einer solchen Stiftung auch die weiblichen Mitglieder dieser Familie daran Theil nehmen.

7) Endlich, wo die Gerade gilt, erhält die Wittwe eines Adligen als Geradestücke, die Kutsche nebst Pferden und Geschirr, deren die Eheleute zu ihrem persönlichen Gebrauch sich bedient haben. Diese letztere Bestimmung schreibt sich aus dem alten deutschen Rechte her, wonach der adligen Wittwe die Morgengabe, zu welcher man die gedachten Stücke rechnete, aus dem Nachlasse des Mannes gebührte[1]).

Was nun die Beschränkung und Entbindung von früheren dem Adel gebotenen Verpflichtungen anbelangt, so bestehen diese in Folgendem:

1) Ein Königl. Edikt vom 9. Okt. 1807 hebt das bisherige ausschließliche Recht des Adels, adlige Güter zu besitzen, und zu Familien-Fideikommissen zu machen, auf. Auch hat der nichtadlige Besitzer eines solchen Gutes alle damit verbundenen Rechte, selbst das Wahlrecht der Abgeordneten zu den Landtagen auszuüben, und kann zu einem solchen Abgeordneten erwählt werden. 2) Das Reglement vom 6. Aug. 1808 setzt fest, daß die Adligen nicht mehr wie bisher das ausschließliche Recht haben, die Offizierstellen bei den Linien-Regimentern einzunehmen. 3) Es können auch zufolge jenes Edikts vom 9. Okt. 1807 Adlige gegenwärtig, unbeschadet des Adels, jede Art bürgerlicher Nahrung, ein Handwerk oder den Kleinhandel treiben. 4) Sie bedürfen, nach der Verordnung vom 14. Febr. 1808, zur Erwerbung bäuerlicher Grundstücke die Erlaubniß der Regierung der Provinz nur dann, wenn sie dieselben mit ihrem adligen Gute vereinigen wollen. — Dagegen ist noch immer einem Manne vom Adel, ein Mädchen aus dem Bauer- oder gemeinen Bürgerstande zu ehelichen nicht gestattet, wenn sie nicht mit Bewilligung dreier ihrer nächsten Anverwandten gleiches Namens, vom Obergerichte der Provinz, oder, in deren Ermangelung, unmittelbar vom Könige ertheilte Dispensation zur Vollziehung einer solchen Ehe erlangt haben. Vielmehr ist eine solche Ehe ohne die gedachte Dispensation nichtig; aus ihr entstehen daher keine Rechte und Pflichten, und sie darf nicht geduldet, sondern muß, in Folge eines Reskripts vom 27. Okt. 1810, vom Richter, auf Antrag eines fiskalischen, hierzu bestellten Anwaldes, getrennt werden. —

---

[1]) Bielitz: Rechtsverh. d. A. S. 11—13.

Was unter dem gemeinen Bürgerstande verstanden wird, mögen die Gerichte entscheiden[1]).

Wenn zur Erlangung eines Ordens, zum Eintritt in ein Stift und zur Erbfolge in ein Familien-Fideikommiß, nach den Statuten eine gewisse Zahl von Ahnen erfordert wird, so gelten nur diejenigen, welche diese bestimmte Zahl aufweisen können, hierzu für fähig, und insofern in den gedachten Statuten zwar keine bestimmte Zahl der Ahnen angegeben, wohl aber die Vollbürtigkeit, Ritterbürtigkeit oder alter Adel vorgeschrieben ist, müssen wenigstens 4 Ahnen nachgewiesen werden, zufolge einer K. Kabinetsordre vom 14. Sept. 1830. Nie aber kommen in beiden Fällen die Jemandem in Adelsbriefen beigelegten 4 Ahnen in Betracht[2]). Die Berechnung der Zahl der Ahnen besteht bekanntlich darin, daß derjenige, dessen beide Eltern adlig gewesen sind, 2 Ahnen, bei adligen Großeltern 4 Ahnen u. s. w. nach arithmetischer Progression 16, 32 und mehr Ahnen hat; jedoch wird der zuerst geadelte Vorfahr und dessen bei Erlangung des Adels schon vorhandene Nachkommenschaft bei Zählung der Ahnen nicht mitgerechnet, und geht aus der Zahl der Ahnen für die Kinder, welche ein Adliger mit einer nichtadligen, oder weniger Ahnen habenden Frau erzeugt, verloren, weil, wie gedacht, die Ahnen auf beiden Seiten der Eltern gezählt werden[3]).

Seit dem Regierungsantritt des jetzigen Königs Majestät, Friedrich Wilhelm IV. von Preußen, 1840, hat der Adel in diesem Staate noch keine Beeinträchtigung erlitten; im Gegentheil sind ihm wieder die Vorrechte der Stiftungen von Majoraten und Fideikommissen unter gewissen Bedingungen gestattet, und die Erbland-Hofämter haben sich wieder gehoben.

Bei den Standeserhöhungen, welche der Monarch 1840 zu Königsberg und Berlin bei Gelegenheit der Huldigung vornahm, wurde bestimmt: daß die Erhebung in den Adelstand nur auf die männliche und weibliche Descendenz übergehen, in den weitern Graden aber nur dann vererbt werden sollte, wenn die Kinder in den rittermäßigen Grundbesitz des Vaters wirklich succedirten, bei Descendenz zweiten Grades aber mit dem Verlust des Grundeigenthums auch die Standeserhöhung wegfallen sollte. Bei den Grafen sollte diese Würde nur auf denjenigen der Descendenten

[1]) Bielitz Rechtsverh. d. Adels in Pr., S. 14.
[2]) Ebendaselbst, S. 11—15.
[3]) Ebendaselbst, S. 15.

übergehen, welcher in den alleinigen Besitz väterlichen Grundeigenthums gelangte. Bei den späteren Standeserhöhungen ist darüber nichts öffentlich bekannt geworden. — In Betreff der Lehne und Fideikommisse erließ, wie schon bemerkt, der Monarch eine Verordnung unterm 28. Juli 1842, wonach das Gesetz seines Königl. Vaters vom 9. Okt. 1807 in Betreff der Vererbpachtung suspendirt, nicht ohne Zustimmung der Oberlehnseigenthümer und der Lehns- oder Fideikommißfolger zu gestatten sei. — Im J. 1844, zufolge einer K. Kabinetsordre vom 13. Nov., ist im Markgrafthum Ober-Lausitz, auf Ansuchen der Ritterschaft, das seit 1619 dem dort ansäßigen Adel zugestandene Einstands- und Verkaufsrecht in Bezug auf die an Communen bürgerlichen Standes verkauften Lehen oder Rittergüter aufgehoben worden.

D. Verschiedene Bevorzugungen und Gleichstellungen des Adels mit anderen Ständen.

1) Bevorzugungen. — Im Bereich des ehemaligen fränkischen, schwäbischen und Rheinkreises wird noch viel auf den alten, reichsritterschaftlichen, unmittelbaren, jetzt mediatisirten Adel gehalten; in den ehemaligen geistlichen Kurstaaten auch auf Stiftsadel, nämlich von solchen Domstiften, die 16 bis 32 Ahnen zur Bedingung einer Aufnahme erfordern, mithin auch in Westphalen. In Sachsen, Brandenburg, Pommern, Mecklenburg, Braunschweig und Hanover wird auf alten, oder sogenannten Uradel gehalten. In Oesterreich, und in Folge dessen auch in Schlesien, ebenso in Baiern, dagegen viel auf den Freiherrenstand, dessen sich die meisten Familien aus dem 11. bis 14. Jahrhundert in dem ersteren und letzteren Staate erfreuen.

2) Prädikate. — Es ist hier die Rede von denjenigen, welche von den höheren Ständen auf die niederen sich übertragen haben. Das Prädikat „Hochgeboren" ist von den Füsten auf alle Grafen übergegangen, mit Ausnahme einiger mediatisirter Herren oder Senioren alter reichsständischer Geschlechter, welchen als Bevorzugung „Erlaucht" zukommt. Das Prädikat „Hochwohlgeboren" legten später die Kaiser den Freiherren bei, wogegen dem übrigen Adel nur „Wohlgeboren" zukam; worauf noch im südlichen Deutschland, namentlich in Oesterreich, strenge gehalten wird. Auch in Preußen war dies noch im 17. Jahrhundert der Fall, aber nicht mehr im 18ten, wo unter König Friedrich I. schon in der Kurmark im J. 1724 (vergl. v. Grundling) 27 Barone vorkommen. Jedoch waren noch in manchen Kreisen der Mark von dem landsäßigen Adel keine Freiherren; so in der Priegnitz, der Uckermark und noch 6 Kreisen; dann in zweien nur je 1, in der Uckermark und 5 anderen Kreisen deren je

2, in dem Barnimer Kreise, wo die Residenz Berlin, dagegen 7; diesen Baronen glaubte der übrige Adel nicht nachstehen zu dürfen, und legte sich ebenfalls das Prädikat „Hochwohlgeboren“ bei. Seit König Friedrich II. kam überall in dessen Staaten das Prädikat „Wohlgeboren“ schon dem höheren Bürgerstande zu; eine Ausnahme machten hier die bürgerlichen Stabsoffiziere und Chef-Präsidenten der Landes-Collegien, welche mit den Vorrechten des Personenadels, das Prädikat „Hochwohlgeboren“ führten. Jetzt, und schon unter König Friedrich Wilhelm III., legt man dieses in den preußischen Landen allen Räthen der Landes-Collegien und diesen gleichgestellten Personen bei, inbegriffen die Ober-Bürgermeister der Hauptstädte, ohne daß sich hierüber ein Gesetz findet. — In Oesterreich legen sich zwar, wenngleich nur in der Rede, meist alle Personen vom Bürgerstande, wohl um die langen deutschen Titulaturen zu vermeiden, auch das Wort „von“ bei. Eine ähnliche Bewandtniß hat es mit dem Worte „Fräulein,“ welches, in der Vorzeit nur den Prinzessinnen gegeben, in dem Bürgerstande von Oesterreich nach Preußen und Sachsen übergegangen ist, und als eine deutsche Benennung vor der französischen jedenfalls den Vorzug verdient. Es gilt hier überall das alte Sprüchwort: „Ländlich, sittlich!“

Sind auch die Vorrechte des Adels, wo sie noch stattfinden, einer Vergänglichkeit ausgesetzt, nämlich mehr in constitutionellen Staaten als in Monarchien, wird doch Niemand die geschichtliche Bedeutung dieses Standes in Abrede stellen können; wie aber die in der Geschichte Unkundigen darüber denken, darf hier unbeachtet gelassen werden.

Nachtrag.

Namensverzeichniß der deutschen gräflichen Häuser neuester Zeit bis zum Jahre 1840.

I.

1) Graf Bentinck, mit Landeshoheit über die Herrschaft Knyphausen.

2) Grafen, deren Chefs der Häuser das Prädikat „Erlaucht" in Folge der Bundesbeschlüsse führen:

Castell, Erbach, Fugger, Giech, Görtz genannt Schlitz, Harrach, Isenburg, Königsegg-Aulendorf, Kuefstein, Leiningen, Neiperg, Ortenburg, Pappenheim, Platen und Hallermund, Pückler-Limpurg, Quadt-Wykradt, Rechberg und Rothlöwen, Rechteren-Limpurg, Schansberg, Schönborn, Schönburg, Solms, Stadion, Sternberg, Stolberg, Törring und Tengling, Waldbot-Bassenheim, Waldeck-Pymont und Limpurg, Walmoden-Gimborn, Wurmbrand.

3) Ehemalige Reichs- und andere von Fürsten ernannte Grafen:

A. Abendsberg und Traun, Ahlefeld, Aicheburg, Alberti v. Enno, Alberti v. Poya, Almásy v. Zladány, Althan, Alvensleben, Armade v. Warkony, Andelaw, Andrásy, Appony, Arco, Armansperg, Arnim, Aspremont-Linden, Arz v. Wasegg, Attems, Auersperg.

B. Baillet v. Latour, Ballestrem di Castellengo, Barth-Barthenheim, Basselet v. La-Rosée, Bassewitz, Bathiany, Baudessen, Beissel v. Gymich, Belcredi, Belrupt-Tillaca, Benzel-Sternau, Berchem, Berchtóld v. Ungarschütz, Berény, Bernstorff, Beroldingen, Bethusy, Beust, Bismark, Bismark-Bohlen, Bissingen-Nippenburg, Blankensee, Blankenstein, Blücher, Blumenthal, Bocholtz, Bohlen, Bolza, Bombelles, Boor-Waldeck, Bose, Bothmer, Brandenburg, Brandis, Bray, Bredow, Bremer, Bresler, Breuner, Brigido, Brockdorf, Brühl, Bubna und Littitz, Bülow v. Dennewitz, Bünau, Buol-Schauenstein, Buqai, Burghauß, Buttler-Clonenbough, genannt Heimhausen, Bethlen.

C. Canal-Mallabaila, Carmer, Castelbarco-Wisconti oder Castro Barco, Cavriani, Cerini de Mantevarchi, Chorinky, Chotek, Christallnigg,

Clam-Gallas, Clam-Martinicz, Clari-Aldringen, Colloredo, Colloredo-Waldsee, Coreth, Caudehove, Csaky v. Kereszteg, Czernin v. Chudenitz, Cziraki.

D. Daun, Dankelmann, Degenfeld-Schamburg, Del Mestri, Dernath oder van Dernath, Desenffans d'Avernas, Desfours, Deym v. Stritetz, Dezaffe, Diesbach, Dietrichstein, Dillen, Dohna, Dönhoff, Dorsei, Drechsel v. Druffstetten, Droste zu Vischering, Dubsky-Trebomyslic, Dunin-Borkowsky, Dürkheim-Montmartin, Dyherrn.

E. Egger, Einsiedel, Elmt, Eltz, Engl v. Wagrain, Enzenberg, Erdödy, Esterhazy-Galantha, Eulenburg, Fädder-Charisius.

F. Falkenhain, Fernemont, Festetis de Tolna, Fink v. Finkenstein, Firmian, Flemming, Frankenberg, Freien-Seiboltsdorf, Frieß, Frimont, Fuchs, Fünfkirchen, Fürstenbusch.

G. Galen, Gallenberg, Geller v. Schwarzeneg, Gaschin, Gatterburg, Genicea, Gersdorf-Hermsdorf, Gilleis, Giovanelli, Gneisenau, Görlitz, Görtz, v. Schlitz genannt v. Görtz, Goeß, Goetzen, Goldstein, v. d. Goltz, Grävenitz, v. d. Gröben, Gronsfeld, Grote, Grunne, Geurei.

H. Hacke, Hadick v. Futtak, Hagen, Hahn, Haller, Harbuval und Chamaré, Hardegg, Hardenberg, Harnancourt-Unverzagt, Hartig, Hartmann-Klarstein, Häseler, Hatzfeld, Haugwitz, Harthausen, Hegnenberg-Dux, Henkel v. Donnersmark, Hendl v. Goldrain, Henin, Herberstein, Haussenstamm, Hochberg, Hochenegg, Hoditz und Wolfranitz, Hoenbroech, Hohenthal, Hohenwart, Holnstein, Halstein, Holzendorff, Hompesch, Hopfgarten, Hoverden, Hoym, Hoyes-Sprintzenstein, Hülsen, Huniady v. Keszthely, Huym.

I. Illésházy, Imsland-Hoheneck, Ingelhein, Ingenhein, Inhausen und Knyphausen, Itzenblitz, Jernigham, Joner, Hageneck.

K. Kalnein, Kameck, Kanitz, Karolyi v. Nagy-Karolyi, Kaunitz, Keglevich v. Buzin, Kesselstatt, Kaiserlingk, Khevenhüller-Frankenberg, Ahnen v. Belasi, Khuenburg, Kielmanegge, Kinsky, Klebelsberg, Kleist vom Loß, Kleist v. Nollendorf, Klinkowström, Knyphausen, Kokowzova, Kolowrat-Krakowsky, Kollowrat-Liebsteinsky, Königsdorf, Königsegg, Königsmark, Koskúll, Kospoth, Kottulinsky v. Kottulin, Kasicki, Kreith, Krockow, Kunigl, Kurzrock-Wellingsbüttel.

L. Lazansky v. Buckowa, Lamberg, Lanckoronski-Brzezie, Langenstein, Basselet v. La Rosée, Latour (S. Baillet v. L.), Ledebnr-Wicheln, Ledochowsky, Lehndorf, Lengheint, Lerchenfeld, Leutrum v. Erbingen, Lichtenberg, Lieven, Linker, Lodran-Laterano, Löben, Loß, Wylich und Lottum, Lusi, Lützow, Luxburg, Lynar, Ledochowski.

M. Magnis, Mailetz v. Székhely, Maldeghem, Mandelsloh, Marschall auf Burgholzhausen, Matuschka, Mazzuchelli, Mean v. Beaurieux, Médem, Mels-Colloredo, Mengersen, Mensdorff-Pouilly, Meraviglia-Crivelli, Merode, Merveldt, Michna, Mier, Migazzi, Mirbach, Mitrowsky, Mniszech, Meiszech-Butzenin Moltke, Montecucoli-Laderchi, Montgelas, Morawitzky, Morzin, v. d. Mühlen, Mulinen, Münch-Bellinghausen, Münster, Murrey.

N. Nadasd, Nayhauß, Nemes, Nesselrode, Niczky v. Niczk, Nimptsch, Normann-Ehrenfels, Nostitz.

O. Oberndorf, O'Donell, Oppersdorf, Osten-Sacken, Oettingen und Fünfstetten.

P. Pachta, Palfy v. Erdöd, Pallavicini, Povalta-Renaud, Pergen, Petrowitz-Armis, Pfaffenhofen, Pfeil, Piatti, Plessen, Plettenberg-Lenhausen, Podstatzky-Lichtenstein, Potting, Praschma, Preising, Pückler.

R. Raczinsky, Radeczky v. Radecz, Rantzau, v. d. Recke-Volmerstein, Redern, Reichenbach, Reigersberg, Reisach, Renard, Reventlow, Reviczky, Rex, Riesch, Rindsmaul, Rittberg, Rödern, Rhode, Ronow und Bieberstein, Rothkirch und Panthen, Rottenhan, Rudiger, Rummerkirch.

S: Saint-Genais, Saint-Julien, Salburg, Salis-Zizers, Salis-Soglio, Salisch und Großgraben, Salm-Neuburg, Salm-Reifferschild, Sandizell, Sander, Sandeczky, Saporta, Saurau, Saurma, Schaffgotsch, Schall-Riaucourt, Schärfenberg, Schladen, Schlieben, Schlieffen, Schlick, Schlippenbach, Schöneich-Carolath, Schönfeld, Schulenburg, Schulin, Schweinitz, Schwerin, Schwicheldt, Sedlnitzky, Segur, Seherr-Thoß, Seiboltsdorf, Seilern und Aspang, Seinsheim, Seldern, Senf v. Pilsach, Serényi v. Kiss-Serény, Hermage v. Szomszedvar-Seyßel d'Aix, Sickingen, Sierstorpff, Solms, Samogyi v. Medgyes, Spangen, Spauer, Spen, Spiegel z. Diesenberg, Spork, Spreti, Sprinzenstein, Steinach, Steinlem-Dalenstein, Sternberg, Stillfried-Rattonitz, Stockau, Stomm, Stosch, Strachwitz, Strahlenhein, Strassoldo, Stubenberg, Stürgh, Szapary, Széchenyi, Széesen.

T. Taaffe, Taufkirchen, Terlago, Thun und Hohenstein, Thürheim, Thurn und Valsasina, Tige, Törring, Traitteur, Trautmannsdorff, Troyer, T'Serckaes-Tylly-Särenthein.

U. Uetterodt, Unruh, Ursini v. Blagny.

V. Vasquez-Pinas v. Löwenthal, Velthein, Veterani-Mallenthein, Vet-

ter v. d. Lilie, Vetter v. Lilienberg, Vitzthum v. Eckstädt, Viczay de Vicza, Vogt u. Hunoldstein, Vrecourt.

W. Waffenberg, Wagensperg, Walderdorff, Waldersee, Waldkirch, Waldstein-Wartenberg, Wallis, Wallwitz, Wartensleben, Weissenwolf, Wellershein, Welsperg, Wengersky, Wenkheim, Werssowitz, Westarp, Westphalen-Fürstenberg, Wickenburg, Wilczeck, Wimpfen, Wintzingerode, Wiser, Wolkenstein, Woracziczky-Bissingen, Wratislaw, Wrbna v. Freudenthal, Wrschowetz, Seherka v. Sedczicz, Wurmbrand, Wurmser, Willich und Lottum, Widenbruck-Eberstein-Loe.

Y. York v. Wartenberg, Yosch.

Z. Zay, Zedlitz-Leipe, Zedlitz-Trütschler, Zedtwitz, Zeppelin, Zychy v. Vásonykeö, Zierotin, Zieten[1]).

II.

Erweiterunng der Vorrechte der Grafen v. Bentinck.

Die hohe deutsche Bundesversammlung hat unter dem 19. Juni 1845 den Beschluß gefaßt, daß der gräflich (Landeshoheit schon inhabend) Bentinckschen Familie, in Gemäßheit ihrer Standesverhältnisse zur Zeit des deutschen Reichs, die Rechte des hohen Adels und gleiche Geburt mit den souverainen Häusern, im Sinne des 14. Art. der Bundesacte, zukommen. Dieser Beschluß soll veröffentlicht und den 3 Grafen Bentinck zugestellt werden, um ihre Reclamationen, die bekanntlich auf eine interpretatio authentica gerichtet waren, zu erledigen.

III.

Uebereinstimmung der Wappen und Stammgleichheit dreier Gruppen verschiedener märkischer Adelgeschlechter.

1) Eine Greifenklaue führen im Schilde: die v. Knesebeck, v. Jetze und v. Schulenburg.

2) Ein Rad: die v. Wedel, v. Jagow und v. Stülpnagel u. A.

3) Eine senkrechte Spitzeneintheilung: die v. Rohr, v. Königsmark, v. Möllendorf, v. Beust u. A.

Bei dieser Abstammung aus gemeinschaftlicher Wurzel, die Aehnlichkeit der Wappen vermuthen läßt[2]).

---

[1]) Siehe das genealogische Taschenbuch der deutschen gräflichen Häuser, auf das Jahr 1840. Wir vermissen hier in Pommern die Geschlechter v. Küssow, v. Eickstedt und Peterswald, und die in Thüringen ansäßige aus Frankreich abstammenden gräflichen Familie v. Greis, in Sachsen die v. Seidewitz.

[2]) Siehe den Verein für Geschichte der Mark-Brandenburg. Versammlung am 8. April 1845, Abhandl. des Hrn. Direct. v. Ledebur.

Wir wollen dies nicht ganz in Abrede stellen, müssen aber bemerken, daß auch Zufälligkeiten hierbei ins Spiel kommen, namentlich bei dem einfachen Wappen der alten Geschlechter, welche sich diese willkürlich beilegen konnten. So kommt in Westphalen ein denen v. Strantz ganz gleiches Wappen incl. Helmschmuck auch bei einem Geschlecht (Bronchorst?) vor [1]; eben so hier bei einem andern ein gleiches Schild, aber mit verändertem Helmschmuck vor, nämlich 14 Lanzen, statt des Federbusches bei der Familie v. Holte [2]; alle 3 Wappen den schwarzen gekrönten Löwen im weißen Felde führend, ohne daß ein Zusammenhang dieser Geschlechter sich geschichtlich ermitteln läßt.

Ein, in der Regel nur bei Kirchen-Fürsten oberhalb ihres Wappenschildes auf einem Doppelkreuze ruhender Kardinalshut, mit an den Seiten herabhängenden Schnüren und Quasten, befindet sich, so viel uns bewußt, nur bei zwei adligen Geschlechtern als Zierde über dem Helm schwebend, nämlich bei dem v. d. Gröben, und der zweiten im Erlöschen begriffenen Linie v. d. Lahr. Bei der ersten ist der Hut, von der Mitte unter rechten Winkeln ausgehend, überspringend in rothe und weiße Felder eingetheilt; bei letzteren dagegen, wie gebräuchlich, roth, auch kommen hier 3 solcher Hüte im weißen Felde in dem Wappenschilde vor. Welche Bewandniß es damit hat, wissen wir nicht.

---

[1]) v. Steinen: Gesch. Westph. I. Thl. 5. St. Tab. XII. Fig. 4.

[2]) Ebendaselbst III. Thl. 19. St. Tab. LXIV. Fig. 5.

Erster Theil.

Bei dem 1. Kapitel hat der Verfasser zu bemerken, daß dasselbe zu seiner Vollständigkeit noch mancher Nachträge bedürfte, doch würde es zu weit führen, hier darauf einzugehen, und mag das hier Gegebene nur als Leitfaden dienen. Ein Mehreres, welches sich noch auf die Geschichte des deutschen Adels bezieht, findet sich im 12. Kapitel.

Kapitel 2. Lit. C. S. 26. (Ministerialen.) Im Jahre 1135 bestätigte schon Kaiser Lothar der Kirche zu Wildenhausen das Recht der Ministerialen, d. h. Rechte kaiserlicher Dienstleute. (Siehe das Copiarbuch der Kirche zu Wildenhausen, desgl. Zeitschr. für die Gesch. Westph. Jahrg. 1843. VI. Bd. S. 229.)

Nachträge zu den Geschlechtsnamen.

(Theil I. Kap. 3. Lit. C. S. 68—75.)

a. In Zähringen-Baden. 1084 Hermann von Pischoffingen, Huneb. v. Unterkirchen, Luithold und Salvinus v. Tungen. 1103 Burchard Ritter v. Basel. (Schöpflin Hist. Zaringa Badensis).

b. Hessen. Grafen v. Katzenellenbogen: Boppo Gaugraf im Lobegau 1012—23, geb. Gr. v. Henneberg, Heinrich I. Gr. v. Katzenellenbogen, gest. 1103. Ferner: 1102 Udo v. Hanephe und Norik v. Drusdorp. (Wenk. Gesch. v. Hessen. Urk.-Buch.)

c. Schweiz. Geschichtl. 962 Heinz v. Stein. 969 die beiden Linien v. Dellingen und v. Kiburch, und etwa ebenso alt die von Erlach. Urkundl. 1103 Gr. Udo v. Wienne. 1012 Gr. Cuno v. Reinfelden. 1016 Gr. Robert v. Habsburg. 1019 Gr. Ulrich v. Schrins. 1027 Gr. Werner v. Kiburg. 1040

Albr. v. Granson. 1044 Ulr. v. Uster, Beringer v. Unove (Illnau). Ebbo v. Hunviel, Wiprecht v. Fürst, Adelbolt v. Hetlingen (Utelingum). 1062 Heinr. v. Sina. 1090 die Gr. v. Achalm. (Joh. Müller: Gesch. der Schweizer Eidgenoss. Bd. I.)

d. Kärnthen. 992—1023. Hartwich nnd Friedrich Gr. v. Spanheim. 1013 Wolgar und Hederich, Gr. v. Starchant und Haynburg. 1059 Ramprecht und Ezelsach, Gr. v. Dietrichstein. 1060 Otto und Egidius v. Keinach. 1073 Gr. Wilhelm v. Zeltschach und Frisach. 1073 Gr. Meinhard v. Maletyn. 1100 Gundacher u. Diethmar v. Steyer u. Bernek. (Hieron. Megiser: Annal. Carenthiae.)

e. Steiermark. 960 Albert v. Steyer. 1002 Gr. Ottokar I. 1024 Gr. Ottokar II. v. Steyer. 1073 Markgr. Otto I. v. Steyer. 1030 Joh. v. Polheim. 1048 P. v. Polheim. 1082 P. u. H. v. Peuchheim, D. v. Polheim, A. v. Wartenberg, F. u. G. v. Hunesperg, H. v. Puzenberg, W. v. Wilhelmsberg, W. v. Geispach, D. v. Uffersen, S. v. Schirgenbach, E. v. Terrenberg, H. v. Schirolfingen, O. v. Grieskirchen, G. v. Wicht, H. v. Creuzbach, A. v. Grünenbach, F. v. Hage, H. v. Hausruh, W. v. Ollendorf, B. v. Kirchheim, H. u. J. v. Morenbach, P. v. Chappel, O. v. Dorfheim, O. u. T. v. Spieshaft, T. u. D. v. Kustelbach, W. v. Tresma, H. u. D. v. Pühel, E. v. Wasen, M. v. Volspach, A. u. L. v. Russendorf, D. Ennechel. (Valent. Preuenhueber: Annal. Styrenses).

f. Holland, Zeeland, Utrecht. 914—40 Waltgar Graf in Tristerbund. 916—23 Theod. Gr. v. Holland. 975 Ratbot Gr. v. Lake u. Hysela. 988 Theod. II. Gr. v. Holland. 993 Erhulf Gr. v. Friesland. 1015 Theod. Bavo Gr. v. Holland. 1018 Sigisbert Gr. v. Friesland. 1047 Theod. Markgraf v. Flartingen. 1071 Florenz Gr. v. Holland. 696 Willibrod, erster Bischof v. Utrecht. 1054 Gr. Wilhelm v. Geldern, ebenda Bischof. (Wilh. Heda: Hist. episc. Ultrajectensium. Vide Joh. de Becka.) 1083 Gr. Theod. v. Holland, Dodo v. Ruiswick, Engelbert Schatoloch. 1105 Hug. v. Papendrecht, Siegfr. v. Dupelmunde, Franko v. Heralsdeskerke, Engelfr. v. Asmisuthe, Gisbert v. Wolfgerdike,

Evervarus v. Forndje, Revergerus v. Herdingfelde, Adelhelmus v. Ried. (Adrian Kluit: Hist. critica comit. Holland. et Zeelandiae. Thl. II.)

g. Ostfriesland. 1099 Tinbeke Fortmann, Eppo Hartmann, Ygo Galama, Friedr. Botnia, nach der Einnahme von Nicea von K. Friedr. I. zu Rittern geschlagen. 1106 Hamar Hamingo, Gottfr. Roarda, Sept. Kaminga und Thalzing Okkinga. (Nach friesischen Annalisten und Wiarda's Ostfr. Geschichte.)

h. Belgien. 963 Graf Siegfr., Castellan v. Luxemburg. 993 Gr. v. Luxemburg. 979 Gr. v. Wirdun. Urkundlich nennt der Stiftungsbrief des Stiftes Thorn in Brabant: 992 die Stifterin Gräfin Hildegardes v. Stryen und ihre Ritter (milites) Franco v. Dhunga, H. v. Eimmelberga u. G. v. Sundart. Ferner: 1023 Balduin, Gr. v. Flandern, Richard, Gr. der Normandie, Burchart v. Montmorenci, Balduin v. Claramante. 1063 Fulko v. Corbei, Bowanis v. S. Bertino, u. d. Edlen: Hugo v. Aldenarde, Reingot v. Ganda. 1064 Hugo v. Sengin Gualteri v. Lens, Guirdric v. S. Gisleno, Alb. v. Maricolis, Balduin Pius, Gr. v. Flandern, Christ. u. Joh. Gilbert, Herivort, Almoric Widric. Bezeichnet als Ritter: 1069 Arnulf Gr. v. Gisne, Sicard Descochet. 1069 Gerald Godnach, Balduin Uphna. 1070 Eustasius Gr. v. Bologna (Bolian), Hugo v. Senguin, Rud. v. Wispellente, Leopold (Leotold) v. Hulach, Letard v. Anechin. 1089 die Edlen Walter v. Sorcei, Walter v. Claremante, Robert v. Kaiserhaus (domo imperiaco), Guido v. Herobaldistedt (Herob. villa), Olric v. Batonisschloß (Hall. cast.) Peter v. Wirdun, Reichart v. Dellwart. 1097 Baldrich v. Colheim, Freucold v. Insula. 1101 Steph. v. Bolar, Walter v. Brosella, Astric v. Monta. 1081 Roger v. Tudin, Walter v. Mauritanien, Walter v. Duacensis, Odo Major. 1093 Philipp, Gr. v. Loen, Theobert v. Ypern, Gilbert v. Maro, Eustasius v. Usen, Friwald v. Kassel, Freunold v. Stenword, Heinrich, Herzog v. Limburg, Wilh. u. Dudo, Gr. v. Luzelburg, Walrer u. Fulko, Gr. v. Arlon, Herm. Gr. v. Virneburg, Mefried Gr. v. Wied und sein Bruder Richwin v. Kanpnich, Burchh. u. Richwin v. Ulbruck, Reinbold v. Isenburg, Walkold v. Broel. 1105 Rheinh. Castellan v. Bruchberg, Freobf,

Castellan v. Bergen, Theod. v. Elsen. (Albr. Miraeus: Diplomaticum Belgicorum Thl. I. II.)

i. Bisthum Utrecht. (Nachtrag.) 1054 Bernuph, Bischof v. Utrecht, Roth v. Ambersoni, Muris v. Veno, Gerard v. Heinzen, Leutsan u. Thrutags v. Alburg, Girung v. Aspert. 1062 Herman v. Kuc (Kuk). 1108 Giselbert v. Werda, Fr. v. Haveslebrecht, Th. v. Trajecta, Giselb. v. Welle, Hubert v. Utwijk, Herman Vust, Gerrard v. Oye, Hagelan v. Helmund, Hugo v. Vorne, Razow v. Wenzelone, Wenzel v. Tracht, Gerh. v. Paveke. 1101 Gr. Florenz v. Holland, Heinrich v. Kuk, Hartmann v. Merenzem, Gr. Wichard, Dudo v. Fucholb. 1105 Hugo v. Papendrecht, Siegfr. v. Dupelmunde, Franko v. Heraldeskerke, Engelfr. v. Almisuthe, Gisilh. v. Wolfsgersdjke, Everwac v. Vorne, Revenger v. Herdingsfelde, Adhelm. v. Riede. (Wilhelm Heda: de episcoporum Utrajectensium.)

Geschlechtsnamen aus dem 11. und Anfang des 12. Jahrhunderts.

Fortsetzung. Thl. I. Kap. 3. Lit. C. S. 75.

Im fränkischen Hessen. a. Urkundlich. 1102 Adelb. v. Norvenich, Udo v. Henuphe, Ulricus v. Drusdorp und sein Sohn Ludwig. (Wenck: Gesch. v. Hessen, I. Bd. Urk.) 1075 Hilwart u. Hermann v. Nidern (Nida), Chr. v. Albungen, Dido v. Frankenhausen, Falkolt u. Burchh. v. Honide, Eltwin v. Wirbach, Bauwart v. Rudolfersdorf, Erdach v. Wasserhausen, Bodo v. Adelnrode (Wenck Heft II. Urk.-Buch). 1105 F. Gr. v. Arnesbrog, H. v. Dowelach, H. v. Visgebrunnen, D. v. Bridingen, F. v. Willinghausen, A. v. Biberach, E. v. Lazhusen, D. v. Steinach, A. v. Milsungen, B. v. Grauenbach. (Ebenda). 1090 Ludw. v. Frankenstein, Rentw. v. Homberg, Volpert v. Lengesfeld, Warnut v. Grubibeche (Wenck: Heft III. Urk.-B.) 1106 Herimann v. Cella (Ebenda).

b. Geschichtlich vorkommend im fränkischen Hessen. Von den Gaugrafen Werner u. Giso 906 abstammend: 1102 die

Grafen v. Grüningen, ein Zweig von jenen, 1008 die Gr. v. Gudensberg, ebenso abst. v. Giso 1073 die v. Solms. Die Gr. v. Luxemburg 1059, Gleibrog oder Glitzberg 1070, Salm 1083, Tübingen 1060 (?), Dynasten v. Merenberg 1032, Gr. v. Dietz als Gaugrafen noch die 1101. — Erloschen im Mittelalter sind die v. Gudensberg, desgl. 1386 der alte Stamm v. Wittgenstein-Bettenburg, 1162 die v. Glitzberg, 1328 die v. Merenberg, männlicher Abkunft, 1528 die v. Dietz. (Wenck: Gesch. v. Hessen, Bd. III. s. d. Stammtafeln).

c. Eben so geschichtlich in Westphalen: Gr. Hermann I. v. Calverlage 1072 (Norbert: Vet. Bennonis) als Gr. v. Ravensberg 1114 — 1346, dann 1346 erloschen (Möser: Gesch. Osnabr. I. 190). Gr. v. Tecklenburg, abstammend von Colo 883 (Erdwin Chron.), genannt seit 1118 nach ihrem Bergschlosse, erloschen 1585. Gr. v. Oldenburg, abstammend von Wittekind (Egilmar Chron.), Gr. jenes Namens seit 1108 (J. Möser II. Urk. N. 49). Gr. v. Arensberg 1082 (Amalecta Saxo, Eckard: I. 563.)

Thl. I. Kap. 3. Lit. D. S. 77 und 79. Anmerkung.

S. 77. a. Willkürliche Schreibart der Namen. Das Geschlecht der v. Zedlitz schrieb sich noch zu Anfang des 16. Jahrh. v. Czedlitz, und so, wie früher bemerkt, die v. Zieten zu Anf. d. 14. Jahrh. v. Czyten. S. 70. Freie Männer. Hartmann (Hartmut) v. Tullestede (Döllstedt) kommt 1170 in einer Urkunde (ex orig.) des Abtes Willibald v. Hersfeld mit Gyselher v. Tullestet als freie Männer (liberi homines), ebenso noch Letzterer 1186 in einer zweiten Urkunde des Bischofs Sifrid v. Hersfeld vor, und Beide werden hier als Lehensmänner dieser Kirche ersichtlich. (Wenck: Gesch. v. Hessen III. S. 78 und 86 Dipl. Nr. 79 u. 89). Die Identität dieses Geschlechts mit denen, sogenannt Strantz, ist in der Geschichte des deutschen Adels bereits nachgewiesen.

Thl. 1. Kap. 3. Lit. D. S. 80. Adlige Wappen.

Eine Verschiedenheit der Wappen in einer Familie, oder Gleichheit derselben bei verschiedenen Geschlechtern kommt bisweilen vor. So führten 6 Linien der v. Plettenberg gleiche Wappen, ein in

Gold und Blau getheiltes Schild, dagegen die ausgestorbene 7. Linie einen umgekehrten goldenen Sporn im rothen Felde. Ferner gleiche Schilder mit dem Geschlecht v. Meerfeld führten die ausgestorbenen Geschlechter v. Rechede u. v. Baldern. Gleiche Wappen mit dem Geschlecht v. Galen die v. Brabeck u. Botzlar. (Westph. Zeitschr. f. Gesch. VII. Jahrg. 1843). Andererseits giebt es auch verschiedene Familien, welche gleiche Wappenschilder führen. So das Zeichen eines Wolfes die v. Asseburg, v. Wartensleben, v. Bartensleben u. v. Winterfeld; dagegen ein Einhorn die v. Knesebeck, v. Restorf, v. Barby, v. Gühlen, v. Alimb u. a. m. (Ledebur Archiv f. Gesch. d. M. Brandenb. Jahrg. 1846.)

Thl. I. Kap. 4. Lit. G. S. 105. Vehmgerichte.

A. In Westphalen zu Wiese, Ravensberg, Tecklenburg, Dortmund und Wesenfort waren Freistühle d. Vehme. Der heimliche Gruß, durch den sie sich erkannten, bestand in Folgendem: daß der Wissende, dem Andern die rechte Hand auf die linke Schulter legend, sagte:

„Es grüt je leve Mann, wat fange je hie an?“

Worauf der andere Schöffe ebenfalls seine rechte Hand auf die linke Schulter legte und sprach: „Allet Glück kehre in, wo di fryen Scheppen syn.“ — Mit bedecktem Haupte sprach man den Hauptgruß: „Strick, Stein, Gras grain de hemlike Veihm.“

(Aus den Protokollen der Stuhlherren zu Arensberg von 1400. Desgl. Wigand über die Vehmgerichte S. 275.)

B. Vehmgerichts-Ausspruch 1424 zu Sachsenhausen, in Sachen Caspar des Torringer's wider Herzog Heinrich v. Bayern.

Markgraf Friedrich v. Brandenburg, Ludwig Landgraf v. Hessen, Heinrich Gr. v. Waldeck, Friedrich Gr. v. Beichlingen, Adolf Gr. v. Gleichen, Anarch, Herr zu Waldenberg und Heinrich, Herr zu Schonenberg beurkunden, bekennen und thun kund öffentlichen besondern Freischöffen der stillen heimlichen Gerichte, als der hochgeborne Fürst Herzog Heinrich, Pfalzgraf bey Rhein und Herzog in Bayern, von Kaspar Torringer wegen für das heimliche Gericht geladen und geheischet war, und derselbige Herzog Heinrich auf diesen heutigen Tag (14. Nov. 1424) seines Rechtes zu Sassinhausen (Sachsenhausen) unter den Linden in der Grafschaft zu Waldeck gewartet hat, da wir gein-

wartlich gewest sin, und wollten da dem vorgenannten Torringer zu Ehren und Rechte geantwortet haben, und als nun derselbige Torringer vor Gericht nicht kam und niemand anders seintwegen; da ward der genannte Herzog Heinrich mit Urtheil und Recht, als dem Freistuhl und heimlichen Gerichten Recht und Gewohnheit ist, von demselben Torringer ganz und gar quid, ledig und losgesprochen u. s. w. (Nach Frh. v. Freyberg, Samml. hist. Schriften und Urkunden Thl. I. S. 244).

Es ist jedoch in dieser bei Riedel Cod. diph. Brandenb. IV. Bd. S. 71. nachgewiesenen Urkunde nicht ersichtlich, daß der Torringer ganz vervehmt und die vorgenannten Fürsten und Herren in den geheimen Bund aufgenommen worden, worüber noch bei Freyberg nachzuforschen ist, und gilt es hier nur um die Freisprechung des Herzogs Heinrich v. Bayern.

C. Vehmgerichts-Ausspruch zu Iserloh und Viligeste 1454.

Ein Beispiel von einem in der Mitte des 15. Jahrhunderts von Fürsten nicht mehr beachteten Urtheil der Vehme gegen ihre Vasallen, zeigt ein Machtspruch des Freistuhls zu Iserlohn und Viligeste vom Jahre 1454, der in der härtesten Form in geringfügigen Sachen zu grausam droht, als daß an die Ausführung dieser Drohung hätte gedacht werden können. Die Verklagten erschienen nicht, weil ihr Landesherr ihnen das Einlassen mit diesem Gerichte auf das Schwerste verboten hatte, und der Kläger, als man seiner habhaft wurde, büßte mit langem Gefängniß und ewiger Verweisung dieses ohnmächtige Unternehmen.

Thl. I. Kap. 4. Lit. L. S. 126. Landstände.

In Flandern fand früher als in Holland ein Zusammentreten der höheren Landstände statt; so 1030 zu Oudenrode, von Seiten der Bischöfe und Grafen zur Befestigung des Landfriedens, ein zweites dort 1063. (Ber: Niedrl. Gesch. I. S. 17—21).

Im Hennegau ward 1201 bestimmt, daß die Versammlung der Stände und die großen Gerichte nicht mehr unter den Eichen von Horn, sondern im großen Saal zu Mans gehalten werden sollten. (Ebenda S. 85).

Holländische Stände. Als Ausnahme von der Regel ergeben sich Beispiele, wo bei Verträgen und landesherrlichen Bestätigungen auch Damen von hoher Geburt unter den Zeugen mitvorkommen. So 1122 in einer Urkunde des Grafen Wilhelm I. von Holland eine Gräfin Namens Maria, dann 1258 in einer die Gräfin Oleydis v. Hanon, Schwester des römischen Königs Wilhelm, Verweserin (tutrix) in Holland, wo Elisabeth, jenes Königs Wittwe, die Gräfin Mechtildis und Domicella Richardis v. Holland mit andern Edlen und Lehnsmännern als solche benannt werden. (A. Kluit: Holl. crit. com. Holl. et Zeelandiae, Th. II. P. 433. 741)..

Thl. I. Kap. 5. S. 138. Nachträge zu d. Minnesängern.

Otto v. Bodeleben, (Botelauben), der 4. Sohn des Gr. Peppo VI. v. Henneberg, kommt zuerst 1196 in einer Urkunde vor, starb muthmaßlich 1244. (S. Bechstein: Otto v. Botenlauben. Leipzig 1845.) Heinrich Forst v. Anhalt, gest. 1267; der Tannhuser 1240—70; Christian v. Lupin u. Hetzbold v. Weißensee, gelebt Mitte d. 13. Jahrh.; Meister Rumland zu Henneberg lebte in Zeiten der großen Zwischenreiche, Heinrich Steinmar, der mit König Rudolf I. nach Meißen kam (nach v. d. Hagen), Heinrich v. Krockewitz aus Meißen (1252—54) schrieb eine Paraphrase über das Vaterunser in Versen. (Vergl. Liesch).

Thl. I. Kap. 5. Lit. D. S. 142. Ritterwürde. Anmerkung.

Im Hennegau ward 1201 als Gewohnheitsrecht des Landes bestimmt: „Wenn ein Rittersohn versäumt, vor dem 25. Jahre die Ritterwürde zu erwerben, verliert er den Adel. Landfriedenbrecher, die nicht Ritter sind, werden nach dem lex telionis gestraft, d. h. Leben um Leben, Glied um Glied, und so auch Rittersöhne, die über 25 Jahre und nicht Ritter sind. (Delawarde I. 337, Leo I. S. 85). In Lothringen werden 1063 in einer Urkunde 8 Ritter (miles), auf 6 Archidiakonen folgend, als Zeugen und einen Vornamen nur führend, angedeutet. (A. Miraeus: Diplomat. Belgica. lib. II. p. 71.)

Theil I. Kap. 5. Lit. G. S. 154. Begräbnisse der Ritter.

Wappen-Begräbnisse. Die Nachrichten bei Erlöschung eines adligen Geschlechts ergeben sich noch weit über das Mittelalter hinaus. So besagt das Testament eines Herrn v. Plettenberg, aus dem Hause Borg in Westph., wo es heißt: „Es soll bei der Beerdigung mein Wappen mit Fähnlein daran ins Grab geworfen werden, weil ich von diesem Wappen der Letzte v. Plettenberg bin." (Westph. Zeitschr. f. Gesch. VII. Jahrg. 1843.

Ritterorden. (S. 173.) Der Kaiserorden. Derselbe ward vom Kaiser Albrecht 1433 gestiftet. Decoration: ein silberner Adler mit ausgebreiteten Flügeln, in der rechten Klaue einen Zettel mit der Devise: „Thue recht" haltend, wurde auch auf der linken Brust in Silber gestickt getragen.

Thl I. Kap. 6. Lit. D. S. 187. Siegel und Wappen.

Von dem Reitersiegel der Grafen v. Holland, erscheint hier 1083 Gr. Theodor II. zu Pferde ohne Rüstung mit gezogenem Schwert, 1189 Gr. Theodor III. aber mit Wappenschild und gepanzertem Roß. Dagegen 1223 Graf Floris ungewappnet mit Schellenschmuck des Pferdes und einem Vogel auf der linken Hand. Eine Vorstellung, die sonst nur bei Regentinnen angenommen war. (A. Kluit: Hist. crit. Comit. Holl. et Zeelandiae Th. II. p. 126. 446.)

Thl. 1. Kap. 4. Lit. B. S. 203. Schloßgesessene.

Von Schloßgesessenen in der Altmark Brandenburg sind noch zu gedenken: die v. Wartenberg zu Wardenberg, Sack zu Roger u. v. Brandhorst zu Angern. So eine Urkunde Markgr. Ludwigs v. Brandenburg 1335, wo es heißt: „Wir bekennen, daß wir getheidiget haben mit dem vornehmen Herrn Heinrich v. Wartenberg und seinem Vetter Arnold Sack und seinen Brüdern, doch wir haben genommen zu gesinde und in unsern Beschirm und wollen sie ires rechten verteydingen u. s. w. Ebenso 1343: „Wj Lodewig ꝛc. bekennen und bethugen in dessen oppenen Breve, dat wi den erber man Gersdorf v. Brandhorst mit dem Huse (Schloß) to Angern haben genommen in vse beschirm müssen und vrede — — — und schollen sines rechten ganzlich gewaldik sein." Der Markgraf bedingt

sich die Oeffnung dieses Schlosses. (Riedel: Cod. dipl. Brandenb. Erstes Hauptstück. Bd. VI. S. 455. 456. No. 4 und 15.

Thl. 1. Kap. 8. Lit. B. S. 211. Städte.

Der Rath zu Wildenhausen in Westphalen bestand 1292 aus 6 Rittern, 5 Knappen und 4 Bürgern. (Voigt: ined. mon. Bremens. I. 418. § 19).

Thl. I. Kap. 10. Lit. D. S. 279. Feuerwaffen.

Erster Gebrauch der Geschütze: In Italien zu Florenz 1325, in Frankreich 1338, bei der Belagerung von Puz-Guillen, als autentisch anzunehmen; ein mehreres Vorkommen dort bis 1377 u. s. w. (Lacabane: De la poudre à canon et de son introduction en France.)

Thl. I. Kap. 11. Lit. L. S. 300. Turniere.

Graf Florens IV. von Holland, Vater des römischen Königs Wilhelm, fand 1234 bei dem Turniere zu Corbin seinen Tod. (Leo: Niederl. Geschichte Thl. I. S. 684).

Zweiter Theil.

Thl. II. Kap. 1. Lit. A. S, 8. Beneficien.

Von einem Beneficium auf Lebenszeit zeugt unter andern noch eine Urkunde v. J. 1297, wonach dem Ritter Hermann I. Stranz sen., von Seiten des Abtes und Convents zu Rheinhardsbrunn, auf Lebenszeit einen Hof mit Acker und Weinberg zu Owe (Aue) bei Schönau verliehen worden. (Müller: Gesch. d. Kl. Rheinhardsbrunn pag. 77.)

Ebenda Thl. II. Kap. 10. S. 88.

Von den Majorat-und Minorat-Stiftungen, welche eine Untheilbarkeit der Güter befolgen wollen.

1) Majorat. a, im weiteren Sinn ist jede Successionsordnung, in der ein höheres Alter einen Vorzug der Gleichberechtigten gewährt. Dieser kann entweder sein: b, eine Primogenitur, d. i. eine Liniarfolge, wobei in jeder Linie der früher Geborne und dessen Descendenz vor dem später Gebornen und dessen Descendenz den Vorzug hat, wobei also stets der Erstgeborne zur Succession gelangt; c, ein Seniorat, wobei der Aelteste in der Familie, ohne Rücksicht auf Nähe des Grades oder der Linie zur Succession kommt; d, ein Majorat im engern Sinne, wobei zuerst die Nähe des Grades, dann unter den gleichen Verwandten das höhere Alter entscheidet.

2) Das Minorat, d. i. diejenige Successionsordnung, wonach entweder der Jüngste der Familie (Junorat) oder der Jüngste der Gleichberechtigten (Minorat) im engern Sinne den Vorzug hat.

Zu frühern Zeiten wurden die verschiedenen Arten oft vermischt, so daß regelmäßige und unregelmäßige Majorate, Primogenituren und Seniorate sich finden. Eines der berühmtesten Beispiele einer gemischten Ordnung ist in der goldenen Bulle

cap. 25. Im preußischen Rechte findet sich das Majorat im weitern Sinne, die Primogenitur und das Minorat im engern Sinne. (S. Hahn: Grundzüge d. Lehen. S. 42. 43.)

Nachtrag zu S. 88.

Das preußische Recht seit 1807 gestattet eine örtliche Aufhebung der Lehensverhältnisse durch Vertrag, sobald in diesen alle lebenden Agnaten consentiren.

Nachtrag von den Lehen seit 1848.

Mit diesen ist bis zur März-Revolution 1848 noch Alles beim Alten geblieben. Dagegen besagte der Entwurf der Verfassungscommission der preuß. Nationalversammlung in Berlin vom 26. Juli 1848. §. 34. — „Die Einrichtung von Lehen und Stiftungen von Familien-Fideicommissen ist untersagt. Die bestehenden Lehen und Fideicommisse werden ohne Entschädigung der Erbfolgeberechtigten freies Eigenthum in der Hand desjenigen, welchem es am Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Eröffnungsgesetzes der Lehen oder Fideicommisse anheimgefallen war." §. 35— „Die Aufhebung der Lehensherrlichkeit erfolgt ohne Entschädigung." Ebenso besagte der Beschluß vom 12. Oktober 1848 der die deutsche Reichsverfassung berathenden Versammlung zu Frankfurt a. M. § 31: „Die Fideicommisse und aller Lehensverband, ausgenommen die Thronlehen, werden aufgehoben."

Endlich erließ der König Fried. Wilh. IV. v. Preußen, nach Auflösung der im Monat November in Anarchie übergegangenen Nationalversammlung zu Berlin, eine octroyirte Verfassung laut Patent vom 5. December 1848. Hier besagte der Titel II. Art. 38: „Die Stiftung von Lehen und Fideicommissen ist untersagt; die bestehenden werden im Wege des Gesetzes aufgehoben und in freies Eigenthum verwandelt." (Wann? ist nicht gesagt.)

Dritter Theil.

Kap. 2. Lit. E. S. 25.

Ueber das Prädikat „von".

Dem falschen Begriffe zu begegnen, der Vielen noch nicht einleuchten will, daß in Norddeutschland das Wort „van" früher mit jenem gleichbedeutend war, verweisen wir außer Holland, wo letzteres noch jetzt Anwendung findet, unter andern auf Mecklenburg. Man sehe dessen Urkunden in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. (Riedel: Cod. dipl. Brandenb. II. Hauptabth. IV Bd. S. 7—17.) In Holland deutet auch jetzt das Vorwort „van" weder den Adel noch Bürgerstand an.

Kap. 6. Lit. A. S. 79. Orden.

A. Der vier Kaiser-Orden, oder der des alten Adels in Limburg-Luxemburg. — Dieser Orden ist 1768 von Philipp Ferdinand, Grafen von Limburg-Styrum, zur Ehre des Andenkens der vier Kaiser aus dem Hause Limburg-Luxemburg (Heinrich VII., Karl IV., Wenzel und Sigismund) gestiftet. Der Zweck dieser Stiftung war, einen Stützpunkt für den hohen und alten Adel zu gründen, weshalb der Orden auch nur dem ertheilt wurde, der die Reinheit seiner Abstammung aus einem Hause des hohen Adels beweisen konnte. Jener Graf war der erste Großmeister und Wilhelmsdorf in Franken der Hauptsitz des Ordens, der in drei Klassen, Großkreuze, Commandeurs und Ritter getheilt war. Nach den Statuten sollte der Großmeister stets ein souverainer Fürst oder Prinz aus einem regierenden deutschen Hause, wenigstens ein regierender Reichsgraf sein. Gleich dem Malteserorden wurde der Orden in Zungen getheilt, auch Damen von altem Adel für aufnahmsfähig erklärt, doch soll letzteres später wieder aufgehoben sein.

Das Ordenszeichen besteht aus einem goldenen weißemaillirten achtspitzigen Kreuze, in Form eines Malteserkreuzes, mit goldenen Kugeln auf den Spitzen und zwischen den Kreuzarmen goldene Flammen. Das Mittelschild ist blau emaillirt und zeigt in goldenen Buchstaben die Worte: „Illustribus et Nobilitati,“ hierüber ist nach dem Range des Besitzers der Fürstenhut oder die Grafenkrone angebracht; auf der Rückseite im blauen Mittelschilde sieht man die Worte in Gold: „Quatuor Imp.“ In den vier Ecken des Kreuzes erscheinen die vier Buchstaben in Gold: H. C. W. S. (Heinrich, Carl, Wenzel, Sigismund.) Nach den Zungen wird dieses Kreuz an einem gewässerten Bande von verschiedenen Farben von der rechten Schulter nach der linken Seite und dabei auf der linken Brust ein Stern, wie das Ordenszeichen gestaltet, getragen, nur daß das weiße Kreuz hier in Silber gestickt erscheint; die Commandeurs tragen das Kreuz etwas kleiner um den Hals am schmälern Bande und den Seitenstern, aber ebenfalls kleiner; die Ritter das Ordenskreuz aber noch kleiner im Knopfloch. Das Band der deutschen Zunge war citronengelb, der französischen hellblau, der spanischen hellroth, der italienischen ponceaufarben, der englischen dunkelblau und der slavonischen grün.

Die Ordenstracht: Eine hellblaue Uniform mit orangenfarbenen Aufschlägen, Kragen und Weste, die Großkreuze trugen zwei, die Commandeurs und Ritter nur ein goldenes Epaulet auf der linken Schulter. Die Gallauniform zierten goldgestickte Schleifen und bei Feierlichkeiten ein seidener Mantel mit goldenen Spitzen besetzt, auf dessen linker Seite der große Ordensstern in Silber gestickt war.

Als Bedingung zur Aufnahme in diesen Orden war der Nachweis bei der deutschen Zunge für das Großkreuz 32 Ahnen, d. h. 16 von väterlicher und 16 von mütterlicher Seite, zu Commandeuren und Rittern aber 16 Ahnen beiderseits erforderlich; bei den andern Zungen war dies nicht der Fall. Zwei Jahre später 1770 gründete der Graf von Limburg-Styrum als einen Zweig des Ordens, ohne Rücksicht auf Geburt und Vaterland, den Orden St. Philipps zum Löwen von Limburg, dessen Großmeisterthum zum Orden der vier Kaiser gehörte, in der Decoration und Ordenstracht sich aber von jenem unterschied, und als ein dem Adel nicht allein zustehender Orden hier nicht in Betracht kommt. (Die Statuten s. Neustädt's Ordenslexicon S. 45—64.)

B. Adels-Decoration der Schwäbischen Ritterschaft.

Kaiser Franz II. verlieh 1793 der schwäbischen Reichsritterschaft einen eigenen Orden, der mit dem Aufhören des deutschen Kaiserreiches erlöschen mußte, da er nicht mehr ertheilt werden konnte. Doch tragen die in den kaiserlichen Erbländern wohnenden Mitglieder diesen Orden noch jetzt fort. — Decoration: Ein goldenes Malteserkreuz, auf dessen Vorderseite sich der schwarze doppelte Reichsadler mit seinen Attributen befindet, im Mittelschild auf dessen Brust zeigt sich auf blauem Grunde der heil. Georg in Gold, den Drachen erlegend. Die Rückseite enthält auf einem runden blauen Schilde das Wappen des Kantons, umgeben von den Worten: „Standhaft und aufrichtig." Das Ordenszeichen wird an einem schwarzen Bande mit doppelter goldener Einfassung um den Hals auf der Brust herabhängend oder im Knopfloche auf der linken Seite an einem schmälern Bande getragen, wo dann das Kreuz um die Hälfte kleiner ist.

C. K. Würtembergische Adels-Decoration

K. Friedrich I. stiftete 1808 für die unmittelbare Reichsritterschaft in Schwaben, nachdem diese durch die Niederlegung der deutschen Kaiserkrone als erloschen zu betrachten war, diesen Orden, wozu sämmtliche wirkliche Gutsbesitzer und jeder Familienälteste berechtigt sein sollte. Die Ertheilung des Ordens erfolgte am 20. August desselben Jahres an 63 Mitglieder. Seit der Thronbesteigung K. Wilhelms 1816 ist dieser Orden nicht mehr vergeben worden. — Decoration: Diese hat die Form eines Malteserkreuzes. Im goldenen Mittelschilde zeigen sich auf der einen Seite die verzogenen Buchstaben: F. R. (Friedrich Rex), auf der andern ein W. mit der Königskrone darüber. Dazu ein gelbes gewässertes Ordensband.

D. Böhmische Adels-Decoration.

Franz I., Kaiser v. Oesterreich, verlieh 1814 den Gliedern des böhmischen Adels, welche während des Krieges 1814 eine eigene Garde gebildet und die Person des Kaisers den ganzen Feldzug hindurch begleitet hatten, zum dankbaren Andenken an diese treu geleisteten Dienste eine eigene Decoration, welche von Niemand anders getragen werden

durfte. — Decoration: Ein goldenes rothemaillirtes Kreuz, im weißen Mittelschilde den böhmischen Löwen enthaltend, mit der Inschrift: „Nobilibus Bohemis bello gallico fidis corporis custodibus Franciscus Augustus MDCCCXIV. Das Band, an welchem es auf der linken Seite im Knopfloch getragen wird, besteht aus 3 gleichen Streifen, von denen der mittlere roth, die beiden anderen weiß sind.

E. Der K. Würtembergische Jagd-Orden des goldenen Adlers.

Herzog Eberhard Ludwig, Jägermeister des deutschen Reiches, stiftete 1702 diesen nur aus einer Klasse bestehenden Orden unter dem Namen: „Jagdorden vom goldenen Adler." Nachdem der Orden hundert Jahre lang in seiner ersten Einrichtung bestanden, erhielt er vom König Friedrich I. den 6. März 1807 neue Statuten und zugleich als Hausorden bei Annahme der Königswürde den Namen: „Großer Orden des goldenen Adlers." Durch eine Verordnung vom 23. Sept. 1818 hob König Wilhelm sowohl diesen, wie auch den Orden des Civilverdienstes auf und stiftete für beide den Orden der Würtembergischen Krone.

F. Nachtrag zu dem Johanniter- oder Malteser-Orden.

Das Kapitel, ein Rest der ehemaligen großen italienischen Zunge ist jetzt innerhalb des Kirchenstaates, wo der Papst einen großen Einfluß auf die Vergebung übt. Das Kapitel, welches in Rom einen Chargé d'affaires hat, soll beschlossen haben, keine neuen Ordensmitglieder mehr aufzunehmen, bevor nicht die äußeren Verhältnisse mit den Staaten, gegen welche derselbe Anspruch zu machen glaubt, geordnet sind. General des Ordens ist zur Zeit der Fürst Colloredo.

G. Nachtrag zum schwarzen Adler-Orden.

König Friedrich Wilhelm IV. verlieh, ausnahmsweise der Statuten K. Friedrich I., dem Geh. Staatsminister Rother, dessen Verdienste um den Staat allgemeine Anerkennung fanden, im November 1847 diese Decoration bei seinem 50jährigen Dienstjubiläum.

Seite 77 beim Ordensornat muß es heißen: derselbe besteht aus

einem langen Mantel von incarnatfarbenem Sammet und einem Rock von blauem Sammet. Die Ordenskette ist abwechselnd aus blau emaillirten runden Medaillons, mit 4 goldenen Kronen gedeckt, und schwarzen Adlern, welche Donnerkeile in den Krallen halten, zusammengesetzt.

König Friedrich Wilhelm IV. hat in neuerer Zeit im Kapitel wieder zur Ordenstracht einen rothen Sammetmantel, der mit blauer Seide gefüttert ist, und die Ordenskette dazu angeordnet.

III. Kap. 6. Lit. D. S. 85. Ritter-Academien.

1. Der schlesische Adel fundirte eine Academie zu Liegnitz, bestehend aus 20 Fundatisten und außerdem Pensionaire und frequendirende Schüler. Der Unterricht wird von 15 Lehrern ertheilt. Außer den klassischen Sprachen wird auch die französische gelehrt, desgleichen Gymnastik, Reiten, Schwimmen und Tanzen. Die Erziehung wird von zwei Militair- und zwei Civil-Inspektoren geleitet.

2. Die Rheinische Ritter-Academie zu Bodburg hatte 1845 den Grafen Mirbach als Ritterhauptmann zum Vorstande und außerdem einen Studiendirector.

3. In Hannover befindet sich eine Ritter-Academie zu Lüneburg.

4. In Wien die Theresianische Ritter-Academie, ebenfalls eine Vorbereitung zur Universität, nur allein für den Adel.

Kap. 10. S. 116. Provinzial-Landstände.

A. Edict des Staatsschuldengesetzes vom 17. Jan. 1820. — „Wenn der Staat in die Nothwendigkeit kommen sollte, zu seiner Erhaltung oder Förderung des allgemeinen Bestens zur Aufnahme eines neuen Darlehns zu schreiten, so kann solches nur mit Zuziehung und unter Mitwirkung der künftigen reichsständischen Versammlung geschehen, und bis zu deren Zusammentritt soll jährlich der Staats-Rath Rechnung geben und über die Verwaltung der Staatsschulden Rechenschaft abgelegt werden."

B. Kabinets-Ordre über die Zusammensetzung eines ständischen Ausschusses vom 21. Juni 1842. — Demnach sendet jede Provinz 12 Mitglieder, die aus dem Provinzial-Landtage gewählt werden und zwar von jedem Stande nach absoluter Stimmenmehrheit. Der Landmarschall ist ohne Wahl Mitglied des Ausschusses, doch in

der Zahl der 12 Mitglieder und zwar resp. aus dem Herrn- und Ritterstande zu Wählenden mitgerechnet. Die Wahlen selbst werden durch ihn geleitet und bedürfen der Bestätigung des Königs. — Es ist dieses aus 96 Mitgliedern bestehenden Ausschusses bereits in der ersten Auflage dieses Werkes übersichtlich schon Erwähnung geschehen.

C. Eine K. Kabinets-Ordre von 28. März 1847 betrifft die Verleihung eines Theilnahmrechts an der für die Besitzer adliger Majorate und Fideicommisse bestehenden Kollektivstimmen auf dem Brandenburgischen Landtage, an den wirklichen Geheimen Rath Grafen Redern.

Kap. 10. S. 120. Vereinigter Landtag. Königl. Edikt vom 3. Febr. 1847

Der vereinigte Landtag wird bestehen: I. Im Stande der Fürsten, Grafen und Herren. A. Aus den großjährige Prinzen des Königl. Hauses, gegenwärtig 10 Stimmen. B. Aus den Viril- Kuriat- und Kollectiv-Stimmen des Herren-Standes. Das sind zur Zeit: 1. Provinz Preußen. Die Fideicommißbesitzer der Grafschaft Dohna, zusammen 4 Collektst. Gr. Kaiserling, wegen Rautenburg. 2. Provinz Brandenburg. Domkap. zu Brandenburg, wegen Neuhardenberg, zusammen 4 Collektst. Gr. Arnim, wegen Boitzenburg, Gr. Lynar, wegen Lübbenau, Gr. Houwald, we- Straupitz, Gr. Schulenburg, wegen Liebrose, Gr. Brühl, wegen Forst und Pförten. Fürst Carolath, wegen Amtitz. Zugekommen nach dem 28. März 1847 der wirkliche Geh. Rath Gr. v. Redern. Zusammen 6 Virilstimmen, die gesammte Provinz 10 Virilstimmen.

3. Pommern. Fürst Putbus, wegen Putbus 1 Virilstimme.

4. Schlesien. Herzogin v. Sagan, wegen Sagan, Herzog v. Braunschweig, wegen Oels, Fürst Lichtenstein, wegen des Antheils von Troppau und Jägerndorf. Anhalt Cöthen, wegen Pleß, Fürst Biron v. Kurland, wegen Polnisch Wartenberg. Gr. Maltzan, wegen Militsch, Fürst Hatzfeld, wegen Trachenberg, Fürst Schöneich Carolath, wegen Beuthen, Herzog von Ratibor. Collektst. Gr. Henkel, wegen Ob. Beuthen, Gr. Reichenbach, wegen Goschütz, Prinz Friedr. d. Niederlande, wegen Muskau, zusammen 10 Collektst. Vom Herrenstande: Herzog v. Würtemberg, wegen Carlsruhe, Prinz Hohenlohe, wegen Koschentin, Gr. Stollberg, wegen Peterswaldau, Fürst Lichnowski, wegen

Kuchelna, Gr. Sandretzki, wegen Langenbielau, Gr. Opersdorf, wegen Glogau, Gr. Althan, wegen Mittelwalde, Gr. Herberstein, wegen Grafenort, Gr. York, wegen Klein-Oels, Gr. E. Dyhrn, wegen Reesewitz, Gr. Burghaus, wegen Lasan. Vom gesammten Schlesien 11 Virilstimmen.

5. Provinz Posen. Fürst Thurn und Taxis, wegen Krotoschin, Fürst Sulkowski, wegen Reisen, Fürst Radziwill, wegen Przygodice u. Graf Raczynski; zusammen 4 Virilstimmen.

6. Provinz Sachsen. Domkapitel zu Merseburg, desgleichen zu Naumburg, Gr. Stollberg-Wernigerode, Stollberg-Stollberg, Stollberg-Rosla und die Besitzer des Amtes Walter-Nienburg; zusammen 6 Virilst. — Zugekommen a. d. ersten Stande: Herzog v. Dessau, wegen des Amtes Walter-Nienburg, Graf v. d. Asseburg wegen Maisdorf, mithin 2. — Zusammen die Provinz 8 Virilstimmen.

7. Provinz Westphalen. Herzog v. Aremberg, Fürst Salm-Salm, Fürst Sayn-Wittgenstein-Berleburg, Fürst Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein, Fürst Bentheim-Tecklenburg, wegen Rheda, Bentheim und Steinfurt. Gr. v. Lannoy-Clervеaux, mit dem Titel eines Fürsten zu Rheina-Wolbeck, seit Erlöschen des Hauses der Herzoge von Looz, Fürst v. Salm-Horstmar, Herzog von Croy (Salm-Salm, Salm-Kirburg, Kaunitz-Rittberg), Erben d. Freih. v. Stein, Graf v. Westpfahlen, Gr. v. Landsberg-Gehmen, zusammen 12 Virilstimmen.

8. Rheinprovinz. Fürst v. Solms Braunsfels, Solms-Hohensolms-Lych. Fürst v. Wied (Neuwied, Wiedrunkel), Salm-Reifferschied-Dyk, Gr. Hatzfeld; Zusammen 5 Virilstimmen. — Demzufolge sämmtliche Fürsten und Standesherren 80 Virilstimmen.

II. Im Stande der Ritterschaft. Abgeordnete: Preußen 45, Brandenburg 31, Pommern 24, Schlesien 35, Posen 22, Sachsen 29, Westphalen 20, Rheinland 25. Zusammen 231 Stimmen.

III. Im Stande der Städte: Preußen 28, Brandenburg 23, Pommern 16, Schlesien 30, Posen 16, Sachsen 24, Westphalen 20, Rheinland 25. Zusammen 182 Stimmen. IV. Im Stande der Landgemeinen: Preußen 22, Brandenburg 12, Pommern 8, Schlesien 16, Posen 8, Sachsen 13, Westphalen 20, Rheinland 25. Zusammen 124 Stimmen. — Summa Summarum 617 Stimmen.

B. I. Grundzüge der neuen Verfassung Preußens.

Das Königl. Patent vom 3. Februar 1847. Dieses besagt Folgendes: 1. Der vereinigte Landtag wird zusammenberufen, so oft die Bedürfnisse des Staates entweder neue Anleihen oder die

Einführung neuer oder eine Erhöhung der bestehenden Steuern erfordern. 2. Der vereinigte ständische Ausschuß wird fortan alle 4 Jahre zusammenberufen. 3. Dem vereinigten Landtage und dessen Vertretung, dem vereinigten ständischen Ausschuß, wird übertragen: a, in Bezug auf den ständischen Beirath bei der Gesetzgebung die Mitwirkung bei solchen Gesetzentwürfen, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten in den Steuern zum Gegenstande haben; b, Die durch das Staatsgesetz vom 17. Jan. 1820 vorgesehene Mitwirkung bei Verzinsung und Tilgung der Staatsschnlden, so weit solche nicht der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen übertragen wird; c, Das Petitionsrecht für innere, nicht blos provinzielle Angelegenheiten. Sie bestehen neben dem Vereinigten Landtage, dessen Zusammenberufung nur durch das Bedürfniß einer Anleihe, Einführung neuer oder Erhöhung der bestehenden Steuern oder endlich durch den Willen des Königs bedingt ist, nach 4 ständischen Körperschaften: 1, der vereinigte ständische Ausschuß, welchem mit Ausnahme der Mitwirkung bei Anleihen und Steueranlegenheiten sämmtliche Rechte des vereinigten Landtags übertragen sind; 2, die aus 8 Mitgliedern zusammengesetzte ständische Deputation, welche im Fall eines Krieges zur Mitwirkung bei Aufnahme einer Anleihe zugezogen wird. 3, Die Provinziallandtage und 4, die Kreistage in unveränderter Gestalt.

Es konnte unter solchen Umständen nicht fehlen, daß die neue Verfassung in der Presse des In- und Auslandes einer vielfachen Besprechung unterworfen wurde; in Zeitschriften, Broschüren und größeren Werken erhoben sich Stimmen für und gegen dieselbe. Viele behaupteten, daß durch das neue Gesetz weder der Verordnung vom 22. März 1815, welche eine Volks-Repräsentation, noch dem Staatsschulden-Gesetze vom 17. Januar 1820, das einen Zusammentritt der Reichsstände verheißen, genügt sei. (Skizze nach Dr. J. Stein, Breslauer Volkskalender 1848).

Die Beschlüsse und Petitionen des vereinigten preußischen Landtages

(vergleiche den Volkskalender 1847) sind übersichtlich zusammengestellt von J. Stein. (Hierbei die Rede über die Rentenbank des Herrn v. Gaffron.)

Der Landtags-Abschied vom Jahre 1847 erfolgte am 24. Juli, ein Erlaß der Einberufung des ständischen Ausschusses

am 3. Dezember d. Jahres auf den 29. d. M., so wie die Ernennung zu Marschällen (a, Für die Herrenkammer: Fürst Hohen-Solms-Lych; b. Für die 3 Ständekammer: Oberstlieutenant v. Rochow auf Stülpe) zur Berathung eines Strafgesetzbuches.

Kap. 10. S. 127. Anderweitige Landtage. a. In Sachsen-Coburg.

Auf dem Landtage zu Coburg am 21. Dez. 1846 haben die Stände es durchgesetzt, daß auch Herzogl. Staatsbeamten zur Verantwortung gezogen werden. Als ein integrirender Theil der Verfassung ist unterm 6. Juli 1847 ein Gesetz publicirt worden, wodurch der §. 104 der Verfassungs-Urkunde vom 8. August 1821 aufgehoben, wird unter Substituirung geänderter Bestimmungen über den ständischen Ausschuß, und welche sich demnächst den drei wichtigen Verfassungsgesetzen, die, gleichfalls Frucht des Landtages, bereits am Ende des Jahres 1846 publicirt wurden, noch anreihen, nämlich 1, dem neuen Wahlgesetze, 2, dem Gesetze über Verantwortlichkeit der Staatsbeamten wegen Verfassungs-Verletzung und 3, dem über den Beitrag der Domainen zu den Staatskassen. Dann ward bei dem ständischen Ausschuß während der Zeit, wo keine Stände-Versammlungen stattfinden, die Zahl der Mitglieder von 6 auf 5 (incl. Director und Sekretair) festgesetzt.

Kap. 10. S. 133.

b. Im Fürstenthum Lippe hat der Fürst 1846 den versammelten Landständen das 1843 schon zur Sprache gebrachte Votum negative bei Besteuerung nicht genehmigt, indem diesen nichts anderes als ein votum consultivum zustehen könne.

c. In Baiern. Zur Verfassungsurkunde ein Erlaß des Gesetzes unterm 23. Mai 1846 über den Eintritt der Staatsdiener in die Kammer.

d. Im Königreich Sachsen. Das Gesetz vom 19 Juni 1846: Abtreten der Minister und K. Kommissarien während der Abstimmungen, Gesetz über die Vertreter des Handels und Fabrikwesens, und Verfahren vor dem Staats-Gerichtshofe.

e. Luxemburg. Ein neues Wahlreglement der Stände vom Jahre 1846.

Ende des dritten und letzten Theils.

Druck von H. Silberstein in Canth.



Nach Urkunden gez. u. lith. v. Maria von Strantz.

L. M. R. Kühnsche Verlagsbuchhandlung in Breslau.